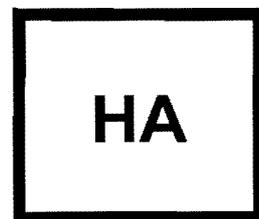


**Gemäß § 2 (2) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) in der zur Zeit gültigen Fassung erhalten Sie unter Verkürzung der Ladungsfrist mit diesem Schreiben die**

**EINLADUNG**

**1. geänderte Fassung vom 05.12.2012**

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**  
Sitzungskennziffer: **XVI / 43**  
Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.12.2012**  
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**  
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**



**Tagesordnung (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
  - a) Antrag des Jobcenter Städteregion Aachen vom 12.11.2012  
hier: Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
  - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2012  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2012  
hier: Optimierung des angeordneten Zonenhalteverbots in Werth
  - b) Antrag der Fraktion Die Linke.Stolberg vom 22.11.2012  
hier: Einführung eines Sozialtarifs für Strom durch Enwor und EWW

4. Neue Kindertagesstätte auf dem Donnerberg  
hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages
5. Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen  
hier: Einsatz der Bundesfördermittel
6. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg  
hier: Einrichtung einer integrativen Gruppe in der Städt. Kindertagesstätte Gressenich
7. Kinderspielplatz Margeritenweg/ Donnerberg  
hier: Kostenermittlung und Gestaltungsplan
8. Projektgesellschaften Camp Astrid:  
Jahresabschlüsse zum 31.12.2011
9. Erlass der neu gefassten Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
10. Abfallentsorgungsgebühren 2013  
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
11. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen  
hier: Planungsauftrag, Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen; Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB
12. Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt  
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
13. Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP  
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 1 Abs. 3 BauGB
14. Sportplatz Rotsch: Entwicklung von Baugrundstücken  
hier: Mittelbereitstellung für Gutachten
15. Abwassergebühren 2013  
hier: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008
16. Ankauf eines neuen Transporters für den Forstbetrieb  
hier: zusätzliche Mittelbereitstellung
17. 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Stolberg 2013-2018

18. Erlass der 8. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997  
hier: Ersetzen des Wortes „Stadt“ durch das Wort „Kupferstadt“ und damit einhergehende Änderungen
19. Friedhofsgebühren 2013
20. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
21. Änderung der Vorhaltezeiten im Rettungsdienst  
~~— Vorlage wird nachgereicht —~~

**NEU:**

22. **Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Sachkonto 5241200 - Gas**
23. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

**B) Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Turnhalle Kaiserplatz  
hier: Ausübung des 2. Optionsrechtes
2. Kreisverkehr „Nachtigällchen“  
hier: 1. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW  
2. Abschluss von Kostenübernahmeverträgen mit den Firmen LEONI Kerpen GmbH und Kerpen Grundbesitz GmbH
3. Erwerb eines Grundstückes für den Ausbau der Werther Straße in Stolberg-Mausbach
4. Beschlüsse der EWW aus der Gesellschafterversammlung vom 17.12.2012
5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

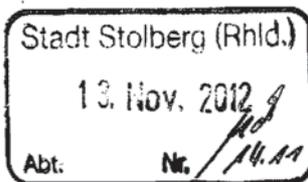
Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

**Begründung der Dringlichkeit zu TOP A) 22.:**

Die vom Fachamt angemeldeten Haushaltsmittel zu Gasversorgung der städtischen Objekte in Höhe von 1.491.000 € wurden vom Kämmerer auf 1.175.122 € so erheblich gekürzt, dass vorliegende Abschlagszahlungen bzw. Rechnungen aus den bestehenden Gaslieferverträgen nicht mehr beglichen werden können. Zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung ist die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 240.000,- € erforderlich.

Jobcenter StädteRegion Aachen, Kaiserplatz 6, 52222 Stolberg

Stadt Stolberg  
 Amt für Innere Angelegenheiten und  
 Organisation  
 -z.Hd. Frau Janus-Braun-  
 Rathausstr. 11- 13  
 52222 Stolberg



Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht:  
 Mein Zeichen:  
 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hofmann  
 Durchwahl: 02402 97436 160  
 Telefax: 02402 97436 120  
 E-Mail: Jobcenter-Aachen.651@jobcenter-ge.de  
 Datum: 12. November 2012

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg -hier: ordentlicher Vertreter des  
 Jobcenters in der StädteRegion Aachen -GSt. Stolberg-

Sehr geehrte Frau Janus-Braun,

bislang war Herr Jürgen Wiemann als ordentlicher Vertreter im Jugendhilfeausschuss der Stadt  
 Stolberg benannt. Seine Vertretung hat Herr Ralf Dreze wahrgenommen.  
 Aufgrund der Pensionierung von Herrn Wiemann ist eine Umbesetzung des ordentlichen Vertreters  
 des Jobcenters in der StädteRegion Aachen -GSt. Stolberg- notwendig. Zukünftig wird Herr Ralf  
 Dreze als ordentlicher Vertreter des Jobcenters in der StädteRegion Aachen -GSt. Stolberg- an den  
 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses der Stadt Stolberg teilnehmen. Seine Vertretung wird Frau  
 Yvonne Hahnraht übernehmen.  
 Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter der o.g. Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

**Jobcenter StädteRegion Aachen**  
 (Hofmann)

**Postanschrift**  
 Jobcenter StädteRegion Aachen  
 Kaiserplatz 6  
 52222 Stolberg

**Bankverbindung**  
 BA-Service-Haus  
 Bundesbank  
 BLZ 76000000  
 Kto.Nr. 76001617  
 BIC: MARKDEF1760  
 IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
 Sprechzeiten mit Termin  
 Mo.+ Di. 8:00-12:30 + 13:30-15:30  
 Mi. + Fr. 8:00-12:30  
 Do. 8:00-12:30 + 13:30-17:30  
 Die Gebäude sind zugänglich

**Sie erreichen uns:**  
 Haltestelle / Bahnhof  
 Stolberg Rathaus

**Notfall-Sprechzeiten o.Termin**  
 täglich von 9:00 - 9:30  
 bei Mittellosigkeit, drohender  
 Obdachlosigkeit oder  
 Sperrung der Energieversorgung

**Internet:**  
 www.jobcenter-staedtregion-aachen.de

VORLAGE HA/Rat 18.12.2012  
A)2. b) / A)2. b)



## SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

[spd.fraktion@stolberg.de](mailto:spd.fraktion@stolberg.de)

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhldg) Stolberg 21.11.2012

28. Nov. 2012

Der Bürgermeister

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
im Hause

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussumbesetzung beschließen:

Im ASVU Herrn Carsten Lange, anstatt Herrn Dieter Wolf (Vertreter von originärem Mitglied Harry van Emelen), zu benennen.

Carsten Lange  
Corneliastraße 69  
52223 Stolberg

anstatt  
Dieter Wolf  
Martinstraße  
52222 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf  
Fraktionsvorsitzender

VORLAGE HA 18.12.2012  
A) 3.a)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o.V.i.A  
Rathaus

Stadt Stolberg (Rhld.)

09. Nov. 2012

Der Bürgermeister

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
Oder Tel. +49 2402 13 450  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)  
[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 6811111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 09.08.2012

AA

**Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

das für den gesamten Bereich der Ortschaft Werth geltende Zonenhalteverbot mit dem Zusatzschild – Parken auf gekennzeichneten Flächen erlaubt – zu überarbeiten und den durch Bebauung veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere sollte die gesamte Mausbacher Straße (innerhalb der geschlossenen Ortschaft) aus dem Zonenhalteverbotsbereich herausgenommen werden.

Begründung:

Daher ist es dringend geboten, dass vor vielen Jahren angeordnete Zonenhalteverbot zu optimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Felden,  
Sachkundige Bürgerin CDU-Fraktion

Adolf Konrads,  
Ratsmitglied CDU-Fraktion

Der Antrag wird von der Fraktion übernommen:

Tim Grüttemeier,  
Fraktionsvorsitzender

VORLAGE HA  
A) 3. b)

18.12.2012

Stadt Stolberg (Rhld.)

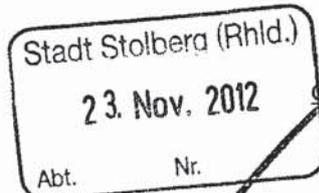
10 23. Nov. 2012

Der Bürgermeister

**DIE LINKE.**  
**STOLBERG**

Fraktion DIE LINKE. Stolberg  
Rathausstraße 44  
52222 Stolberg  
Tel: 02402/76683-20  
Fax: 02402/99909 920  
<http://www.linke-stolberg.de>  
[die.linke.fraktion@stolberg.de](mailto:die.linke.fraktion@stolberg.de)

An den Bürgermeister der Stadt  
Stolberg



22. November 2012

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

**Fraktionsantrag der Fraktion „DIE LINKE im Rat der Stadt Stolberg:  
„Einführung eines Sozialtarifs für Strom durch Enwor und EWV“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die Fraktion DieLinke.Stolberg beantragt, der Rat der Stadt Stolberg möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Rat der Stadt Stolberg fordert seine Vertreter im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung von Enwor und EWV auf, auf einen Sozialtarif hinzuwirken, den zumindest Personen, die nach § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom Rundfunkbeitrag befreit sind, in Anspruch nehmen können. Der Sozialtarif sollte auf einem Ökotarif beruhen, der den Bezug von Strom aus 100% erneuerbaren Energien sicherstellt.**

**Begründung:**

Der starke Anstieg der Strompreise in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass immer mehr Menschen mit geringem Einkommen ihre Stromrechnungen nicht mehr bezahlen können und daher von Stromsperrungen betroffen oder bedroht sind. Aktuell sind davon bundesweit 600.000 Haushalte betroffen.

Erschwerend kommt hinzu, dass erfahrungsgemäß die großen Energiekonzerne die notwendige Energiewende als Argument für drastische Preiserhöhungen missbrauchen. Bereits seit dem Jahr 2000 ist der durchschnittliche Preis einer Kilowattstunde von 14 auf 26 Cent gestiegen.

Da eine ausreichende Versorgung mit Strom zur Daseinsvorsorge gehört, muss eine Sperrung in jedem Fall verhindert werden. Solange es keine armutsfeste Mindestsicherung gibt, ist ein entsprechender Sozialtarif ein adäquates Mittel, einkommensschwache Haushalte zu entlasten und Stromsperrungen auszuschließen.

Stromspar-Checks, wie sie es in unserer Region gegeben hat, halten wir für sinnvoll, aber nicht ausreichend, der sich vergrößernden Energiearmut entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mathias Prußzeit".

Mathias Prußzeit

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anita Jilk".

Anita Jilk

HA 1 Rat 18.12.2012  
A)4.1 A)3.

**Stadt Stolberg (Rhld.)**

Der Bürgermeister

**Vorab-Auszug**

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Jugendhilfeausschusses am 29.11.2012**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

**TOP.3) Neue Kindertagesstätte auf dem Donnerberg  
hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages**

---

**Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat nehmen die Ausführungen zum Abschluss eines Kostenübernahmevertrages zwischen der Stadt Stolberg und der Arbeiterwohlfahrt als Betreiber der neuen Kindertageseinrichtung in der Josefstraße im Stadtteil Donnerberg zur Kenntnis.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 14. Dezember 2012  
Im Auftrag



An FB 4/10 zur weiteren Veranlassung

Datum 29.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses /HA/ Rat  
am 29.11.2012 18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. 3 A)4. /A)3  
Betreff: Neue Kindertagesstätte auf dem  
Donnerberg  
Hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrags



**a) Beschlussvorschlag:**

**Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat nehmen die Ausführungen zum Abschluss eines Kostenübernahmevertrages zwischen der Stadt Stolberg und der Arbeiterwohlfahrt als Betreiber der neuen Kindertageseinrichtung in der Josefstraße im Stadtteil Donnerberg zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

In den Sitzungen von Hauptausschuss und Rat am 28.08.2012 wurde zur Realisierung des Baues einer neuen 3-gruppigen Einrichtung in freier Trägerschaft durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. ab August 2013 mit der Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2013/2014 die Übernahme des Trägeranteils von 9 % und die anteilige Bezuschussung der Mietpauschale beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde nun ein Kostenübernahmevertrag (s. Anlage) zwischen der Arbeiterwohlfahrt und der Stadt Stolberg vorbereitet, der Rechtsverbindlichkeit für die Grundlage der Rahmenbedingungen des Betriebes der Einrichtung durch den Träger und die Übernahme der entsprechenden Betriebskosten durch die Stadt Stolberg herstellt. Nach Absprache mit dem hiesigen Rechtsamt sowie Rückmeldung der Fachberatung und dem Vorstand sowie Geschäftsführung der Arbeiterwohlfahrt kann der Vertrag in dieser Form unterzeichnet werden.

**c) Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderbildungsgesetz KiBiz)  
SGB VIII/ Kinderförderungsgesetz (KiföG)  
Kommunaler Jugendhilfeplan der Stadt Stolberg

**d) Finanzierung:**

Mittel sind in entsprechender Höhe bei Produkt 1.36.05.20 Kiga "Freie Träger", Sachkonto 5318000 Zuwendungen/Zuschüsse lfd. Zwecke an übr. Bereiche angemeldet.

**e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Seyffarth', written over a large, stylized, overlapping scribble.

Willi Seyffarth  
(Fachbereichsleiter 3)

## Kostenübernahmevertrag

zwischen

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V., Friedrich-Ebert-Str. 46-48  
52249 Eschweiler, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Mommer

und

der Stadt Stolberg (Rhld.), vertreten durch Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und  
Herrn Willi Seyffarth, Fachbereichsleiter 3, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.

Es wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### **Trägerschaft**

Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. unterhält als Träger in  
Stolberg(Rhld.), Josefstraße, die Kindertageseinrichtung „Kita Donnerberg“.

### § 2

#### **Übernahme der Trägerleistung**

a) Die Stadt Stolberg (Rhld.) übernimmt für die Kindertageseinrichtung „Kita  
Donnerberg“ die Trägereigenleistungen in Höhe von derzeit 9 % der  
Kindpauschalen gem. Kinderbildungsgesetz -KiBiz-.

Die Gruppenformen und Betreuungszeiten ergeben sich

1) aus den Ermittlungen der Kommunalen Jugendhilfeplanung

2) aus dem jährlichen Anmeldeverhalten/Betreuungsbedarf der Eltern  
mit einem zurzeit aktuellen Stand wie folgt:

Kindertagesstätte 3-gruppig, insgesamt 50 Plätze davon 22 Kinder unter drei  
Jahren

Gruppe I b mit 10 Kindern (35 Stunden Betreuung)

Gruppe I c mit 30 Kindern (45 Stunden)

Gruppe II c mit 10 Kindern (45 Stunden)

Die Berechnung der Kindpauschalen erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen  
Finanzierung, der durchschnittlichen Belegung innerhalb des jeweiligen Kita-Jahres  
und auf der Grundlage der jeweils geltenden Regelungen nach KiBiz (einschließlich  
evtl. Erhöhungen der Kindpauschalen).

b) Die Stadt Stolberg (Rhld.) übernimmt für die Kindertagesstätte „Kita Donnerberg“  
den Trägeranteil zur anerkennungsfähigen Miete gem. KiBiz.

### § 3 Auszahlung

a) Die Zahlung des Trägeranteils erfolgt auf der Basis der Modalitäten zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder nach KiBiz, und zwar gemeinsam mit der monatlichen Rate des Landes- und des kommunalen Anteiles.

Nach Endabrechnung des jeweiligen Kindergartenjahres werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises evtl. Überzahlungen verrechnet bzw. Wenigerzahlungen nachträglich angewiesen.

b) Soweit der Träger eine Rücklage bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz dient, ist dies zulässig, soweit diese nicht für Maßnahmen zur Erhaltung der Immobilie verwandt wird. Nähere Erläuterungen zum Begriff „Erhaltung der Immobilie“ ergeben sich aus den beigefügten Ergänzungen.

Sofern in einem Kindergartenjahr die Höhe der erwirtschafteten Kibiz-Rücklage den Trägeranteil von derzeit 9 % übersteigt, wird der Zuschuss um den übersteigenden Betrag im Folgejahr gekürzt.

### § 4 Aufnahme von Kindern

**Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. verpflichtet sich, alle Kindertagesstättengruppen der Einrichtung auf Basis der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung mit Kindern, die ihren Wohnsitz in Stolberg haben, zu belegen. Bei Bedarf sind Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet in Abstimmung mit der Stadt Stolberg (Rhld.) aufzunehmen.**

### § 5 Laufzeit und Kündigung

#### 1. Ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage einer mindestens 20jährigen Zweckbindung an den Betrieb der Kindertagesstätte.

Die unter § 2 genannten Voraussetzungen der Gestaltung der Betreuungsformen gelten entsprechend.

Eine ordentliche Kündigung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

#### 2. Außerordentliche Kündigung

Bei grundsätzlicher Änderung der Kindergartenbedarfssituation oder einer grundlegenden strukturellen Veränderung der Vorhaltung von Kindergartenplätzen besteht ein außerordentliches gegenseitiges Kündigungsrecht, mit einer Frist von 9 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn eine Vertragspartei die ihr jeweils obliegenden Verpflichtungen grob verletzt.

## § 6

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelungen treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2013, frühestens jedoch mit Eröffnung der Einrichtung, in Kraft.

Stolberg, den

Für die Stadt Stolberg:

---

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

---

Willi Seyffarth  
Fachbereichsleiter 3

Stolberg, den

Für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V.:

**Ergänzung zum Kostenübernahmevertrag zwischen der Stadt Stolberg und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. zum Betrieb der Kindertagesstätte Josefstraße/Erikaweg im Stadtteil Donnerberg**

**§ 3 Auszahlung Nr. b**

Erläuterung des Begriffs „Maßnahmen zur Erhaltung der Immobilie“

Der AWO ist gestattet beispielhaft folgende Maßnahmen über die Betriebskosten abzurechnen:

1. Die Höhe der im Mietvertrag üblicherweise vereinbarten Übernahme von Kosten für kleinere Instandhaltungen.
2. Instandhaltungen, Instandsetzungen, Mietereinbauten sowie andere Arbeiten, für die nicht der Eigentümer der Immobilie aufkommen muss.
3. Kosten der Rückabwicklung gem. Nr. 2 dieser Ergänzung.
4. Ausbau-, Umbau-, Rückbau- oder Erweiterungsmaßnahmen gemäß separater Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
5. Kosten der Rückabwicklung gem. Nr. 4 dieser Ergänzung.

Datum:

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Für die Stadt Stolberg

\_\_\_\_\_  
Für die Arbeiterwohlfahrt

- 2) Jugendhilfeausschuss sowie Hauptausschuss und Rat beauftragen einstimmig die Verwaltung, mit dem Kooperationspartner SKF eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen und dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Praxisbericht vorzulegen.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 14. Dezember 2012  
Im Auftrag



HA / Rat 18.12.2012  
A) 5. / A) 4.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

#### Jugendhilfeausschusses am 29.11.2012

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

#### **TOP. 4) Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen hier: Einsatz der Bundesfördermittel**

---

Frau Bergs-Bedra erklärt ihre Befangenheit und nimmt an der Abstimmung zum Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Fachbereichsleiter, Herr Seyffarth führt aus, dass die Stadt Stolberg in der glücklichen Lage ist, durch den Sozialdienst Kath. Frauen in Stolberg einen Träger zu haben, der bereits eine Familienhebamme beschäftigt und mit dem Projekt „Guter Start ins Leben“ bereits positive und gute Ansätze für ein Präventivangebot vorhanden sind. Somit bietet es sich an, das Konzept „Guter Start ins Leben“ zu berücksichtigen und nach Möglichkeit Elemente unter Beachtung der Förderwürdigkeit in ein dauerhaftes Regelangebot auszubauen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Beschlussvorschlag unter Punkt 1) vorletzte Zeile nach dem Wort Familienhebamme wie folgt zu ergänzen: unter Berücksichtigung des Projektes „Guter Start ins Leben“

Herr Emonds, CDU-Fraktion fragt nach, ob die Beschlussempfehlung den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft des Konzeptes „Guter Start ins Leben“ nicht ausschließt. Herr Seyffarth, Fachbereichsleiter antwortet hierauf, dass dies vom Grundsatz her nicht ausgeschlossen ist und dass das Konzept eng mit dem SKF und dem Fördergeber abgestimmt werden muss, damit es den Prinzipien der Fördergrundlage gerecht wird und keine Mittel zurückgezahlt werden müssen.

Da es sich mit den Ergänzungsvorschlägen der Verwaltung um den weitest gehenden Beschlussvorschlag handelt wird hierüber wie folgt abgestimmt:

**1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen zur Kenntnis und spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die Bundesfördermittel**

- in 2012 in Höhe von 27.591 €
- in 2013 in Höhe von 38.779 €
- in 2014/2015 in Höhe von voraussichtlich 43.820 €

**bis zunächst 31.12.2015 für den Einsatz einer Familienhebamme unter Berücksichtigung des Projektes „Guter Start ins Leben“ beim Sozialdienst Katholischer Frauen Stolberg zu verwenden.**

...

- 2) Jugendhilfeausschuss sowie Hauptausschuss und Rat beauftragen einstimmig die Verwaltung, mit dem Kooperationspartner SKF eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen und dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Praxisbericht vorzulegen.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 14. Dezember 2012  
Im Auftrag



Datum 06.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses / HA / Rat  
am 29.11.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. 4  
Betreff: Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen  
Hier: Einsatz der Bundesfördermittel



**a) Beschlussvorschlag:**

**1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die Bundesfördermittel**

- in 2012 in Höhe von 27.591 €
- in 2013 in Höhe von 38.779 €
- in 2014/2015 in Höhe von voraussichtlich 43.820 €

**bis zunächst 31.12.2015 für den Einsatz einer Familienhebamme beim Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg zu verwenden.**

**2. Jugendhilfeausschuss sowie Hauptausschuss und Rat beauftragen die Verwaltung, mit dem Kooperationspartner SKF eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen und dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Praxisbericht vorzulegen.**

**b) Sachverhalt:**

Mit einer zunächst auf vier Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKiSchG unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen.

Die Bundesinitiative wendet sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Der Bund gewährt im Rahmen der Bundesinitiative zweckgebundene Finanzmittel zunächst für die Aus- und Aufbauphase sowie die Evaluation des Modellprojekts bis zum 31.12.2015. Im Anschluss hieran wird mit der Einrichtung eines ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierten Fonds die psychosoziale Unterstützung von Familien in den Ländern und Kommunen ab 2016 dauerhaft sichergestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhält von diesen Gesamtmitteln im Rahmen des Drittverteilerschlüssels (Königsteiner Schlüssel / Anzahl der Null- bis Dreijährigen im SGB II-Bezug / Geburtenrate der Null- bis Dreijährigen) in

2012 rd. 6,2 Mio. €

2013 rd. 9,0 Mio. €

ab 2014 rd. 10,3 Mio. € (dauerhaft).

Die Ausgestaltung des Modellprojekts wurde in einer Verwaltungsvereinbarung (VV – siehe Anlage 1) zwischen Bund und Ländern geregelt. An den Verhandlungen waren die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

### **Bisheriger Stand eines Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung**

Die Länder haben länderspezifische Konzepte zu entwickeln, in denen darzustellen sind: der bisherige Ausbau der Frühen Hilfen und der Netzwerke und das weitere Entwicklungsinteresse, der Einsatz der Bundesmittel auf die Förderbereiche. Ferner sind die Fördergrundsätze im Einvernehmen mit dem Bund zu erarbeiten.

Für Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen einen Rahmen vorzugeben, der von den Kommunen vor Ort in ihrer Gestaltungsfreiheit ausgefüllt werden kann.

Ziel dieses Konzeptes soll sein, sowohl der kommunalen Vielfalt und der unterschiedlichen Aufgabenerfüllung vor Ort in Nordrhein-Westfalen (186 Jugendämter) gerecht zu werden und gleichzeitig grundsätzliche Standards in der Umsetzung des BKiSchG zu sichern.

### **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand, Empfänger und Förderbereiche ergeben sich aus Artikel 2 VV der beigefügten Anlage: Gefördert werden Maßnahmen, die nicht schon am 01.01.2012 bestanden haben oder erfolgreiche Modellversuche, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Unterschieden wird zwischen drei Förderkomplexen:

- 1. Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen**
- 2. Familienhebammen und vergleichbare Berufe im Gesundheitswesen im Kontext „Früher Hilfen“ (Gesundheits-/Kranken- und Familiengesundheitspfleger bzw. -pflegerinnen)**
- 3. Ehrenamtsstrukturen und eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen.**

### **Geplante Förderung und Mittelverteilung**

Nach Artikel 4 Absatz 3 VV i.V.m. § 3 Abs. 1 BKiSchG sind die Länder aufgefordert, für diese drei Förderbereiche eine flächendeckende Partizipation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen. Im Kontext des BKiSchG (§ 3 Abs. 3) soll die verbindliche Zusammenarbeit als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Bundesmittel sollen deshalb – nach Abzug der Mittel für die Koordinierungsstelle und für die Durchführung von Qualifizierungen – auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach einem festen Schlüssel kontingiert werden, der dem Anteil der Kinder im Alter von 0-3 Jahren im SGB II-Bezug entspricht. Die vorgesehene Mittelverteilung für 2012 und 2013 an die einzelnen Jugendämter ist den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Die Mittel für 2012 müssen in diesem Jahr verausgabt werden, ansonsten sind sie zurückzuzahlen.

### **Förderverfahren**

Die zu beantragenden Bundesmittel sollen zeitnah außerplanmäßig bereitgestellt werden; sobald der Bund die Mittel – nach positiver Prüfung des Länderkonzeptes – freigegeben hat. Anschließend werden den Jugendämtern neben der Mitteilung des entsprechenden Kontingents ein Musterantrag sowie ein Muster des Verwendungsnachweises zur Verfügung gestellt.

### **Landeskoordinierungsstelle**

Zur Koordinierung der Netzwerkarbeiten in den kommunalen Gebietskörperschaften auf Landesebene und als Schnittstelle zur Evaluation auf Bundesebene wird im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport eine Fachstelle angesiedelt. Aufgabe dieser einzurichtenden Koordinierungsstelle ist es, die kommunalen Fachkonzepte fachlich zu begleiten und mit den Verantwortlichen vor Ort zu präzisieren, Qualifizierungsangebote zu entwickeln sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung in den einzelnen Förderbereichen zu fördern und zu steuern.

### **Mitwirkung der Jugendämter**

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sollen in ihren Anträgen in einem kurzen Fachkonzept den Ist-Zustand der Frühen Hilfen und die entsprechende Koordinierungsarbeit in ihrer Gebietskörperschaft darstellen und aufzeigen, wie sie diesen in der nächsten drei Jahren weiterentwickeln wollen (Art. 4 Abs. 4 i.V.m Art. 9 Abs. 1 VV). Die Landeskoordinierungsstelle wird die Kommunen in der ersten Durchführungsphase bis zum 30.06.2014 begleiten und ihre Entwicklungsziele aus den Fachkonzepten mit den Kommunen präzisieren. Im Konzept ist insbesondere darzulegen, wie der Ausbaustand der Frühen Hilfen vor Ort ist und worin das Interesse der beantragenden Kommune an einer weiteren Entwicklung besteht. Die Kommunen werden aufgefordert sozialraumorientiert zu arbeiten.

### **Vorgehensweise im Bereich der frühen Hilfen der Stadt Stolberg und Verwendung der Bundesfördermittel für den Einsatz von Familienhebamme**

Gemäß diesen Ausführungen und der in der Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern unterstützt die Bundesinitiative die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen zur Etablierung verbindlicher Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und zur Einbindung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in diese Netzwerke, das heißt mit zusätzlichen Maßnahmen deren Ausbau und die Weiterentwicklung befördern oder in den Bereichen, wo es noch keine entsprechenden Strukturen und Angebote gibt, den Auf- und Ausbau modellhaft anregen.

Dazu greift sie auch auf die Erfahrungen im Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ von 2006 bis 2010 und die in diesem Zusammenhang in den Ländern erprobten Konzepte zurück. Die Maßnahmen der Bundesinitiative sollen regionale Gegebenheiten berücksichtigen, um nicht bereits vorhandene Strukturen zu ersetzen oder Parallelstrukturen aufzubauen.

Maßgeblich für die Verwendung der Bundesmittel ist aus Sicht der Verwaltung die in Artikel 2 benannte Möglichkeit der Förderung von modellhaften Ansätzen, die nunmehr als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

Insbesondere der Einsatz von Familienhebammen ist gemäß dem Willen des Gesetzgebers hohe Priorität einzuräumen, so dass aus Sicht des Jugendamtes hier ein besonderes Augenmerk für den Einsatz der Bundesmittel zu gewährleisten ist.

Das bisher durch den Sozialdienst Kath. Frauen in Stolberg durchgeführte Projekt „Guter Start ins Leben“ hat sich als modellhafte Maßnahme eines individuellen Elterntrainings vor und nach der Geburt durch den Familienhebbammeneinsatz bereits bewährt und ist aus Sicht der Verwaltung im Netzwerk der Frühen Hilfen der Stadt

Stolberg weiter zu etablieren. Wie in der Bundesinitiative vorgesehen, ist somit der Einsatz einer Familienhebamme gewährleistet, der sowohl im Bereich von Familien unterstützenden Maßnahmen im vorgeburtlichen Bereich als auch in der Betreuung von Eltern nach der Geburt auf der Basis einer Grundfinanzierung mit den Bundesmitteln sicher gestellt werden kann.

Die Förderung soll analog zur Modellphase in der beschriebenen Form der zunächst auf vier Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKiSchG bis zum 31.12.2015 auf der Grundlage einer zu treffenden Vereinbarung mit dem Kooperationspartner SKF erfolgen.

Mit der so angelegten Förderung ist sicher gestellt, dass die für Stolberg vorliegenden Gegebenheiten berücksichtigt sind und das bereits bestehende kommunale Modellprojekt im Rahmen des Netzwerks der Frühen Hilfen in Stolberg weiter betrieben werden kann, ohne Parallelstrukturen aufzubauen.

Bei dem förderfähigen Angebot des SKF handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um einen in der Praxis bewährten Modellversuch, der nunmehr nach Möglichkeit als Regelangebot dauerhaft ausgebaut werden soll.

Zwecks Evaluation der aufgezeigten Maßnahmen im Bereich der frühen Hilfen wird die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen jährlichen Praxisbericht vorlegen. Mit dem Kooperationspartner SKF ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, die sowohl das inhaltliche Angebot des Einsatzes der Familienhebamme im Rahmen der frühen Hilfen als auch die Nachweise über die Verwendung der eingesetzten Fördermittel näher regelt.

**c) Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz,  
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Nordrhein-Westfalen.

**d) Finanzierung:**

Nachfolgende Bundesfördermittel stehen ab 2012 zur Verfügung:

2012	-	27.591 €
2013	-	38.779 €
2014 /15	-	43.820 €

**e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.



Willi Seyffarth  
(Fachbereichsleiter 3)

**Verwaltungsvereinbarung**  
**„Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“**  
**2012 – 2015**

(gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder/Land“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über die oben genannte Bundesinitiative:

## Präambel

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Daher ist es wichtig, die ersten Lebensmonate und -jahre im Blick zu haben. Diese sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Die meisten Kinder wachsen in behüteten und liebevollen Verhältnissen auf, manche werden jedoch in belastende Lebensumstände hineingeboren. In diesen Fällen sind Frühe Hilfen ein Mittel, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und damit auch präventiv und wirksam Vernachlässigung und Misshandlung vorzubeugen. Viel Leid kann verhindert werden, wenn wir - die Gesellschaft und alle einzelnen - Verantwortung für das gesunde Aufwachsen von Kindern übernehmen.<sup>1</sup>

Es gibt bereits viele gute Angebote für junge Familien. Die Hilfe- und Unterstützungsangebote sind breit gefächert. Zahlreiche Einrichtungen und Dienste stehen bereit, um Familien zu unterstützen. Als starke und erfahrene Partner stehen in Deutschland das Gesundheitssystem und die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Jedoch mangelt es manchmal am Wissen um die Möglichkeiten des anderen. Die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Systemen ist wichtig. Auf diese Weise können frühzeitig Belastungen von Familien erkannt und passende Unterstützung angeboten werden. Zum Wohle der Kinder ist es unerlässlich, dass die Verantwortlichen in den Systemen in regelmäßigem Kontakt miteinander stehen, dass persönliche oder strukturelle Hemmnisse für Kooperation abgebaut werden.

Ziel ist eine Stärkung der Frühen Hilfen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern wenden, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Bund und Länder wollen faire Chancen und gute Lebensbedingungen von Anfang an für Kinder im gesamten Bundesgebiet sicherstellen. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Dienste (§ 3 Absatz 2 KKG) notwendig, die in einem lokalen Netzwerk unter Einbindung von Familienhebammen und auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen koordiniert werden müssen. (Fußnote Definition NZFH)

---

<sup>1</sup> NZFH (2009): Begriffsbestimmung „Frühe Hilfen“ (online). Köln: NZFH, 01.09.2009 (Zitierdatum: 24.08.2010), abrufbar unter [http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/downloads/60816KonzeptFrueheHilfen.pdf](http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/60816KonzeptFrueheHilfen.pdf)

Die Bundesinitiative soll die bereits bestehenden Aktivitäten von Ländern und Kommunen zur Etablierung verbindlicher Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und zur Einbindung von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in diese Netzwerke ergänzen, das heißt mit zusätzlichen Maßnahmen deren Ausbau und die Weiterentwicklung befördern oder in den Bereichen, wo es noch keine entsprechenden Strukturen und Angebote gibt, den Auf- und Ausbau modellhaft anregen. Dazu greift sie auch auf die Erfahrungen im Aktionsprogramm des Bundes „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ von 2006 bis 2010 und die in diesem Zusammenhang in den Ländern erprobten Konzepte zurück. Die Maßnahmen der Bundesinitiative sollen regionale Gegebenheiten berücksichtigen, um nicht bereits vorhandene Strukturen zu ersetzen oder Parallelstrukturen aufzubauen.

## **Artikel 1**

### **Ziel der Bundesinitiative**

- (1) Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist Grundlage der Bundesinitiative. Ziel dieses Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dazu dient die Bundesinitiative mit den in § 3 KKG festgelegten Schwerpunkten.
  
- (2) Die Bundesinitiative soll für Bund und Länder übergreifende Erkenntnisse erbringen hinsichtlich
  1. der strukturellen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Ausstattung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, und des systematischen Einbezuges des Gesundheitswesens,
  2. der Einsatzmöglichkeiten, der Anbindung und der Funktion von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich in Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
  3. der Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs ehrenamtlichen Engagements im Kontext der Frühen Hilfen zum Beispiel hinsichtlich der Übergänge von ehrenamtlichem Engagement und professionellem Handeln und der Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher.

Dabei soll untersucht werden, ob und wie mit diesen Maßnahmen eine Verbesserung der Situation von belasteten Eltern und ihren Kindern im Sinne der Ziele des KKG erreicht werden kann.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden mit Blick auf die Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen und die Überprüfung von bestehenden Gesetzen unter besonderer Berücksichtigung der Verschränkung von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgewertet. Auch die Ausgestaltung des Fonds soll auf der Grundlage der Erkenntnisse der Bundesinitiative erfolgen.

## **Artikel 2**

### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.
- (2) Die Bundesinitiative fördert den Aus- und Aufbau und die Weiterwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen. Sie sind Voraussetzung für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Ihr Einsatz ist auch in der Aufbauphase von Netzwerken förderfähig. Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich wird nur in angemessener Höhe gewährt. Einzelheiten regeln die Fördergrundsätze der Länder.
- (3) Förderfähig sind Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
  - die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden sollen (§ 3 Absatz 2 KKG),

- bei denen der örtliche Träger der Jugendhilfe (sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft) eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält,
- die Qualitätsstandards - auch zum Umgang mit Einzelfällen - und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen,
- und die regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. den Einsatz von Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen in den Koordinierungsstellen,
2. Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen,
3. Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
4. Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von - im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten - Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten,
5. Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Förderfähig sind der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen. Sie sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert und in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert werden. Die Länder haben die Möglichkeit, ein darüber hinausgehendes Profil festzulegen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. den Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen, sowie den Einsatz von Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspflegern, die dem Kompetenzprofil entsprechen.
2. Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
3. Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,

4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

(5) Förderfähig sind Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, die

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
2. Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
3. Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
4. Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen.
5. Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit.

(6) Gefördert werden nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen auch weitere zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen, die nicht bereits am 01.01.2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die genannten Voraussetzungen müssen dem Bund gesondert dargelegt werden.

(7) Förderfähig ist die in Artikel 5 näher bezeichnete Koordination auf Landesebene.

(8) Förderfähig ist die in Artikel 6 näher bezeichnete Koordination auf Bundesebene.

**Artikel 3****Grundlage und Höhe der Bundesmittel**

Der Bund gewährt auf dieser Grundlage die Finanzmittel im Rahmen der Bundesinitiative zweckgebunden und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt:

Haushaltsjahr 2012	30 Millionen Euro
Haushaltsjahr 2013	45 Millionen Euro
Haushaltsjahr 2014	51 Millionen Euro
Haushaltsjahr 2015	51 Millionen Euro

**Artikel 4****Verteilung und Verwaltung der Bundesmittel**

- (1) Die Bundesmittel werden wie folgt verwaltet:
1. Für die unter Artikel 2 Absatz 1 bis 7 genannten Förderbereiche werden die Bundesmittel durch die Länder verwaltet.
  2. Für den unter Artikel 2 Absatz 8 genannten Förderbereich werden die Bundesmittel durch den Bund verwaltet.
- (2) Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt, nach Vorweg-Abzug der Kosten für die Koordination des Bundes (Artikel 6) und der Länder (Artikel 5) nach einem Verteilschlüssel, der sich jeweils zu 1/3 nach dem Königsteiner Schlüssel, der unter 3-jährigen im SGB II Leistungsbezug und der Anzahl der unter 3-jährigen berechnet. Diese Verteilung ist der beigefügten Tabelle I zu entnehmen.
- (3) Für die Förderbereiche der Bundesinitiative, in denen die Bundesmittel durch die Länder an die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (sofern Landesrecht vorsieht, dass sie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind) weitergeleitet werden, erarbeiten die Länder Fördergrundsätze im Einvernehmen mit dem Bund, mit denen eine flächendeckende Partizipation dieser kommunalen Gebietskörperschaften ermöglicht werden kann. Hierbei finden die von den Ländern erstellten Konzepte Beachtung.

- (4) Die Länder stellen im Rahmen der Fördergrundsätze sicher, dass die kommunalen Gebietskörperschaften ebenfalls ihren bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen darlegen und ihr jeweiliges Entwicklungsinteresse darstellen.
- (5) Die Länder teilen dem Bund beginnend mit dem Jahr 2013 bis zum 15.10. eines jeden Jahres mit, ob die zugewiesenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr in vollem Umfang verbraucht werden. Sollten Mittel zurückfließen oder werden Mittel von Ländern nicht abgerufen, entscheidet der Bund über deren weitere Verwendung im Rahmen der Ziele dieser Verwaltungsvereinbarung.

## **Artikel 5**

### **Koordinati on a u f L a n d e s e b e n e**

- (1) Die Länder richten für die Dauer der Bundesinitiative eine Koordinierungsstelle für Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den einzelnen Förderbereichen nach Artikel 2 und für den länderübergreifenden fachlichen Austausch einschließlich des Vollzuges dieser Verwaltungsvereinbarung sowie die Beratung der Kommunen ein. Ferner unterstützen sie die Koordinierungsstelle auf Bundesebene bei der Evaluation der Bundesinitiative. Dafür stehen jedem Land jährliche Mittel zur Verfügung, die der beigefügten Tabelle II zu entnehmen sind.
- (2) Die Länder erhalten Mittel zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatorinnen, Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie für Koordinatoren und Koordinatorinnen von Ehrenamtlichen.
- (3) Für die Koordinierung nicht verbrauchte Mittel können in den einzelnen Förderbereichen nach Artikel 2 und Artikel 5 Absatz 2 eingesetzt werden.

## **Artikel 6**

### **Koordinati on a u f B u n d e s e b e n e**

- (1) Der Bund richtet für die Dauer der Bundesinitiative beim NZFH eine Koordinierungsstelle ein. Aufgaben sind die inhaltliche Umsetzung und Koordinierung auf Bundesebene, die modellhafte Erprobung und Evaluation der Praxis zwecks Qualitätsentwicklung und Qualifizierung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Strukturaufbaus in Ländern und

Kommunen. Die Evaluation der Bundesinitiative erfolgt unter Berücksichtigung der in den Ländern bereits vorliegenden Evaluationsergebnisse. Ziel ist die Ermittlung der Versorgungsqualität der Familien und ihrer Kinder durch die Bundesinitiative und im Rahmen der dauerhaften Fondslösung. Darin enthalten sind ebenfalls Studien zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in den Förderbereichen nach Artikel 2. Für die Koordinierungsstelle werden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. € jährlich gewährt (2012: 1,1 Mio. Euro). Sie soll ihre Arbeit spätestens zum 01.07.2012 aufnehmen.

- (2) Die Stelle unterstützt den länderübergreifenden Austausch über die Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungskonzepte der Länder. Dadurch können während der Dauer der Bundesinitiative zeitnahe Synergien genutzt werden und Ergebnisse der Modellerprobungen und Evaluationen für die Praxisentwicklung in den Ländern nutzbar gemacht werden.
- (3) Aufgabe der Stelle ist es auch, die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bundesinitiative auszugestalten und zu koordinieren. Die Länder unterstützen den Bund bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Rahmen der Bundesinitiative.

## **Artikel 7**

### **Inhaltliche Steuerung**

Die Steuerung der Bundesinitiative erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus drei vom Bund, vier von den Ländern, und je einen von den Kommunalen Spitzenverbänden zu benennenden Vertretungen. Das NZFH wird als ständiger Gast vertreten sein.

Die Steuerungsgruppe tagt mindestens zwei Mal im Jahr und befasst sich mit folgenden Grundsathtemen:

- Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen,
- Qualitätssicherung im Rahmen der einzelnen Förderbereiche,
- Struktur und Schwerpunktsetzung der Berichte gemäß Artikel 8,
- Wissenschaftliche Begleitung,
- Praxisentwicklung- und Unterstützung vor Ort,
- Öffentlichkeitsarbeit.

**Artikel 8****Evaluation und Sicherung der Nachhaltigkeit**

- (1) Bis zum 30.06.2014 erstellen Bund und Länder auf der Grundlage der begleitenden Evaluation der Bundesinitiative durch die Koordination auf Bundesebene einen Zwischenbericht über die erreichten Wirkungen der Bundesinitiative in Ländern und Kommunen. Darin enthalten sind konkrete Empfehlungen zur weiteren Umsetzung auf der Basis der Ergebnisse und Erfahrungen. Dieser Bericht soll dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.
- (2) Ab dem 30.06.2014 sind auf der Grundlage des Zwischenberichtes im Rahmen der Steuerungsgruppe Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über notwendige Anpassungen mit Blick auf den einzurichtenden Fonds vorgesehen.
- (3) Bis zum 31.12.2015 erstellen Bund und Länder einen Abschlussbericht, der dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll.

**Artikel 9****Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung**

- (1) Die Länder stellen im Rahmen ihrer Fördergrundsätze sicher, dass folgende Daten auf kommunaler Ebene im Rahmen der Evaluation der Bundesinitiative durch die Koordinierungsstelle des Bundes erhoben werden können:
  1. Im Kontext des Auf- und Ausbaus sowie der Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit Frühe Hilfen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Struktur und den Konzepten der lokalen Netzwerke, Aufgaben, Profil und Qualifizierung der Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren, Beteiligung der Netzwerkpartnerinnen und -partner sowie Steuerung der Netzwerkarbeit und ihre Wirkungen.
  2. Im Kontext des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Aus- Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, Modellen des Einsatzes, der Koordination sowie der Qualitätssicherung und der strukturellen

Einbindung der Fachkräfte. Darüber hinaus sollen auch Daten zu den betreuten Familien erhoben werden (Dokumentationsbogen des NZFH für die Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich).

3. Im Kontext des Einsatzes von Ehrenamtlichen werden anhand eines standardisierten Erhebungsinstrumentes insbesondere Daten erhoben und zur Verfügung gestellt: zur Koordination und Einbindung Ehrenamtlicher in das lokale Netzwerk, der Schulung und Begleitung von Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren und Ehrenamtlichen, der strukturellen Merkmale des Angebots sowie zur die Zielgruppe begleitender ehrenamtlicher Strukturen in den Frühen Hilfen.

(2) Die Länder stellen darüber hinaus Daten zu Maßnahmen auf Landesebene zur Verfügung:

1. Koordination der Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ,
2. Rahmenkonzepte zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Netzwerkarbeit,
3. Qualifizierungsangebote für Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen, Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Ehrenamtlichen,
4. Qualitätsprüfung der Anbieter solcher Qualifizierungsangebote,
5. Übergeordnete Tätigkeiten der Koordinierungsstellen auf Landesebene: Beratung der Kommunen im Kontext der Bundesinitiative und Unterstützung des länderübergreifenden fachlichen Austausches.

(3) Die konkreten Erhebungsgegenstände und die Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe festgelegt.

## **Artikel 10**

### **V e r f a h r e n**

(1) Die Länder erstellen zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele ein länderspezifisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten. Die Umsetzung erfolgt in zwei Förderphasen. Erster Förderzeitraum 01.07.2012 bis 30.06.2014 und zweiter Förderzeitraum 01.07.2014 bis 31.12.2015. Diese Länderkonzepte sind an den Bund zu richten.

(2) In den Länderkonzepten sind darzustellen:

1. der bisherige Ausbau der Frühen Hilfen und der Netzwerke im jeweiligen Land sowie das weitere Entwicklungsinteresse,
  2. der Einsatz der Bundesmittel entsprechend der Aufteilung der Förderbereiche gemäß Artikel 2.
- (3) Die vorgelegten Länderkonzepte werden hinsichtlich der in Artikel 1 und 2 genannten Ziele und Fördergegenstände durch den Bund geprüft. Nach positiver Prüfung der einzelnen Länderkonzepte werden die Bundesmittel im Rahmen des Verfahrens (s. Art. 11) durch den Bund zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 11**

#### **Haushaltsrechtliche Durchführung**

- (1) Der Bund weist den Ländern unter Anwendung der Tabelle I (nach Artikel 4 Absatz 2) und der Tabelle II (nach Artikel 5 Absatz 1) mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres die zur Verfügung stehenden Bundesmittel zur Bewirtschaftung zu.
- (2) Die Zuweisung der Mittel erfolgt im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) auf der Grundlage des vorzulegenden jährlichen aktuellen Maßnahmenplans nach Artikel 10 Absatz 2 Nr. 2. Die Mittel sind von den Ländern bedarfsgerecht aus dem Bundeshaushalt auszuführen und in den Haushalten der Länder zu vereinnahmen.
- (3) In den Haushalten der Länder vereinnahmte Mittel sind von den Ländern unverzüglich an die Endbegünstigten weiterzuleiten.
- (4) Die Bewirtschaftung der in den Haushalten der Länder vereinnahmten Mittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder.
- (5) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### **Artikel 12**

#### **Nachweis der Mittelverwendung**

- (1) Die Länder übersenden dem Bund innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres (erstmalig zum 30.09.2013) einen geprüften Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel zahlenmäßig

aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen nach Artikel 2. Die Vorlage des geprüften Gesamtverwendungsnachweises erfolgt innerhalb von neun Monaten nach Abschluss der Maßnahme.

- (2) Die Zwischennachweise sowie der Gesamtverwendungsnachweis bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (3) Der Sachbericht beinhaltet die Darstellung des bisherigen Projektverlaufs auf der Grundlage des vorgelegten Länderkonzeptes. In diesem werden ferner die bisher erzielten Ergebnisse kurz dargelegt und den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt. Hierbei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Darüber hinaus beinhaltet er Schlussfolgerungen und Perspektiven für die über die Bundesinitiative hinausgehende Fondslösung.
- (4) Die Länder unterrichten den Bund bis zum 15.10. eines jeden Jahres ferner über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden.

### **Artikel 13**

#### **Rückforderung von Bundesmitteln und Verzinsung**

- (1) Die Länder fordern die Bundesmittel zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in Artikel 1 festgelegten Zielen entsprechen und gemäß Artikel 2 als nicht förderwürdig anerkannt sind oder zu viel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückgezahlte Beträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Zurückgezahlte Mittel und Zinsen sind unverzüglich an den Bund abzuführen. Gleiches gilt für Ansprüche, die den Ländern im Zusammenhang mit den Bundesmitteln aus anderem Rechtsgrund oder gegen Dritte entstehen.
- (2) Mittel und Zinsen, die die Länder entgegen Absatz 1 Satz 5 nicht unverzüglich an den Bund abführen, sind nach Absatz 1 Satz 4 zu verzinsen. Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung gilt entsprechend.

(3) Soweit die Länder Letztempfänger von Bundesmitteln sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **Artikel 14**

##### **Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

#### **Artikel 15**

##### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Anlagen zur

Verwaltungsvereinbarung

„Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

TABELLE I

- Aufteilung der Leistungen nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) –

Bundesland	Nach Königsteiner Schlüssel 2012 <sup>1</sup>		Unter 3-Jährige im SGB II Leistungsbezug <sup>2</sup>			Unter 3-Jährige <sup>3</sup>			Verteilerschlüssel*				
	v. H.	Anteil von 26,02 Mio Euro - In Euro -	Anzahl in 2010	v. H.	Anteil von 26,02 Mio Euro - In Euro -	Anzahl in 2010	v. H.	Anteil von 26,02 Mio Euro - In Euro -	1/3 nach Königsteiner Schlüssel 2012	1/3 unter 3-Jährige im SGB II Leistungsbezug	1/3 unter 3-Jährige	Summe in Euro	Anteil von 100%
BW	12,93143	3.364.758	30.840	7,7	1.991.198	272.282	13,4	3.497.642	1.121.586	663.733	1.165.881	2.951.199	11,3
BY	15,22505	3.961.558	32.086	8,0	2.071.647	315.259	15,6	4.049.710	1.320.519	690.549	1.349.903	3.360.971	12,9
BE	5,07477	1.320.455	35.246	8,7	2.275.673	97.433	4,8	1.251.591	440.152	758.558	417.197	1.615.907	6,2
BB	3,07156	799.220	15.433	3,8	996.438	56.299	2,8	723.198	266.407	332.146	241.066	839.619	3,2
HB	0,93354	242.907	5.791	1,4	373.898	16.649	0,8	213.867	80.969	124.633	71.289	276.891	1,1
HH	2,55023	663.570	11.915	3,0	769.297	50.907	2,5	653.934	221.190	256.432	217.978	695.600	2,7
HE	7,30187	1.899.947	28.324	7,0	1.828.751	154.238	7,6	1.981.289	633.316	609.584	660.430	1.903.329	7,3
MV	2,06015	536.051	12.338	3,1	796.608	39.449	1,9	506.748	178.684	265.536	168.916	613.136	2,4
NI	9,40134	2.446.229	37.251	9,2	2.405.127	190.245	9,4	2.443.822	815.410	801.709	814.607	2.431.726	9,3
NW	21,21997	5.521.436	100.828	25,0	6.510.004	442.369	21,8	5.682.521	1.840.479	2.170.001	1.894.174	5.904.654	22,7
RP	4,80847	1.251.164	16.129	4,0	1.041.376	94.678	4,7	1.216.201	417.055	347.125	405.400	1.169.580	4,5
SL	1,22715	319.304	4.753	1,2	306.880	21.151	1,0	271.699	106.435	102.293	90.566	299.294	1,2
SN	5,14393	1.338.451	27.387	6,8	1.768.254	103.595	5,1	1.330.746	446.150	589.418	443.582	1.479.150	5,7
SA	2,90793	756.643	17.328	4,3	1.118.790	52.141	2,6	669.786	252.214	372.930	223.262	848.406	3,3
SH	3,36391	875.289	14.076	3,5	908.823	67.179	3,3	862.959	291.763	302.941	287.653	882.357	3,4
TH	2,77870	723.018	13.277	3,3	857.235	51.713	2,6	664.288	241.006	285.745	221.429	748.180	2,9
<b>Summe</b>	<b>100,00000</b>	<b>26.020.000</b>	<b>403.002</b>	<b>100,0</b>	<b>26.020.000</b>	<b>2.025.587</b>	<b>100,0</b>	<b>26.020.000</b>	<b>8.673.333</b>	<b>8.673.333</b>	<b>8.673.333</b>	<b>26.020.000</b>	<b>100,0</b>

Geringfügige Änderungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

**Erläuterungen zur Tabelle I:**

<sup>1</sup> Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2012 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2010 und die Bevölkerungszahl von 2010 zugrunde  
(Quelle: Bundesanzeiger Nr. 178 vom 25. November 2011)

<sup>2</sup> Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften im Alter von unter 3 Jahren; Jahresdurchschnitt 2010.  
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

<sup>3</sup> Anzahl der Kinder unter 3 Jahren in den jeweiligen Ländern auf der Grundlage der Geburtenzahlen der Jahre 2008/2009/2010  
(Quelle: Statistik der Geburten – Genesis online Datenbank; Statistisches Bundesamt)

<sup>1,3</sup> - sind jährlich anzupassen.

\* Verteilung der Bundesmittel auf die Länder, nach Vorweg-Abzug der Kosten für die Koordinierungsaufgaben des Bundes und der Länder, jeweils zu 1/3 nach dem Königsteiner Schlüssel, der unter 3-jährigen im SGB II Leistungsbezug und der Anzahl der unter 3 -jährigen (vgl. JFMK-Beschluss vom 1. Juni 2012)

**Bundesmittel gem. § 3 Abs. 4 KKG**

HH-Jahr	Beträge insgesamt in Euro	Beträge nach Vorwegabzügen in Euro	Vorwegabzüge	
			nach Art. 5 Abs. 1 VV (Land)	nach Art. 6 Abs. 1 VV (Bund)
2012	30.000.000	26.020.000	2.880.000	1.100.000
	Folgejahre	Folgejahre	Folgejahre	Folgejahre
2013	45.000.000	38.120.000	2.880.000	4.000.000
2014	51.000.000	44.120.000	2.880.000	4.000.000
2015	51.000.000	44.120.000	2.880.000	4.000.000

**TABELLE II**

- Koordinierungskosten der Länder gemäß Artikel 5 Absatz 1 -

Basiskosten (Sockelbetrag) für die Landeskoordinierungsstellen:		Länder nach Einwohnern (EW) in Mio. gerundet am 31.12. 2010:	
<b>1. Kleine Länder</b> (unter 3 Mio. EW)	120.000 €	HB:	0.66
		SL:	1.02
		MV:	1.64
		HH:	1.79
		TH:	2.23
		ST:	2.33
		BB:	2.50
SH:	2.83		
		<b>Zwischensumme: 960.000 €</b>	
<b>2. Mittlere Länder</b> (ab 3 Mio. EW – unter 6 Mio. EW)	180.000 €	BE:	3.46
		RP:	4.00
		SN:	4.15
		<b>Zwischensumme: 540.000 €</b>	
<b>3. Große Länder I</b> (ab 6 Mio. EW – unter 10 Mio. EW)	240.000 €	HE:	6.07
		NI:	7.92
		<b>Zwischensumme: 480.000 €</b>	
<b>4. Große Länder II</b> (ab 10 Mio. EW)	300.000 €	BW:	10.76
		BY:	12.54
		NW:	17.84
		<b>Zwischensumme: 900.000 €</b>	
<b>Gesamtsumme der Koordinierungskosten der Länder:</b>		<b>2.880.000 € / Jahr</b>	



15.02.2012

42.30- Integration

Frau Muth-Imgrund

Tel 0221 809-6248

Fax 0221-82841305

ragna.muth-imgrund@lvr.de

LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

### Rundschreiben Nr. 41/1/2012

#### **Tageseinrichtungen für Kinder – Betriebskosten – Förderung der gemeinsamen Betreuung in integrativen/inklusiven Tages- einrichtungen – Kindergartenjahr 2012/ 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aus der UN-Konvention folgende Verpflichtung zur Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf inklusive Bildung muss gerade auch in Kindertageseinrichtungen verstärkt umgesetzt werden, um allen Kindern wohnortnah die ihnen angemessene Erziehung, Förderung und Betreuung zu ermöglichen.

Das gesellschaftliche Ziel, Inklusion auf allen Ebenen umzusetzen, erfordert einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Inklusion geht von der Einbeziehung eines jeden Kindes als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft aus – unabhängig von seinen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Die dazu erforderlichen Strukturen müssen noch geschaffen bzw. Bestehendes weiterentwickelt werden.

Neben der notwendigen fachlichen Weiterentwicklung von Kindertagesstätten auf dem Weg von der Integration hin zur Inklusion muss auch das Finanzierungssystem von der bisherigen einrichtungs- bzw. gruppenbezogenen Ausrichtung auf eine kindbezogene Förderung umgestellt werden. Dieser Wechsel in der Fokussierung der



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Finanzierung entspricht der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schon vollzogenen Ausrichtung der Landesförderung auf das einzelne Kind.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat dementsprechend in seiner Sitzung vom 03.02.2012 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses eine solche Umstellung der LVR-Fördersystematik beschlossen. Sie enthält zwei Bestandteile:

1. Die Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland wird beauftragt, für die Finanzierung der vorschulischen Bildung von Kindern mit Behinderung in integrativen KiTa-Gruppen eine neue, auf das einzelne Kind bezogene Fördersystematik zu entwickeln (Kindpauschalen).
2. **Für das Kindergartenjahr 2012/2013** wird die Finanzierung in den folgenden Bestandteilen neu ausgerichtet:
  - 2.1 Der LVR hat bisher die Verpflegungskosten für Kinder mit Behinderung (Mittel der Eingliederungshilfe) unter Anrechnung eines Kostenbeitrages in Höhe einer häuslichen Ersparnis in Höhe von 2,00 EUR übernommen (Durchführungshinweise zur Sozialhilfesatzung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII). Bei Kindern mit Behinderung, deren Eltern nicht in der Lage sind, diesen verbleibenden Kostenbeitrag zu tragen, übernimmt der LVR bisher die gesamten Verpflegungskosten.

Die Verpflichtung der Eltern zur Übernahme eines Kostenbeitrags ergibt sich aus dem Nachrangigkeitsprinzip der Sozialhilfe, d. h. es sind vorrangig Einkommen, Vermögen Unterhalt und Leistungen Dritter einzusetzen. Bei Kindern mit Behinderung im Vorschulalter schränkt § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII bei heilpädagogischen Maßnahmen die Leistungsverpflichtung auf die Kosten des Lebensunterhaltes ein. Nach allgemein herrschender Auffassung umfasst der zu leistende Kostenbeitrag damit ausschließlich die Kosten des Mittagessens.

Rückwirkend zum 01.01.2011 wurden die Hartz IV-Gesetze überarbeitet. Seither ist in den Regelsätzen für einkommensschwache Menschen ein sog. Bildungspaket enthalten. Dieses gewährt Eltern von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Antrag die Finanzierung eines Mittagessens - auch in der Kindertageseinrichtung.

Durch diesen gesetzlichen Anspruch als Bestandteil der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der nachrangigen Eingliederungshilfe durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger entbehrlich.

Es ist folglich zum 01.08.2012 zu unterscheiden:

- Die Eltern, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt in einer Integrativen Gruppe neu aufgenommen werden und die den Kostenbeitrag tragen können, sollen die Kosten des Mittagessens im Sinne der Gleichbehandlung mit Eltern von Kindern ohne Behinderung vollständig übernehmen
- Bei den Eltern, die den Kostenbeitrag nicht tragen können, werden die Kosten des Mittagessens künftig vom örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Bildungspaketes getragen.

Diese Regelungen sind auf Familien beschränkt, deren Kinder neu in eine Integrative Gruppe aufgenommen werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt es für Eltern, deren Kinder bereits in einer Einrichtung betreut werden und denen von den örtlichen Sozialämtern entsprechende Kostenzusagen erteilt worden sind, auslaufend bei der bisherigen Regelung - normalerweise bis zur Einschulung des Kindes.

Die Verpflegungskosten für die in einer integrativen Tageseinrichtung neu aufgenommenen Kinder mit Behinderung werden im Kindergartenjahr 2012/2013 vom Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Endabrechnung deshalb nicht mehr übernommen.

- 2.2 Im Rahmen der Finanzierung nach GTK galten die damaligen Integrativen Gruppen als Tagesstättengruppen. Dies ergab sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.02.1995 „Allgemeine Anforderungen an Heilpädagogische Tageseinrichtungen und an Tageseinrichtungen für Kinder nach dem GTK, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden“.

Dagegen sieht das KiBiz nur noch die anteilige Finanzierung von Stunden einer Leitungsfachkraft durch das Land NRW vor (Anlage zu § 19 KiBiz NRW). Die Anteile der Leitungsfreistellung sind an die Betreuungs-Buchungszeiten von Kindern/Eltern gekoppelt und führen nur in seltenen Fällen zu einer vollen Freistellung der Gruppenleitung.

Durch die KiBiz-Pauschalen ist die Leitungsfreistellung in Integrativen Gruppen sichergestellt. Der Verzicht auf die Ko-Finanzierung der Leitungsfreistellung durch den LVR wird dadurch möglich und beeinträchtigt nicht die Qualität der integrativen Erziehung im Rheinland.

Die Finanzierung der freigestellten Leitung wird daher seitens des LVR im Kindergartenjahr 2012/2013 nur noch für integrative und sog. kombinierte Einrichtungen (Kombination von integrativen Gruppen, Regelgruppen und/oder heilpädagogischen Betreuungsformen) mit insgesamt ein bis zwei

Gruppen anteilig übernommen.

- 2.3 Der bisherige, vom LVR spitz berechnete Trägeranteil wird in eine Gruppenpauschale umgewandelt, die von der Einrichtung flexibel und bedarfsgerecht verwendet werden kann.

Der LVR wird dem Träger einen jährlichen Festbetrag pro Gruppe gewähren, den der Träger zweckgebunden für die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung einsetzt.

Dies ist ein neuer Baustein der Gestaltung der Integrativen Gruppe. Die Pauschalierung ermöglicht dem Träger wie dem LVR eine genauere und zeitnahe Kostenkalkulation. Gleichzeitig werden den Trägern von Integrativen Gruppen damit zeitnahe und auch variable Lösungen des Mitteleinsatzes ermöglicht - entsprechend der Bedarfe vor Ort.

Die Gruppenpauschale für eine Integrative Gruppe kann vom Träger beispielsweise

- für zusätzliches Personal zur Unterstützung einzelner Kinder (z. B. zur Eingrenzung von Einzelfallhilfen)
- für Sachmittel
- für kleinere Umbaumaßnahmen, z. B. im Pflege- und Wickelbereich

verwendet werden.

Um den Trägern der Integrativen Gruppen Planungssicherheit zu bieten, orientiert sich die Pauschale an dem durchschnittlichen Trägeranteil, der vom Landesjugendamt aus den aktuellen Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen ermittelt worden ist. Zugleich spiegelt die Pauschale die Möglichkeiten und Chancen von Synergien bei größerer Flexibilität im Mitteleinsatz wider.

Der Trägeranteil (Eigenanteil im Rahmen der KiBiz-Pauschalen) wird daher für das Kindergartenjahr 2012/2013 in eine einheitliche Gruppenpauschale in Höhe von 9.000 EUR umgewandelt.

- 2.4 Die Übernahme des hälftigen Jugendamtsanteils wurde 1983 als finanzieller Anreiz für Jugendämter eingeführt, um die Schaffung neuer Integrativer Gruppen zu forcieren und die Auflösung bzw. Umwandlung Heilpädagogischer Kitagruppen in Integrative Gruppen zu beschleunigen.

Die damals und bis zum Inkrafttreten des KiBiz geltenden Rechtsvorschriften sahen keine eigenständige Unterstützung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen durch das Land NRW vor und begrenzten die Möglichkeit, vor Ort neue Gruppen zu schaffen.

Auch wurde seinerzeit die Schaffung neuer Plätze für Kinder in Tagesstätten-  
gruppen vom Land NRW kontingentiert.

Dies ist seit dem Inkrafttreten des KiBiz anders:

- Alle Kinder mit Behinderung, die eine Tageseinrichtung besuchen, werden vom Land durch erhöhte Kindpauschalen finanziert.
- Die Schaffung neuer Gruppen auf der örtlichen Ebene ist nicht mehr begrenzt.
- Die Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung wurden durch das 1. KiBiz-ÄndG zusätzlich noch erhöht.
- Zudem werden die Kindpauschalen nunmehr auch unterjährig vom Land gezahlt, wenn die Behinderung im Laufe eines Kita-Jahres festgestellt wird.

Aus diesen Gründen ist die unterstützende Finanzierung des Jugendamtsanteils als Bestandteil eines Anreizprogramms zur Schaffung neuer Integrativer Gruppen durch den LVR nicht mehr erforderlich.

Die Finanzierung des hälftigen Jugendamtsanteils (kommunaler Zuschuss nach KiBiz) wird mittelfristig dementsprechend sukzessive abgebaut. In einem ersten Schritt wird im Kindergartenjahr 2012/2013 für den Jugendamtsanteil die derzeitige durchschnittliche Gruppenpauschale in Höhe von 25.500 EUR zugrunde gelegt. Für den Zeitraum 01.08.2012 bis 31.12.2012 werden davon entsprechend  $5/12 = 10.625$  EUR gezahlt. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.07.2013 wird **im Haushaltsjahr 2013** die Pauschale von 25.500 EUR um die Hälfte, d.h. auf einen Betrag von pauschal 12.750 EUR reduziert. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.2013 wird ein dementsprechender Betrag von  $7/12 = 7.437,50$  EUR gezahlt.

Mit dieser Pauschalierung von Förderbestandteilen werden zugleich die Planbarkeit und die Transparenz der Förderung erhöht.

Wir werden Ihnen bei unseren in Kürze anstehenden Tagungen für Jugendamtsleiter und Jugenddezernenten gerne auch weitere Erläuterungen zu diesen Themen geben oder Fragen beantworten.

Bitte behalten Sie im Übrigen auch künftig das vereinbarte einheitliche Verfahren des Vorabzugs des Jugendamtsanteils sowie das Aufkommen der Elternbeiträge der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe bei der Bewilligung der KiBiz-Pauschalen an die Träger von integrativen Tageseinrichtungen bei und führen es fort.

Parallel zu diesem Rundschreiben werden auch die beauftragten örtlichen Sozialhilfeträger der Kreise und kreisfreien Städte über die Veränderung der Förderbestandteile informiert.

Wenn die künftig vorgesehene kindbezogene Fördersystematik entwickelt ist und eingeführt werden kann oder wenn sich andere Veränderungen ergeben, werden wir Sie hierüber möglichst frühzeitig in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Elzer

HA ) Rat 18.12.2012  
A) 6.1 A) 5.

**Stadt Stolberg (Rhld.)**

Der Bürgermeister

**Vorab-Auszug**

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Jugendhilfeausschusses am 29.11.2012**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

**TOP. 6) Kinderbetreuungsplan Stadt Stolberg**

**hier: Einrichtung einer integrativen Gruppe in der städtischen  
Kindertagesstätte Gressenich**

---

**Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden einstimmigen Beschluss:  
Der Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat nehmen die  
Ausführungen der Verwaltung zur Einrichtung von integrativen/inkluisiven  
Gruppen in Kindertagesstätten zur Kenntnis und beschließen, die Maßnahme  
der Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative/inklusive Gruppe zur  
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit  
Behinderung im Sozialraum Stolberg-Süd zum 01.08.2014 in der städt.  
Kindertagesstätte in Gressenich umzusetzen.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 14. Dezember 2012  
Im Auftrag



An FB 4/10 zur weiteren Veranlassung

Datum 05.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses / HA / Rat  
am 29.11.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. 6  
Betreff: Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg  
Hier: Einrichtung einer integrativen Gruppe  
in der Städt. Kindertagesstätte Gressenich

18.12.2012  
A) 6 | A) 5



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Einrichtung von integrativen/inkluisiven Gruppen in Kindertagesstätten zur Kenntnis und beschließen, die Maßnahme der Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative/inkluisive Gruppe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Behinderung im Sozialraum Stolberg-Süd zum 01.08.2014 in der städtischen Kindertagesstätte in Gressenich umzusetzen.**

**b) Sachverhalt:**

Gemäß des durch Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Rat beschlossenen kommunalen Jugendhilfeplans ist im Teilplan „Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg“ die Einrichtung einer integrativen Gruppe im Sozialraum Mausbach, Werth, Gressenich und Schevenhütte vorgesehen. Die Verwaltung nimmt zudem einen Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012 zum Anlass, die aktuelle Situation der integrativen Betreuung in Stolberg unter dem Gesichtspunkt einer künftigen inklusiven Betreuungslandschaft im Bereich der Stolberger Kindertagesstätten zu beleuchten und die Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe in der städtischen Kindertagesstätte in Gressenich im Sommer 2014 zu vollziehen.

Mit dem KiBiz (Kinderbildungsgesetz) wurde im Land Nordrhein-Westfalen die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, als Regelfall der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gesetzlich festgelegt. Die Förderanteile bei der Finanzierung werden derzeit überarbeitet, so dass derzeit zum Teil Übergangsbestimmungen Geltung haben (siehe auch beigefügte Anlage). Die erforderliche Platzquote an integrativen/inkluisiven Plätzen wird in den Fachforen statistisch bei ca. 5 % angesiedelt. Für Stolberg bedeutet dies, dass bei ca. 1.450 Kindern im Bereich von 3 – 6 Jahren ca. 72 Plätze ausreichen dürften.

Gemäß der statistisch festgelegten Betreuungsquote von 32 % im U-3 Bereich bedarf es weiterhin der Bereithaltung ca. 8 integrativer/inklusive Plätze für diese Altersgruppe, so dass im Gesamtergebnis mit ca. 80 integrativen/inklusive Plätzen eine Versorgung sichergestellt werden kann, die dem Gedanken einer wohnortnahen Versorgung folgend möglichst auf alle Stolberger Sozialräume verteilt sein sollten. Derzeit stehen in integrativen Kindertagesstätten in Stolberg in 13 Gruppen 65 Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf zur Verfügung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im Bedarfsfall Einzelintegrationsplätze in Regelkindertagesstätten zu belegen (in der Praxis in Stolberg zwischen 10 und 15). Die derzeitige Praxis der Einrichtung von Einzelintegrationsplätzen in Regelkindertagesstätten im Bedarfsfall kommt dabei der angestrebten inklusiven Betreuung bereits sehr nahe, wobei die konkreten Rahmenbedingungen für die jeweilige Einzelintegration fachlich zu überprüfen sind.

**Aus Sicht des Jugendamtes ist eine sozialraumorientierte Einrichtung von inklusiven Plätzen in eigens für die inklusive Betreuung vorgesehenen Kindertagesstätten ein wichtiger Schritt in der Umsetzung eines Inklusionskonzeptes.**

Betrachtet man die derzeitige Situation einer so verstandenen sozialräumlichen Verteilung von integrativen/inklusive Plätzen in Stolberg, so fällt auf, dass im innerstädtischen Bereich und im Sozialraum Stolberg West (Büsbach/ Liester/ Münsterbusch) sowie in Stolberg Süd-West (Breinig/Breinigerberg, Venwegen) bereits eine sozialraumgerechte Grundversorgung mit integrativen/inklusive Einrichtungen vorhanden ist.

Im Bereich Stolberg Süd (Gressenich/Mausbach/Schevenhütte/Werth) ist hier hingegen unter diesem Aspekt mittelfristig eine Lücke der Grundversorgung mit inklusiven Plätzen zu erwarten.

Es ist deshalb zur nachhaltigen Sicherstellung der integrativen/inklusive Betreuung in den Stolberger Kindertagesstätten aus Sicht des Jugendamtes auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung erforderlich, durch die Einrichtung einer integrativen/inklusive Gruppe im Sozialraum Gressenich/ Mausbach/ Schevenhütte/ Werth dem Anspruch einer inklusiven Betreuung und Bildung von Kindern gerecht zu werden mit dem Ziel, auch im eher ländlichen Umfeld des Sozialraumes Stolberg-Süd wohnortnahe Betreuungsplätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf bereit zu halten. Möglich ist diese Umwandlung einer Regelgruppe mit 25 Kindern in eine integrative/inklusive Gruppe mit 15 Kindern, in der bis zu 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden können, weil gemäß der im Jugendhilfeplan der Stadt Stolberg ausgewiesenen Kinderzahlen im Sozialraum Süd ausreichend Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches in den Kindertagesstätten in Mausbach, Gressenich und Schevenhütte zur Verfügung stehen.

Gemäß dem beigefügten Rundschreiben des LVR ist in diesem Kontext allerdings von Bedeutung, dass ab dem Kindergartenjahr 2012/13 die Finanzierung der integrativen auf eine neue Basis gestellt wird.

Unter anderem wird künftig neben den Veränderungen der Kostenübernahme für die Verpflegung der Kinder insbesondere die Ko-Finanzierung der Freistellung der Leitung durch das Land nur noch anteilig auf der Grundlage der KiBiz-Pauschalen übernommen.

Ab 2012/13 werden nur noch Leitungen kleiner ein/zweigruppiger integrativer Einrichtungen zusätzlich finanziert. Darüber hinaus findet zukünftig gemäß Rundschreiben keine sogenannte Spitzabrechnung der Trägeranteile mehr statt. Stattdessen wird in 2012/13 übergangsweise eine Gruppenpauschale in Höhe von 9.000 Euro gewährt, wobei offen bleibt, wie die Finanzierungspraxis ab dem Kitajahr 2013/14 aussehen wird.

Schließlich steht die bisherige Praxis der 100%igen Förderung von therapeutischem Personal in integrativen Kindertagesstätten zur Disposition. Hier ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines derzeit in Vorbereitung befindlichen Konzepts der Refinanzierung über die Krankenkassen der behinderten Kinder eine noch ungeklärte Variable bei der künftigen Finanzierung von integrativen Gruppen vorliegt, dies insbesondere durch die geplante Umsetzung des Rechts eines jeden Kindes auf inklusive Bildung gemäß UN-Konvention, dessen Reichweite und Folgen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Betreuungslandschaft im Bereich der Kindertagesstätten nicht feststeht.

In Anbetracht dieser zum Teil grundlegenden Finanzierungsänderungen im Zusammenspiel noch nicht geklärter Finanzierungskonzepte ist es zum aktuellen Zeitpunkt schwierig, die dauerhaft auch von den Kommunen zu übernehmenden Kosten für die inklusive Betreuung zu beziffern.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die nachhaltig erforderliche Maßnahme der Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative/inklusive Gruppe in der städtischen Kindertagesstätte in Gressenich zum Kindergartenjahr 2014/15 umzusetzen, weil bis dahin sowohl die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die inklusive Betreuung und Bildung sowie die gesicherten Finanzierungskosten feststehen sollten.

Das Jugendamt wird in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland als Genehmigungsbehörde für den Betrieb einer integrativen/inklusive Gruppe die aus dieser Sicht relevanten Voraussetzungen für die geplante Umwandlung zeitnah abklären und im Hinblick der bautechnischen Ausstattung der Kindertagesstätte für den Betrieb der neu einzurichtenden Gruppe etwaig anfallende Kosten mit in die Finanzierungsberechnung einfließen lassen mit dem Ziel, diese dem Fachausschuss sowie Hauptausschuss und Rat in 2013 vorzustellen.

Bis zur Umsetzung der Maßnahme zum Kindergartenjahr 2014/15 ist die originäre Belegung der Kindertagesstätte Gressenich so zu gestalten, dass im dringenden Bedarfsfall Einzelintegrationsplätze in der Einrichtung bereit gehalten werden können und eine wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf möglich ist.

### **c) Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderbildungsgesetz KiBiz)  
SGB VIII/ Kinderförderungsgesetz (KiföG)  
Kommunaler Jugendhilfeplan der Stadt Stolberg

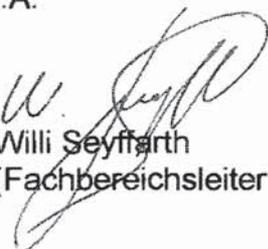
**d) Finanzierung:**

Die konkreten Kosten für den Betrieb der einzurichtenden inklusiven Gruppe in der Kindertagesstätte Gressenich werden nach Feststehen der entsprechenden Finanzierungsmodelle seitens der Verwaltung ermittelt und dem Fachausschuss sowie Hauptausschuss und Rat in 2013 mitgeteilt.

**e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.



Willi Seyffarth  
(Fachbereichsleiter 3)

LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.02.2012  
42.30- Integration

Frau Muth-Imgrund  
Tel 0221 809-6248  
Fax 0221-82841305  
ragna.muth-imgrund@lvr.de

### Rundschreiben Nr. 41/1/2012

#### **Tageseinrichtungen für Kinder – Betriebskosten – Förderung der gemeinsamen Betreuung in integrativen/inkluisiven Tages- einrichtungen – Kindergartenjahr 2012/ 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aus der UN-Konvention folgende Verpflichtung zur Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf inklusive Bildung muss gerade auch in Kindertageseinrichtungen verstärkt umgesetzt werden, um allen Kindern wohnortnah die ihnen angemessene Erziehung, Förderung und Betreuung zu ermöglichen.

Das gesellschaftliche Ziel, Inklusion auf allen Ebenen umzusetzen, erfordert einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Inklusion geht von der Einbeziehung eines jeden Kindes als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft aus – unabhängig von seinen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Die dazu erforderlichen Strukturen müssen noch geschaffen bzw. Bestehendes weiterentwickelt werden.

Neben der notwendigen fachlichen Weiterentwicklung von Kindertagesstätten auf dem Weg von der Integration hin zur Inklusion muss auch das Finanzierungssystem von der bisherigen einrichtungs- bzw. gruppenbezogenen Ausrichtung auf eine kindbezogene Förderung umgestellt werden. Dieser Wechsel in der Fokussierung der



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Finanzierung entspricht der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schon vollzogenen Ausrichtung der Landesförderung auf das einzelne Kind.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat dementsprechend in seiner Sitzung vom 03.02.2012 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses eine solche Umstellung der LVR-Fördersystematik beschlossen. Sie enthält zwei Bestandteile:

1. Die Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland wird beauftragt, für die Finanzierung der vorschulischen Bildung von Kindern mit Behinderung in integrativen KiTa-Gruppen eine neue, auf das einzelne Kind bezogene Fördersystematik zu entwickeln (Kindpauschalen).
2. **Für das Kindergartenjahr 2012/2013** wird die Finanzierung in den folgenden Bestandteilen neu ausgerichtet:
  - 2.1 Der LVR hat bisher die Verpflegungskosten für Kinder mit Behinderung (Mittel der Eingliederungshilfe) unter Anrechnung eines Kostenbeitrages in Höhe einer häuslichen Ersparnis in Höhe von 2,00 EUR übernommen (Durchführungshinweise zur Sozialhilfesatzung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII). Bei Kindern mit Behinderung, deren Eltern nicht in der Lage sind, diesen verbleibenden Kostenbeitrag zu tragen, übernimmt der LVR bisher die gesamten Verpflegungskosten.

Die Verpflichtung der Eltern zur Übernahme eines Kostenbeitrags ergibt sich aus dem Nachrangigkeitsprinzip der Sozialhilfe, d. h. es sind vorrangig Einkommen, Vermögen Unterhalt und Leistungen Dritter einzusetzen. Bei Kindern mit Behinderung im Vorschulalter schränkt § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII bei heilpädagogischen Maßnahmen die Leistungsverpflichtung auf die Kosten des Lebensunterhaltes ein. Nach allgemein herrschender Auffassung umfasst der zu leistende Kostenbeitrag damit ausschließlich die Kosten des Mittagessens.

Rückwirkend zum 01.01.2011 wurden die Hartz IV-Gesetze überarbeitet. Seither ist in den Regelsätzen für einkommensschwache Menschen ein sog. Bildungspaket enthalten. Dieses gewährt Eltern von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Antrag die Finanzierung eines Mittagessens - auch in der Kindertageseinrichtung.

Durch diesen gesetzlichen Anspruch als Bestandteil der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der nachrangigen Eingliederungshilfe durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger entbehrlich.

Es ist folglich zum 01.08.2012 zu unterscheiden:

- Die Eltern, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt in einer Integrativen Gruppe neu aufgenommen werden und die den Kostenbeitrag tragen können, sollen die Kosten des Mittagessens im Sinne der Gleichbehandlung mit Eltern von Kindern ohne Behinderung vollständig übernehmen
- Bei den Eltern, die den Kostenbeitrag nicht tragen können, werden die Kosten des Mittagessens künftig vom örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Bildungspaketes getragen.

Diese Regelungen sind auf Familien beschränkt, deren Kinder neu in eine Integrative Gruppe aufgenommen werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt es für Eltern, deren Kinder bereits in einer Einrichtung betreut werden und denen von den örtlichen Sozialämtern entsprechende Kostenzusagen erteilt worden sind, auslaufend bei der bisherigen Regelung - normalerweise bis zur Einschulung des Kindes.

Die Verpflegungskosten für die in einer integrativen Tageseinrichtung neu aufgenommenen Kinder mit Behinderung werden im Kindergartenjahr 2012/2013 vom Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Endabrechnung deshalb nicht mehr übernommen.

- 2.2 Im Rahmen der Finanzierung nach GTK galten die damaligen Integrativen Gruppen als Tagesstättengruppen. Dies ergab sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.02.1995 „Allgemeine Anforderungen an Heilpädagogische Tageseinrichtungen und an Tageseinrichtungen für Kinder nach dem GTK, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden“.

Dagegen sieht das KiBiz nur noch die anteilige Finanzierung von Stunden einer Leitungsfachkraft durch das Land NRW vor (Anlage zu § 19 KiBiz NRW). Die Anteile der Leitungsfreistellung sind an die Betreuungs-Buchungszeiten von Kindern/Eltern gekoppelt und führen nur in seltenen Fällen zu einer vollen Freistellung der Gruppenleitung.

Durch die KiBiz-Pauschalen ist die Leitungsfreistellung in Integrativen Gruppen sichergestellt. Der Verzicht auf die Ko-Finanzierung der Leitungsfreistellung durch den LVR wird dadurch möglich und beeinträchtigt nicht die Qualität der integrativen Erziehung im Rheinland.

Die Finanzierung der freigestellten Leitung wird daher seitens des LVR im Kindergartenjahr 2012/2013 nur noch für integrative und sog. kombinierte Einrichtungen (Kombination von integrativen Gruppen, Regelgruppen und/oder heilpädagogischen Betreuungsformen) mit insgesamt ein bis zwei

Gruppen anteilig übernommen.

- 2.3 Der bisherige, vom LVR spitz berechnete Trägeranteil wird in eine Gruppenpauschale umgewandelt, die von der Einrichtung flexibel und bedarfsgerecht verwendet werden kann.

Der LVR wird dem Träger einen jährlichen Festbetrag pro Gruppe gewähren, den der Träger zweckgebunden für die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung einsetzt.

Dies ist ein neuer Baustein der Gestaltung der Integrativen Gruppe. Die Pauschalierung ermöglicht dem Träger wie dem LVR eine genauere und zeitnahe Kostenkalkulation. Gleichzeitig werden den Trägern von Integrativen Gruppen damit zeitnahe und auch variable Lösungen des Mitteleinsatzes ermöglicht - entsprechend der Bedarfe vor Ort.

Die Gruppenpauschale für eine Integrative Gruppe kann vom Träger beispielsweise

- für zusätzliches Personal zur Unterstützung einzelner Kinder (z. B. zur Eingrenzung von Einzelfallhilfen)
- für Sachmittel
- für kleinere Umbaumaßnahmen, z. B. im Pflege- und Wickelbereich

verwendet werden.

Um den Trägern der Integrativen Gruppen Planungssicherheit zu bieten, orientiert sich die Pauschale an dem durchschnittlichen Trägeranteil, der vom Landesjugendamt aus den aktuellen Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen ermittelt worden ist. Zugleich spiegelt die Pauschale die Möglichkeiten und Chancen von Synergien bei größerer Flexibilität im Mitteleinsatz wider.

Der Trägeranteil (Eigenanteil im Rahmen der KiBiz-Pauschalen) wird daher für das Kindergartenjahr 2012/2013 in eine einheitliche Gruppenpauschale in Höhe von 9.000 EUR umgewandelt.

- 2.4 Die Übernahme des hälftigen Jugendamtsanteils wurde 1983 als finanzieller Anreiz für Jugendämter eingeführt, um die Schaffung neuer Integrativer Gruppen zu forcieren und die Auflösung bzw. Umwandlung Heilpädagogischer Kitagruppen in Integrative Gruppen zu beschleunigen.

Die damals und bis zum Inkrafttreten des KiBiz geltenden Rechtsvorschriften sahen keine eigenständige Unterstützung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen durch das Land NRW vor und begrenzten die Möglichkeit, vor Ort neue Gruppen zu schaffen.

Auch wurde seinerzeit die Schaffung neuer Plätze für Kinder in Tagesstätten-  
gruppen vom Land NRW kontingentiert.

Dies ist seit dem Inkrafttreten des KiBiz anders:

- Alle Kinder mit Behinderung, die eine Tageseinrichtung besuchen, werden vom Land durch erhöhte Kindpauschalen finanziert.
- Die Schaffung neuer Gruppen auf der örtlichen Ebene ist nicht mehr begrenzt.
- Die Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung wurden durch das 1. Ki-Biz-ÄndG zusätzlich noch erhöht.
- Zudem werden die Kindpauschalen nunmehr auch unterjährig vom Land gezahlt, wenn die Behinderung im Laufe eines Kita-Jahres festgestellt wird.

Aus diesen Gründen ist die unterstützende Finanzierung des Jugendamtsanteils als Bestandteil eines Anreizprogramms zur Schaffung neuer Integrativer Gruppen durch den LVR nicht mehr erforderlich.

Die Finanzierung des hälftigen Jugendamtsanteils (kommunaler Zuschuss nach KiBiz) wird mittelfristig dementsprechend sukzessive abgebaut. In einem ersten Schritt wird im Kindergartenjahr 2012/2013 für den Jugendamtsanteil die derzeitige durchschnittliche Gruppenpauschale in Höhe von 25.500 EUR zugrunde gelegt. Für den Zeitraum 01.08.2012 bis 31.12.2012 werden davon entsprechend  $5/12 = 10.625$  EUR gezahlt. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.07.2013 wird im **Haushaltsjahr 2013** die Pauschale von 25.500 EUR um die Hälfte, d.h. auf einen Betrag von pauschal 12.750 EUR reduziert. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.2013 wird ein dementsprechender Betrag von  $7/12 = 7.437,50$  EUR gezahlt.

Mit dieser Pauschalierung von Förderbestandteilen werden zugleich die Planbarkeit und die Transparenz der Förderung erhöht.

Wir werden Ihnen bei unseren in Kürze anstehenden Tagungen für Jugendamtsleiter und Jugenddezernenten gerne auch weitere Erläuterungen zu diesen Themen geben oder Fragen beantworten.

Bitte behalten Sie im Übrigen auch künftig das vereinbarte einheitliche Verfahren des Vorabzugs des Jugendamtsanteils sowie das Aufkommen der Elternbeiträge der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe bei der Bewilligung der KiBiz-Pauschalen an die Träger von integrativen Tageseinrichtungen bei und führen es fort.

Parallel zu diesem Rundschreiben werden auch die beauftragten örtlichen Sozialhilfeträger der Kreise und kreisfreien Städte über die Veränderung der Förderbestandteile informiert.

Wenn die künftig vorgesehene kindbezogene Fördersystematik entwickelt ist und eingeführt werden kann oder wenn sich andere Veränderungen ergeben, werden wir Sie hierüber möglichst frühzeitig in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Elzer

HA / Rat 18. 12.2012  
A)7. / A)6.

**Stadt Stolberg (Rhld.)**

Der Bürgermeister

**Vorab-Auszug**

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

**Jugendhilfeausschusses am 29.11.2012**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

**TOP. 7) Kinderspielplatz Margeritenweg / Donnerberg  
hier: Kostenermittlung und Gestaltungsplan**

---

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Einrichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes am Margaritenweg im Stadtteil Donnerberg zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung aus, die Mittel in Höhe von 58.900 Euro für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 14. Dezember 2012  
Im Auftrag



An FB 4/10 zur weiteren Veranlassung

Datum 29.10.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses */HA / Rat*  
am 29.11.2012 *18.12.2012*  
Tagesordnungspunkt Nr. *7* *A) 7 / A 6*  
Betreff: Kinderspielplatz Margeritenweg/ Donnerberg  
Hier: Kostenermittlung und Gestaltungsplan



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Einrichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes am Margeritenweg im Stadtteil Donnerberg zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die Mittel in Höhe von 58.900 Euro für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.**

**b) Sachverhalt:**

Im Bereich der Neubausiedlung Donnerberg ist gemäß Bebauungsplan am Margeritenweg die Einrichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes vorgesehen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 25.09.2012 wurde ein Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2012 auf Errichtung eines Kinderspielplatzes mit Zaunanlage zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung weitergegeben. (siehe Anlage 1)

Maßgeblich für die Umsetzung der Maßnahme ist, dass im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen des Stärkungspaktes die Spielgeräte und brauchbare Teile der Zaunanlage des weggefallenen Kinderspielplatzes Nelkenweg für den neuen Kinderspielplatz im Margeritenweg verwendet werden.

Nach Überprüfung der künftig vorhandenen Fläche des Spielplatzes Margeritenweg für die drei inzwischen demontierten Spielgeräte des Spielplatzes Nelkenweg, kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Einbaus einer Sandspielanlage für Kleinkinder auf dem neuen Kinderspielplatz im Hinblick auf die einzuhaltenden Sicherheitsabstände ausreichend Platz für zwei Spielgeräte (Multifunktionsspielgerät und Vogelnechtschaukel) vorhanden sein wird. (Siehe hierzu auch beigefügte Lageskizze/Anlage 2)

Auf dieser Grundlage wurde seitens des Tiefbauamtes die beigefügte Kostenkalkulation für die technische Umsetzung der Maßnahme erstellt (Anlage 3). Gemäß dieser Kalkulation bedarf es der Bereitstellung von Finanzmitteln in einer Gesamthöhe von 58.900 Euro.

Damit die neue Spielanlage zur Spielsaison 2013 in Betrieb genommen werden kann, empfiehlt das Jugendamt, vorbehaltlich der Witterungsverhältnisse zeitnah nach den Wintermonaten im März die erforderlichen Tiefbauarbeiten durchzuführen mit dem Ziel, den Spielplatz im April/Mai 2013 seiner Bestimmung zu übergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, das aus Platzgründen am Margeritenweg nicht berücksichtigte Spielgerät (Karussell) auf dem Kinderspielplatz Josefstraße nach Fertigstellung der dortigen Baumaßnahme der Kindertagesstätte einzubauen. Hiermit ist gewährleistet, dass die Spielgeräte des ehemaligen Spielplatzes Nelkenweg im Sozialraum Donnerberg wieder zum Einsatz kommen.

Begrüßenswert ist die Bereitschaft der Übernahme einer Spielplatzpatenschaft für den neuen Spielplatz Margeritenweg durch eine Anwohnerin, so dass analog zum Betrieb des ehemaligen Spielplatzes Nelkenweg durch Auf – und Abschließen des Spielplatztores am Morgen bzw. am Abend Vandalismusschäden durch unsachgemäße Nutzung und Sachbeschädigung vorgebeugt werden kann. Das Jugendamt wird in Abstimmung mit dem Technischen Betriebsamt die Rahmenbedingungen für die künftige Spielplatzpatenschaft am Margeritenweg festlegen und die Paten in ihrer freiwilligen Arbeit entsprechend begleiten.

**c) Rechtslage:**

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Kommunaler Jugendhilfeplan der Stadt Stolberg

**d) Finanzierung:**

Mittel in Höhe von 58.900 Euro sind zur Umsetzung der Maßnahme im Haushalt bereit zu stellen.

Die Errichtung des Kinderspielplatzes ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme des Bebauungsplanes und die Kosten sind durch den Verkaufserlös der Grundstücke gedeckt.

Das Tiefbauamt hat bereits als durchführendes/bewirtschaftendes Amt unter der Produktgruppe 5401 - PSP-Element 5.660036 – Sachkonto 7852000 einen Antrag auf Mittelfreigabe in Höhe von 57.000 Euro am 11.07.2012 gestellt.

**e) Personelle Auswirkung:**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

i.A.

  
Willi Seyffarth  
(Fachbereichsleiter 3)

(Anlage I

**Stadt Stolberg (Rhld.)**

Der Bürgermeister

51/6 H. Offergeld

**Auszug**

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **25.09.2012**

---

**A) Öffentliche Sitzung:**

**2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:**

**a. Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2012:**

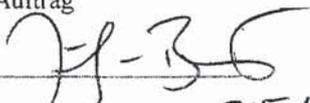
**hier: Errichtung Kinderspielplatz mit Zaunanlage im Margeritenweg**

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2012 zum Thema "Errichtung Kinderspielplatz mit Zaunanlage im Margeritenweg" einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 27. September 2012  
Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 3151 zur weiteren Veranlassung

Ø FB2 all.

17.11.2012  
VORLAGE A)2.a)

# SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf  
Rathaus Stolberg  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg  
[spd.fraktion@stolberg.de](mailto:spd.fraktion@stolberg.de)  
Tel./Fax 02402 13481



19.08.2012

SPD Fraktion, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg

An den Bürgermeister  
Herrn Ferdi Gatzweiler  
im Hause

Stadt Stolberg (Rhld.)

10 29. Aug. 2012

Der Bürgermeister

## Kinderspielplatz – Neubaugebiet Margeritenweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die Errichtung des im Bebauungsplan verankerten Kinderspielplatzes mit Zaunanlage im Margeritenweg.

### **Begründung:**

- Zwischenzeitlich sind alle Baugrundstücke veräußert und fast alle Grundstücke bebaut worden. In jedem Haushalt leben ein oder mehrere Kinder, so dass ein großer Bedarf für einen Kinderspielplatz besteht.
- Der Standort des Spielplatzes ist im Bebauungsplan festgelegt, so dass dieser jederzeit errichtet werden kann, ohne dass andere Belange hierdurch berücksichtigt werden müssen. Evtl. Baukosten werden durch die Grundstückserlöse gedeckt.
- Der Abbau der Spielgeräte auf dem Spielplatz Nelkenweg – wie im Rahmen des Stärkungspaktes beschlossen - wurde zwischenzeitlich durch Sie veranlasst (kurz vor den Sommerferien). Nun muß umgehend der 2. Teil des Beschlusses – Befestigung der Spielgeräte ehemals Nelkenweg auf dem zu errichtenden Spielplatz Margeritenweg – ausgeführt werden.
- Eine Unterschriftenliste der Anwohner wird diesem Antrag beigelegt, um die Dringlichkeit des Kinderspielplatzes nochmals zu verdeutlichen.
- Frau Förster, Margeritenweg 18, hat sich darüber hinaus freundlicherweise dazu bereit erklärt, die Patenschaft für den Kinderspielplatz zu übernehmen (Auf- und Abschliessen des Tores, nach dem Rechten sehen etc.)

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Schmitz  
Ratsmitglied

Hans Kleinlein  
Ratsmitglied

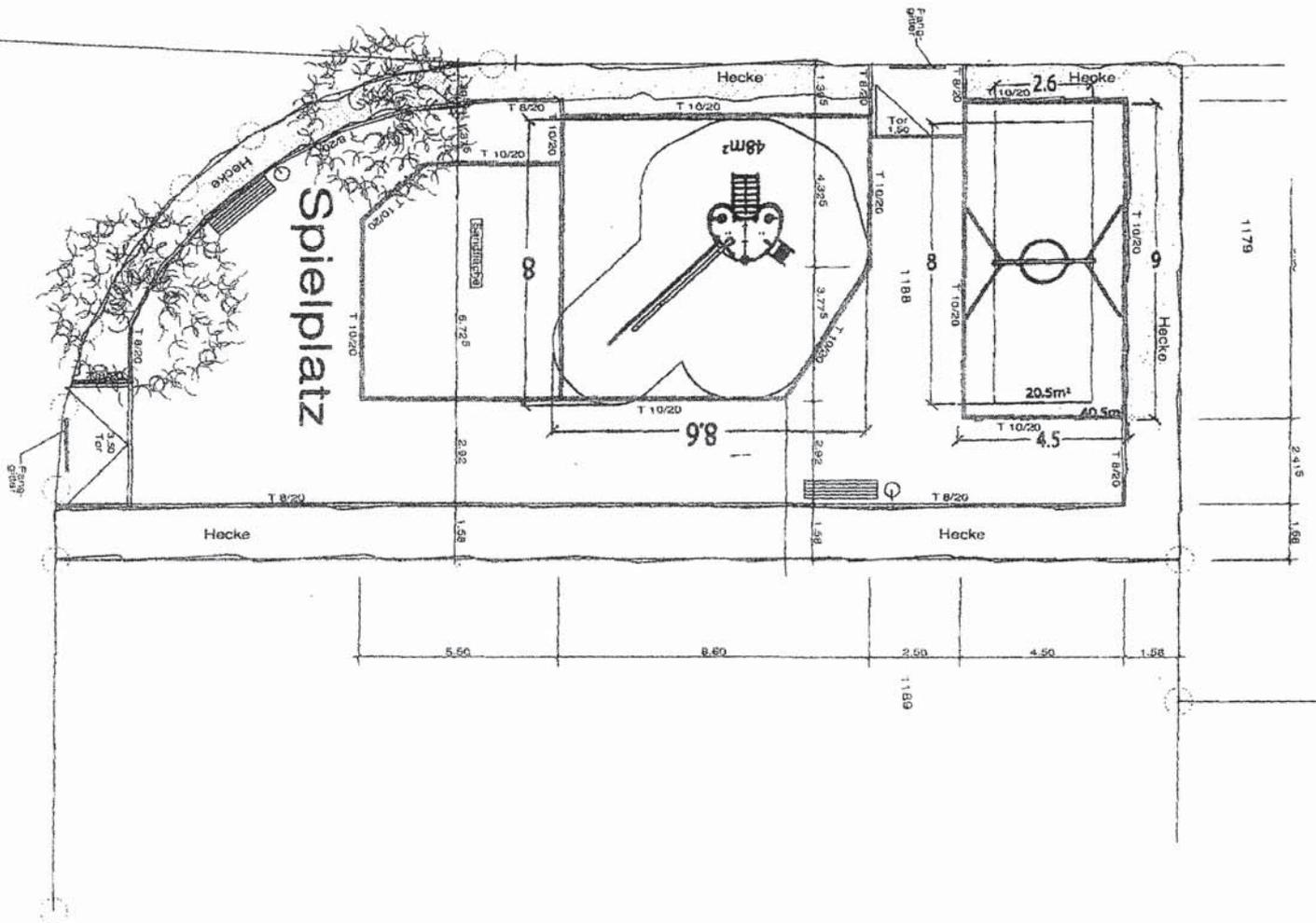
Der Antrag wird von der SPD-Fraktion übernommen!

Dieter Wolf, Fraktionsvorsitzender

Anlage 2

Margeritenweg

Lavendelweg



Anlage 3

29.10.2012

FB 2/66 fri

S1

Kalkulation:

Spielplatz Margaritenweg B-Plan 147 Duffenterstr.

Es wird bei der Kalkulation zugrunde gelegt, dass die demontierten Aufbauten, Ausrüstung und Einrichtungen des Spielplatzes Geranienweg auf dem Spielplatz Margaritenweg verwendet werden.

### Flächengestaltung Wegebau:

410 m <sup>2</sup> Spielplatzfläche entrümpeln, Bauschutt entfernen usw.	pausch.	1.200,--€
410 m <sup>2</sup> Spielplatzgelände i.M. 0,5m zur Geländeangleichung abtragen und Aushub abtransportieren	45,--€/ m <sup>3</sup>	9.300,--€
410 m <sup>2</sup> Spielplatzgelände einmessen	pausch.	500,--€
160m <sup>2</sup> Wegefläche i.M. 0,2m tief auskoffern Aushub abtransportieren	45,--€/ m <sup>3</sup>	1.500,--€
145m <sup>2</sup> Fallschutz- und Sandflächen i.M. 40 cm tief ausschachten und Aushub abtransportieren	"	2.600,--€
110m <sup>2</sup> Pflanzfläche i.M. 50cm tief lockern, fräsen usw.	6,--€/m <sup>2</sup>	660,--€
60m Einfassung Fallschutzfl. Randstein T10/25 liefern und versetzen	20,--€/m	1.200,--€
270m Wege- und Beeteinfassung Randstein T 8/20 wie Pos vor	18,--€/m	4.860,--€
145 m <sup>2</sup> Sauberkeits- Drainschicht i.M. 5cm stark Schotter unter Fallschutz- und Sandflächen liefern und einbauen	55,--€/m <sup>3</sup>	400,--€
170m <sup>2</sup> Trennschicht aus Geovlies liefern und einbauen	1,50--€/m <sup>2</sup>	255,--€
110m <sup>2</sup> Fallschutzflächen mit Perlkies i.M 30cm stark verfüllen	18,--€/m <sup>2</sup>	2.000,--€
35m <sup>2</sup> Spielsandfläche mit Spielsand i.M. 40cm stark verfüllen	25,--€/m <sup>2</sup>	875,--€
160m <sup>2</sup> Schotterrasensubstrat für Wege- und Rasenfläche i.M. 20cm stark liefern und einbauen	70,--€/m <sup>3</sup>	2.300,--€
110m <sup>2</sup> Pflanzflächen bearbeiten, fräsen, profilieren	5,--€/m <sup>2</sup>	550,--€
<b>Flächen- und Wegevorbereitung</b>		<b>28.000, -- €</b>

### Spielgeräte, Ausrüstung und Möblierung:

1 Stck. Nestschaukel transportieren und wieder montieren	pausch.	800,--€
1 Stck. Kletterkombinationsspielgerät wie Pos vor	pausch.	1.800,--€
1 Stck. Bank wie Pos. vor	pausch.	300,--€
1 Stck. Bank neu liefern und montieren	pausch.	500,--€
1 Stck. Tisch neu liefern und montieren	pausch.	750,--€
2 Stck. Spielplatzschilder demontieren und neu versetzen	pausch. 120,--€/ Stck.	240,--€
2 Stck. Papierkörbe liefern und montieren	pausch. 150,--€/Stck.	300,--€
<b>Ausstattung, Möblierung</b>		<b>4.690,--€</b>

Kalkulation Spielplatz Margaritenweg Fortsetzung S2

**Zaunanlage:**

90m	Gitterzaunanlage transportieren und wieder montieren	55,--€/ m	4.950,-- €
1 Stck.	Toranlage 3,5m breit, transportieren und montieren	pausch.	700,-- €
1 Stck.	Toranlage 1,5m breit wie Pos. vor	pausch.	500,-- €
2Stck.	Zugangssperre 1,5m breit wie Pos vor	pausch. 450,-- / Stck.	900,-- €
	Zulage für Umarbeitungen und Zurichtung am neuen Standort		<u>1.000,-- €</u>
	<b>Arbeiten Zaunanlage</b>		<b>8.050,-- €</b>

**Bepflanzung; Einsaat:**

80m	Blütenhecke z.B. Spirea arguta m.B. 100/125 liefern und pflanzen 4Stck./m	22,--€/Stck.	7.040,--€
2 Stck.	Alleebaum (z.B.Tilia) 18/20 m.Db. liefern und pflanzen incl. Dreibockanlage	500,--€/ Stck.	1.000,--€
160m <sup>2</sup>	Wege- und Rasenfläche mit Spezialmischung RSM.5.1.1 einsäen	4,50€/m <sup>2</sup>	<u>720,--€</u>
	<b>Pflanz- und Einsaatarbeiten</b>		<b>8.760,--€</b>

**Kostenzusammenstellung:**

<b>Flächen- und Wegevorbereitung</b>	<b>28.000,--€</b>
<b>Ausstattung</b>	<b>4.690,--€</b>
<b>Zaunanlagen</b>	<b>8.050,--€</b>
<b>Pflanz- und Einsaatarbeiten</b>	<b><u>8.760,--€</u></b>
	<b>49.500,--€</b>
+ 19% MwSt.	<b><u>9.400,--€</u></b>
	<b>58.900,--€</b>

# Stadt Stolberg (Rhld.)

I/80

öffentlich  nichtöffentlich

Datum 09.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

## VORLAGE

für die Sitzung des                      Hauptausschusses

am    18.12.2012

Tagesordnungspunkt Nr.              **A) 8.**

Betreff                                      Projektgesellschaften Camp Astrid:  
Jahresabschlüsse zum 31.12.2011



### a) Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss beschließt, die Unterrichtung der Geschäftsführung über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2011**

- der Camp Astrid Verwaltungs GmbH und
- der Camp Astrid GmbH & Co. KG

zur Kenntnis zu nehmen.

### b) Sachverhalt:

In der verbundenen Sitzung des Aufsichtsrates der Camp Astrid GmbH & Co. KG und der Gesellschafterversammlungen der Camp Astrid Verwaltungs GmbH und der Camp Astrid GmbH & Co. KG am 27.09.2012 ist über die

- Festsetzung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2011 der beiden vorgenannten Gesellschaften und
- die Entlastung der beiden Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Camp Astrid GmbH & Co. KG

beschlossen worden.

Zur weiteren Information sind der Vorlage jeweils für beide Gesellschaften getrennt folgende Unterlagen beigefügt:

- a) Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
- b) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
- c) Lagebericht der Geschäftsführung,
- d) Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

Die Entwicklung des Gewerbegebietes Camp Astrid erfolgt als „städtebauliche Entwicklungsmaßnahme“ nach §§ 165 ff. BauGB. Aufgabenträger städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben ist grundsätzlich die Gemeinde, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings eines treuhänderischen Entwicklungsträgers bedienen kann, soweit es sich nicht um hoheitliche Maßnahmen handelt (§ 167 i. V. m. §§ 157 u. 158 BauGB). Die Aufgabenübertragung darf nur an einen anerkannten Entwicklungsträger erfolgen (zwingende Rechtsvorschrift aus § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 BauGB); die Camp Astrid GmbH & Co. KG verfügt über die Bestätigung als anerkannter Entwicklungsträger für die Entwicklungsmaßnahme Camp Astrid.

Die Finanzausstattung der Gesellschaft liegt ausschließlich in der Verfügungsgewalt der Stadt; sie macht keine eigenen Umsätze, sondern operiert lediglich in dem Rahmen, der ihr durch den Treuhändervertrag und die Ausstattung mit Finanzmitteln auf dem Treuhandkonto vorgegeben wird. Erlöse aus der zukünftigen Vermarktung der Gewerbegrundstücke werden den Investitionskosten gegengerechnet. Sie beeinflussen insoweit den Förderbedarf aus Landes- und Haushaltsmitteln der Stadt. Gewinne sind logischerweise nicht zu erwarten, denn dann bestünde kein Zuschussbedarf.

Die Mitgesellschafter StädteRegion Aachen und Sparkassen Immobilien GmbH ziehen aus ihrer Gesellschaftsbeteiligung und dem Projekt keinen wirtschaftlichen Nutzen; sie stehen vielmehr in der Mitverantwortung für die Vorbereitung und Realisierung der Maßnahme.

Zu allen weiteren Einzelheiten wird auf den Lagebericht der Camp Astrid GmbH & Co. KG verwiesen. In der Sitzung kann die Geschäftsführung zum aktuellen Projektstand und zu ergänzenden Fragen Stellung nehmen.

Die Bilanz der Camp Astrid Verwaltungs GmbH schließt  
in Aktiva und Passiva ab mit einem Betrag von 52.826,66 Euro

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen  
Jahresüberschuss aus in Höhe von 628,26 Euro

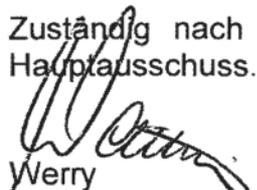
Der Überschuss soll nach Beschluss der Gesellschafterversammlung auf neue Rechnung vorgetragen und mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet werden.

Die Bilanz der Camp Astrid GmbH & Co. KG schließt  
in Aktiva und Passiva ab mit einem Betrag von 15.005.624,79 Euro

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist keinen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag aus.

Die Feststellung des Jahresabschlusses stellt eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 4 GO NW dar, über die die Vertreter der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen den Rat zu unterrichten haben.

Zuständig nach der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Rates ist der Hauptausschuss.



Werry  
Geschäftsführer Camp Astrid Verwaltungs GmbH



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Camp Astrid Verwaltungs GmbH  
 Komplementärin der Camp Astrid GmbH & Co. KG  
 Stolberg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	106,98	266,84
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>9.483,03</u>	<u>9.723,16</u>
	9.590,01	9.990,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	140,00	160,00
ab) verschiedene betriebliche Kosten	<u>8.383,05</u>	<u>8.798,40</u>
	8.523,05	8.958,40
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	146,08	94,26
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>466,00</u>	<u>0,00</u>
<b>5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	747,04	1.125,86
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	119,12	177,44
7. sonstige Steuern	<u>0,34-</u>	<u>0,00</u>
	118,78	177,44
<b>8. Jahresüberschuss</b>	<u>628,26</u>	<u>948,42</u>

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

### **An die Camp Astrid Verwaltungs GmbH, Stolberg:**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Camp Astrid Verwaltungs GmbH, Stolberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

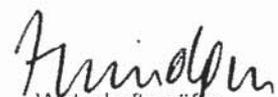
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aachen, den 11. Juli 2012



  
Wirtschaftsprüfer



  
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.



## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Camp Astrid GmbH &amp; Co KG

Stolberg

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	290.957,93	30.848,44
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>464.325,47</u>	<u>20.537,55-</u>
<b>3. Gesamtleistung</b>	173.367,54-	51.385,99
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	447,68	564,70
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>436.052,34</u> 436.500,02	<u>260.355,21</u> 260.919,91
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	335,50-	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>12.285,97</u> 11.950,47	<u>21.399,42</u> 21.399,42
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.980,98	2.100,98
ab) Werbe- und Reisekosten	192,53	66,63
ac) verschiedene betriebliche Kosten	<u>24.542,30</u> 26.715,81	<u>29.374,46</u> 31.542,07
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.900,77	4.142,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>221.918,91</u>	<u>249.861,72</u>
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	7.448,06	13.645,12
10. sonstige Steuern	7.448,06	13.645,12
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

### **An die Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg:**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

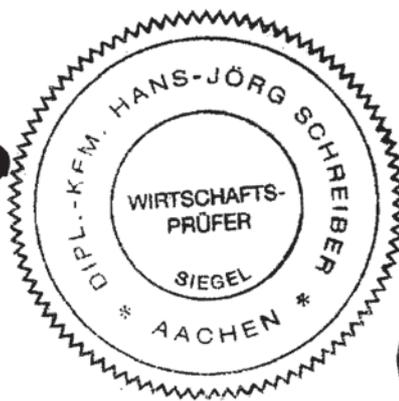
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

(105)

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Aachen, den 11. Juli 2012



*Schreiber*  
Wirtschaftsprüfer



*Hündgen*  
Wirtschaftsprüfer

# Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg

## Bericht der Geschäftsführung zum aktuellen Projektstand

Der Ausführungsstand des Projektes hat sich seit der letzten verbundenen Aufsichtsratssitzung/Gesellschafterversammlung nicht verändert.

Bis auf das Gelände der Deutschen Bahn AG sind die Baumaßnahmen abgeschlossen und die letzten Abnahmen durch die Aufsichtsbehörden in 2010 erfolgt.

Die erstmals in der Sitzung am 23.07.2009 angesprochene Betriebsprüfung der Entwicklungsgesellschaft Camp Astrid durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfungen Aachen des Finanzamtes Aachen-Kreis hat nach wie vor noch nicht seinen Abschluss gefunden. Durch die Weisung des Finanzministeriums, den Ausführungen des Betriebsprüfers zu folgen, wurde die Vorsteuerabzugsberechtigung für die Camp Astrid Gesellschaften zurückgenommen und die Festsetzungsbescheide für die Rückforderung der gezogenen Vorsteuer in Höhe von rd. 466.000 Euro der Gesellschaft zugestellt und von den Gesellschaften eine entsprechende Zahlung vorgenommen. Gleichzeitig wurde gegen die Festsetzungsbescheide vorsorglich Klage eingereicht, um die Rechtsposition zu wahren. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Einspruchsstelle des Finanzamtes Aachen und die Umsatzsteuerstelle gegenüber den beratenden Steuerberatern haben erkennen lassen, dass sie mit dem Ergebnis der Betriebsprüfung und der Entscheidung des Finanzministeriums nicht einverstanden sind und das Finanzministerium wohl eine interne Weisung erlassen hat, wonach es im Rahmen der Festsetzungs- und Einspruchsverfahren für die Stadt Stolberg möglich ist, dass die Stadt Stolberg für die Zahlungen, die sie an die Camp Astrid Gesellschaften geleistet hat, den Vorsteuerabzug geltend machen können. Hier sind die Gespräche noch nicht abgeschlossen und von Seiten der Stadt Stolberg müssen noch die entsprechenden Anträge gestellt werden. Hier arbeiten aber sowohl der Steuerberater der Stadt Stolberg als auch der Steuerberater der Camp Astrid Gesellschaften zusammen und werden die entsprechenden Anträge einreichen.

Das 2006 fertiggestellte Brückenbauwerk zur Erschließung des Gewerbegebietes Camp Astrid über die Bahngleise der EVS GmbH und der DB AG ist jetzt sechs Jahre alt. Nach der DIN 1076 sollte alle fünf Jahre eine Brückenprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung wurde zwischenzeitlich nach den entsprechenden Vorarbeiten unter Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes der Deutschen Bahn AG, der EVS GmbH, durch den TÜV Rheinland durchgeführt. Hierbei wurden am Brückenbauwerk geringfügige Mängel festgestellt, die im Rahmen der Gewährleistung durch das bauausführende Unternehmen behoben werden. Gleichzeitig konnten jedoch auch Vandalismusschäden an der Blitzschutzanlage des Brückenbauwerkes festgestellt werden. Hier sind Kabelverbindungen, die Teil der Blitzschutzanlage sind, entfernt worden und somit ist die Blitzschutzanlage unwirksam. Da es sich hier um einen sicherheitsrelevanten Aspekt handelt und das Brückenbauwerk auch gleichzeitig Träger der Oberleitung der Deutschen Bahn AG ist, könnten hier bei nicht intaktem Blitzschutz bei einem Blitzeinschlag Schäden mit entsprechenden Schadensersatzforderungen für die Gesellschaft entstehen. Daher ist die Blitzschutzanlage wieder instand zu setzen. Die Firma Echterhoff als seinerzeitiges bauausführendes Unternehmen wurde daher gebeten, ein Angebot zur Instandsetzung der Blitzschutzanlage abzugeben. Das Unternehmen kann diese Arbeiten im Rahmen der Arbeiten, die der Gewährleistung unterliegen, mit erledigen. Eine weitere Besonderheit in diesem Fall ist, dass Arbeiten an und über Bahnanlagen nur durch Unternehmen erfolgen dürfen, die von der Deutschen Bahn AG hierzu zertifiziert sind. Diese Arbeiten können nicht von jedem Unternehmen ausgeführt werden. Die Firma Echterhoff arbeitet auch vielfach für

die Deutsche Bahn AG und ist für die Ausführung solcher Arbeiten zertifiziert. Das Auftragsvolumen beläuft sich nach dem Angebot auf rd. 2.500 Euro.

Das Schlingnatter-Monitoring wurde auch im laufenden Geschäftsjahr weitergeführt und nach Wissen der Geschäftsführung sind bisher keine weiteren Funde außerhalb der bekannten Fundstellen aufgetreten. Gleichzeitig scheinen sich die Maßnahmen, die in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auf den Flächen der Solarstromanlage zum Schutz der Schlingnatter durchgeführt wurden, zu bewähren. Das Ing.-Büro, das das Schlingnatter-Monitoring durchführt hat zwar auf diesen Flächen im laufenden Jahr noch keinen Nachweis bzw. einen Fund einer Schlingnatter verzeichnen können, aber die dort jetzt vorkommende Kleintierpopulation begünstigt diese Fläche als Lebensraum für die Schlingnatter.

Mit Auszahlung der letzten Fördermittel Ende 2011 wurde mit der Bezirksregierung über eine Verlängerung des Ausführungszeitraumes für die Maßnahme Camp Astrid gesprochen. Durch einen Sachbearbeiterwechsel im Hause der Bezirksregierung hat sich die Bearbeitung der beantragten Verlängerung hinausgeschoben. Mit Datum vom 27.08.2012 wurde dem Antrag entsprochen und der Ausführungszeitraum bis zum 31.12.2014 gewährt. Dadurch ist die Maßnahme bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

Herr Matheis hatte bei der Geschäftsführung angeregt, den Techn. Beigeordneten der Stadt Eschweiler, Herrn Gödde, zu einer der nächsten Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlungen einzuladen mit der Bitte, die Gesellschaftsgremien über den Sachstand zur Entwicklung des Gebietes CO2-Zero auf Eschweilerseite zu informieren.

Herr Gödde konnte zur aktuellen Sitzung aufgrund von terminlichen Überschneidungen nicht kommen, ist aber bereit, in einer der nächsten Sitzungen diese Informationen vorzutragen.

# Camp Astrid

## Vorlage

Gesellschafterversammlung

der Camp Astrid Verwaltungs GmbH

am 27.09.2012

### TOP 2

#### Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Die Gesellschafter haben mit der Einladung für die Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung des von der Steuerberatungsgesellschaft Theo P. Bergs aufgestellten Jahresabschlusses sowie den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer VBR Dr. Paffen, Schreiber und Partner erhalten. Für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung liegen Ausfertigungen dieser Vorlage bei.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss der Camp Astrid Verwaltungs GmbH zum 31.12.2011 und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner, Aachen, entgegen und beschließt

a ) die Bilanzsumme abschließend in Aktiva und Passiva mit einem Betrag von je **52.826,66 Euro**

und

b ) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von **628,26 Euro**

festzustellen.

Der Überschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

# **Camp Astrid**

## **Auszug aus der Niederschrift**

- über die Gesellschafterversammlung der  
Camp Astrid Verwaltungs GmbH
- über die Aufsichtsratssitzung der  
Camp Astrid GmbH & Co. KG
- über die Gesellschafterversammlung der  
Camp Astrid GmbH & Co. KG

vom: 27.09.2012

### **TOP 3** **Entlastung des Geschäftsführers (GmbH)**

**Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig die Entlastung des  
Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011.**

# Camp Astrid

## Auszug aus der Niederschrift

- über die Gesellschafterversammlung der Camp Astrid Verwaltungs GmbH
- über die Aufsichtsratssitzung der Camp Astrid GmbH & Co. KG
- über die Gesellschafterversammlung der Camp Astrid GmbH & Co. KG

vom: 27.09.2012

### TOP 4

#### Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 (KG)

Der Aufsichtsrat nimmt den Jahresabschluss der Camp Astrid GmbH & Co. KG zum 31.12.2011 und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers der VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner, Aachen, entgegen und beschließt einstimmig

a ) die Bilanzsumme abschließend in Aktiva und Passiva mit einem Betrag von je 15.005.624,79 Euro

und

b ) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 0,00 Euro

festzustellen.

Der festgestellte Jahresabschluss wird der Gesellschafterversammlung zur Entgegennahme, Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung zugeleitet.

# ***Camp Astrid***

## **Auszug aus der Niederschrift**

- über die Gesellschafterversammlung der  
Camp Astrid Verwaltungs GmbH
- über die Aufsichtsratssitzung der  
Camp Astrid GmbH & Co. KG
- über die Gesellschafterversammlung der  
Camp Astrid GmbH & Co. KG

vom: 27.09.2012

### **TOP 5**

#### **Entlastung des Geschäftsführers (KG)**

**Nach Feststellung des Jahresabschlusses befindet der Aufsichtsrat über die Entlastung der Geschäftsführung (§ 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).**

**Der Geschäftsführer wird einstimmig entlastet.**

# ***Camp Astrid***

## **Auszug aus der Niederschrift**

- über die Gesellschafterversammlung der Camp Astrid Verwaltungs GmbH
- über die Aufsichtsratssitzung der Camp Astrid GmbH & Co. KG
- über die Gesellschafterversammlung der Camp Astrid GmbH & Co. KG

vom: 27.09.2012

### **TOP 6**

#### **Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011**

**Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig die Entgegennahme und Festsetzung des zum 31.12.2011 aufgestellten Jahresabschlusses für die Camp Astrid GmbH & Co. KG in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Fassung.**

# **Camp Astrid**

## **Auszug aus der Niederschrift**

- über die Gesellschafterversammlung der  
Camp Astrid Verwaltungs GmbH
- über die Aufsichtsratssitzung der  
Camp Astrid GmbH & Co. KG
- über die Gesellschafterversammlung der  
Camp Astrid GmbH & Co. KG

vom: 27.09.2012

### TOP 7

#### Entlastung des Aufsichtsrates

**Herr Matheis beantragt die Entlastung des Aufsichtsrates.**

**Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig die Entlastung des Aufsichtsrates der Camp Astrid GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2011.**

Datum 13.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**



für die Sitzung des HA/Rates  
am 18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. **A)9 | A)7**  
Betreff: Erlass der neu gefassten  
Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss und der Rat nehmen die als Anlage 1 beigefügte synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Fassung der Satzung und der bisherigen Fassung der Satzung zur Kenntnis.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 2 beigefügte neu gefasste Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - zu beschließen.

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte neu gefasste Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -.

**b) Sachverhalt:**

Nachdem das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten waren, erarbeitete die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) das neue Muster einer kommunalen Entwässerungssatzung. Dieses Satzungsmuster stimmte der StGB NRW mit dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der damaligen Kommunal- und Abwasserberatung Nordrhein-Westfalen (KuA) ab.

Dieses Satzungsmuster kann allerdings nicht „Wort für Wort“ als kommunale Satzung übernommen werden; es ist vielmehr an die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Kommune anzupassen. Das geschah mit der zum Beschluss vorgeschlagenen neuen Fassung der Entwässerungssatzung. Diese Satzung folgt nunmehr dem Aufbau der Mustersatzung des StGB NRW. Zur Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weicht sie - soweit erforderlich - von der Mustersatzung ab. Bei vom Regelungsinhalt her gleichen Regelungen enthält sie den Text der Mustersatzung (redaktionelle Änderungen). Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. Grundstückseigentümer) gilt auch für die weibliche Form. Des Weiteren sind bisher nicht enthaltene Regelungen aus der Mustersatzung aufgenommen.

Ein Eingehen auf die Änderungen in der Satzung würde nicht nur den Rahmen dieser Vorlage sprengen, sondern auch zu Lasten der Überschaubarkeit gehen. Deshalb ist die als Anlage 1 beigefügte synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Fassung und der bisherigen Fassung der Satzung um eine 3. Spalte „Bemerkungen“ erweitert. Hierin finden sich Erläuterungen zum Regelungsinhalt.

Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf eine wesentliche in der Mustersatzung enthaltene und in der neuen Fassung der Satzung übernommene Änderung verwiesen. Die nunmehr in der Satzung enthaltene Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen macht die Regelungsinhalte nachvollziehbarer. Sie verdeutlicht nämlich, dass die Regelungsinhalte auf einer Rechtsquelle beruhen und nicht alleine ein Regelungswille der Stadt maßgeblich ist.

**c) Rechtslage:**

Einschlägige Rechtsnormen sind die §§ 53 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie die §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW. S. 185).

**d) Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

**e) Personelle Auswirkungen:**

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I.A.



Kistermann  
Fachbereichsleiter

**Erlass der neu gefassten**

**Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung -**

**Synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Fassung und der bisherigen Fassung**

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p><b>Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW, S. 185), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am xx.xx.xx folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2009</b></p>	
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) nimmt in ihrem Hoheitsgebiet die ihr obliegende Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe wahr und betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>(öffentliche Abwasseranlage).</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und die Übergabe des Abwassers an den Wasserverband Eifel-Rur. Des Weiteren umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht das Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers durch die Stadt sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes durch den Wasserverband Eifel-Rur.</p> <p>Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</li> <li>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</li> <li>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine</li> </ol>		<p>Die Regelungen des Absatzes 2 sind in der bisherigen Fassung so nicht enthalten. Vergl. insoweit § 1 Abs. 2 und 3 der neuen Fassung der Satzung und § 1 Abs. 2 der bisherigen Fassung der Satzung</p> <p>Die hier und auch im Folgenden in der neuen Fassung der Satzung vorgenommene Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen macht die Regelungsinhalte der Satzung nachvollziehbarer.</p> <p>bisher nicht enthalten</p> <p>bisher nicht enthalten</p> <p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 17.12.2008 (in der jeweils geltenden Fassung),</p> <p>6. die Ü b e r w a c h u n g v o n Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,</p> <p>7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.</p> <p>(3) Die Stadt bzw. der Wasserverband Eifel-Rur stellt zum Zweck der gemeindlichen Abwasserbeseitigung und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung,</p>	<p>./.</p> <p>§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben geregelt ist.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, dem Entwässern von Klärschlamm sowie der Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände.</p> <p>(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung,</p>	<p>bisher nicht enthalten</p> <p>Vergl. in diesem Zusammenhang § 1 Abs. 3 neue Fassung der Satzung und § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bisherige Fassung der Satzung</p> <p>bisher nicht enthalten</p> <p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	<p>Änderung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser, das einer Abwasseranlage zugeführt wird.</p> <p>2. Schmutzwasser Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.</p>	<p>In § 2 werden die einschlägigen Fachbegriffe, die sich innerhalb der Satzung wieder finden, definiert.</p> <p>Die Begriffsbestimmungen in der neuen Fassung der Satzung entsprechen im Wesentlichen den in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) enthaltenen Begriffsbestimmungen. Sofern die Mustersatzung keine Definition anbietet, ist die in dieser Satzung enthaltene Definition technischen Regelwerken entnommen oder auch für den Laien verständlich entwickelt.</p>
<p>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.</p> <p>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und</p>		<p>In § 54 WHG wird der Abwasserbegriff nunmehr bundesrechtlich geregelt. Der Abwasserbegriff nach § 51 Abs. 1 LWG NRW gilt damit nicht mehr.</p> <p>Unter dem „bei Trockenwetter damit zusammen abfließenden Wasser“ ist das etwa an undichten Stellen ungewollt in den Kanal eindringende und deshalb nicht gezielt eingeleitete Grundwasser zu verstehen. Satz 2 der neuen Fassung ist in der bisherigen Fassung nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>		
<p>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.</p>	<p>3. Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>4. Mischverfahren Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und abgeleitet.</p>	
<p>5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.</p>	<p>5. Trennverfahren Im Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser je in einem besonderen Kanal gesammelt und abgeleitet.</p>	
<p>6. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Das sind insbesondere a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, also die öffentlichen Abwasserkanäle, Abwasserpumpwerke, Druckleitungen, Entlastungsbecken und Druckentwässerungsnetze</p>	<p>6. Öffentliche Abwasseranlage: Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen; insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regelbecken sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der</p>	<p>Abweichend von den Satzungen mancher Kommunen verzichtet die Mustersatzung des StGB NRW darauf, die einzelnen technischen Bestandteile aufzuzählen (Kanäle, Gräben etc), sondern beschränkt sich aus Gründen der Flexibilität auf eine Festlegung unter Zweckgesichtspunkten. Der jeweilige Anlagenumfang lässt sich dann anhand der einzelnen ausdrücklichen oder konkludenten Widmungsakte feststellen. Diese allgemeine Regelung enthält auch § 2 Nr. 6 Satz 1 der neuen Fassung der Satzung. Aus Gründen der Transparenz geht die neue Fassung der</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>b) offene und verrohrte Gräben, zentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen, soweit sie entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden,</p> <p>c) die Klärwerke, die Betriebshöfe und sonstige Betriebsstätten einschließlich aller technischen Einrichtungen,</p> <p>d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,</p> <p>e) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>f) Anschlussleitungen</p> <p>fa) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Anschlussleitungen (Grundstücksanschlussleitung, Anschlusskanal, Hausanschlussleitung sowie sonstige auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen).</p> <p>fb) Neu hergestellte Anschlusskanäle können auf Antrag der Grundstückseigentümer Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage werden, wenn sie den allgemein anerkannten technischen</p>	<p>Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.</p> <p>b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen</p> <p>c) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,</p> <p>./.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen, die Anschlusskanäle und die sonstigen auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen.</p> <p>./.</p>	<p>Satzung wie bisher, aber noch detaillierter als der alten Fassung der Satzung auf die einzelnen Bestandteile ein.</p> <p>bisher nicht enthalten</p> <p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Regeln entsprechend hergestellt sind.</p> <p>fc) Vorhandene Anschlusskanäle können erst dann auf Antrag der Grundstückseigentümer Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage werden, wenn sie saniert und dabei entsprechend den allgemein anerkannten technischen Regeln hergestellt werden.</p> <p>g) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 17.12.2008 (in der jeweils geltenden Fassung).</p>	<p>/.</p> <p>§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Die öffentliche Abwasseranlage.....Zu dieser Anlage gehören.....</p> <p>§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben geregelt ist.</p>	<p>bisher nicht enthalten.</p>
<p>7. Anschlussleitungen:</p> <p>Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden die Hausanschlussleitungen, die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlusskanäle und verstanden.</p> <p>a) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte (Revisions- und Druckentlastungsschächte) und Inspektionsoffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p>	<p>/.</p>	<p>bisher nicht enthalten.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Ortskanal) oder dem im privaten Eigentum stehenden Anschlusskanal, z. B. in einer Privatstraße oder einer privaten Grundstückszuwegung. Der Anschlussstutzen an den Ortskanal und das anschließende Sattelstück sind Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlussstutzen und dem Sattelstück.</p>	<p>10. Grundstücksanschlussleitungen Die Grundstücksanschlussleitung ist in der Regel die Leitung (einschließlich des Anschlussstutzens an den öffentlichen Straßenkanal und des anschließenden Sattelstücks) zwischen der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Straßenkanal. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlussstutzen und dem Sattelstück. Die Grundstücksanschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>redaktionelle Änderung § 2 Nr. 10 Satz 3 der bisherigen Fassung der Satzung wiederholt die Regelung des § 1 Abs. 3 der bisherigen Fassung. In der neuen Fassung findet sich diese Regelung in § 2 Nr. 6 fa) und ist deshalb an dieser Stelle verzichtbar.</p>
<p>c) Anschlusskanäle sind die in privatem Eigentum stehenden Kanäle, die z. B. in Privatstraßen oder privaten Grundstückszuwegungen verlegten Kanäle, die Abwasser mehrerer Grundstücke sammeln und der öffentlichen Abwasseranlage (Ortskanal) zuführen.</p>	<p>7. Anschlusskanal ist der Kanal, der die Grundstücksanschlussleitungen mit den sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen verbindet. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>Die Regelung der neuen Fassung der Satzung ist präziser gefasst. In der neuen Fassung der Satzung findet sich die Regelung des § 2 Nr. 7 Satz 2 der bisherigen Fassung in § 2 Nr. 6 fa) und ist deshalb an dieser Stelle verzichtbar.</p>
<p>8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten.</p>
<p>9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen</p>	<p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlusssysteme, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.</p>		
<p>10. Abscheider:  Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>/.  12. Einleiter  Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p>	<p>bisher nicht enthalten.  redaktionelle Änderung</p>
<p>11. Anschlussnehmer:  Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>		
<p>12. Indirekteinleiter:  Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).</p>		<p>bisher nicht enthalten.</p>
<p>13 Anschlusspflichtige:  Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer gleich gestellt sind Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die</p>	<p>13 Anschlusspflichtige:  Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer gleich gestellt sind Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die</p>	<p>In der neuen Fassung ist die bisherige Regelung nur um den Personenkreis „Erbauberechtigte“ ergänzt.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.</p> <p>13. Grundstück:</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.</p>	<p>Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.</p> <p>11. Grundstück:</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung dieser hierüber trifft die Stadt..</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Anschlussrecht</b></p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).</p>	<p>§ 3 Abs. 1</p> <p>Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die</p>	<p>Das grundsätzlich für alle im Stadtgebiet liegenden Grundstücke vorgesehene Anschlussrecht wird aus anlage- und situationsbedingten Gründen eingeschränkt.</p> <p>§ 4 Abs. 1 trifft die anlagebezogenen Regelungen. Diese Regelungen werden in der neuen Fassung der Satzung ergänzt, indem präzisiert wird, wann eine öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verläuft.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.</p> <p>./.</p> <p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>In Satz 6 der neuen Fassung des Abs. 1 ist der in Satz 5 des Abs. 1 der bisherigen Fassung verwendete Begriff „Anschlusspflichtige“ durch den Begriff „Abschlussberechtigte“ ersetzt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 der neuen Fassung der Satzung sieht situationsbedingte Beschränkungen vor. Die - wie im Übrigen in der Mustersatzung des StGB NRW - gewählte Formulierung soll Raum für eine flexible und dem Einzelfall gerecht werdende Behandlung dieser Problemfälle lassen.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p>	<p>Niederschlagswasser ist Abwasser und unterfällt den Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung des LWG NRW.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p>(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Satz 3 Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Absatz 2 a Satz 1 LWG dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks obliegt.</p> <p>.</p>	<p>Erfüllen Grundstücke die zeitlichen Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW und kann das dort anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit vor Ort oder ortsnah beseitigt werden, dann obliegt die Beseitigungspflicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW im Regelfall dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Das ist im Sinne dieser Satzung der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist (Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung)</p> <p>Aus § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW ergibt sich, dass die Stadt auf die Überlassungspflicht bei Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) verzichten kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Anschlussrecht nicht ausgeschlossen wird, wenn die Stadt auf die Abwasserüberlassung verzichtet. Im Übrigen hat die Rechtsprechung klargestellt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht trotz eines Verzichtes bei der zuständigen Kommune verbleibt.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die</p>	

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p> <p><b>§ 7</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li> <li>3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</li> <li>4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</li> <li>5. die Behandlung, Beseitigung oder Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigen oder verteuern oder</li> <li>6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht</li> </ol>	<p>öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p> <p><b>§ 5</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet</li> <li>2. das in der öffentlichen Abwasseranlage arbeitende Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,</li> <li>3. die Abwasseranlage oder ihren Betrieb nachteilig beeinflusst, insbesondere die Aktivität des Belebtschlammes des Klärwerkes hemmt,</li> </ol> <p>/.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Schlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt,</li> <li>5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Stadt als Gewässereinleiterin nicht vereinbar ist oder</li> <li>6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen an die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</li> </ol>	<p>Die Stadt ist befugt, mit dieser Satzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Das insoweit Organisationsermessens zur Regelung findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Letzteres bedeutet, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer zumutbar sein müssen.</p> <p>In der neuen Fassung der Satzung sind die Regelungen - angelehnt an die Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes NRW - neu gefasst.</p> <p>bisher nicht enthalten.</p> <p>Diese Regelung ist aufgrund der Regelung Nr. 6 der neuen als auch der bisherigen Fassung überflüssig.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>eingehalten werden können.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;</li> <li>3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;</li> <li>4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;</li> <li>5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</li> <li>6. radioaktives Abwasser;</li> </ol>	<p>(2) Von der Einleitung oder dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, insbesondere Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoff, Kehricht, Baustoffe</li> <li>4. Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert sind</li> <li>6. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbeseitigungsanlagen</li> </ol>	<p>Für die neue Fassung der Satzung werden die Regelungen der Mustersatzung des StGB NRW übernommen. Die in der bisherigen Fassung der Satzung enthaltene Aufzählung dessen, was im Einzelnen von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist, stimmt damit - wie die Beispiele zeigen - nur teilweise überein und ist aufgrund der textlichen Fassung nicht konkret gegenüberstellbar. Deshalb wird an dieser Stelle auf eine komplette synoptische Gegenüberstellung verzichtet.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>7. Chemikalien und Inhalte von Chemietoiletten;</p> <p>8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;</p> <p>9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;</p> <p>10. Silagewasser;</p> <p>11. Kühlwasser;</p> <p>12. Blut aus Schlachtungen;</p> <p>13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;</p> <p>14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;</p> <p>15. Emulsionen von Mineralölprodukten;</p> <p>16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.</p> <p>(3) Fremdwasser (Grund-, Quell-, Drainagewasser) darf grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt, wenn das sein Grundstück beeinträchtigende Fremdwasser nicht dort belassen werden kann, die befristete Erlaubnis erteilen, dieses Fremdwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, solange dies ohne deren Beeinträchtigung möglich ist.</p>	<p>§ 5 Abs. 3  Grund-, Drain- und Quellwässer dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt Ausnahmen erlauben, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, und im übrigen die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden.</p>	<p>Fremdwasser ist kein Abwasser im Sinne des § 54 WHG. Deshalb dürfen Grund-, Quell- und Drainagewasser grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ungeachtet dessen kann und will die Stadt die betroffenen Grundstückseigentümer nicht mit ihrem Problem alleine lassen. Insofern lässt die Satzung die Einleitung von Fremdwasser als Ausnahme zu.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>(4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Temperatur + 35° C</li> <li>2. pH-Wert 6,5 bis 10,5</li> <li>3. Arsen 0,1 mg/l</li> <li>4. Blei 0,5 mg/l</li> <li>5. Cadmium 0,2 mg/l</li> <li>5. Chrom gesamt 0,5 mg/l</li> <li>7. Chrom VI 0,1 mg/l</li> <li>8. Kupfer 0,5 mg/l</li> <li>9. Nickel 0,5 mg/l</li> <li>10. Quecksilber 0,05 mg/l</li> <li>11. Silber 0,1 mg/l</li> <li>12. Zink 2,0 mg/l</li> <li>13. Zinn 2,0 mg/l</li> <li>14. Fluorid 50 mg/l</li> <li>15. Sulfat 300 mg/l</li> <li>16. Cyanide (leicht freisetzbare) 0,1 mg/l</li> <li>17. Stickstoff aus Ammonium 10 mg/l</li> <li>18. Stickstoff aus Nitrat 10 mg/l</li> <li>19. Stickstoff aus Nitrit 5 mg/l</li> <li>20. Kohlenwasserstoffe (KWS) 20 mg/l</li> <li>21. Schwerflüchtige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe 250 mg/l</li> <li>22. Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX), berechnet als Chlor 0,5 mg/l</li> <li>23. Tenside (MBAS) 20 mg/l</li> <li>24. Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe 0,1 mg/l</li> </ol> <p>Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p>	<p>(4) Folgende Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gewerblicher, industrieller und ähnlicher Abwässer sind an der Übergabestelle einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Temperatur + 35° C</li> <li>2. pH-Wert 6,5 bis 10,5</li> <li>3. Arsen 0,1 mg/l</li> <li>4. Blei 0,5 mg/l</li> <li>5. Cadmium 0,2 mg/l</li> <li>7. Chrom gesamt 0,5 mg/l</li> <li>7. Chrom VI 0,1 mg/l</li> <li>8. Kupfer 0,5 mg/l</li> <li>9. Nickel 0,5 mg/l</li> <li>10. Quecksilber 0,05 mg/l</li> <li>11. Silber 0,1 mg/l</li> <li>12. Zink 2,0 mg/l</li> <li>13. Zinn 2,0 mg/l</li> <li>14. Fluorid 50 mg/l</li> <li>15. Sulfat 300 mg/l</li> <li>16. Cyanide (leicht freisetzbare) 0,1 mg/l</li> <li>17. Ammoniumstickstoff 50 mg/l</li> <li>18. Nitrat-, Nitritstickstoff 50 mg/l</li> <li>19. Kohlenwasserstoffe (KWS) 20 mg/l</li> <li>20. Schwerflüchtige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe 250 mg/l</li> <li>21. Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX), berechnet als Chlor 0,5 mg/l</li> <li>22. Tenside (MBAS) 20 mg/l</li> <li>23. Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe 0,1 mg/l</li> </ol> <p>Eine Verdünnung der Abwässer zur Einhaltung der Grenzwerte ist, außer in den Fällen des Absatzes 7, unzulässig.</p>	<p>Änderung wegen eines redaktionellen Fehlers  Änderung wegen eines redaktionellen Fehlers  Änderung wegen eines redaktionellen Fehlers</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>(5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p>	<p>(5) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Kondensate aus Niedrig-Brennwertanlagen, die nach Anhang 47 der Rahmen-Abwasser VwV nicht genehmigungspflichtig sind, dürfen ohne vorherige Behandlung eingeleitet werden.</p>	
<p>(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.</p>	<p>(12) Eine Einleitung von Abwässern und Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage außerhalb einer zugelassenen Anschlussleitung ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig.</p>	
<p>(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.</p>	<p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten</p>
<p>(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4, 5 und 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.</p>	<p>(7) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 und 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;</li> <li>2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.</li> </ol>	<p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abscheideanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abscheideanlagen</b></p> <p>(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p> <p>(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p> <p>(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>Die Kommunen können eine Vorbehandlung des Abwassers verlangen. Weil hierfür Abscheideanlagen Standard sind, wurde für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Der Regelungsinhalt ist unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der</p>	<p>Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht grundsätzlich für das gesamte Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, also sowohl für das auf einem privaten Grundstück anfallende</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p>Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).</p>	<p>Schmutzwasser als auch für das dort anfallende Niederschlagswasser. Hieran ändert auch die Neuregelung in § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, oder direkt bzw. indirekt über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll, nichts.</p>
<p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltenlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.</p>	<p>(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltenlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unterirdisch in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Ausnahmen hiervon dürfen nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.</p>	
<p>(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p>	<p>§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.</p>	
<p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p>	<p>§ 6 Abs. 4 Satz 3 Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.</p>	
<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3. Darüber hinaus soll die Stadt unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet</p>	<p>Vergl. zur Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser § 11 der neuen Fassung der Satzung</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p> <p><b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers</p>	<p>werden kann oder als Brauchwasser verwendet werden soll.</p> <p>./.</p> <p>(4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt sein. Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.</p> <p>(7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.</p> <p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten</p>
<p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.</p> <p>(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers</p>	<p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten.</p> <p>Die Regelung will die Voraussetzungen für eine flexible und dem Einzelfall gerecht werdende Behandlung besonderer Ausnahmefälle schaffen. So ist etwa denkbar, dass bestimmte Abwassermengen nach ihrem Anfall zu Produktionszwecken verwendet oder dass häusliches Abwasser im Rahmen der Behandlung gewerblicher Abwässer benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nicht zur Disposition der Stadt steht, soll diese Regelung nur sehr zurückhaltend angewandt werden.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 Satz 2</p> <p>Darüber hinaus soll die Stadt unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser ..... als Brauchwasser verwendet werden soll.</p>	<p>Wer Frischwasser aus der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage bezieht und durch Gebrauch zum Schmutzwasser macht, darf nicht gebührenrechtlich nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der aus Regenwasser durch Gebrauch Schmutzwasser macht. Das wiederum ergibt sich aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Abgabengerechtigkeit.</p> <p>Danach ist die Anzeigepflicht geboten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur</p>	<p>§ 6 Abs. 3</p> <p>Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, so kann die Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungssystems auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.</p> <p>Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckleitung trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist verpflichtet, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.</p>	<p>Die neue Fassung der Satzung übernimmt die Regelungen der Mustersatzung des StGB NRW, die wiederum auf der Rechtsprechung des OVG NRW fußen.</p> <p>Der Grundstückseigentümer, der sich im eigenen Interesse an den öffentlichen Kanal anschließen will oder muss, ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 10.10.1997 - 22 A 2742/ 97) gehalten, den Anschluss selbst und auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Dabei muss er auch die Erschwernisse tragen, die durch die konkrete Situationsgebundenheit seines Grundstückes hervorgerufen werden (wie z. B. Hanglage, lange Leitungsstrecken durch flächenmäßig großes Grundstück).</p> <p>Bei einem Druckentwässerungssystem umfassen die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung auch die Kosten für den Pumpenschacht und die Druckpumpe. Dem kann nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.06.1997 - 22 A 1406/96) nicht der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit oder die</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</p> <p>(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit freizugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.</p>	<p>Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckleitungen.</p>	<p>Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zu den Grundstücken, die an ein Freispiegelkanalsystem angeschlossen werden, entgegengehalten werden. Das beruht auf der wegen der überragenden Bedeutung von Grundwasserschutz und Gewässerschutz entsprechende hoch anzusetzenden finanziellen Zumutbarkeitsgrenze.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 25.07.2006 - 15 A 2089/04) kann die Satzung bestimmen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten den Druckpumpenschacht, die Druckpumpe sowie die Druckleitung auf seinem Grundstück bauen, betreiben und unterhalten muss.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die über einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Nach der Antragstellung verlegt durch den Grundstückseigentümer beauftragt die Stadt ein</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschlusskanal an den Schmutzwasser- und an den Niederschlagskanal. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden.</p>	<p>Die Stadt ist - wie bereits in den Bemerkungen zu § 7 dargelegt - befugt, mit dieser Satzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Auch mit Blick auf die Ausführung der Anschlussleitungen dürfen diese Bedingungen die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten.</p> <p>Ein eigenständiger Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für jedes zu entwässernde Grundstück vermeidet vor allem Streitigkeiten zwischen den Grundstückseigentümern im Falle der Erneuerung, Sanierung, Reparatur, Unterhaltung und ermöglicht auch für die Stadt eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Benutzungsbedingungen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses (z.B. Einhaltung der Einleitungsbedingungen).</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>qualifiziertes Tiefbauunternehmen mit der Herstellung des Anschlusses/der Anschlüsse.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung oder Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die Zusammenführung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser darf erst in der Inspektionsöffnung/dem Einsteigschachterfolgen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung oder dem Einsteigschacht mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.</p>	<p>./.</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 3 Geeignete ..... Rückstausicherungen sind einzubauen.</p> <p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten</p> <p>Die Regelung ist eine Schutzregelung. Der Einbau der Rückstausicherung verhindert im Zweifelsfall bei einem Rückstau im Kanal eine Überflutung der Kellerräume des an den Kanal angeschlossenen Gebäudes.</p> <p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung ist der Stadt im Rahmen einer Entwässerungsplanung vorzulegen.</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p>	<p>(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>(5) Die Kanaluntersuchung, Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers durch.</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.</p>	<p>s. dazu auch Bemerkungen zu § 14</p>
<p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p>	<p>(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.</p>	
<p>(8) a) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.</p> <p>b) Bei einem neu hergestellten Anschlusskanal in</p>	<p>(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals sind die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Wird von Gewerbetreibenden ein gemeinsamer Anschlusskanal (mit)benutzt, so ist von jedem Einleiter auf dessen Kosten vor dem Anschlusskanal ein eigener Kontrollschacht zu errichten.</p> <p>./.</p>	<p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>einem privaten Fahr- und/oder Gehweg können auf Antrag der Eigentümer die Rechte und Pflichten an dem Kanal unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden; der Anschlusskanal wird dann Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen wird das Recht eingeräumt, sämtliche zum Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Maßnahmen (Unterhaltungs-, Reparatur-, Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen und dazu den privaten Fahr- und/oder Gehweg zu befahren und/oder zu betreten. Die Rechte der Stadt sind dinglich im Grundbuch abzusichern.</p> <p>c) Bei bereits bestehenden Anschlusskanälen in privaten Fahr- und oder Gehwegen ist eine Übertragung im Sinne des § 13 Abs. 8 b) erst nach deren Sanierung/Erneuerung möglich</p> <p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.</p>		<p>Auch diese Regelung vermeidet Streitigkeiten zwischen den Grundstückseigentümern im Falle der Erneuerung, Sanierung, Reparatur, Unterhaltung. Insbesondere erspart diese Regelung eine Vielzahl von Verfügungen zur erforderlichen Erneuerung/Sanierung, wenn hierüber zwischen den Eigentümern keine einvernehmliche Lösung zu Stande kommt.</p> <p>bisher nicht enthalten</p> <p>bisher nicht enthalten</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.</p> <p>(2) Dem Antrag auf Zustimmung auf Herstellung oder Änderung des Grundstückanschlusses ist eine zeichnerische Darstellung beizufügen, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung des Anschlusses ist, außer in den Fällen des § 6 Abs. 6, der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsanlagen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage</p>	<p>Abwasseranlagen auf den anzuschließenden Grundstücken bedürfen nach § 66 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW seit dem 01.01.1996 keiner bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Vielmehr hat der Bauherr nach § 66 Satz 2 BauO NRW Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu gehören auch die Bestimmungen der Entwässerungssatzung.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Entwässerungsanlagen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen; diese ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Des Weiteren ist ein aktueller Auszug aus dem Kataster beizufügen.</p> <p>(3) Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag auf Herstellung des Anschlusses mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.</p> <p>(4) Die Abnahme des Anschlusses durch die Stadt erfolgt durch die Inaugenscheinnahme an der offenen Baugrube sowie durch das Vorliegen der entsprechenden Dichtheitsbescheinigung. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.</p> <p>(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Die Stadt sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.</p>	<p>der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.</p> <p>./.</p> <p>(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsleitungen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) und den Kontrollschacht abgenommen hat. Die Anlagen müssen bei der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.</p> <p>§ 6 Abs. 8 Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>§ 7 Abs. 7 Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 ff LWG.</p>	<p>Der eigentliche Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bedarf - auch nach der Mustersatzung des StGB NRW - der Zustimmung durch die Kommune.</p> <p>Die Mustersatzung des StGB NRW und die neue Fassung der städtischen Satzung wird durch § 14 Abs. 3 ergänzt. Hintergrund hierfür ist, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch das Gericht problematisiert wurde, dass die Kommune den Grundstückseigentümer erst einmal auffordern muss, den Antrag zu stellen, wenn er es nicht freiwillig macht. Gerade das verhindert bei einem bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Abwasserbeseitigung, weil wertvolle Zeit verstreicht. Das gilt insbesondere dann, wenn defekte Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben stillgelegt werden sollen, weil ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück liegt.</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus</p>		<p>Die hierzu erlassene Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Stolberg vom 22.07.2010 wurde durch die Satzung vom 18.04.2012 aufgehoben.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.</p> <p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>	<p>Die Dichtheitsprüfung ist durch zertifizierte oder gleichwertige Unternehmen nachzuweisen.</p>	
<p><b>§ 16</b> <b>Indirekteinleiter-Kataster</b></p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.</p> <p>(3) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Indirekteinleiterkataster</b></p> <p>(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.</p> <p>(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen, soweit nicht bereits eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 59 LWG vorliegt. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall (die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Handelt es sich dabei um genehmigungspflichtige Einleitungen nach der VGS und/oder bedürfen Bau, Betrieb sowie die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung nach dem LWG, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde. § 5 Abs. 2 Nr. 18 bleibt unberührt.</p> <p>§ 5 Abs. 14 Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und</p>	<p>Die Einrichtung eines Indirekteinleiterkatasters ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Die Mustersatzung des StGB NRW setzt die Einrichtung eines solchen Katasters voraus, weil viele Kommunen - so auch die Stadt - inzwischen freiwillig dazu übergegangen sind, eine solche Sammlung an Informationen aufzubauen. Die Indirekteinleiterüberwachung ermöglicht nämlich nicht nur einen optimierten Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage, sondern schafft auch die Voraussetzungen für eine schnelle Reaktion bei Störfällen und für eine wirkungsvolle Fehlersuche.</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.</p>	<p>die erforderlichenangaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p>	<p>§ 5 Abs. 9 Die Stadt ist jederzeit berechtigt, in der öffentlichen abwasseranlage, an den Einleitungsstellen und an den Grundstücken des Abwasseranlagen Abwasseruntersuchungen außer- und innerhalb der angeschlossenen Grundstücke vorzunehmen. Soweit hierfür das Betreten des angeschlossenen Grundstückes erforderlich ist, hat dies der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden. Die Kosten für die Probeentnahmen und Untersuchungen trägt der Anschlussberechtigte, sofern hierbei unzulässige Einleitungen festgestellt werden. Bei unzulässigen Einleitungen trägt der Anschlussberechtigte auch die Kosten für alle weiteren erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen sowie für ggf. erforderlich werdende Mehraufwendungen für die Behandlung des Abwassers. Kosten im Sinne der Sätze 3 und 4 sind auch die Personal- und Sachkosten der Mitarbeiter und Einrichtungen der Stadt.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>Die neue Fassung übernimmt die allgemeiner gehaltenen, aber dennoch ausreichend und hinreichend bestimmten Regelungen der Mustersatzung des StGB NRW.</p> <p>Das in § 5 Abs. 9 Satz 2 der bisherigen Satzung geregelte Betretungsrecht für die Abwasseruntersuchungen ist an dieser Stelle überflüssig, des dieses Betretungsrecht wird auch von dem allgemeinen Betretungsrecht nach § 10 Abs. 3 der bisherigen Satzung erfasst.</p> <p>In der neuen Fassung der Satzung ist eine solche Regelung an dieser Stelle ebenfalls nicht erforderlich. § 18 Abs. 3 dieser Satzung regelt das Betretungsrecht umfassend und abschließend.</p>
<p>(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte nach Anweisung der Stadt auf seine Kosten automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmessenrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der</p>	<p>§ 5 Abs. 10 Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte nach Anweisung der Stadt auf seine Kosten automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmessenrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die</p>	

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.</p>	<p>öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.</p>	
<p><b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),</li> <li>2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,</li> <li>3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,</li> <li>4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</li> <li>5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</li> </ol> <p>(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Gemeinde</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Anzeige- und Auskunftsspflicht; Zutritt, Überwachung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p>a) d e r B e t r i e b i h r e r Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>b) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,</p> <p>c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der</p>	<p>bisher nicht enthalten</p> <p>bisher nicht enthalten</p> <p>Das Betretungsrecht der Kommunen wurde</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</p> <p>(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>durch § 53 Abs. 4 a LWG NRW dahin gehend erweitert, dass auch das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage vom Betretungsrecht gedeckt ist. Hierdurch wird der Kommune die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.</p>
<p><b>§ 19 Haftung</b></p> <p>(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	<p><b>§ 11 Haftung</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.</p> <p>(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>(3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse oder höhere Gewalt oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>Die neue Fassung übernimmt die teilweise allgemeiner gehaltenen, aber dennoch ausreichend und hinreichend bestimmten Regelungen der Mustersatzung des StGB NRW.</p> <p>Bei der Haftung geht es um den finanziellen Ausgleich von Schäden aus dem öffentlichen-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Kommune Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann. Des Weiteren ergeben sich aus diesem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Kommune gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Kommune, aus denen sich Schadenersatzansprüche ergeben können. Die Rechtsgrundlage eines solchen Anspruches findet sich seit dem 01.01.2001 in § 280 BGB (positive Vertragsverletzung).</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 20</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p> <p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)</li> </ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</li> </ol> <p>(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Stadt ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Störungen zu beseitigen.</p> <p>(4) Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.</p>	
<p><b>§ 12</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 5 - 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p> <p>(1) Die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 5 - 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p>	

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.</li> <li>2. § 7 Absatz 3 Fremdwasser (Grund-, Quell-, Drainagewasser) ohne Erlaubnis in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</li> <li>3. § 7 Absatz 4 und 5 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.</li> <li>4. § 7 Absatz 6 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</li> <li>5. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p>Die neue Fassung der Satzung folgt hinsichtlich des systematischen Aufbaues der Mustersatzung des StGB NRW. Deshalb und aufgrund der Formulierung der Ordnungswidrigkeiten in der bisherigen Fassung der Satzung ist ein direkter Vergleich nicht möglich. Deshalb wird an dieser Stelle auf eine synoptische Gegenüberstellung verzichtet.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.</p> <p>6. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>7. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.</p> <p>8. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.</p> <p>9. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.</p> <p>10. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.</p> <p>11. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.</p>		

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p>12. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen nach der hierzu getroffenen Regelung auf Dichtigkeit prüfen lässt.</p> <p>13. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.</p> <p>14. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>./.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten</p>	<p>bisher nicht enthalten</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2009 außer Kraft.</p>	<p>die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1993 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 19.12.1996 außer Kraft.</p>	

**Satzung  
der Stadt Stolberg (Rhld.) vom XX.XX.XXXX  
über die Entwässerung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW, S. 436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) nimmt in ihrem Hoheitsgebiet die ihr obliegende Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe wahr und betreibt diese Aufgabe als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wasserverband Eifel-Rur.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose

Gruben vom 17.12.2008 (in der jeweils geltenden Fassung),

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

## 6. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Das sind insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, also die öffentlichen Abwasserkanäle, Abwasserpumpwerke, Druckleitungen, Entlastungsbecken und Druckentwässerungsnetze
- b) offene und verrohrte Gräben, zentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen, soweit sie entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden,
- c) die Klärwerke, die Betriebshöfe und sonstige Betriebsstätten einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
- e) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- f) Anschlussleitungen:
  - fa) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören die Anschlussleitungen (Grundstücksanschlussleitung, Anschlusskanal, Hausanschlussleitung sowie sonstige auf den privaten Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen).
  - fb) Neu hergestellte Anschlusskanäle können auf Antrag der Grundstückseigentümer Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage werden, wenn sie den allgemein anerkannten technischen Regeln entsprechend hergestellt sind.
  - fc) Vorhandene Anschlusskanäle können erst dann auf Antrag der Grundstückseigentümer Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage werden, wenn sie saniert und dabei entsprechend den allgemein anerkannten technischen Regeln hergestellt werden.
  - g) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 17.12.2008 (in der jeweils geltenden Fassung).

## 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden die Hausanschlussleitungen, die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlusskanäle und verstanden.

- a) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte (Revisions - und Druckentlastungsschächte) und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Ortskanal) oder dem im privaten Eigentum stehenden Anschlusskanal, z. B. in einer Privatstraße oder einer privaten Grundstückszuwegung. Der Anschlussstutzen an den Ortskanal und das anschließende Sattelstück sind Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Verläuft die öffentliche Abwasserleitung auf dem Grundstück, besteht die Grundstücksanschlussleitung nur aus dem Anschlussstutzen und dem Sattelstück.
- c) Anschlusskanäle sind die in privatem Eigentum stehenden Kanäle, die z. B. in Privatstraßen oder privaten Grundstückszuwegungen verlegten Kanäle, die Abwasser mehrerer Grundstücke sammeln und der öffentlichen Abwasseranlage (Ortskanal) zuführen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13 Anschlusspflichtige:

Anschlusspflichtige sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Dem Eigentümer gleich gestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Anschluss untersagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheiten leistet.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Behandlung, Beseitigung oder Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Chemikalien und Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Fremdwasser (Grund-, Quell-, Drainagewasser) darf grundsätzlich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt, wenn das sein Grundstück beeinträchtigende Fremdwasser nicht dort belassen werden kann, die befristete Erlaubnis erteilen, dieses Fremdwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, solange dies ohne deren Beeinträchtigung möglich ist.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte, an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- |    |            |              |
|----|------------|--------------|
| 1. | Temperatur | + 35° C      |
| 2. | pH-Wert    | 6,5 bis 10,5 |
| 3. | Arsen      | 0,1 mg/l     |
| 4. | Blei       | 0,5 mg/l     |
| 5. | Cadmium    | 0,2 mg/l     |

5.	Chrom gesamt	0,5 mg/l
7.	Chrom VI	0,1 mg/l
8.	Kupfer	0,5 mg/l
9.	Nickel	0,5 mg/l
10.	Quecksilber	0,05 mg/l
11.	Silber	0,1 mg/l
12.	Zink	2,0 mg/l
13.	Zinn	2,0 mg/l
14.	Fluorid	50 mg/l
15.	Sulfat	300 mg/l
16.	Cyanide (leicht freisetzbare)	0,1 mg/l
17.	Stickstoff aus Ammonium	10 mg/l
18.	Stickstoff aus Nitrat	10 mg/l
19.	Stickstoff aus Nitrit	5 mg/l
20.	Kohlenwasserstoffe (KWS)	20 mg/l
21.	Schwerflüchtige lipophile, petrolether extrahierbare Stoffe	250 mg/l
22.	Adsorbierbare organische Halogenkohlenwasserstoffe (AOX, berechnet als Chlor)	0,5 mg/l
23.	Tenside (MBAS)	20 mg/l
24.	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe in der Summe	0,1 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4, 5 und 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.

## § 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in

entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass

das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die über einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Nach der Antragstellung durch den Grundstückseigentümer beauftragt die Stadt ein qualifiziertes Tiefbauunternehmen mit der Herstellung des Anschlusses/der Anschlüsse.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung oder Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die Zusammenführung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser darf erst in der Inspektionsöffnung/dem Einsteigeschacht erfolgen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung oder dem Einsteigschacht mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung ist der Stadt im Rahmen einer Entwässerungsplanung vorzulegen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8)
  - a) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
  - b) Bei einem neu hergestellten Anschlusskanal in einem privaten Fahr- und/oder Gehweg können auf Antrag der Eigentümer die Rechte und Pflichten an dem

Kanal unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden; der Anschlusskanal wird dann Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen wird das Recht eingeräumt, sämtliche zum Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Maßnahmen (Unterhaltungs-, Reparatur-, Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen und dazu den privaten Fahr- und/oder Gehweg zu befahren und/oder zu betreten. Die Rechte der Stadt sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- c) Bei bereits bestehenden Anschlusskanälen in privaten Fahr- und oder Gehwegen ist eine Übertragung im Sinne des § 13 Abs. 8 b) erst nach deren Sanierung/Erneuerung möglich
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung auf Herstellung oder Änderung des Grundstückanschlusses ist eine zeichnerische Darstellung beizufügen, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsanlagen (Grundleitungen und Anschlusskanäle) sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen; diese ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Des Weiteren ist ein aktueller Auszug aus dem Kataster beizufügen.
- (3) Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag auf Herstellung des Anschlusses mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (4) Die Abnahme des Anschlusses durch die Stadt erfolgt durch die Inaugenscheinnahme an der offenen Baugrube sowie durch das Vorliegen der entsprechenden Dichtheitsbescheinigung. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Stadt eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Die Stadt sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### **§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

### **§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Wenn sich die Art des gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte nach Anweisung der Stadt auf seine Kosten automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmessenrichtungen an der Einleitungsstelle oder an anderer geeigneter Stelle einzubauen und jederzeit funktionstüchtig zu erhalten hat. Die Messergebnisse sind der Stadt laufend zugänglich zu machen. Die Stadt kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

### **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3  
Fremdwasser (Grund-, Quell-, Drainagewasser) ohne Erlaubnis in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
3. § 7 Absatz 4 und 5  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
4. § 7 Absatz 6  
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
5. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

9. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
  10. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
  11. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  12. § 15  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen nach der hierzu getroffenen Regelung auf Dichtigkeit prüfen lässt.
  13. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  14. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den XX.XX.XXXX  
Der Bürgermeister

Datum 06.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

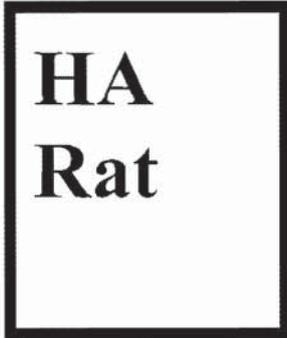
**VORLAGE**

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 18.12.2012

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 10 / A) 8**

Betreff: Abfallentsorgungsgebühren 2013  
- Erlass der neuen Gebührensatzung  
für die Abfallentsorgung



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2013 gemäß Anlage 1.**

**Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.**

**b) Sachverhalt:**

Trotz steigender Kosten im Bereich Abfuhr (hohe Dieselposten) können die Abfallgebühren für das Jahr 2013 um knapp 3 % gesenkt werden. Diese Reduzierung resultiert aus Kosteneinsparungen im Bereich Personal, höheren Papiererlösen und einer Überdeckung aus dem Jahr 2010.

Die Verbrennungsgebühren der MVA Weisweiler bleiben auf nahezu unverändertem Niveau.

Die konkreten Gebühren für jeden Gefäßtyp können der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfskalkulation auf Seite 4 entnommen werden.

Das vorgehaltene Litervolumen konnte im laufenden Jahr im Vergleich zum Jahr 2011 leicht gesteigert werden.

Die **Müllmengen** entwickelten sich bis Oktober 2012 zu 2011 wie folgt:

Restmüll	Sperrmüll	Grünabfall	Papier	Holz
- 1 %	- 1,3 %	1,2 %	- 4,7 %	- 1,1 %

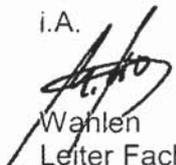
**c) Rechtslage:**

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallgesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW

**d) Finanzierung:**

Die Abfallbeseitigung ist eine kostenrechnende Einrichtung, die 100 % Kostendeckung anstrebt.

i.A.

  
 Wahlen  
 Leiter Fachbereich 4

## **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung**

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	207,36 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	112,80 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	238,20 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	131,64 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	344,64 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	184,92 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	131,64 €

h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	451,20 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	238,20 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	167,04 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	664,32 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	344,64 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	238,08 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.303,44 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	664,32 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	451,08 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.308,96 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.190,84 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.050,96 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.106,56 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.084,84 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.463,40 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | 770 I-Abfallbehälter (Container)<br>bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)  | 92,64 €  |
| b) | 1100 I-Abfallbehälter (Container)<br>bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 126,36 € |
- 3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €  
und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 13.12.2011 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 18.12.2012

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

# kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung -

## Gebührenbedarfskalkulation 2013

Produkt 1.53.07.01

Erlöse	Kalkulation 2013	Kalkulation 2012	Nachkalkul. 2011
Benutzungsgebühren	4.677.000,00	4.785.000,00	4.863.526,64 €
Gebühren Müllsäcke	40.000,00	40.000,00	
Gebühren Ersatzmarken	750,00	750,00	
Metallerlöse Sperrmüll	6.500,00	5.000,00	12.745,02 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00	2.700,00	1.868,00 €
Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	270.174,96	196.455,32	324.192,11 €
<b>Summe Erlöse</b>	<b>4.996.924,96</b>	<b>5.029.905,32</b>	<b>5.202.331,77 €</b>

enthalten in Benutzungsgebühren  
enthalten in Benutzungsgebühren

Kosten	Kalkulation 2013	Kalkulation 2012	Nachkalkul. 2011
Gebrauchsgegenstände	200,00	200,00	0,00 €
Fortbildung Abfallbeseitigung	500,00	500,00	12,00 €
Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	7.500,00	2.500,00	1.768,38 €
Benutzungsentgelte ZEW	2.573.543,80	2.619.293,65	2.592.692,29 €
Annahmehentgelte Kompostierung	262.395,00	269.535,00	251.336,36 €
Entsorgungskosten - sonstige -	99.286,00	94.860,00	84.098,97 €
Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	1.000,00	0,00 €

Fortsetzung der Kosten	Kalkulation 2013	Kalkulation 2012	Nachkalkul. 2011
Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung	20.000,00	20.000,00	2.404,72 €
u.a. Gerichts- und Anwaltskosten			
Abfuhrkosten Abfallbeseitigung	1.032.965,28	996.278,83	882.858,43 €
Abfuhrkosten Grün- und Bioabfälle	129.320,16	100.929,01	113.235,59 €
Sondermüllentsorgung	33.300,00	27.125,00	21.302,44 €
Verbandsumlage RegioEntsorgung	30.000,00	163.900,00	122.225,00 €
Personalkosten Amt 30/32	135.243,11	137.279,75	
VKA Querschnittsämter	145.077,00	145.077,00	341.189,64 €
Leistungsverrechnung TBA	462.900,00	389.000,00	448.260,59 €
Recyclinghof (Gestellung)	64.535,35	62.053,23	59.902,80 €
			enthalten in VKA Querschnittsämter
<b>Summe Kosten</b>	<b>4.997.765,70 €</b>	<b>5.029.531,47 €</b>	<b>4.921.287,21 €</b>
<b>Summe Erlöse</b>	<b>4.996.924,96 €</b>	<b>5.029.905,32 €</b>	<b>5.202.331,77 €</b>
ergibt Über-/Unterdeckung	-840,74 €	373,85 €	281.044,56 €
entspricht Kostendeckungsgrad	99,9832%	100,0074%	105,71%

## Produkt 1.53.07.02

Duale Systeme: (privatrechtlich)	Kalkulation 2013	Kalkulation 2012
Mehrwertsteuer DSD	15.404,25 €	15.404,25 €
Mehrwertsteuer -Erstattung DSD-Erstattung DSD	81.075,00 €	81.075,00 €
<b>Summe Erlöse</b>	<b>96.479,25 €</b>	<b>96.479,25 €</b>
Einrichtung u. U. Containerstandorte	0,00 €	0,00 €
Mehrwertsteuer -Vorsteuer-	0,00 €	0,00 €
Zuschuss Reinigung Containerstandorte	1.440,00 €	1.440,00 €
Mehrwertsteuer -Zahllast-	15.404,25 €	15.404,25 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>16.844,25 €</b>	<b>16.844,25 €</b>
Überschuss (+)	79.635,00 €	79.635,00 €

**Berechnung der Abfallgebühren**

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD	4.997.765,70 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:	
Einnahmen Ersatzmarken	750,00 €
Einnahmen Metallertlöse	6.500,00 €
Einnahme Ausschreibungsunterlagen	0,00 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.500,00 €
Überdeckung aus Vorjahren	270.174,96 €
	279.924,96 €
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:	4.717.840,74 €

Leistungsart	Gefäßbestand 25.10.2012	Volumen:p.a.	End- kosten
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	3.811	6.936.020 l	790.378,60875 €
35-l Abfallbehälter, 14-tägig	11.274	10.259.340 l	1.287.275,57716 €
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	601	1.250.080 l	143.124,38576 €
40-l Abfallbehälter, 14-tägig	1.769	1.839.760 l	232.825,99451 €
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.036	3.232.320 l	357.081,23323 €
60-l Abfallbehälter, 14-tägig	4.268	6.658.080 l	789.064,00958 €
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	428	445.034 l	56.322,22428 €
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	189	786.240 l	85.277,22967 €
80-l Abfallbehälter, 14-tägig	783	1.628.640 l	186.466,54584 €
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	137	189.937 l	22.892,27657 €
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	125	780.000 l	83.032,60126 €
120-l Abfallbehälter, 14-tägig	156	486.720 l	53.768,98879 €
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	30	62.388 l	7.143,08292 €
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	37	461.760 l	48.227,14755 €
240-l Abfallbehälter, 14-tägig	33	205.920 l	21.920,60673 €
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	14	58.229 l	6.315,68459 €
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	13	520.520 l	56.016,33091 €
770-l Abfallbehälter, 14-tägig	7	140.140 l	15.336,17621 €
770-l Abfallbehälter, monatlich	12	110.880 l	12.611,15732 €
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	56	3.203.200 l	341.965,26892 €
1100-l Abfallbehälter, 14-tägig	20	572.000 l	61.697,23559 €
1100-l Abfallbehälter, monatlich	15	198.000 l	21.951,40128 €
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	277,81569 €
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.171,45699 €
60-l Zusatzsäcke	10.000	600.000 l	32.697,70079 €
Summe	24.691 ASB	40.663.818 l	4.717.840,74090 €
	123 Cont.		

## Festlegung der Gebührensätze

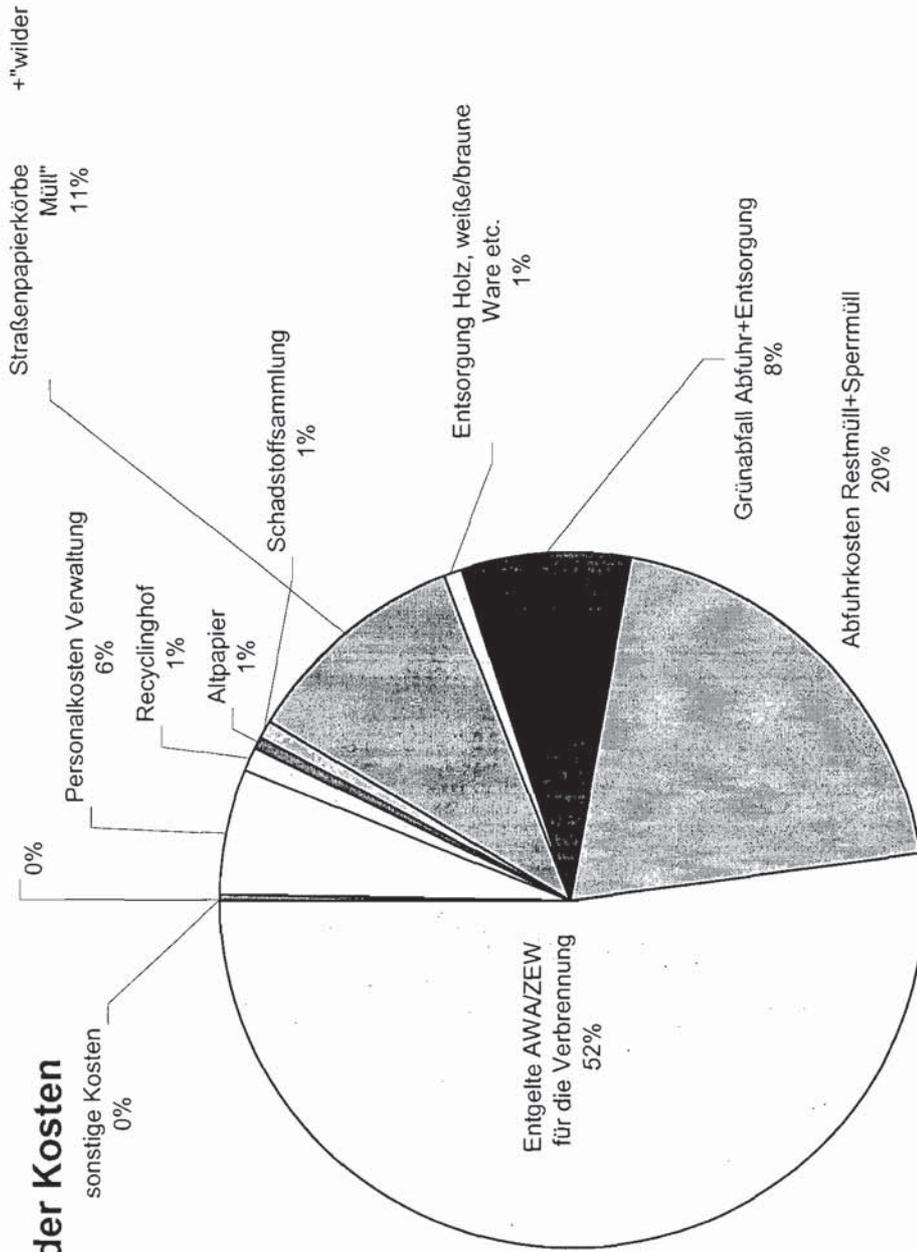
Leistungsart	Gebührensätze 2013 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	2012	2011
35-I Abfallbehälter, wöchentl.	207,36 €	-2,90%	213,48 €	215,64 €
35-I Abfallbehälter, 14-täglich	112,80 €	-2,90%	115,80 €	117,00 €
40-I Abfallbehälter, wöchentl.	238,20 €	-2,90%	245,04 €	247,44 €
40-I Abfallbehälter, 14-täglich	131,64 €	-2,90%	134,76 €	135,60 €
60-I Abfallbehälter, wöchentl.	344,64 €	-2,90%	355,32 €	359,40 €
60-I Abfallbehälter, 14-täglich	184,92 €	-2,90%	189,84 €	191,52 €
60-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	131,64 €	-2,90%	134,76 €	135,60 €
80-I Abfallbehälter, wöchentl.	451,20 €	-2,90%	465,60 €	471,24 €
80-I Abfallbehälter, 14-täglich	238,20 €	-2,90%	245,04 €	247,44 €
80-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	167,04 €	-2,90%	171,48 €	172,92 €
120-I Abfallbehälter, wöchentl.	664,32 €	-2,90%	686,16 €	694,92 €
120-I Abfallbehälter, 14-täglich	344,64 €	-2,90%	355,32 €	359,40 €
120-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	238,08 €	-2,90%	245,04 €	247,44 €
240-I Abfallbehälter, wöchentl.	1.303,44 €	-2,90%	1.347,84 €	1.366,20 €
240-I Abfallbehälter, 14-täglich	664,32 €	-2,90%	686,16 €	694,92 €
240-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	451,08 €	-2,90%	465,48 €	471,12 €
770-I Abfallbehälter, wöchentl.	4.308,96 €	-2,90%	4.448,40 €	4.503,60 €
770-I Abfallbehälter, 14-täglich	2.190,84 €	-2,90%	2.259,72 €	2.286,24 €
770-I Abfallbehälter, monatlich	1.050,96 €	-2,90%	1.081,80 €	1.092,84 €
1100-I Abfallbehälter, wöchentl.	6.106,56 €	-2,90%	6.306,96 €	6.387,12 €
1100-I Abfallbehälter, 14-täglich	3.084,84 €	-2,90%	3.184,32 €	3.223,56 €
1100-I Abfallbehälter, monatlich	1.463,40 €	-2,90%	1.508,40 €	1.522,92 €
770-I Abfallbehälter, Sonderleerung	92,64 €	-2,90%	95,04 €	95,88 €
1100-I Abfallbehälter, Sonderleerung	126,36 €	-2,90%	130,08 €	131,40 €
60-I Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	5,00 €	5,00 €

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 11/2012; Poschen, FB 4-30/32

# prozentuale Verteilung der Kosten



HA | Rat 18.12.2012  
A) 11. | A) 9.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 13.12.2012**

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

#### 4. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen:

hier: Planungsauftrag.

Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen.

Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB

RM Engels begrüßt für die SPD-Fraktion, dass die Stadt Stolberg mit der Ausweisung neuer Flächen die Thematik "Erneuerbare Energien" aktiv angehe.

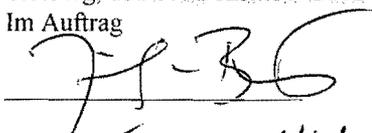
Die 3. stv. Bürgermeisterin Krings zeigt sich für die Bündnisgrünen sehr erfreut darüber, dass der gemeinsame Antrag im Ausschuss auf breiten Schultern mitgetragen werde.

#### Beschluss:

- A. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen bei einer Gegenstimme (FDP) zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss und Rat im gleichen Stimmenverhältnis, die Verwaltung mit der Ausschreibung der Leistungen für die Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe 2, der Erarbeitung eines gesamträumlichen Plankonzeptes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Prüfung, ob die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich ist, zu beauftragen.**
- B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss und Rat im gleichen Stimmenverhältnis weiter, den Aufstellungsbeschluss für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 17. Dezember 2012  
Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Datum 19. 11.2012	Drucksache-Nr.
----------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. A) 11 / A 9  
Betreff Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen  
hier: Planungsauftrag, Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen; Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

- A. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, die Verwaltung mit der Ausschreibung der Leistungen für die Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe 2, der Erarbeitung eines gesamträumlichen Plankonzeptes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Prüfung, ob die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich ist, zu beauftragen.
- B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss und Rat, den Aufstellungsbeschluss für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.

**b) Sachverhalt:**

**1. Anlass und Aufgabenstellung**

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Klimaschutzdiskussion gewinnt die Nutzung regenerativer Energien zunehmend an Bedeutung. So hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 25% und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80% zu reduzieren und den Ausbau des Windenergieanteils an der NRW-Stromversorgung bis 2020 auf 15 % zu steigern. In Anbetracht der günstigen Voraussetzungen in NRW als Windenergiestandort wird der Förderung der Windenergie eine besondere klimapolitische Bedeutung zugemessen. Anliegen der Stadt Stolberg ist es, durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen einen aktiven Beitrag zur Energiewende, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz zu leisten.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Stolberg ist seit 2003 eine Vorrangzone für Windkraftanlagen dargestellt. Hierdurch wird eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.

3 Satz 3 BauGB erreicht was zur Folge hat, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel nicht möglich ist. Die im FNP dargestellte Vorrangzone ist u.a. aufgrund ihrer geringen Größe voll ausgenutzt, zwei der drei vorhandenen Windenergieanlagen wurden bereits einem Repowering unterzogen. Eine Steigerung der Stromerzeugung durch Wind kann somit unter den derzeitigen räumlichen und technischen Bedingungen nicht mehr in nennenswertem Umfang erreicht werden.

Um diesen Einschränkungen im Sinne der derzeitigen Klimapolitik zu begegnen, soll auf Basis der aktuellen Rechtslage geprüft werden, ob eine Ausweisung weiterer Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Stolberg möglich ist. Anlass für eine Überprüfung der Vorrangzonendarstellung im FNP ist zudem der Umstand, dass inzwischen eine Ausweisung von Konzentrationszonen und die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass *„die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“* (LEP-NW 1995 (B. III. 3.2). In Anbetracht der lokalen Gegebenheiten eröffnet dies für die Stadt Stolberg ggf. ein neues Potential.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellten hierzu im Juli 2011 einen Antrag, der durch Beschluss des Hauptausschusses vom 20.09.2011 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen wurde.

Zwingende Voraussetzung, um durch die Darstellung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu erreichen, ist ein schlüssiges Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. In der Begründung ist darzustellen, welche Ziele und Kriterien für die Abgrenzung der Flächen maßgebend waren und welche Gründe es rechtfertigen, den sonstigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Die vollständige Ermittlung sämtlicher abwägungserheblicher Belange und eine flächendeckende Aussage nach abstrakt definierten Kriterien sind unabdingbar.

Die Kommunen sollen nach den Zielsetzungen der Landesregierung durch Ausweisung geeigneter Flächen der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Dabei ist die Größe der ausgewiesenen Flächen zum einen in Relation zu setzen zur Größe des Gemeindegebietes insgesamt, zum anderen jedoch auch zur Größe der Gemeindegebietsteile, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Hierzu gehören z.B. Schutzgebiete (sog. „harte Tabuzonen“) die sich aus fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Umweltrecht ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist und deren Ausweisung demnach von vorneherein ausscheidet.

Bei der Ermittlung der Flächen ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Nutzung für die Windenergie aufgrund der Windhöufigkeit prinzipiell möglich sein muss. Ferner sind Aspekte der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf den möglichen Netzanschluss, den Erschließungsaufwand, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen u.dergl. in die Standortüberlegungen und die Abwägung einzubeziehen. Findet sich nach Ermittlung und Bewertung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche, muss die Gemeinde auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP verzichten.

## 2. Grundsätze und methodische Vorgehensweise

Erforderlich für die Steuerung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich. In der Begründung sind sowohl die Überlegungen für die positive Standortwahl darzustellen als auch welche Gründe es rechtfertigen, den sonstigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Geltungsbereich der auf dem gesamträumlichen Plankonzept basierenden Änderung des FNP umfasst dementsprechend das gesamte Stadtgebiet.

Die Findung geeigneter Flächen und die Ausarbeitung des Plankonzeptes erfolgen in Stufen.

In der ersten Stufe werden anhand einer Restriktionsanalyse die Bereiche ermittelt, die sich für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht eignen. Zum einen handelt es sich um Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen (z.B. mangelnde Windhöufigkeit) und/oder rechtlichen Gründen (Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, zwingende Vorgaben des Lärmschutzes etc.) ausgeschlossen sind (**harte Tabuzonen / harte Ausschlusskriterien**). Es können auch Gebiete als „harte Tabuzonen“ für die Windenergie ausscheiden, wenn dort Windkraftanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht errichtet werden dürfen. Dies ist vor allem im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (Kollisionsrisiko) und das Störungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Scheuchwirkung von WEA) von großer Bedeutung.

Zum anderen werden die Zonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde und anhand eigener, für das gesamte Stadtgebiet einheitlich formulierter Kriterien keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (Landschaftsbild, Freiraumfunktionen mit besonderem Gewicht etc.) (**weiche Tabuzonen / weiche Ausschlusskriterien**).

Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen sind in einem zweiten Schritt mit den sonstigen konkurrierenden Nutzungen und öffentlichen Belangen abzugleichen, die einer Ausweisung als Konzentrationszone widersprechen können und einer gerechten Abwägung zu unterziehen, unter dem Gesichtspunkt, der Windenergie angemessenen Raum beizumessen. Im Ergebnis muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden, unter Würdigung der jeweiligen konkreten Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Sollten nach dem zweiten Analyseschritt keine geeigneten Potentialflächen übrig bleiben, hat die Gemeinde ihre Ausschlusskriterien und Vorgehensweise zu überprüfen, ggf. anzupassen und einer erneuten Abwägung zu unterziehen.

## 3. Schritte und Notwendigkeiten

Derzeit erfolgt die Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe 1 durch A 61. Hierbei wird überschlägig anhand fachgesetzlicher Standards ermittelt, welche Bereiche des Stadtgebietes grundsätzlich für eine Ausweisung von Konzentrationszonen tabu sind, und welche Bereiche im Rahmen der weiteren Planungen einer näheren Betrachtung und Einzelfallprüfung unterzogen werden sollen. Auf dieser Basis erfolgt dann die Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe 2. Dabei handelt es sich um eine vertiefte Untersuchung mit differenzierten Bestandserfassungen verschiedener Tierarten über einen vollständigen Jahreszyklus in einem vorab festgelegten Untersuchungsraum. Beispielsweise eine Horst- und Höhlenbaumkartierung zur Erfassung potenzieller

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da diese nicht zerstört werden dürfen.). In Anbetracht der mangelnden personellen Kapazitäten, des beachtlichen Arbeitsumfangs und der notwendigen besonderen Fachkenntnisse und technischen Hilfsmittel ist eine Vergabe der Gutachterleistungen an ein qualifiziertes Fachbüro erforderlich. Die Leistungen sind auszuschreiben und Vergleichsangebote einzuholen. Ein Kostenrahmen kann aufgrund fehlender Vergleichsprojekte ähnlichen Umfangs derzeit nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch voraussichtlich mit Kosten im 5-stelligen Bereich zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass die Artenschutzprüfung, 2. Stufe, aus fachlichen Gründen im Frühjahr beginnen muss, beabsichtigt die Verwaltung, bis Anfang 2013 die Artenschutzprüfung, 1. Stufe, durchzuführen und die weiteren Untersuchungen bis zum Frühjahr auszuschreiben und zu vergeben.

Aus ähnlichen wie den o.g. Gründen sind darüber hinaus die Planungsleistungen für das gesamtäumliche Plankonzept und die Änderung des Flächennutzungsplanes auszuschreiben und an ein qualifiziertes Ing.-Büro zu vergeben. Da es sich nicht um klassische Planungsleistungen handelt, die nach Tabelle der HOAI zu berechnen sind, ist auch hier derzeit der Kostenrahmen nicht abzuschätzen.

Die Ausschreibungen werden durch A 61 erstellt. Die Vergabe erfolgt in 2013.

Bis heute hat die Verwaltung das Stadtgebiet anhand der meisten sog. „harten Kriterien“ grob abgeprüft (500 m - Regelabstand zu Wohnbebauung, Tabu-Zonen, wie FFH-/NSG-Gebiete etc.). Über die bestehende Windkraftkonzentrationszone hinaus kommen im größeren Zusammenhang fast ausschließlich Waldbereiche im südlichen Stadtgebiet in Frage, wobei es sich zumeist um Kahlschlagflächen bzw. um sog. „Kyrill-Flächen“ handelt. Die nach einer Grobprüfung in Frage kommenden Flächen befinden sich teils im städtischen, teils im privaten oder im Landesbesitz.

Konkretere Aussagen, inwieweit diese Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind, lassen sich erst nach weiteren Untersuchungen treffen, insbesondere der Artenschutzprüfung (s.o.).

Gleichzeitig wird die Verwaltung eine Ausschreibung zur Verpachtung der in Frage kommenden städtischen Flächen vorbereiten. Aufgrund der Höhe der Pächterlöse ist eine europaweite Ausschreibung der Verpachtungsabsicht erforderlich. Über die Ausschreibung und vor allem über die Vergabekriterien werden Hauptausschuss und ggf. Rat in Kürze beraten und beschließen. Es ist geplant, dass der künftige Pachtinteressent auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko das Planverfahren finanziert bzw. die nötigen Planungsunterlagen (Gutachten etc.) auf eigene Kosten erstellen lässt sowie bereits angefallene Kosten übernimmt. Analog sollen auch mit den Privateigentümern, die von der Planung profitieren würden, entsprechende städtebauliche Verträge zur Durchführung und Finanzierung des Planverfahrens abgeschlossen werden.

### **c) Rechtslage:**

BauGB, BNatSchG, Windenergieerlass; sh. Sachverhalt

### **d) Finanzierung:**

Für das Projekt stehen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung Mittel beim Produkt 1.51.01.01 / Sachkonto 529 1000 zur Verfügung.

Zur Refinanzierung ist geplant, dass Pächter städtischer Flächen sowie sonstige Private, die von der Planung profitieren, die Kosten des Planverfahrens übernehmen bzw. entsprechende Planunterlagen (Gutachten etc.) auf eigene Kosten erstellen lassen.

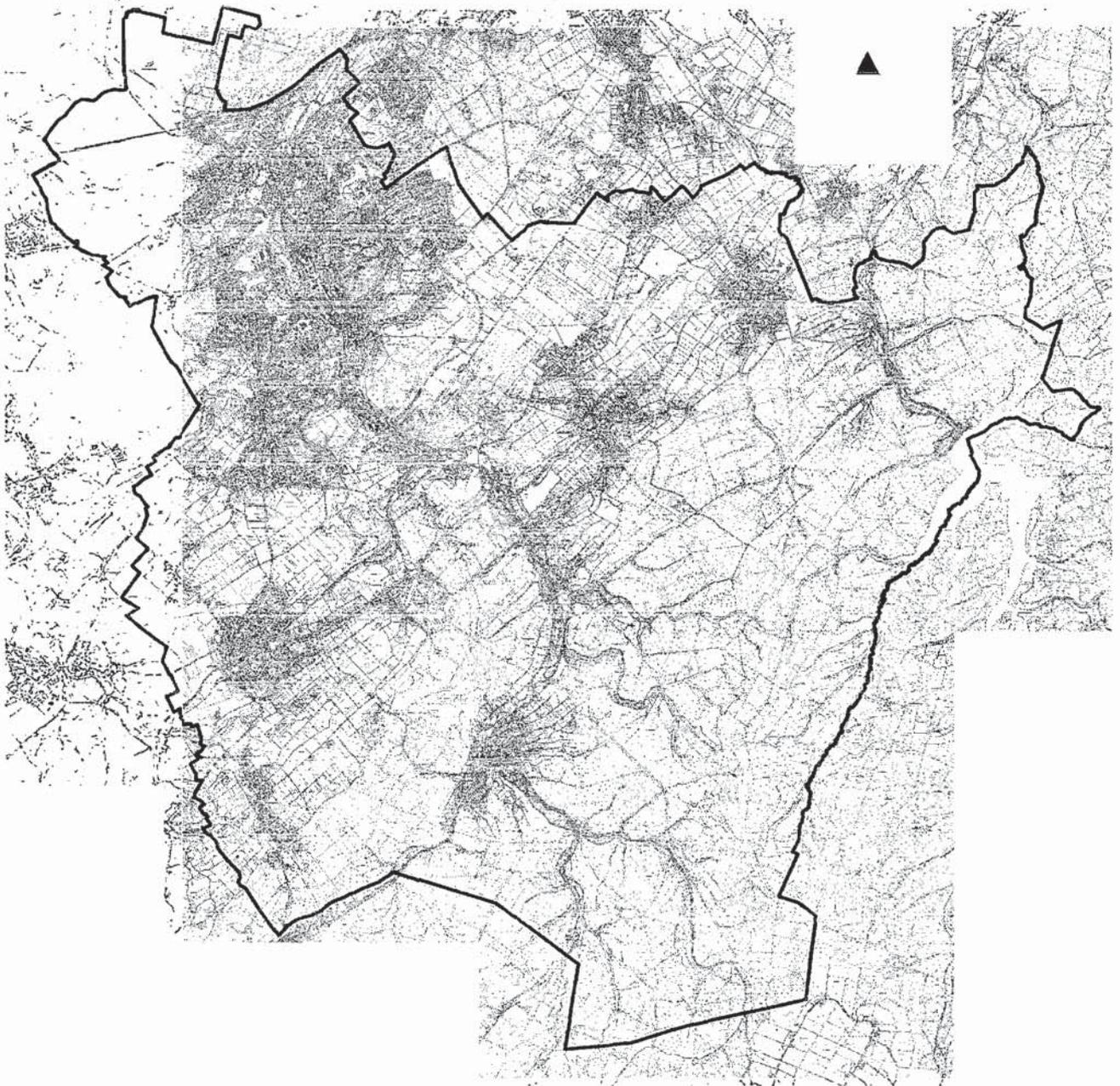
**e) Personelle Auswirkung:**

Die Bearbeitung und Betreuung des Verfahrens binden personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung in erheblichem Umfang.

i.A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



**Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg  
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

————— Stadtgrenze

HA / Rat 18.12.2012  
A) 12.1 A) 10.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 13.12.2012**

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

#### 2. Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt; hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende, Herr Hansen, Frau Lüke und Herrn Bode vom Ing.-Büro Bonn. Anhand einer Beamerpräsentation, welche der Verwaltungsvorlage bereits beiliegt, erläutert Herr Bode die Spannweite des Gesamtprojektes bis zur heutigen Beschlussempfehlung an den ASVU.

Für die Koalition aus SPD und CDU hebt RM Engels, SPD, die heutige Vorlage mit ihren Entscheidungsempfehlungen, welche Auswirkungen auf die nächsten zwei Jahrzehnte haben werde, lobend hervor. Unbestritten seien in der Innenstadt aus den vergangenen Jahrzehnten Fehlentwicklungen und gestalterische Mängel zu beklagen. Auch in dieser Hinsicht begrüße er das vorliegende Handlungskonzept. Mit diesem werde der Bevölkerung aufgezeigt, dass die Innenstadt eine Lobby mit entsprechender Perspektive habe. Zu Punkt 3. des Beschlussvorschlages bitte er, die Wörter "...im 2. Halbjahr..." gegen "Anfang" zu ersetzen. Er begründet seine Anregung mit den Anfang 2013 beginnenden Haushaltsberatungen.

In diesem Kontext bittet RM Kirch, CDU, der sich den Worten seines Vorredners vollinhaltlich anschließt, zur Vermeidung von Formfehlern im 1. Absatz die Gesetzesgrundlage mit richtig § 11 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berichtigen. Er bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Arbeit. In den letzten drei Monaten sei ein "strammes Tempo" vorgegeben worden.

Die 3. stv. Bürgermeisterin Krings, B'90/Grüne, erkundigt sich nach dem weiteren Projekt-Fortgang, wenn es der Stadt trotz aller Bemühungen nicht gelänge, die finanziellen Voraussetzungen zu schultern.

Herr Pickhardt, FB 1, antwortet, dass dann nur die Rahmenbedingen, wie z.B. Schaffung von Planungsrecht, geleistet werden können.

RM Engels, SPD, interessiert die Zusammensetzung und Aufgabenstellung des in Absatz 4 des Beschlussvorschlages aufgeführten Beschlussmonitorings.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges: S. 1-3 - 1 -  
Stolberg, den 17. Dezember 2012  
Im Auftrag

  
An Dezerat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

## Vorab-Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 13.12.2012**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

Hierzu führt Herr Pickhardt, FB 1, aus, dass alle Beschlüsse zur Stadtentwicklung mit dem Innenstadtkonzept abgeglichen werden und Bauleitpläne und andere planerische Entscheidungen, ggf. auch außerhalb der Innenstadt, im Einklang mit dem Innenstadtkonzept stehen sollten. Dies geschieht informell, d.h. es gibt kein formalisiertes Verfahren hierzu.

Ausschussmitglied Hennig, CDU, lobt, dass in kritischen Innenstadtbereichen endlich mit der Bauleitplanung begonnen werde. Er erkundigt sich, welche kurzfristigen, kostenneutralen Maßnahmen als sichtbares Zeichen für die Bevölkerung (es geschieht was) angelassen werden können. Auch bitte er, das Konzept publik zu machen.

Herr Pickhardt verweist auf die von Herrn Bode aufgezeigten Markierungsmaßnahmen in der Rathausstraße. Darüber hinaus könne er derzeit keine kostenneutralen baulichen Projekte erkennen.

### Nachträgliche Mitteilung der Verwaltung:

Der Vorlage zum Innenstadtkonzept war das Ergebnisprotokoll der Lenkungsgruppensitzung vom 15.11.2012 beigefügt. Punkt 2 auf Seite 1 enthält eine Kostenschätzung zur Umsetzung der Projektbausteine. Die förderfähigen Kosten sind hier mit 7,5 Mio € benannt. Tatsächlich muss es gem. Abschlussbericht zum Innenstadtkonzept jedoch 9 Mio. € heißen. Insgesamt wurden die Kosten in der Aufstellung im Protokoll im Vergleich zum Abschlussbericht grob gerundet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht wurden bedankte sich der Vorsitzende, Herr Hansen, bei Frau Lücke und Herrn Bode und stieg unter Einbeziehung der beantragten Änderungen (Abs. 1. und 3.) in die Abstimmung über den Beschlussvorschlag ein:

### Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat bei einer Stimmenthaltung (FDP) wie folgt Beschluss zu fassen:

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 17. Dezember 2012  
Im Auftrag

- 2 -

---

An Dezernat / FB - Amt \_\_\_\_\_ zur weiteren Veranlassung

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

## Vorab-Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 13.12.2012**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

- 1) Der Abschlussbericht des Integrierten Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Grundlage für zukünftige stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen.
- 2) Der strategische Fahrplan wird Grundlage für das weitere Handeln in den kommenden Jahren.
- 3) Die inhaltlichen Beratungen zur Umsetzung der im Entwicklungskonzept formulierten Maßnahmen werden Anfang 2013 zwecks Vorbereitung eines Förderantrages wieder aufgenommen und die notwendigen Mittel bei den Haushaltsberatungen für 2014 eingeplant.
- 4) Die Berücksichtigung der im Entwicklungskonzept formulierten Zielsetzungen ist anhand eines "Beschlussmonitorings" im Rahmen sonstiger städtischer Entscheidungen zu überprüfen.
- 5) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg im Sinne der Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes anzulassen.
- 6) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Aufhebung der Sanierungsgebiete als Voraussetzung für die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg einzuleiten.
- 7) Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung für den Bereich Oberstolberg im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Denkmalbehörde inhaltlich zu überprüfen.

---

- 3 -

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 17. Dezember 2012  
Im Auftrag

---

An Dezernat / FB - Amt \_\_\_\_\_ zur weiteren Veranlassung

**VORLAGE**

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /  
Rates

am

13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

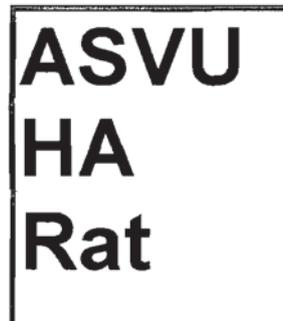
A) 12 / A) 10

Betreff

Entwicklungskonzept Talachse  
Innenstadt, Sachstand und weiteres  
Vorgehen

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird  
hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt  
Hauptausschuss / Rat zu beschließen / Hauptausschuss / Rat beschließt:**

1. Der Abschlussbericht des Integrierten Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 8 Nr. 11 BauGB Grundlage für zukünftige stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen.
2. Der strategischen Fahrplan wird Grundlage für das weitere Handeln in den kommenden Jahren.
3. Die inhaltlichen Beratungen zur Umsetzung der im Entwicklungskonzept formulierten Maßnahmen werden im 2. Halbjahr 2013 zwecks Vorbereitung eines Förderantrages wieder aufgenommen und die notwendigen Mittel bei den Haushaltsberatungen für 2014 eingeplant.
4. Die Berücksichtigung der im Entwicklungskonzept formulierten Zielsetzungen ist anhand eines „Beschlussmonitorings“ im Rahmen sonstiger städtischer Entscheidungen zu überprüfen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg im Sinne der Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes anzulassen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur Aufhebung der Sanierungsgebiete als Voraussetzung für die Änderung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg einzuleiten.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung für den Bereich Oberstolberg im Rahmen der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Denkmalbehörde inhaltlich zu überprüfen

## **b) Sachverhalt:**

### Sachstand

In der Sitzung des ASVU am 25.06.2009 wurde der Zwischenbericht des Integrierten Entwicklungskonzeptes für die Talachse Innenstadt zustimmend zur Kenntnis genommen. Daraufhin erstellte die DSK eine erste grobe Kostenschätzung für die Umsetzung der Maßnahmen. Zwischenbericht und Kostenschätzung wurden in einem Fördergespräche Anfang Mai 2010 der Abteilung Städtebauförderung der Bezirksregierung Köln vorgestellt, um die Möglichkeiten einer künftigen Förderung zu besprechen. Die Vorgehensweise der Stadt, über ein ganzheitliches, integriertes Entwicklungskonzept die Innenstadt in ihren Kernfunktionen zu stärken wurde seitens des Fördergebers begrüßt.

Auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Abstimmungen erarbeitete die DSK den Abschlussbericht, der im Juli 2011 vorgelegt wurde. Insbesondere wegen der prioritär angesetzten Haushaltsberatungen und der im Rahmen des „Stärkungspaktes“ aufgetretenen Unwägbarkeiten musste eine abschließende Beratung wiederholt aufgeschoben werden. Sie erfolgte letztendlich in der 4. Sitzung der Lenkungsgruppe am 15.11.2012. Anhand des von der DSK zusammen mit der Verwaltung ausgearbeiteten „strategischen Fahrplanes“ wurde das weitere Vorgehen diskutiert und abgestimmt. Die Ergebnisse der Beratungen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden hiermit dem ASVU sowie dem Hauptausschuss / Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

### weiteres Vorgehen

Es besteht nach wie vor politischer Konsens, dass der Umsetzung der Ergebnisse des Innenstadtkonzeptes hohe Bedeutung zukommt. In Anbetracht der derzeitigen Haushaltssituation gestaltet sich eine zeitnahe Realisierung von Maßnahmen jedoch schwierig, sofern dies mit Kosten verbunden ist. Die Aufnahme in ein Förderprogramm ist kurzfristig nicht möglich, da weder der Eigenanteil noch die erforderlichen vorbereitenden Planungen finanziert oder das notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden können. Um dennoch eine abgestimmte Grundlage für zukünftige Entscheidungen zu erhalten, soll das Integrierte Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 8 Nr. 11 BauGB beschlossen und das weitere strategische Vorgehen festgelegt werden. Darüber hinaus sollen mögliche Maßnahmen, die auch ohne umfangreiche finanzielle Aufwendungen eine Zielerreichung vorbereiten können, festgelegt werden.

Aus den o.g. Gründen und in Anbetracht der derzeitigen finanziellen Zwänge der Stadt empfiehlt die Verwaltung, die inhaltliche Beratung bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen Ende 2013 wieder aufzunehmen. Da kurzfristig die laufenden Fördermaßnahmen „soziale Stadt“, „Camp Astrid“ und „Euregionale“ auslaufen bzw. ausfinanziert sind bietet es sich an, die Umsetzung des Innenstadtkonzeptes als „Anschlussmaßnahme“ beim Fördergeber anzumelden. Das Jahr 2013 kann als „Orientierungsphase“ zur Evaluation der abgeschlossenen Projekte und zur Einschätzung der finanziellen Perspektiven für die Folgejahre vor dem Hintergrund der veränderten Haushaltssituation genutzt werden. Ergänzend sind Beschlüsse für die mittelfristige Finanzplanung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu fassen, die Prioritäten bezüglich der Planungsaufträge für einzelne Bausteine festzulegen und das Innenstadtkonzept punktuell zu ergänzen bzw. unter Berücksichtigung der ggf. veränderten Förderprogramme zu aktualisieren.

Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob eine Ausrichtung der konzeptionellen Ziele unter dem Aspekt des Klimaschutzes möglich ist und welche Fördermöglichkeiten und finanziellen Vergünstigungen für die privaten Eigentümer und Akteure genutzt werden können. Bereits in dieser Phase ist externe Beratung hinzuzuziehen um die Fördermaßnahme fachgerecht vorbereiten und auf geeignete Programme ausrichten zu können.

Angestrebt wird die Aufnahme in ein Förderprogramm und eine Umsetzung der Maßnahmen in der Förderperiode 2015 ff. Die Vorbereitungen und notwendigen Planungen für einen Förderantrag sind Anfang 2014 zu erarbeiten. Hierzu gehört u.a. die Vergabe von Planungsaufträgen für einzelne Konzeptbausteine nach festgelegter Priorität sowie der Leistungen zur Ergänzung des Innenstadtkonzeptes und zur Erstellung des Förderantrages. Die Vorstellungen und Ziele sollten frühzeitig mit dem Fördergeber erörtert und abgestimmt werden.

Anders als in früheren Jahren sind die aktuellen Förderrichtlinien sehr restriktiv, indem bereits für den Antrag ausgereifte Planentwürfe mit *Kostenberechnungen* vorgelegt werden müssen, was den Antragstellern relativ hohe (finanzielle) Vorleistungen abverlangt, die – aber nur im Falle der Bewilligung – wieder erstattet werden. Insofern ist es erforderlich, im Haushalt 2014 entsprechend Planungsmittel einzustellen.

#### mögliche Maßnahmen im Vorfeld

Maßnahmen, die unabhängig von der Aufnahme in ein Förderprogramm durchgeführt und somit auch kurzfristig angelassen werden können, sind z.B. die Überarbeitung der Bebauungspläne für den Bereich Steinweg im Sinne der Ziele des Innenstadtkonzeptes und die Aufhebung der Sanierungsgebiete. Da die Bebauungspläne weitgehend die Ziele der Sanierung rechtsverbindlich festsetzen und um eine durchgängige Rechtslage herzustellen, ist die Aufhebung der Sanierungsgebiete Voraussetzung für die Änderung der Bauleitpläne. Die Förderrechtlichen Bindungen und Verpflichtungen sind in diesem Zusammenhang zu klären. Parallel dazu sollte die Gestaltungssatzung für den Bereich Oberstolberg in enger Abstimmung mit der Denkmalbehörde dahingehend überprüft werden, ob die Inhalte und Vorgaben mit den zukünftigen städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich vereinbar sind. Ziel ist es Hemmnisse abzubauen, die den sich abzeichnenden positiven Entwicklungstendenzen und privatem Investitionswillen insbesondere im Bereich des Steinweges entgegenstehen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die bereits Ende der 90er Jahre erstellte Planung für die Umgestaltung der Rathausstraße auf ihre Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit den heutigen Richtlinien unter Berücksichtigung der geltenden Beschlusslage zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Darüber hinaus kann die Einführung eines „Beschlussmonitorings“ eine spätere Umsetzung der Maßnahmen erleichtern und unterstützen und die Chancen auf die Aufnahme in ein Förderprogramm erhöhen. Zur Verhinderung von Fehlentwicklungen ist es förderlich, zukünftig alle stadtentwicklungsrelevanten Entscheidungen auf ihre direkten und/oder indirekten Auswirkungen auf die Entwicklung der Innenstadt und ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Entwicklungskonzeptes zu überprüfen. Diese Vorgehensweise wurde in den vergangenen Gesprächen mit dem Fördergeber ausdrücklich befürwortet.

Der strategische Fahrplan und das Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung der Lenkungsgruppe vom 15.11.2012 sind der Vorlage als Anlage beigefügt und neben dem Abschlussbericht zum Innenstadtkonzept Grundlage der Beschlussfassung.

Der Sachverhalt wird in der Sitzung des ASVU durch die DSK Bonn GmbH vorgetragen.

**c) Rechtslage:**

BauGB

**d) Finanzierung:**

entfällt

**e) Personelle Auswirkung:**

Die weitere Betreuung des Innenstadtkonzeptes, die Aufhebung der Sanierungssatzungen und die Bearbeitung der Bauleitplanverfahren sowie die Ausschreibung und Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung und weiterer Stellen der Verwaltung.

i.A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

## Kupferstadt Stolberg Entwicklungskonzept „Talachse Innenstadt“

### Fahrplan für das weitere Vorgehen

#### 1. Ausgangssituation

- Der Zwischenbericht der DSK über das Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt wurde in der Sitzung des ASVU am 25.06.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Der Abschlussbericht der DSK liegt seit dem 08.07.2011 vor. Gegenüber dem Zwischenbericht wurden keine grundlegenden inhaltlichen Abweichungen vorgenommen.
- Aufgrund der Haushaltssituation wurde die politische Beratung und Beschlussfassung des Abschlussberichtes bislang zurückgestellt.
- Projekte und Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept wurden noch nicht umgesetzt.
- Ein Förderantrag für die Umsetzung förderfähiger Projekte und Maßnahmen kann erst zum Sommer 2014 (Abgabe des Förderantrages) für das Programmjahr 2015 (Eingang der Bewilligung) beantragt werden (vgl. hierzu „4. Exkurs – Anforderungen an einen bewilligungsreifen Förderantrag“).
- Mit der Umsetzung nicht förderrelevanter Projekte und Maßnahmen kann grundsätzlich unmittelbar begonnen werden.

#### 2. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

- Differenzierung der Handlungsansätze im Entwicklungskonzept gemäß ihrer zeitlichen Umsetzbarkeit in die Kategorien:
  - unmittelbare / sofortige Umsetzung (nicht förderrelevant)
  - Umsetzung bei verbesserter Haushaltslage
  - Umsetzung nach Vorliegen eines Zuwendungsbescheides (z.B. baulich investive Maßnahmen)
- Schaffung der Voraussetzungen zur Stellung eines Förderantrages bis Mitte 2014
- Vorbereitung und Einreichung des Förderantrages Juni 2014
- Umsetzung baulich investiver Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes ab 2015/2016

#### Zeitlicher Ablauf

##### 2012: „Strategische Phase“

- Lenkungsgruppe November 2012:
  - Beratung des Abschlussberichtes in der Lenkungsgruppe
  - Abstimmung des strategischen Fahrplans für das weitere Vorgehen
  - Diskussion der Prioritäten
  - Erörterung der notwendigen Voraussetzungen für einen Förderantrag
  - Differenzierung der Handlungsansätze im Hinblick auf ihre zeitliche Umsetzbarkeit (unmittelbar / bei verbesserter Haushaltslage / nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides)
- ASVU / Stadtrat Dezember 2012:
  - Beschluss des Entwicklungskonzeptes (Stand: Juli 2011) inkl. des strategischen Fahrplans für das weitere Vorgehen

##### 2013: „Orientierungs- und Beschlussphase“

- Orientierungsphase:
  - Vertiefende Diskussion und Festlegung von Prioritäten
  - Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

- Punktuelle Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes
- Prüfung der Umsetzbarkeit der Einzelmaßnahmen (unmittelbar / bei verbesserter Haushaltslage / nach Bewilligung von Fördermitteln) / Vorbereitung der Einzelmaßnahmen
- ASVU / Stadtrat:
  - Beschluss zur Umsetzung der unmittelbaren Einzelmaßnahmen
  - Beschluss zur Mittelbereitstellung und Vergabe von Planungsaufträgen (Entwurfsplanung für einzelne Projekt- und Bauabschnitte (Anmerkung: Entwurfsplanung ist Voraussetzung zur Erstellung eines bewilligungsreifen Förderantrages))

#### **2014: „Vorbereitungsphase“**

- Stadtverwaltung / DSK:
  - Vorbereitung der Grundlagen für die Förderantragstellung
  - Erstellung des Förderantrages
  - Einreichung des Förderantrages für das STEP 2015
- Bezirksregierung Köln:
  - Bewilligung für das STEP 2015: Vorlage des Zuwendungsbescheides zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes

#### **ab 2015: „Umsetzungsphase“**

- Beginn mit der Umsetzung der ersten Fördermaßnahmen in Abhängigkeit von den verfügbaren Finanzmitteln (Kassenwirksamkeit der Fördermittel / Haushalt)

### **3. Handlungsansätze gemäß den o.g. Umsetzungskategorien**

#### Unmittelbare Umsetzung

- Sanierungsgebiete: Vorbereitung der Aufhebung der inhaltlich abgeschlossenen Sanierungsgebiete
- Bauleitplanung:
  - Einleitung der Änderung der Bebauungspläne auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes (z.B. im Bereich Steinweg)
  - Verwaltungsinterne Konkretisierung von Einzelmaßnahmen (z.B. zur Zukunft der Rathausstraße) inkl. Bürgerbeteiligung
- Gestaltungssatzung: Inhaltliche Überprüfung der bestehenden Gestaltungssatzungen (z.B. im Bereich Oberstolberg)

#### Umsetzung bei verbesserter Haushaltslage

- Initiierung erster nicht förderrelevanter Einzelmaßnahmen

#### Umsetzung nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides

- Initiierung erster förderrelevanter Einzelmaßnahmen

### **4. Exkurs**

#### **Anforderungen an einen bewilligungsreifen Förderantrag**

- Nachweis der Finanzierbarkeit über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme
- Einbettung der Ziele des Entwicklungskonzeptes in den gesamtstädtischen Kontext
- Vorlage von Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen
- Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) auf Grundlage einer nachhaltig belegbaren Kostenberechnung
- Nachweis der Bereitschaft Privater für private Investments
- Bildung von Projekt-/Bauabschnitten i.S.d. Städtebauförderung

Projekt/Thema:		Besprechungsleiter	Protokollführer	
Sitzung der Lenkungsgruppe		Herr Pickhardt	Frau Lüke	
Teilnehmer		Firma/Amt/Institution	E-mail-Adresse	
Herr Engels		SPD		
Herr Kirch		CDU		
Herr Van der Brück		FDP		
Herr Pickhardt		Leiter Fachbereich 1	<a href="mailto:andreas.pickhardt@stolberg.de">andreas.pickhardt@stolberg.de</a>	
Herr Kistermann		Leiter Fachbereich 2	<a href="mailto:bernd.kistermann@stolberg.de">bernd.kistermann@stolberg.de</a>	
Frau Dürler		Leiterin Planungsamt	<a href="mailto:nicole.duerler@stolberg.de">nicole.duerler@stolberg.de</a>	
Frau Geis		Planungsamt	<a href="mailto:renate.geis@stolberg.de">renate.geis@stolberg.de</a>	
Herr Bode		DSK	<a href="mailto:volker.bode@dsk-gmbh.de">volker.bode@dsk-gmbh.de</a>	
Frau Lüke		DSK	<a href="mailto:juliane.lueke@dsk-gmbh.de">juliane.lueke@dsk-gmbh.de</a>	
Tagesordnung / Besprechungspunkte			Termin	Zuständig
1.	<p><b>Begrüßung</b></p> <p>Ziel der Sitzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Abstimmung des Strategiepapiers sowie inhaltliche Vorbereitung des Beschlusses vom ASVU am 13.12.2012</li> </ul> <p>Übergabe an die DSK zur Vorstellung der folgenden Punkte im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Ausgangssituation: Aktueller Stand des Entwicklungskonzeptes,</li> <li>b) der Anforderungen an einen bewilligungsreifen Förderantrag,</li> <li>c) der Vorstellung des strategischen Zeitplanes,</li> <li>d) das Aufzeigen von Handlungsansätzen,</li> <li>e) der Festlegung der weiteren Vorgehensweise.</li> </ul>			
2.	<p><b>Ausgangslage und aktueller Stand des Entwicklungsberichtes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vorlage des Abschlussberichtes bei der Verwaltung im Juli 2011. Dieser enthält keine grundlegenden inhaltlichen Abweichungen gegenüber dem Zwischenbericht. Die Beratung und Beschlussfassung des Berichtes wurden aufgrund der damaligen HH-Situation zurückgestellt.</li> <li>— Bisher erfolgte keine Umsetzung der Projekte und Maßnahmen aus dem Entwicklungskonzept. Ein Förderantrag konnte bisher nicht gestellt werden.</li> <li>— Die bisherige Kostenschätzung zur Umsetzung der Projektbausteine: <ul style="list-style-type: none"> <li>— ca. 31 Mio. € Gesamtausgaben, davon</li> <li>— ca. 21 Mio. € private Investitionen</li> <li>— ca. 10 Mio. € Bereitstellung aus öffentlichen Mitteln, davon</li> <li>— förderfähig: ca. 7,5 Mio. €</li> <li>— nicht förderfähig: ca. 1,5 Mio. €</li> </ul> </li> </ul>			

	<p><b>Fazit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Das Entwicklungskonzept (Stand 2011) behält in seiner Aussage nach wie vor Gültigkeit,</li> <li>— der Endbericht vom Juli 2011 sollte nur punktuell überarbeitet werden, dies betrifft die folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Darstellung von Fördermöglichkeiten für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,</li> <li>— Als Gebietskulisse sollte ein Sanierungsgebiet angestrebt werden, zur Ermöglichung der erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für private Eigentümer gem. EStG,</li> <li>— Ergänzung um Möglichkeiten zur energetischen Erneuerung (integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung),</li> <li>— Beschlussfassung als Basis für das weitere Vorgehen,</li> </ul> </li> </ul>		
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Anforderungen an den bewilligungsreifen Förderantrag im Jahr 2014</b></p> <p>Die DSK erläuterte zusammenfassend die Voraussetzungen für eine Antragsstellung beim Fördermittelgeber (Bezirksregierung). Anforderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— das Vorliegen des Nachweises zur Finanzierbarkeit über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme inkl. der notwendigen politischen Beschlüsse,</li> <li>— die Einbettung des Entwicklungskonzeptes in den gesamtstädtischen Kontext,</li> <li>— die Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht,</li> <li>— die Bildung von Projekt-/ Bauabschnitten i. S. d. Städtebauförderung &gt;&gt; Vorlage von Entwurfsplanungen und Kostenberechnungen,</li> <li>— die Erbringung des Nachweises der Investitionsbereitschaft Privater und Dritter.</li> </ul> <p><b>Fazit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Der Grundförderantrag 2014 muss alle Projekt- /Bausteine der Gesamtmaßnahmen über die Laufzeit hinweg abbilden,</li> <li>— im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden die einzelnen Projektbausteine konkretisiert, damit ist die Detaillierung der Bausteine und die Konkretisierung der Kostenplanungen erforderlich,</li> <li>— im Vorfeld der Förderantragsstellung wird zur Abstimmung des aktualisierten Entwicklungskonzeptes ein Gespräch bei der Bezirksregierung Köln anberaunt werden.</li> </ul>		
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Strategischer Zeitplan / Festlegen der weitem Vorgehensweise</b></p> <p>Der strategische Zeitplan untergliedert sich in vier Phasen. Diese wurden im Plenum diskutiert und die weitere Vorgehensweise jeweils im Fazit festgehalten.</p> <p><b>Strategische Phase bis Ende 2012 – Fazit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Als Meilenstein: <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;&gt; Beschluss des Entwicklungskonzeptes (Stand: Juli 2011) durch den ASVU in der Sitzung am 13.12.2012 / sowie der anschließenden Ratssitzung am 18.12.2012 (Selbstbindungscharakter der Stadt) inkl. der folgender Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Überprüfung der bestehenden Bebauungspläne im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den städtebaulichen Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes,</li> <li>— Aufhebung der bestehenden Sanierungssatzungen im zukünftigen Geltungsbereich des Entwicklungskonzeptes,</li> <li>— Überprüfung der bestehenden Gestaltungssatzungen in der Innenstadt im Hinblick auf die städtebaulichen Zielsetzungen des</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>		

Entwicklungskonzeptes,

- Überprüfung der politischen Entscheidungen im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungskonzeptes („Beschlussmonitoring“),
- Gewährleistung einer angemessenen und möglichst frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

**Orientierungs- und Beschlussphase bis Ende 2013 – Fazit:**

- Vertiefende Diskussion zur Festlegung von Prioritäten in den einzelnen Projekt-/ Bausteinen (Festlegung einer Zeitachse),
- Differenzierung nach unmittelbar / bei verbesserter HH-Lage / nach Bewilligung von Fördermitteln durchführbaren Maßnahmen,
- punktuelle Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes (s. „2. Fazit“),
- anzustrebende Beschlüsse ASVU / Rat: 1) Umsetzung der unmittelbar umzusetzenden Einzelmaßnahmen, 2) die Mittelbereitstellung und Vergabe von ersten Planungsaufträgen (Entwurfsplanungen zu den Projektbausteinen),
- Umsetzung von öffentlichen Maßnahmen als Anreiz für private Investitionen,
- mögliche Prioritäten: Bereich Bastinsweiher und Rathausstraße wie auch Steinweg,
- erste mögliche Maßnahme: Testlauf an der Rathausstraße zur fußgängerfreundlichen Umgestaltung des Verkehrsverlauf (Verengung der Fahrstreifen zugunsten des Fußgängerraums, Integration von Parkstreifen) >> temporäre Aufbringung von flächigen Farbmarkierungen.

**Vorbereitungsphase im Jahr 2014 – Fazit:**

- Angestrebt: Erarbeitung und Einreichung des Förderantrages für das STEP 2015 bis Mitte des Jahres 2014 >> Bewilligung zum Jahresende 2014 durch die Bezirksregierung Köln,
- im Vorfeld: Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung zur Abstimmung des Entwicklungskonzeptes (s. „3. Fazit“), je nach politischem Wunsch ggf. auch im Jahr 2013

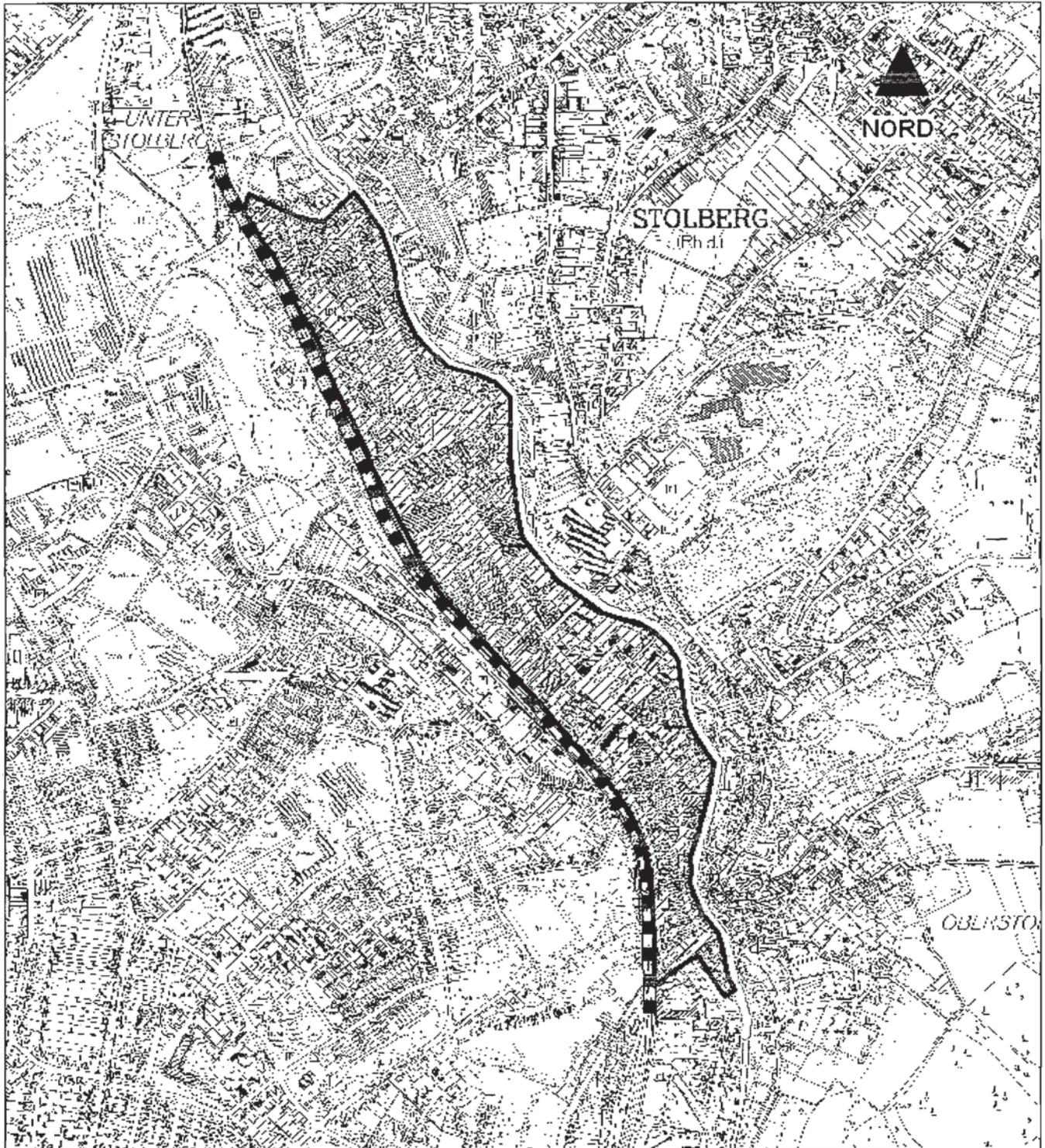
**Umsetzungsphase im Jahr 2015 – Fazit:**

- Beginn mit der Umsetzung der ersten Fördermaßnahmen in Abhängigkeit der verfügbaren Fördermittel.

**Weiteres Vorgehen – Fazit:**

- Gemeinsame Mitwirkung an der Umsetzung des strategischen Zeitplans,
- Die Lenkungsgruppe soll auch weiterhin fortgeführt werden und die inhaltlichen Beschlüsse vorbereiten,
- Für die weitere Vorbereitung (Orientierungs- und Beschlussphase, Förderantragsstellung) bedarf es externer Unterstützung der Verwaltung aufgrund der Vielzahl der speziellen Fachthemen (Gebietskulisse, Aufhebung Sanierungssatzungen, Förderantragsstellung).

gez. Lücke



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes  
für Entwicklungskonzept Innenstadt

M. 1 : 10.000

HA | Rat 18.12.2012  
A) 13.1 A) 11.

## Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

### Vorab-Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 13.12.2012**

---

#### A) Öffentliche Sitzung:

5. Bebauungsplan Nr. 16 "Liester Teil IV" - 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP;  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 BauGB

Für die Koalition aus SPD und CDU begrüßt RM Engels, SPD, die heutige Beschlussfassung überaus. In sehr guter Baulage sei es durch die Fusion der Fußballvereine "Stolberger SV" und DJK Frisch-Froh Stolberg" gelungen, mit der anstehenden Baulandvermarktung Mittel zu akquirieren, die den Sportvereinen zugute kämen.

RM Kirch, CDU, teilt die Freude mit seinem Ratskollegen. Er dankt der Verwaltung für die geleistete Arbeit und sieht mit der heutigen Beschlussfassung ein positives Signal an die Sporttreibenden und in die Stadtentwicklung gesetzt.

#### Beschluss:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen einmütig zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 "Liester Teil IV" - 2. Änderung- sowie die 99. Änderung des FNP im Bereich Sportplatz Rotsch zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 17. Dezember 2012  
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Datum 21. 11.2012	Drucksache-Nr.
----------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. A) 13 / A) 11  
Betreff Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung Bereich Sportplatz Rotsch und 99. Änderung FNP hier: Aufstellungsbeschlüsse gem § 1 Abs. 3 BauGB  
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung – sowie die 99. Änderung des FNP im Bereich Sportplatz Rotsch zu fassen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

**b) Sachverhalt:**

Durch die Fusion der Fußballvereine „Stolberger SV“ und „DJK Frisch-Froh Stolberg“ zum „FC Stolberg 2010“ ist es zu einer (zwischenzeitlichen) Konzentration des Spiel- und Trainingsbetriebes auf die Sportanlage „Stadtrandsiedlung“ (ehem. „Frisch-Froh“) gekommen. Die Anlage „Rotsch“ wird nicht mehr benötigt und stillgelegt. Mittelfristig sollen auch die Sportanlagen an der „Stadtrandsiedlung“ aufgegeben und die aktiven Vereine ins Stadion „Glashütter Weiher“ verlagert werden. Durch Bündelung der Sportinfrastruktur können frei werdende Ressourcen genutzt werden, um das Stadion zukunftsfähig zu machen.

Als erster Schritt sollen auf dem aufgegebenen Sportplatz „Rotsch“ Baugrundstücke in attraktiver Lage entwickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, den rechtverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ zu ändern. Dieser setzt für den Sportplatz sowie das tiefer gelegene Kleinspielfeld und Teile der Böschung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und um zukünftig eine klare Nutzungsabgrenzung zu erhalten und ggf. entsprechende Eigentumsverhältnisse herzustellen, werden die Flächen des Kleinspielfeldes und Teile der Böschungen analog zur Abgrenzung im Bebauungsplan Nr. 16 in den Geltungsbereich der 2. Änderung einbezogen (Gemarkung Stolberg, Flur 21, Flurstück 575 teilweise). Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung und Nachverdichtung zu schaffen. Durch die Planung wird der Innenentwicklung gegenüber der zusätzlichen Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich Vorrang eingeräumt.

Aufgrund der Lage und geringen Größe des Plangebietes kann nach erster Einschätzung das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann verzichtet werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Sämtliche Belange des Natur- und Umweltschutzes sind im Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Parkanlage dargestellt. Zukünftig soll der Teilbereich, der einer baulichen Nutzung zugeführt wird, als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan ist deshalb gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bei dem Gelände handelt es sich um einen alten Steinbruch, der für die Nutzung als Fußballplatz mit verschiedenen Materialien aufgefüllt wurde. Das natürliche Gelände und somit auch der tragfähige Baugrund stellen sich als sehr abschüssig dar. Im Jahr 2008 wurden orientierende Erstbewertungen bzgl. des Untergrundes beauftragt. Das Ergebnis zeigt, dass eine wirtschaftlich darstellbare Bebauung lediglich entlang der Straße „Rotsch“ möglich ist, da hier die Auffüllungen geringer mächtig sind, vorbehaltlich genauerer Untersuchungen insbesondere der Gründungsmöglichkeiten. Im hinteren Bereich sind die Auffüllungen so mächtig, dass eine wirtschaftliche Bebauung unwahrscheinlich ist, zumal dies auch eine innere Erschließung erfordern würde. Entlang der Straße gibt es allerdings auch einen Bereich in der Mitte, der ebenfalls sehr mächtige Auffüllungen aufweist und der hinsichtlich seiner Bebaubarkeit näher untersucht werden muss.

Neben der detaillierten Betrachtung der potentiell in Frage kommenden Bauflächen und einer entsprechenden Gründungsempfehlung ist auch die Altlastenfrage zu klären. Aufgrund der Belastungen der „roten Asche“ und der anderen beim Bau anfallenden Aushubmassen besteht ein weiteres Kostenrisiko, so dass die Entsorgungswege (Verbleib auf dem Gelände, Abtransport innerhalb Stolbergs oder außerhalb Stolbergs...) genauer geprüft und mit den zuständigen Behörden verbindlich abgestimmt werden müssen.

Diese Fragen sollen durch ein weiteres (Detail-)Gutachten geklärt werden, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kalkulieren zu können und die tatsächlich bebaubaren Bereiche und die Nutzung der verbleibenden Flächen entsprechend im Bebauungsplan festsetzen zu können. Zur Klärung dieser Fragen soll die „Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbH“ (BGU), Stolberg, beauftragt werden. Der Vergabebeschluss erfolgt im BVA am 12.12.2012, der zur Mittelbereitstellung im Hauptausschuss am 18.12.2012.

Das Gelände des heutigen Sportplatzes liegt ca. 3,0m tiefer als das Niveau der Erschließungsstraße Rotsch. Im Rahmen des Planverfahrens sind deshalb möglichst frühzeitig die Möglichkeiten und Kosten für die Entwässerung des Baugebietes zu ermitteln und in die Gesamtbilanz einzurechnen.

Sollte sich anhand der Ergebnisse des Gutachtens und der Erörterungen mit den Fachbehörden abzeichnen, dass eine Vermarktung, Erschließung und Bebauung des Geländes nicht wirtschaftlich realisierbar ist, ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren unter diesen Bedingungen weitergeführt wird.

**c) Rechtslage:**

BauGB, BNatSchG

**d) Finanzierung:**

Der Stadt entstehen Kosten für die notwendigen Gutachten und die Baureifmachung der Grundstücke, deren Höhe im Verfahren zu ermitteln ist. Für das Projekt „Sportplatz Rotsch“ sind im Doppelhaushalt 2012/13 keine Haushaltsmittel eingestellt. Eine Refinanzierung der Kosten erfolgt über die Grundstücksverkäufe.

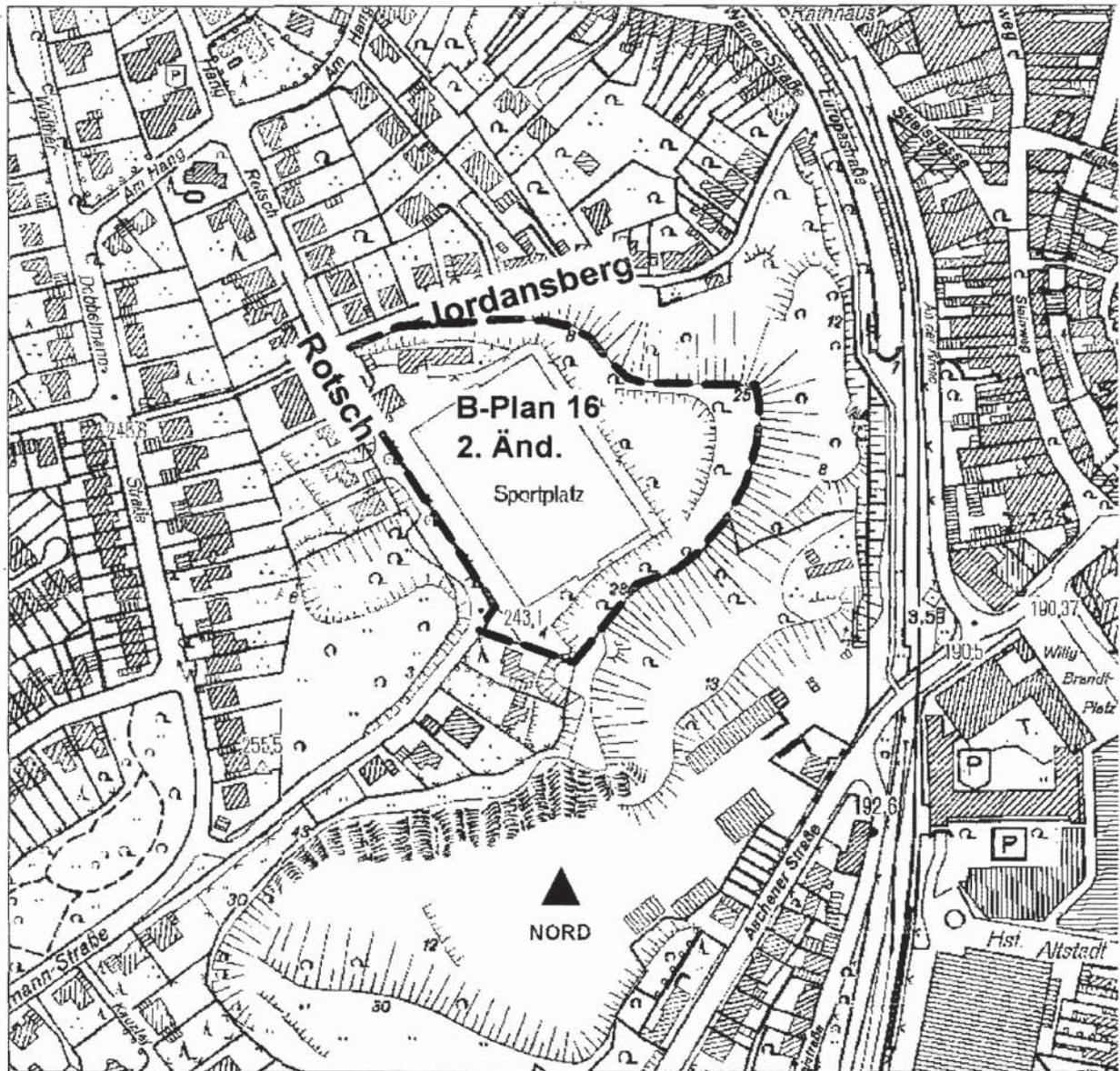
**e) Personelle Auswirkung:**

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung und weiterer Stellen der Verwaltung.

i.A.



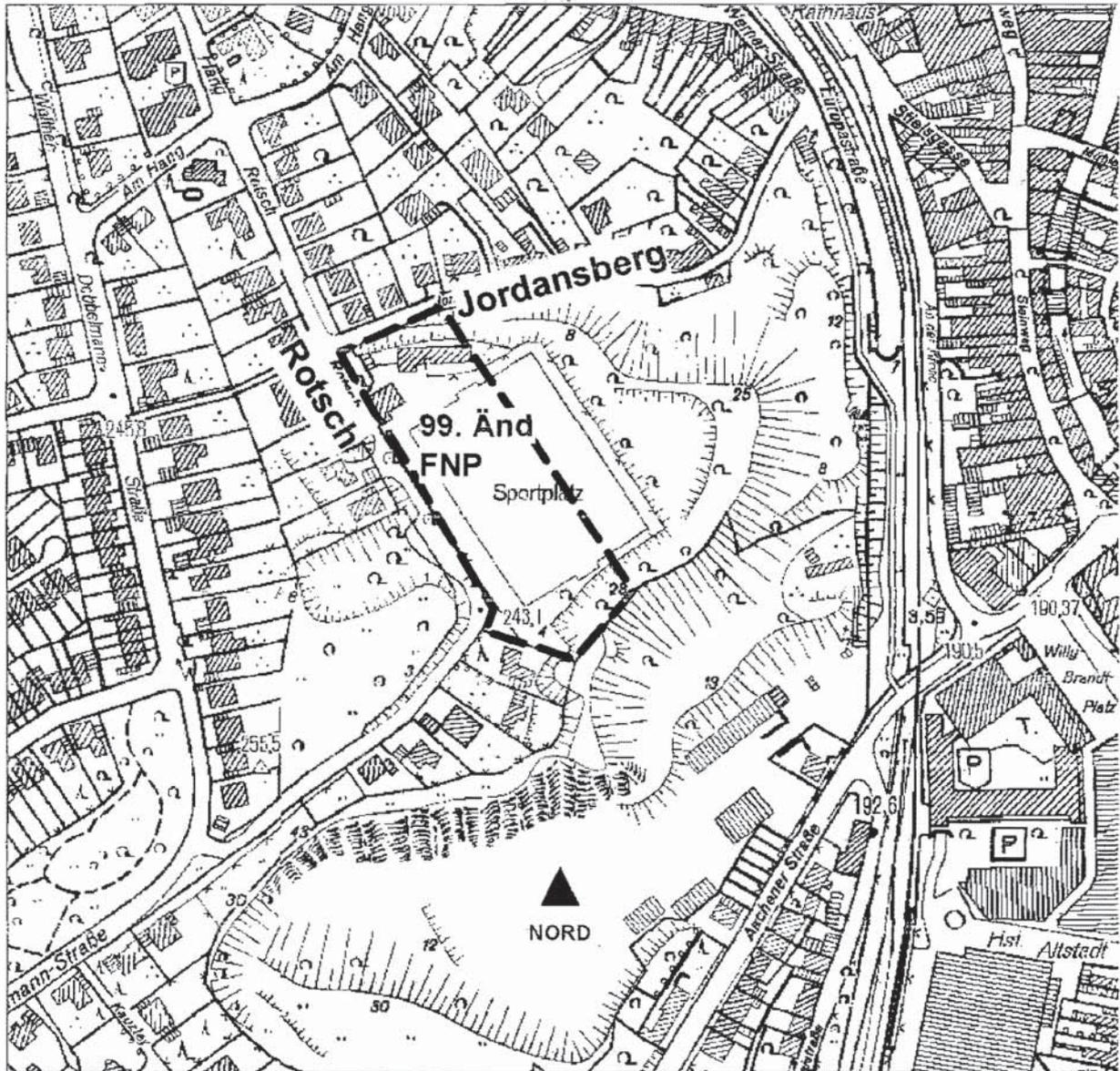
A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

ohne Maßstab

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 2. Änderung im Bereich Sportplatz Rotsch, Stolberg Liester



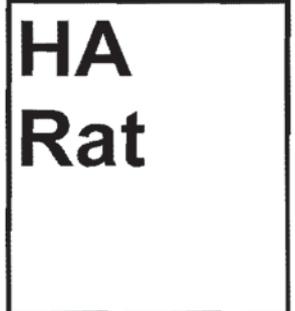
© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

ohne Maßstab

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sportplatz Rotsch, Stolberg Liester

**VORLAGE**

Für die Sitzung des                   Hauptausschusses/Rates  
Am                                       18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr.    *A) 14 / A) 12*  
Betreff                               Sportplatz Rotsch: Entwicklung von  
  Baugrundstücken  
  Hier: Mittelbereitstellung für Gutachten

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss/Rat beschließt, bei Produkt 1.11.15.01 - Grundstücks- u. Immobilienmanagement auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5431030/7431030 - Prüfung, Beratung, Rechtsschutz Haushaltsmittel in Höhe von 16.000,00 € für notwendige Gutachten zur Bauflächenentwicklung auf dem aufgegebenen Sportplatz "Rotsch" bereit zu stellen.**

**b) Sachverhalt:**

Durch die Fusion der Fußballvereine „Stolberger SV“ und „DJK Frisch-Froh Stolberg“ zum „FC Stolberg 2010“ ist es zu einer (zwischenzeitlichen) Konzentration des Spiel- und Trainingsbetriebes auf die Sportanlage „Stadtrandsiedlung“ (ehem. „Frisch-Froh“) gekommen. Die Anlage „Rotsch“ wird nicht mehr benötigt und still gelegt. Mittelfristig sollen auch die Sportanlagen an der „Stadtrandsiedlung“ aufgegeben werden. Die sog. „Stadtrandsiedlung“, d.h. die Sportplätze und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sollen zu einem Wohngebiet entwickelt werden. Es handelt sich um das größte potentielle Neubaugebiete der Stadt, das sich in besonders guter, integrierter und ortskernnaher Lage befindet. Geplant ist, die dort aktiven Vereine im Stadion „Glashütter Weiher“ zu verlagern und Ressourcen für die Sportinfrastruktur dort zu konzentrieren und so das Stadion zukunftsfähig zu machen.

Als ersten Schritt sollen auf dem aufgegebenen Sportplatz „Rotsch“ Baugrundstücke in attraktiver Lage entwickelt werden. Hierzu ist es erforderlich den dort rechtsgültigen Bebauungsplan, der „Sportplatz“ festsetzt, zu ändern. Es ist vorgesehen, den Aufstellungsbeschluss für die B-Plan-Änderung kurzfristig zu fassen, um möglichst noch in 2013 Planungsrecht zu schaffen und (zum Jahresende) die Vermarktung von Baugrundstücken anzulassen. Voraussetzung hierfür ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB, d.h. ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung.

Bei dem Gelände handelt es sich um einen alten Steinbruch, der für die Nutzung als Fußballplatz mit verschiedenen Materialien aufgefüllt und so eben gemacht wurde. Das natürliche Gelände und somit auch der tragfähige Baugrund stellen sich als sehr abschüssig dar. Im Jahr 2008 wurden orientierende Erstbewertungen bzgl. des Untergrundes beauftragt. Das Ergebnis war, dass eine wirtschaftlich darstellbare Bebauung lediglich entlang der Straße „Rotsch“ denkbar ist, da hier die Auffüllungen nicht so mächtig sind. Dies allerdings vorbehaltlich genauerer Untersuchungen

insbesondere der Gründungsmöglichkeiten. Im hinteren Bereich sind die Auffüllungen so mächtig, dass eine wirtschaftliche Bebauung kaum möglich sein dürfte, zumal dies auch eine innere Erschließung erfordern würde. Entlang der Straße gibt es allerdings auch einen Bereich in der Mitte, der ebenfalls sehr mächtige Auffüllungen aufweist und der hinsichtlich seiner Bebaubarkeit näher untersucht werden müsste.

Neben der detaillierten Betrachtung der potentiell in Frage kommenden Bauflächen und einer entsprechenden Gründungsempfehlung nebst Kostenschätzung ist auch die Altlastenfrage zu klären. Aufgrund der Belastungen der „roten Asche“ und der anderen beim Bau anfallenden Aushubmassen besteht ein weiteres Kostenrisiko, so dass die Entsorgungswege (Verbleib auf dem Gelände, Abtransport innerhalb Stolbergs oder außerhalb Stolbergs...) genauer geprüft und mit den zuständigen Behörden verbindlich abgestimmt werden müssen.

Diese Fragen sollen durch ein weiteres (Detail-)Gutachten geklärt werden, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kalkulieren zu können und um überhaupt festzulegen, wo und wie gebaut werden kann, d.h. welche Inhalte der aufzustellende Bebauungsplan hat. Die Kosten für diese Untersuchungen belaufen sich auf ca. 12.000 - 16.000 € (vgl. hierzu auch Vorlage BVA, 12.12.2012).

#### **c) Finanzierung**

Nach Genehmigung des Sanierungsplanes für den sog. „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ ist die Stadt wieder in der Lage, Mittel in eigener Zuständigkeit zu verausgaben, aber nur im Rahmen des genehmigten Haushalts. Für das Projekt „Sportplatz Rotsch“ sind im Doppelhaushalt 2012/13 keine Haushaltsmittel eingestellt. Die Deckung erfolgt durch einen Minderaufwand u. eine Minderauszahlung in Höhe von 16.000,00 € bei Produkt 1.51.01.01 - Räumliche Planung und Entwicklung auf dem Aufwands-/Auszahlungskonto 5291000/7291000 - Aufwendungen/Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen.

#### **d) Personelle Auswirkungen**

Die Bearbeitung des Projektes bindet Personalkapazitäten in verschiedenen Fachämtern. Das Projekt „Sportplatz Rotsch“ steht auf der vom Rat am 28.08.12 beschlossenen „Prioritätenliste im Planungsbereich“ für 2012-14.

i.A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

# Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2/66 - ub

öffentlich  nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
15.11.12	

## VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 18.12.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A **15** / A **13**

**HA/RAT**

Betreff: Abwassergebühren 2013

hier: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

### a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/Der Rat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 (Anlage 1) zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008 (Anlage 2).

### b) Sachverhalt:

#### I. Änderungen des Regelungsinhaltes der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Bei einem Vergleich des Regelungsinhaltes der einschlägigen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurden Abweichungen erkennbar, die gemeinsam mit der fortentwickelten Rechtsprechung des OVG NRW eine Anpassung der derzeit gültigen Gebührensatzung zwingend erforderlich machen. In diesem Zuge wurden redaktionelle Änderungen, die unter anderem auf die zum 01.01.2013 neu gefasste Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zurück gehen, eingearbeitet.

#### Zu Artikel 1:

#### **Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 b) Satz 5 erhält folgende Fassung:**

*... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.*

Redaktionelle Änderung, erforderlich wegen der zum 01.01.2013 neu gefassten Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)

**§ 3 Absatz 2 c), 1. Spiegelstrich, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.**

Die Ablesezeiträume werden vom Wasserversorger ENWOR mittlerweile wieder eingehalten, die Regelung ist nicht mehr erforderlich.

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 c), 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:**

- *Bei der Entnahme von Brauchwasser aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.*

*Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013*

*Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2012 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.*

*Liegen Verbrauchswerte aus dem Jahre 2012 vor, wird die Schmutzwassergebühr nach dieser Verbrauchsmenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Liegen keine verwertbaren Verbrauchsmengen vor, erfolgt eine Schätzung nach § 3 Abs. 2 b) Satz 5. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 1 b) gekürzt.*

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 2 wird durch die folgende Regelung ersetzt:**

- (6) ... *Dabei bleibt eine Frischwasser-Abzugsmenge bis zu 10 cbm jährlich unberücksichtigt (Bagatellgrenze).*

Derzeit ist in der Gebührensatzung eine Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup> enthalten. Hierzu hat die bisherige Rechtsprechung ausgeführt, dass die Bagatelle eine finanzielle ist und sich nicht auf die Menge des zurück behaltenen Frischwassers bezieht. Die Grenze dieser finanzielle Bagatelle liegt bei rd. 30,00 €. Angesichts der mittlerweile gestiegenen Abwassergebührensätze ist in der sich abzeichnenden Tendenz der Rechtsprechung zu erwarten, dass die Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup> in absehbarer Zeit für rechtswidrig erklärt wird. Daher ist diese nunmehr anzupassen.

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

*... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.*

Redaktionelle Änderung, erforderlich wegen der zum 01.01.2013 neu gefassten Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Zu Artikel 2:**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:**

- a) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW hat die bisherigen Regelungen, die die Art und Beschaffenheit der gebührenpflichtigen Flächen detailliert beschrieben haben, durch eine generelle Regelung ersetzt. Diese Regelung orientiert sich an der gängigen Rechtsprechung, wonach auf die **Abflusswirksamkeit** der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen abzustellen ist, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann, und zwar unabhängig von der Art der verwendeten Materialien. Dies ist z.B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt und das Regenwasser auf der angrenzenden Rasenflächen oder in Blumenbeeten versickert. Neben der bebauten auch die „überbaute“ Fläche genannt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch Dachüberstände z.B. bei Satteldächern berücksichtigt werden, weil sich durch die Dachüberstände die Fläche vergrößert, von welcher Niederschlagswasser über die Dachrinne und das Regenfallrohr abgeleitet wird. Die Dachfläche ist bei einem Gebäude mit Satteldach und Dachüberständen (über die Mauern des Hauses hinaus) größer als die bebaute Grundfläche des Gebäudes.

In der Praxis wird die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen genau in dieser Weise gehandhabt und von den Gerichten bestätigt, insofern gleicht sich die Regelung an die tatsächlichen Verhältnisse an.

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:**

- b) Wird auf den befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird, wenn der Überlauf der Rückhaltung an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist, die nach Abs. 2 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge dividiert durch 0,75“ gekürzt.

Die Formulierung „wenn der Überlauf der Rückhaltung an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist“ dient der Klarstellung und besseren Verständlichkeit durch den Bürger, auch wenn die Regelung ohne diesen Zusatz eindeutig ist, denn in den Fällen, bei denen der Überlauf der Rückhaltung nicht an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist, werden ohnehin keine Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**

Diese Regelung ist überflüssig durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 a).

**§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

Diese Regelung ist überflüssig durch die Neufassung des § 5 Abs. 1 a).

**§ 5 Abs. 4 wird zu § 5 Absatz 2.**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**§ 5 Abs. 5 wird zu § 5 Absatz 3. In diesem Absatz wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3:**§ 6 erhält folgende Fassung:**

*Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter bzw. überbauter oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1*

1,37 €

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4:**Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. c) durch die folgende Regelung ergänzt:**

*d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung*

Auch dieser Zusatz entstammt der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und hat eine klarstellende Funktion für die klassifizierten Straßen. Bei den Gemeindestraßen sind Eigentümer und Straßenbaulastträger identisch. Bei den klassifizierten Straßen ist die Kommune Straßenbaulastträger nur für die Nebenanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrten, und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Straßengrund. Dies hat eine Aufteilung der Gebührenpflicht auf unterschiedliche Baulastträger zur Folge. Was in der Praxis gängige Handhabe ist und im Wege der Auslegung von den Gerichten bestätigt wurde, wird nunmehr auch satzungsrechtlich geregelt.

**II. Zur Gebührenkalkulation und Gebührenentwicklung**

Das Produkt 1.53.08.01 - Abwasserbeseitigung - ist eine kostenrechnende Einrichtung i. S. des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW. Um eine Kostendeckung im Haushaltsjahr 2013 zu erreichen, errechnen sich nach der Gebührenkalkulation (Kurzfassung sh. Anlage 3; den Fraktionen wurde jeweils ein ausführliches Exemplar zur Kenntnis gegeben) folgende Gebührensätze (in Klammern: Werte Gebührenkalkulation 2012):

Gebührenbedarf <b>Schmutzwasserbeseitigung</b> 2013 gesamt in €	geteilt durch Summe Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug m <sup>3</sup>	Schmutzwassergebühr je m <sup>3</sup> Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug in €
8.334.940,39	2.998.310,43	2,79
( 8.581.600,04 )	( 3.071.282 )	( 2,79 )
Veränderung gegenüber 2012:		
- 246.659,65	- 72.972	+/- 0,00
△ 2,87%	△ 2,38%	

Gebührenbedarf <b>Niederschlagswasser-</b> <b>beseitigung</b> 2013 gesamt in €	geteilt durch Summe bebaute/ befestigte Flächen m <sup>2</sup>	Niederschlagswassergebühr je m <sup>2</sup> bebaute/ befestigte Fläche in €
8.129.438,17	5.918.133	1,37
( 8.161.626,38 )	( 5.949.698 )	( 1,37 )
Veränderung gegenüber 2012:		
- 32.188,21	- 31.565	+/- 0,00
△ -0,39%	△ -0,53%	

Erfreulicherweise können die Gebührensätze für 2013 beim Schmutzwasser und beim Niederschlagswasser stabil gehalten werden. Durch die vorausschauende Kalkulation der Abwassergebühren 2012 wurden die in der Betriebsabrechnung 2010 entstandenen Überdeckungen im Gebührenjahr 2012 noch nicht ausgeglichen. Damit entstand ein finanzieller Spielraum, um durch einen Ausgleich in 2013 die Gebühren konstant halten zu können.

#### A. Schmutzwassergebühr

In der Betriebsabrechnung 2011 hat sich beim Schmutzwasser eine Überdeckung von insgesamt rd. 573.300,00 € ergeben, die im wesentlichen aus Wenigerausgaben bzw. Erstattungen bei der Abwasserabgabe sowie Wenigerausgaben bei den Kanalreparaturen stammt. Die kalkulierte Unterdeckung von ca. 316.129,62 € aus dem Jahr 2009 wurde dadurch aufgefangen. Zusätzlich wurde eine Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2008, welche in einer Höhe von 32.300,00 € in der Gebührenkalkulation 2011 veranschlagt war, ausgeglichen.

Die Höhe der für 2013 kalkulierten Einzelposten weicht im wesentlichen kaum von der im Gebührenjahr 2012 ab. Hier schlagen nur die allgemeinen

Kostenentwicklungen sowie Steigerungen der Personal- und Energiekosten mit einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 0,79 % auf die kalkulierten Ansätze durch.

Gleichzeitig sank der Wasserverbrauch bei den Privathaushalten um rd. 1 %, bei den Großabnehmern jedoch um **fast 10 %**, was bei letzteren auf die gedrosselte Produktion wegen der wirtschaftlich schlechten Lage zurück zu führen ist, so dass die vergleichbaren Kosten auf weniger Einheiten zu verteilen sind. Dadurch würde der Gebührensatz steigen.

Diese zwangsläufige Gebührenanhebung kann vermieden werden durch einen Ausgleich der Überdeckung in Höhe von 194.203,41 € aus der Betriebsabrechnung 2010 und durch einen weiteren Ausgleich der anteiligen Überdeckung in Höhe von 120.000,00 € aus der Betriebsabrechnung 2011.

Vor dem Hintergrund der für 2014 zu erwartenden vergleichbaren Werte wird die restliche Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2011 im Gebührenjahr 2013 noch nicht ausgeglichen. Damit entsteht ein finanzieller Spielraum, um durch einen endgültigen Ausgleich in 2014 die Schmutzwassergebühren möglichst weiter konstant halten zu können.

#### B. Niederschlagswassergebühr

Die Betriebsabrechnung 2011 für die Niederschlagswasserbeseitigung schließt mit einem Überschuss von rd. 151.000,00 € ab, welcher sich im wesentlichen aus einer Wenigerausgabe bei den Kanalreparaturen ergibt.

Kostenmäßig wirkt sich hier vor allem eine Erhöhung von rd. 300.000,00 € beim Verbandsbeitrag an den Wasserverband Eifel-Rur (Kalkulatorische Kosten RRB/RÜB) aus, was neben den allgemeinen Steigerungsraten zu Mehraufwendungen von insgesamt 3,78 % führt.

Die Zahl der bebauten/befestigten Flächen ist in der Summe um rd. 31.000 m<sup>2</sup> gesunken, nachdem zahlreiche Grundstückseigentümer, die in 2011 ihren Erhebungsbogen nicht abgegeben hatten und dem entsprechend mit der aus der Überfliegung ermittelten Fläche veranlagt wurden, nach Erhalt des Abgabenbescheides 2012 wegen Korrekturen in der Verwaltung vorstellig wurden.

Insofern käme es auch bei der Niederschlagswassergebühr zu einer sogar deutlichen Steigerung, die aber durch den Ausgleich der noch vorhandenen Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2010 in Höhe von 220.747,54 € sowie einen weiteren anteiligen Ausgleich aus der Betriebsabrechnung 2011 in Höhe von 120.000,00 € aufgefangen werden kann.

Bei der Niederschlagswassergebühr wird gleichfalls die Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2011 im Gebührenjahr 2013 noch nicht vollständig ausgeglichen, um aus dieser Reserve einen möglichen Gebührenanstieg in 2014 abzuwenden bzw. abzumildern.

### C. Kleinkläranlagen/Gruben

Das relativ konstante Kostenniveau bei der Schmutzwasserentsorgung schlägt sich auch bei den Gebühren für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nieder. Für die Entleerung der abflusslosen Gruben (hier: Grundstücke mit Frischwasserbezug) gilt nach der Satzung der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr entsprechend. Bei den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Gruben (hier: Grundstücke ohne Frischwasserbezug) wird eine gesonderte Gebühr kalkuliert.

		Gebührensatz 2012 pro cbm	Gebührensatz 2013 pro cbm
Kleinkläranlagen		30,33 €	30,05 €
abflusslose Gruben			
a)	Grundstücke mit Frischwasserbezug	2,79 €	2,79 €
b)	Grundstücke ohne Frischwasserbezug	19,78 €	22,28 €
Teileinleiter		0,70 €	0,70 €

#### **c) Rechtslage**

Die Rechtslage ist im Sachverhalt dargestellt.

#### **d) Finanzierung**

sh. Gebührenkalkulation 2013 (Kurzfassung Anlage 3)

#### **e) Personelle Auswirkungen**

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:



Kistermann  
Fachbereichsleiter

**4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx  
zur Gebührensatzung vom 17.12.2008  
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -  
der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 - Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser**

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 b) Satz 5 erhält folgende Fassung:**

... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

**§ 3 Absatz 2 c), 1. Spiegelstrich, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.**

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 c), 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:**

- Bei der Entnahme von Brauchwasser aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.

Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2012 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.

Liegen Verbrauchswerte aus dem Jahre 2012 vor, wird die Schmutzwassergebühr nach dieser Verbrauchsmenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Liegen keine verwertbaren Verbrauchsmengen vor, erfolgt eine Schätzung nach § 3 Abs. 2 b) Satz 5. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 1 b) gekürzt.

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 2 wird durch die folgende Regelung ersetzt:**

- (6) ... Dabei bleibt eine Frischwasser-Abzugsmenge bis zu 10 cbm jährlich unberücksichtigt (Bagatellgrenze).

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

## **Artikel 2**

### **§ 5 - Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser**

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:**

- a) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:**

- b) Wird auf den befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird, wenn der Überlauf der Rückhaltung an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist, die nach Abs. 2 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge dividiert durch 0,75“ gekürzt.

**§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Abs. 4 wird zu § 5 Absatz 2.**

**§ 5 Abs. 5 wird zu § 5 Absatz 3. In diesem Absatz wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

## **Artikel 3**

### **§ 6 - Niederschlagswassergebühr**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter bzw. überbauter oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 €

## **Artikel 4**

### **§ 8 - Gebühren- und Abgabepflichtige**

**Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. c) durch die folgende Regelung ergänzt:**

- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx zur  
Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die  
Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 8**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

**§ 8 erhält folgende Fassung**

(1) Für Kleinkläranlagen

Die Erhebung der Gebühren für die Kleinkläranlagen erfolgt nach der Menge des gezogenen Grubeninhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt  
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **30,05 €.**

(2) Für abflusslose Gruben

a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.)

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter  
Frischwasserbezug/gezogenen Grubeninhaltes **2,79 €.**

b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor (z. B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich),

beträgt die Benutzungsgebühr  
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **22,28 €.**

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**Ermittlung der Gebührensätze 2013:**

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sächkonto	Bezeichnung	KST-1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags- wasser	KST-1.5 Kleinrä- anlagen	KST-1.6 abflusslose Gräben
<b>I. Zusammenfassung Haupt- und Vorkostenstellen ohne Umlage Overheadkosten</b>						
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden hier: Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)	35.423,73	22.929,78	12.493,95		
	Anteil kalkulatorische Kosten					
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	69.601,59	44.405,81	24.195,78		
5313000	Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an Zweckverbände u. dergleichen (Transf.) hier: Beitrag WVER Wassergüterwirtschaft	1.435.539,39	1.026.984,88	408.554,51		
	Anteil kalkulatorische Kosten	2.014.466,04	1.676.455,28	338.030,76		
	Anteil Sach- u. Personalaufwand					
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten • Abwasserabgabe • Datenerfassung Kostenträger (EWW) • Erstellung Versorgungsplankaster	492.500,00	274.800,00	217.700,00		
		27.000,00	27.000,00	0,00		
		0,00	0,00	0,00		
	<b>Zwischensumme I.:</b> control: 4.073.550,75	<b>4.073.550,75</b>	<b>3.072.575,75</b>	<b>1.000.975,00</b>		
<b>II. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit Umlage Overheadkosten</b>						
5221010	Unterhaltung sonst. unbewegliches Vermögen	0,00	0,00	0,00		0,00
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen • Kanal-TV-Untersuchungen • U. I. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung • Reparatur Kanalleistücke • Abwasseruntersuchungen • Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung • Kosten Kanaldatenbank • Kosten Fremdwasserbeseitigung	35.000,00 4.000,00 995.000,00 5.000,00 140.000,00 15.000,00 20.000,00	18.672,50 2.134,00 530.832,50 2.667,50 74.690,00 8.002,50 0,00	16.327,50 1.866,00 464.167,50 2.332,50 65.310,00 6.997,50 20.000,00		
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden • Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)	56.876,09	33.714,03	23.162,06		
	Anteil kalkulatorische Kosten					
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	10.105,94	5.973,22	4.132,72		
5241100	• Kostenerrichtung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	7.780,46	4.150,88	3.629,58		
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	26.869,04	16.735,19	10.133,85		
5313000	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser - Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an Zweckverbände u. dergleichen (Transf.) hier: Beitrag WVER Wassergüterwirtschaft	372,38	225,34	147,04		
	Anteil kalkulatorische Kosten					
	Anteil Sach- u. Personalaufwand	1.210.124,00	175.249,19	1.034.874,81		
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Schwarzwasser (Kanaldatenbanken)	402.794,60	73.666,83	329.127,77		
		66.000,00	30.274,14	35.725,86		



## Ermittlung der Gebührensätze 2013:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST 1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	KST 1.5 Kleinkläranlagen	KST 1.6 abflusslose Gruben
	<b>Gebührenbedarf (bereinigt)</b>	<b>16.464.378,55</b>	<b>8.334.940,39</b>	<b>8.129.438,17</b>	<b>4.907,04</b>	<b>73.488,87</b>
		control: 16.464.378,57 -0,01 Rundungsdiff.				
<b>Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger</b>						
		Kostenträger SW: zzgl. Gruben:			Gebühr abflussl. Gruben	
		Kostenträger insgesamt:		5.918.133m <sup>3</sup>	Gebühr Kleinkläranlagen	3.770,43m <sup>3</sup>
		2.7892 €	1.3736 €			Einrechnung in SW-Gebühr
		2,79 €	1,37 €			2,79 €
		2,79 €	1,37 €			2,79 €
		je cbm	je qm			je cbm
		8.337.386,10	8.107.842,37		4.906,86	
		100,03%	99,73%		100,00%	
		- Einnahmen aus Gebühren -				
		16.450.135,33				
		- Kostendeckungsgrad -				
		16.450.135,33				
		- Aufteilung NW-Gebühr auf "private Grundstücke" und "öffentliche Flächen" -				
		private Flächen:		5.693.539,16 €		
		öffentliche Flächen:		2.414.303,21 €		
		control "Rundung": -19.150,28				
		-19.150,26				
		Rundungsdiff. -0,01				

# Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation 2013 - Aufwendungen

(ohne Berücksichtigung der Kosten KKA und Gruben, diese fließen erst auf der Seite "Gebührenermittlung" ein)

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Kalkulation 2012 EUR	Schätzung Ergebnis 2012 EUR	Kalkulation 2013 EUR
<b>Personalaufwendungen</b>					
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	30.959,15	32.001,42	35.000,00	37.280,73
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	312.024,40	359.196,43	360.000,00	315.038,85
5022000	Tariflich Beschäftigte (Vorsorgungskasse f. Beschäftigte)	25.144,90	28.818,46	29.000,00	25.707,91
5032000	Tariflich Beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	62.599,92	71.735,00	72.000,00	59.689,08
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	20.802,79	7.500,00	15.000,00	20.000,00
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>					
5215000	Unterhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Büromaschinen und DV-Geräte)	0,00	100,00	90,00	100,00
5221010	Unterhaltung sonst. unbewegliches Vermögen	0,00	4.000,00	0,00	0,00
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen				
	• Kanal-TV-Untersuchungen	30.556,11	70.000,00	15.000,00	35.000,00
	• U. I. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung	7.748,48	4.000,00	3.000,00	4.000,00
	• Reparatur Kanalleistücke	73.485,70	890.000,00	160.000,00	995.000,00
	• Abwasseruntersuchungen	6.391,49	5.000,00	2.500,00	5.000,00
	• Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung	54.478,24	102.000,00	11.000,00	140.000,00
	• Kosten Kanaldatenbank	17.124,11	5.000,00	15.000,00	15.000,00
5232000	• Kosten Fremdwasserbeseitigung (Gegenbuchung Ertrag: LZ 50%, SK 4141000)	123.197,07	50.000,00	170.000,00	20.000,00
	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden				
	• Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)	168.906,48	165.712,78	165.712,78	171.007,35
	<i>hiervon kalkulatorische Kosten</i>				92.299,82
	<i>hiervon Personal- und Sachkosten</i>				78.707,53
	• Kostenerstattung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	7.780,46	7.780,46	7.780,46	7.780,46
	• Gebühren für Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG	650,00	1.000,00	500,00	500,00
5241100	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	24.751,36	21.084,28	25.589,56	26.869,04
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser -	439,83	281,15	361,53	372,38
5241901	Reinigung - Reinigungs- und Pflegemittel -	0,00	100,00	0,00	50,00
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (u. a. Verbrauchsmittel)	0,00	50,00	0,00	0,00
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen				
	• Entsorgung Klärgrubenv/Beseitigung von Schlämmen aus Klärkleinanlagen	70.352,35	65.450,35	67.838,00	66.258,73

# Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation 2013 - Aufwendungen

(ohne Berücksichtigung der Kosten KKA und Gruben, diese fließen erst auf der Seite "Gebührenermittlung" ein)

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Kalkulation 2012 EUR	Schätzung Ergebnis 2012 EUR	Kalkulation 2013 EUR
<b>Transferaufwendungen</b>					
5313000	Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke an Zweckverbände u. dergleichen				
	• Beitrag WVER Wassergüterwirtschaft	4.723.320,65	4.802.464,28	4.771.685,28	5.062.944,03
	hiervon kalkulatorische Kosten				2.645.663,39
	hiervon Personal- und Sachkosten				2.417.280,64
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>					
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	6.103,40	8.000,00	1.000,00	6.000,00
5411020	Aufwendungen für übernommene Reisekosten Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	277,88	2.000,00	200,00	1.000,00
5411030	Sonstige Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Verrechnungsposten)	94,78	175,00	100,00	100,00
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	61.373,66	66.600,00	64.000,00	66.000,00
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten				
	• Abwasserabgabe	19.971,59	495.418,00	495.500,00	492.518,00
	• Datenerfassung Kostenträger (EWV)	26.758,83	27.000,00	26.940,00	27.000,00
	• Nutzungsentgelte	701,71	700,00	701,71	700,00
	• Erstellung Versiegelungskataster	181.691,06	50.000,00	0,00	0,00
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.428,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
5431050	Büromaterial	249,45	300,00	300,00	300,00
5431070	Zeitungen und Fachliteratur	1.217,04	1.500,00	500,00	750,00
5431080	Porto	30.523,78	2.500,00	3.200,00	3.300,00
5431090	Telefon	3.998,24	3.500,00	4.000,00	4.000,00
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	230,82	2.500,00	0,00	0,00
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	218,57	13.000,00	6.300,00	300,00
5431130	Beiträge zu Verbänden, Berufsvertretungen u. Vereinen	4.651,76	4.700,00	4.651,76	4.700,00
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä. (Verrechnungsposten)	1.775,09	1.500,00	1.800,00	1.800,00
<b>Interne Leistungsverrechnung</b>					
9410100	Umlage Gebäudemiete (Verrechnungsposten)	2.354,15	8.156,34	8.156,34	8.156,34
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung (Verrechnungsposten)	5.201,12	5.698,80	5.698,80	5.698,80
<b>Aufwand aus interner Leistungsverrechnung</b>					
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	642.281,92	697.722,81	700.000,00	670.625,22
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	0,00	0,00	0,00	0,00
5811030	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Grundstücke und Immobilien	16.150,85	16.000,00	16.200,00	16.318,95

# Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation 2013 - Aufwendungen

(ohne Berücksichtigung der Kosten KKA und Gruben, diese fließen erst auf der Seite "Gebührenermittlung" ein)

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Kalkulation 2012 EUR	Schätzung Ergebnis 2012 EUR	Kalkulation 2013 EUR
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	153.194,29	114.948,48	115.000,00	124.887,31
5811060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen				
	• Verrechnung an Produkt 1.55.02.01 (Gewässer)	210.218,06	203.005,02	203.006,83	221.460,86
	• Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)	24.069,94	24.891,45	24.900,00	24.069,94
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	3.251.856,14	3.359.878,62	3.251.856,14	3.496.965,15
(9811010)	kalulatorische Zinsen	5.373.659,36	5.142.123,24	5.152.379,49	5.137.441,75
			<b>16.947.092,37</b>	<b>16.015.448,68</b>	<b>17.323.690,87</b>
	Vorkostenstellen = Overheadkosten				
	Umlage KST. 4.2	840.386,13	357.391,73	482.994,39	
	Umlage KST. 4.1	26.871,00	11.427,45	15.443,56	
	Umlage KST. 3.1	4.924,36	2.413,67	2.510,68	
	<b>Summe Total</b>	<b>872.181,49</b>	<b>371.232,85</b>	<b>500.948,63</b>	<b>17.296.690,89</b>
	nachrichtlich: abzüglich Überdeckung aus 2010				414.950,95
	nachrichtlich: abzüglich anteilige Überdeckung aus 2011				240.000,00
	Durch Erträge zu deckende Aufwendungen				16.641.739,94

**Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation 2013 - Erträge**

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2011 EUR	Kalkulation 2012 EUR	Schätzung Ergebnis 2012 EUR	Kalkulation 2013 EUR
<b>Erträge:</b>					
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke					
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (50% Fremdwasser)	90.128,79	0,00	36.000,00	0,00
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>					
4311000 Verwaltungsgebühren -Abwasserbeseitigung-					
4321010 Benutzungsgebühren					
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Schmutzwasser-	1.050,00	750,00	2.500,00	3.000,00
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Niederschlagswasser-	8.180.591,88	8.568.878,31	8.570.000,00	8.337.386,10
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Teilnehmer-	5.151.852,39	5.765.510,74	5.765.000,00	5.693.539,16
	• Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen	8.514,80	5.014,46	5.000,00	4.906,86
	• Gebühren Entsorgung abflutlose Gruben	925,95	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
4321020					
<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>					
4461000	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	10.374,75	6.000,00	6.000,00	6.000,00
<b>Interne Leistungsverrechnung</b>					
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	94.404,52	190.454,33	190.454,33	190.454,33
4811060	• Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Gemeindestraßen)	2.264.099,88	2.081.746,26	2.081.746,26	2.081.756,26
	• Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Kreisstraßen)	84.594,75	77.781,75	77.781,75	77.547,48
	• Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Landstraßen)	245.836,34	226.037,44	226.037,44	254.999,47
<b>Erträge insgesamt:</b>			<b>16.923.171,29</b>	<b>16.961.519,78</b>	<b>16.650.569,66</b>

Einnahmen für die Entwässerung der öffentlichen Flächen:	
- von Produkt 1.54.01.01 Gemeindestraßen	2.081.756,26 €
- von Produkt 1.54.02.01 Kreisstraßen	77.547,48 €
- von Produkt 1.54.03.01 Landstraßen	254.999,47 €
Summe:	2.414.303,21 €

# Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Betriebsabrechnung 2011

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2011 EUR	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser
<b>Erträge</b>				
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>				
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (50% Fremdwasser)	90.128,79		90.128,79
4311000	Verwaltungsgebühren - Abwasserbeseitigung -	1.050,00	0,00	1.050,00
4321010	Benutzungsgebühren			
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Schmutzwasser-	8.180.591,88	8.180.591,88	
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Niederschlagswasser-	5.151.852,39		5.151.852,39
	• Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen	8.514,80	8.514,80	
	• Gebühren Entsorgung abflusslose Gruben	925,95	925,95	
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00
<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>				
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	10.374,75	5.534,93	4.839,82
4462000	Ersatz in Schadensfällen	620,20	313,77	306,43
<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>				
4481000	Ersstattung Abwasserabgabe	209.340,50	209.340,50	0,00
4488000	Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00
<b>Interne Leistungsverrechnung</b>				
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	94.404,52	47.760,41	46.644,23
4811060	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Gemeindestraßen)	2.264.099,88		2.264.099,88
	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Kreisstraßen)	84.594,75		84.594,75
	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Landstraßen)	245.836,34		245.836,34
<b>Aufwendungen</b>				
<b>Personalaufwendungen</b>				
5011000	Beamtete (Dienstaufwendungen)	30.959,15	15.662,61	15.296,57
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	312.024,40	157.856,98	154.167,79
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	25.144,90	12.721,11	12.423,82
5032000	Tariflich Beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	62.599,92	31.670,07	30.929,93
5041000	Beihilfen, Unterstützungslösungen für Beschäftigte	20.802,79	10.524,39	10.278,43
5121000	Beamtete (Versorgungsaufwendungen)	0,00	0,00	0,00
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>				
5215000	Unterhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Büromaschinen und DV-Geräte)	0,00	0,00	0,00
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen			
	• Kanal-TV-Untersuchungen	30.556,11	16.301,68	14.254,43

# Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Betriebsabrechnung 2011

Sachkonto	Bezeichnung	ist 2011 EUR	Anteil Schmutz- wasser	Anteil Niederschlags- wasser
	<ul style="list-style-type: none"> <li>U. I. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung</li> <li>Reparatur Kanalleistücke</li> <li>Abwasseruntersuchungen</li> <li>Kosten Fremdwasserbeseitigung (Gegenbuchung Ertrag: LZ 50%, SK 4141000)</li> <li>Kosten Kanaldatenbank</li> <li>Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung</li> </ul>	7.748,48 73.485,70 6.391,49 123.197,07 17.124,11 54.478,24	4.133,81 39.204,62 3.409,86	3.614,67 34.281,08 2.981,63 123.197,07 7.988,40 25.414,10
5232000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden</li> <li>Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)</li> <li>hiervon kalkulatorische Kosten</li> <li>hiervon Personal- und Sachkosten</li> <li>Kostenerstattung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler</li> <li>Gebühren für Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG</li> </ul>	168.906,48 98.794,91 70.111,57 7.780,46 650,00 0,00	109.204,21	59.702,27
5241000	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	24.751,36	14.786,45	9.964,91
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser -	439,83	331,61	108,22
5241901	Reinigung - Reinigungs- und Pflegemittel -	0,00	0,00	0,00
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (u. a. Verbrauchsmittel)	0,00	0,00	0,00
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	70.352,35	70.352,35	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entsorgung Klärgruben/Beseitigung von Schlämmen aus Klärkleinanlagen</li> <li>Beitrag WVER Wassergüterwirtschaft (SK neu: 5313000)</li> <li>hiervon kalkulatorische Kosten</li> <li>hiervon Personal- und Sachkosten</li> </ul>	4.723.320,65 2.526.976,55 2.196.344,10	1.243.909,26 1.616.616,88	1.283.067,29 579.727,22
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>				
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	6.103,40	3.087,79	3.015,62
5411020	Aufwendungen für übernommene Reisekosten Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	277,88	140,58	137,30
5411030	Sonstige Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Verrechnungsposten)	94,78	47,95	46,83
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	61.373,66	28.367,50	33.006,17
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abwasserabgabe</li> <li>Datenerfassung Kostenträger (EWW)</li> <li>Nutzungsentgelte</li> <li>Erstellung Versiegelungskataster</li> </ul>	19.971,59 26.758,83 701,71 181.691,06	14.847,89 13.537,62 374,36 0,00	5.123,70 13.221,24 327,35 181.691,06
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.428,00	722,44	705,56
5431050	Büromaterial	249,45	126,20	123,25
5431070	Zeitungen und Fachliteratur	1.217,04	615,72	601,33
5431080	Porto (zzgl. 28.689,84 € Versiegelung nur NW)	1.833,94	927,81	29.595,97

# Produkt 1.53.08.01/Abwasserbeseitigung - Betriebsabrechnung 2011

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2011 EUR	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser
5431090	Telefon	3.998,24	2.022,76	1.975,49
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	230,82	0,00	230,82
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	218,57	110,58	107,99
5431130	Beiträge zu Verbänden, Berufsvertretungen u. Vereinen	4.651,76	2.353,38	2.298,38
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	1.775,09	898,04	877,05
<b>Interne Leistungsverrechnung</b>				
9410100	Umlage Gebäudemiete	2.354,15	1.190,99	1.163,16
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	5.201,12	2.631,31	2.569,82
<b>Aufwand aus interner Leistungsverrechnung</b>				
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	642.281,92	315.344,51	326.937,45
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	0,00	0,00	0,00
5811030	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Grundstücke und Immobilien	16.150,85	8.170,91	7.979,96
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	153.194,29	77.502,88	75.691,60
5811060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen			
	• Verrechnung an Produkt 1.55.02.01 (Gewässer)	210.218,06	106.351,90	103.866,41
	• Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)	24.069,94	11.797,88	12.272,06
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	3.251.856,14	1.503.039,22 €	1.748.816,92 €
(9811010)	kaulatorische Zinsen	5.373.659,36	2.428.408,59 €	2.945.250,78 €
<b>Gesamt</b>				
Summe Aufwendungen Hauptkostenstellen		14.577.537,93	7.374.955,62	7.202.600,22
in Prozent:		100,00	50,59123	49,40889

Für die Entleerung der abflusslosen Gruben (rollender Kanal) wird die Schmutzwassergebühr entsprechend der Gebührensatzung für die Kanalbenutzer angesetzt. Die Abwässer gelangen zur gleichen Kläranlage. Die Abwässer aus Gruben werden direkt im Ortsteil in bestimmte Kanalschächte eingeleitet und somit auch über das Netz zur Kläranlage transportiert. Es wird eine rechtliche Einheit mit der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung gebildet.

Für die Entleerung der abflusslosen Gruben ohne Frischwasserbezug setzt sich die Gebühr aus den Unternehmerkosten gem. Ziffer 2), zweite Alternative zzgl. eines Kostenanteils für die Benutzung des Kanalnetzes sowie eines Verwaltungskostenanteils analog der Gebührenberechnung für die Kleinkläranlagen zusammen.

Preis je cbm für die Entleerung abflussloser Gruben und die Einleitung vor Ort in festgelegten Kanalschächten incl. Mehrwertsteuer (sh. o.):	16,41 EUR
zzgl. rechnerischer Anteil pro m <sup>3</sup> für Benutzung des Kanalnetzes u. der Kläranlage; entspricht dem Gebührensatz für Schmutzwasserentsorgung;	2,79 EUR
zzgl. Verwaltungskostenanteil (Verwaltungskostenanteile, dividiert durch Jahres-menge cbm )	<u>3,08 EUR</u>
<b>pro cbm:</b>	<b>22,28 EUR</b>

## Entleerung der abflusslosen Gruben - Kalkulation 2013

1) Für die Beseitigung von Schlämmen, die über Transportfahrzeuge in die Kläranlage gelangen, nimmt der WVER z. Zt. und voraussichtlich auch 2013 je cbm einen Preis von 7,30 EUR  
(gem. Abschnitt D, BG 1, Nr 2.5 der am 13.12.2004 beschlossenen Veranlagungsregeln)

2) Die Preise für die Leerung und den Abtransport von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und die Entleerung abflussloser Gruben im Stadtgebiet durch das Vertragsunternehmen sind auch im Jahr 2012 unverändert.

Preis pro cbm für die Leerung und den Abtransport von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (einschl. 19% MwSt.) 19,56 EUR

Preis pro cbm für die die Entleerung abflussloser Gruben (einschl. 19% MwSt.) 16,41 EUR

3) Verwaltungskostenanteile

Beim städtischen Tiefbauamt ist eine Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes für die Kleinkläranlagensatzung und für die Kalkulation zuständig. Ein Verwaltungsangestellter organisiert die Entleerungen und erteilt die Gebührenbescheide.

Kostenberechnung:

Beamtin, BG A 10	16 Stunden à	43,58 EUR	697,28 EUR
Angestellter, TVÖD E 8	315 Stunden à	36,26 EUR	<u>11.421,90 EUR</u>
			12.119,18 EUR

<b>Kalkulation für 2013</b>			
<b>Kostenstellen:</b>	<i>insgesamt</i>	<i>Kleinkläranlagen</i>	<i>abflusslose Gruben</i>
zu entsorgende Anlagen	125	42	83
Ø cbm pro Anlage		3,89	45,43
Jahresmenge cbm	3933,72	163,29	3.770,43
	100%	4,15%	95,85%
<b>Kosten</b>			
WVER Annahme Klärschlamm	1.192,02 EUR	1.192,02 EUR	0,00 EUR
Schmutzwasserentsorgung	10.519,50 EUR	0,00 EUR	10.519,50 EUR
Entsorgung Klärgruben	65.066,71 EUR	3.193,95 EUR	61.872,76 EUR
Verwaltungskostenanteile	12.119,18 EUR	503,07 EUR	11.616,11 EUR
Überwachung Kleinkläranlagen gem § 53 (4) LWG	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abwasserabgabe Kleineinleiter	18,00 EUR	18,00 EUR	0,00 EUR
<b>Kosten insgesamt</b>	<b>88.915,41 EUR</b>	<b>4.907,04 EUR</b>	<b>84.008,36 EUR</b>
<b>Kosten je cbm</b>		<b>30,05 EUR</b>	<b>22,28 EUR</b>
<b>Gebührensatz</b>		<b>30,05 EUR</b>	<b>2,79 EUR</b>
Gebühreneinnahmen		4.906,86 EUR	Einrechnung in
Kostenüber/unterdeckung		-0,18 EUR	die Schmutz-
Kostendeckungsgrad		100,00%	wassergebühr

incl. 30 Wochenendhäuser  
  
 VKA je cbm Grubeninhalt  
 3,080845 EUR

HA / Rat 18.12.12  
A) 15. / A) 13.

Gesellschaft für kommunale  
Entwicklung mbH

Schneider & Zajontz



Schneider & Zajontz • Kastellstraße 53 • 74080 Heilbronn

Stadt Stolberg

Frau Beckers

Rathausstr. 11 – 13

52222 Stolberg

Kastellstraße 53  
74080 Heilbronn

Telefon (0 71 31) 3 92 - 0

Telefax (0 71 31) 3 92-149

e-mail: info@schneider-zajontz.de

http://www.schneider-zajontz.de

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Rammler

Telefon: (0 71 31) 392 122

13.12.2012

**Kalkulationen;**

**hier: Abwassergebührenkalkulation für 2013 und Betriebsabrechnung für 2011**

Sehr geehrte Frau Beckers,

bezüglich der Betriebsabrechnung für 2011 ergibt sich für den Schmutzwasserbereich eine Überdeckung in Höhe von 573.309,68 € und bezüglich des Bereiches der Niederschlagsentwässerung eine Überdeckung in Höhe von 151.049,17 €. Die Überdeckung im Schmutzwasserbereich ist u. a. begründet in einer Erstattung eines Abwasserabgabebetrages in Höhe von 209.340,50 € sowie Nichtausführung einer im Haushaltsplan zunächst als Reparatur vorgesehene Maßnahme, die dann tatsächlich als vermögenswirksame Investitionsmaßnahme realisiert wurde. Hierbei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von rund 200.000 €.

Die Zahlung an die WVER Wassergütwirtschaft blieb rund 100.000 € unter dem eingeplanten Betrag.

Bezüglich des Überschusses hinsichtlich des Bereiches Niederschlagswassers ist der Hinweis „Neubau statt Reparatur“ zu machen.

Heilbronn ■ Ingolstadt ■ Naunhof/Leipzig ■ Friesoythe

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn • HRB 3651      Geschäftsführer: Rechtsanwalt Klaus Spahn  
Volksbank Beilstein eG (BLZ 620 622 15) Konto-Nr. 7 100 000

Von den vorstehenden Überschüssen in Höhe von zusammen 724.358,85 € sollen 240.000 € in der Gebührenkalkulation für 2013 gebührenmindernd in Ansatz gebracht werden.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass entsprechend einer Ergebnisschätzung sich für 2012 ein Überschuss in Höhe von rd. 940.000 € ergeben wird. Zu einem großen Teil resultiert

dieser Überschuss aus nicht durchgeführten Reparaturen von Kanalteilstücken.

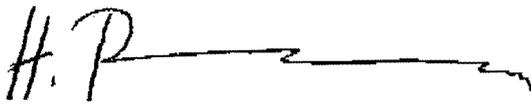
Bezüglich der Abwasserkalkulationen für 2013 und Betriebsabrechnungen für 2011 können wir den uns vorgelegten Unterlagen (Betriebsabrechnungen für 2011 und Kalkulationen für 2013 für die Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagswasserbeseitigung, für die Entleerung der Kleinkläranlagen und für die Entleerung der Abwassersammelgruben) testieren, dass diese den an derartige Kalkulationen und Betriebsabrechnungen zu stellenden Anforderungen - auch rechtlich - voll und ganz entsprechen. Anmerken möchten wir noch, dass wir uns bezüglich der Höhe der kalkulatorischen Zinsen, die mit einem Zinssatz von 6,77 % in die Berechnung eingeflossen sind, im vorigen Jahr noch mit dem Innenministerium in Düsseldorf telefonisch in Verbindung gesetzt haben. Die uns auf unsere entsprechende Frage vom Innenministerium erteilte Auskunft hat bestätigt, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW v. 13.04.2005 (AZ. 9 A 3120/03) nach wie vor anwendbar ist. Zu der Höhe der in Ansatz zu bringenden kalkulatorischen Zinsen dürfen wir auch auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.05.2011 - AZ. 14 K 988/10 - hinweisen. In diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht Köln unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und unter Hinweis auf das vorstehende Urteil des OVG NRW vom 13.05.2005 ausgeführt, dass für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse sein können, da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht. Somit stimmen wir dem in Ansatz gebrachten Zinssatz, den wir ursprünglich für minderungsfähig hielten, zu.

Das vorstehende Testat müssen wir jedoch mit der Einschränkung abgeben, dass auf Grund der angesetzten Stundenzahl Prüfungsumfang und -intensität nicht bis ins jedes

.....  
Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH  
.....

einzelne Detail und nicht bis in jede Grundlage der Betriebsabrechnung und Gebührenkalkulation gehen konnte. Somit haben wir auf Daten und Grundlagen, die die Verwaltung erarbeitet hat, zurückgegriffen. Aus den v. g. Gründen können wir keine uneingeschränkte Haftung übernehmen. Anderenfalls würden wir auch für Fehler – z B. auch für rechnerische Fehler bei der Grundlagenermittlung – haften, die uns jedoch nicht zuzurechnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'H. P.' followed by a long, horizontal, slightly wavy line that extends to the right.

Heinrich Rammler

Neue Anlage) zu TOP A)15. / A)13.

HA) Rat 18.12.2012

**4. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx  
zur Gebührensatzung vom 17.12.2008  
zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom xx.xx.xxxx  
über die Entwässerung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung -**

Geändertes  
Titel der  
Satzung

Anlage 1)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 3 - Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 b) Satz 5 erhält folgende Fassung:**

... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

**§ 3 Absatz 2 c), 1. Spiegelstrich, Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.**

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 c), 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:**

- Bei der Entnahme von Brauchwasser aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.

#### Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2012 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.

Liegen Verbrauchswerte aus dem Jahre 2012 vor, wird die Schmutzwassergebühr nach dieser Verbrauchsmenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Liegen keine verwertbaren Verbrauchsmengen vor, erfolgt eine Schätzung nach § 3 Abs. 2 b) Satz 5. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 1 b) gekürzt.

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 2 wird durch die folgende Regelung ersetzt:**

- (6)** ... Dabei bleibt eine Frischwasser-Abzugsmenge bis zu 10 cbm jährlich unberücksichtigt (Bagatellgrenze).

**Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

... Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 18 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

## **Artikel 2**

### **§ 5 - Gebühren- und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser**

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:**

- a) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

**Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:**

- b) Wird auf den befestigten und/oder bebauten bzw. überbauten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird, wenn der Überlauf der Rückhaltung an die städtische Abwasseranlage angeschlossen ist, die nach Abs. 2 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge dividiert durch 0,75“ gekürzt.

**§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Abs. 4 wird zu § 5 Absatz 2.**

**§ 5 Abs. 5 wird zu § 5 Absatz 3. In diesem Absatz wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

## **Artikel 3**

### **§ 6 - Niederschlagswassergebühr**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter bzw. überbauter oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 €

## **Artikel 4**

### **§ 8 - Gebühren- und Abgabepflichtige**

**Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 wird hinter Buchst. c) durch die folgende Regelung ergänzt:**

- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

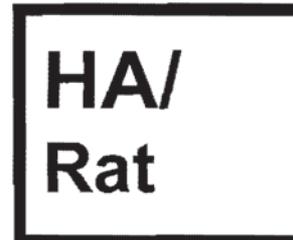
Stolberg (Rhld.), den xx.xx.xxxx  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Datum 29.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates



am 18.12.2012

Tagesordnungspunkt A) 16 / A) 14

Betreff: Ankauf eines neuen Transporters für den Forstbetrieb;  
hier: zusätzliche Mittelbereitstellung

**Beschlussvorschlag**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / Der Rat beschließt, zusätzliche Mittel (10.000 €) bei Sachkonto 7831000/ 5.820000.510.750 für den Kauf eines neuen Forst-Transporters (Neupreis rd. 40.000,00 € inkl. MWST.) bereit zu stellen.**

**Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000 € bei PSP-Element 5.660010.500.710/ Produktgruppe 5401 „Gemeindestraßen.“.**

**Sachverhalt**

Auf die am 30. Oktober im HA/Rat erfolgte Mittelbereitstellung für die Anschaffung eines dringend notwendigen, neuen Forsttransporters sowie auf den voran gegangenen Antrag auf Bereitstellung über 30.000 € wird verwiesen.

Die zwei alten Fahrzeuge müssen in den kommenden Wochen außer Betrieb gesetzt bzw. verkauft werden. Die Ausschreibung zum Erwerb des neuen Fahrzeugs ergab bei der Eröffnung am 29. November vom preiswertesten Anbieter ein Angebot in Höhe von rd. 40.000 €, inklusive MWSt..

Die Altfahrzeuge sind desolat. Das neue Fahrzeug wird zwingend zur Aufrechterhaltung des Forstbetriebs bzw. zur Sicherung der jährlich erwarteten Einnahmen von rund 750.000 € benötigt.

Der Auftrag zur Anschaffung des Fahrzeugs sollte am 12. Dezember im Bau- und Vergabeausschuss beschlossen werden; er ist dort bereits vorgemerkt. Die Vorprüfung der Vergabeunterlagen sowie des Vorlagenentwurfs (Tischvorlage) durch das Amt für Prüfung und Beratung hat dem voran zugehen.

In Abstimmung mit dem Amt für Prüfung und Beratung erfolgt der Vergabe-Beschluss im BVA vorbehaltlich der hier vorgelegten Mittelbeantragung.

**Rechtslage:** Vergaberecht / VOL

**Finanzierung:**

Die Deckung erfolgt durch den Überschuss im Forstbetrieb im Allgemeinen, u.a. durch Verkauf der alten Forstfahrzeuge (Schlepper und zwei Pritschenwagen) sowie durch Sperrung von Haushaltsmitteln in Höhe von 10.000 € bei PSP-Element 5.660010.500.710/ Produktgruppe 5401 „Gemeindestraßen.“.

I. V.

Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Datum 27.11.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

Am 18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr. A)17 / A)15Betreff: 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes  
der Stadt Stolberg 2013 - 2018**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Stolberg 2013 – 2018 einschließlich Niederschlagswasserbeseitigungskonzept Stand 12/2012 wie von der Verwaltung vorgelegt.**

**b) Sachverhalt:**

Die Kommunen sind auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und dieses jeweils im Abstand von 6 Jahren fortzuschreiben und der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen ist das Konzept nachrichtlich zu übergeben. Maßgabe für das Aufstellen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) ist die „Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung“ sowie die „Selbstüberwachungsverordnung Kanal“ (SüwVKan).

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist die Grundlage aller entwässerungstechnischen Planungen für das gesamte Stadtgebiet und gibt einen Überblick über Art und Durchführung dieser Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.

Es beinhaltet insbesondere

- die Erfassung der Einzugsgebiete, Einleitstellen bzw. der Übergabestellen an den WVER
- den noch erforderlichen finanziellen Aufwand für die Kanalsanierung
- die Festlegung der Sanierungsprioritäten

Für den Betrieb des städtischen Kanalnetzes entsprechend der wasserrechtlichen Regelungen sind umfangreiche Sanierungs- und Ergänzungsmaßnahmen erforderlich. Grundlage hierfür sind die Generalentwässerungspläne für die Einzugsgebiete Kläranlage Stolberg-Steinfurt, Stadtteil Mausbach, Stadtteile Breinig / Breiniger Berg.

Um der Verpflichtung der SüwVKan nachzukommen ist das Kanalnetz im Zeitraum von 15 Jahren vollständig zu untersuchen. Bei einer Netzgesamtlänge von ca. 260 km sind daher pro Jahr ca. 17 km Kanalnetz zu untersuchen.

Um ein unter hydraulischen, baulichen und wirtschaftlichen Aspekten optimales Sanierungsergebnis zu erzielen wird seit 2005 eine "Gebietsbezogene Strategie" in Anlehnung an das Verbundvorhaben "KANSAS - Entwicklung ganzheitlicher Kanalsanierungsstrategien für Entwässerungsnetze Deutschlands" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

verfolgt. Hier wird auf Kanalteilnetze -in der Regel Einzugsgebiete einzelner RÜB- bezogen der Kanalzustand und die hydraulische Leistungsfähigkeit ermittelt und ein ganzheitliches Sanierungskonzept entwickelt, in welches weitere Parameter wie geplante Straßenerneuerungen und ggf. Neuverlegungen anderer Versorgungsträger einfließen.

Mit einem Jahr Nachlauf zu den SÜwV-Kan-Untersuchungen und der Erstellung des Sanierungskonzeptes werden die Sanierungsmaßnahmen bei der Aufstellung des Bauprogramms berücksichtigt. In das aktuelle Bauprogramm sind die Ergebnisse der ersten Sanierungskonzepte als konkret geplante Maßnahmen eingeflossen. Bei den Teilnetzen, für die noch kein Sanierungskonzept vorliegt, erfolgt ein pauschaler Kostenansatz, der auf Erfahrungswerten beruht,

Die Schätzkosten werden aufgrund der Anforderungen der doppischen Haushaltsführung aufgeteilt in Kanalerneuerungen / -sanierungen (investiv) und Kanalreparaturen (konsumtiv). Weiterhin erfolgt eine Gliederung in hydraulisch bzw. baulich erforderliche Maßnahmen. Dies hat den Hintergrund, das für investive Maßnahmen Mittel in Höhe von 3,0 Mio €/a zur Verfügung stehen. Dies entspricht etwa der jährlichen Abschreibung, so dass in wirtschaftlicher Hinsicht kein Werteverzehr erfolgt.

Die, bei den Sanierungskonzepten festgestellten baulichen Mängel der Zustandsklassen 0 – 2, werden über den Mittelansatz von 3,0 Mio €/a vollständig saniert. Hier wird bei der Aufstellung des Bauprogramms ein pauschaler Kostenansatz von 80 €/lfd m gewählt, der aus vorliegenden Netzsanierungen ermittelt wurde.

Beim hydraulischen Sanierungsbedarf wird ebenfalls ein pauschaler Kostenansatz aus vorliegenden Netzsanierungen gewählt, der jedoch auf 50 % reduziert wurde (50 €/m), da den hydraulischen Berechnungen ein Versiegelungsgrad zugrunde liegt, der vielfach aufgrund von Baulücken und Flächenabkopplungen noch nicht erreicht ist.

Weiterhin werden die hydraulischen Sanierungsmaßnahmen aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über einen längeren Zeitraum gestreckt.

Für Kanalreparaturen wird ein auf 15 €/m gerundeter Ansatz für die Budgetplanung gewählt.

Das aus diesen Randbedingungen entwickelte Bauprogramm ist der Vorlage beigelegt, das gesamte ABK wird den Fraktionen rechtzeitig zur Sitzung bereitgestellt.

Gemäß § 53.1b LWG soll „Das Abwasserbeseitigungskonzept auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51a und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen.“ Demzufolge ist ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) als integraler Bestandteil des städtischen ABK aufzustellen und im Zusammenhang mit dem ABK fortzuschreiben.

Die wesentliche Aussage des NBK ist die Einstufung des Niederschlagswassers der einzelnen Einzugsgebiete gem. Trennerlass NRW in nicht behandlungsbedürftiges und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser. Für die Stadt Stolberg hat dies in erster Linie folgende Konsequenzen:

- Im Gewerbegebiet Steinfurt entwässert ein Teil der Straßenflächen sowie der privaten Dach- und Hofflächen über einen städtischen Regenwasserkanal in die Inde. Ein großer Teil dieses Niederschlagswasser ist gem. Trennerlass als behandlungsbedürftig einzustufen. Die hier geplante Filteranlage ist als Projekt „Filteranlage RW-Kanal Steinfurt“ in der Maßnahmenliste des ABK berücksichtigt worden. Die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage muss noch mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.
- Die L 25 Daenstraße in Schevenhütte entwässert über einen Regenwasserkanal in den verrohrten Hohlsiefen und den Omerbach. Die Verkehrsstärkenkarten 2010 gibt für den betroffenen Straßenabschnitt eine Verkehrsstärke von 4722 DTV an, so dass eine Behandlungsbedürftigkeit gegeben ist. Die Stadt Stolberg hat Kontakt mit dem zuständigen Straßenbaulastträger hinsichtlich der Rechte und Pflichten der

Niederschlagswasserbeseitigung und der Zuständigkeit der Vorbehandlung aufgenommen. Nach Klärung der rechtlichen Fragen wird für das Niederschlagswasser der L 25 in Abstimmung mit der Wasserbehörde eine Vorreinigung eingerichtet.

Das NBK wird den Fraktionen rechtzeitig zur Sitzung bereitgestellt.

**c) Rechtslage:**

Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt auf Grundlage von WHG, LWG und SöwVKan

**d) Finanzierung:**

Die Finanzierung der Kanalbaumaßnahmen erfolgt über folgende Maßnahmen:

- 5661006 „Stadtentwässerung“
- 5661007 „RÜB / RRB“
- 5661008 „Erschließung B-Plangebiete“
- 1.53.08.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden über die kostendeckende Haushaltsstelle Kanalgebühren refinanziert.

**e) Personelle Auswirkungen:**

Trotz Einschaltung von Ingenieurbüros für Grundlagen- und Maßnahmenplanung wird Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Maße gebunden.

I. A.



B. Kistermann

Fachbereichsleiter

Bezeichnung	Gesamtkosten (T €)	2013 (T €)	2014 (T €)	2015 (T €)	2016 (T €)	2017 (T €)	2018 (T €)	NN (T €)
Netz RÜB Hammer Bhf/Oberstoberger Markt - baul.	580	560						
Aachener Straße (mit Straßenbau)	715	350	365					
Netz RÜB Hammer Bhf/Oberstoberger Markt - hydr.	370	350						
RRB - Breitiger Berg	317	317						
In der Schart / Offermannplatz - baul./hydr.	288	288						
Hauptsammler I Nord - baul.	260	260						
Narzissenweg - baul.	230	230						
Netz RÜB Venwegen - baul.	690	200	200	270				
Am Goepelschacht - baul.	155	155						
Hauptsammler I Nord - rep.	120	120						
Prämiestraße II (mit Straßenbau) - baul.	120	120						
Netz RÜB Finkensiefstraße - rep.	117	117						
Netz RÜB Hammer Bhf/Oberstoberger Markt - rep.	105	105						
Netz RÜB Venwegen - hydr.	420	100	100					200
Neikenweg - baul.	90	90						
Filteranlage RW-Kanal Steinfurt								
Hammerberg - baul.	50	50						
Luciaweg - baul.	40	40						
Netz RÜB Obersteinstraße - baul.	670	20	250	200	200			
Netz RÜB Burgstraße - baul.	708	20	200	200	200	288		
Netz RÜB Burgstraße - hydr.	450	20	20					430
Netz RÜB Obersteinstraße - hydr.	425	20	20					405
Netz RÜB Steinfeldstraße - baul.	380	15	200	165				
Netz RÜB Steinfeldstraße - hydr.	243	15						228
Netz RÜB Dorff - baul.	347	10	200	137				
Netz RÜB Stieisgasse - baul.	187	10	177					
Netz RÜB Dorff - hydr.	220	10	220					210
Netz RÜB Stieisgasse - hydr.	121	10						111
Erschließung Stadtrand siedlung I	1.300		700	600				
Vichter Straße (mit Straßenbau/Mausb.-Verrohrung) - baul.	845		445	400				
Rhenaniastraße - baul.	280		280					
Gallmeistraße (mit Straßenbau) - baul.	220		220					
Weihersstraße (mit Straßenbau) - baul.	150		150					
Corneliastraße (mit Straßenbau Weiherstr.)	125		125					
Bischoffstraße - baul.	120		120					
Netz RÜB Burgstraße - rep.	129		69	60				
Netz RÜB Venwegen - rep.	126		66	60				
Netz RÜB Dorff - rep.	63		63					
Netz RÜB Obersteinstraße - rep.	120		60	60				
Netz RÜB Steinfeldstraße - rep.	68		38	30				
Netz RÜB Stieisgasse - rep.	43		33					
Netz RÜB Hermannstraße - baul.	748		20		728			
Netz RÜB Hermannstraße - hydr.	475		20					455
Netz RÜB Buschstraße - baul.	272		15	257				
Netz RÜB Buschstraße - hydr.	176		15					161

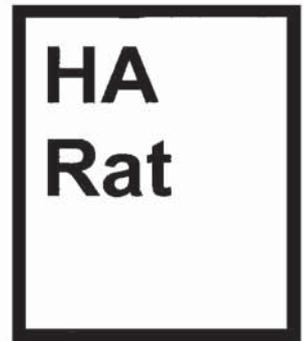
Bezeichnung	Gesamtkosten (T €)	2013 (T €)	2014 (T €)	2015 (T €)	2016 (T €)	2017 (T €)	2018 (T €)	NN (T €)
Anschluß an Sammler AC-Hahn - rep.	12		12					
Netz RÜB Hamm - baul.	280		10	270				
Netz RÜB Schneidmühle - baul.	178		10	168				
Netz RÜB Buschmühle - baul.	110		10	100				
Netz RÜB Buschmühle - hydr.	72		10	62				169
Netz RÜB Hamm - hydr.	179		10					105
Netz RÜB Schneidmühle - hydr.	115		10					
Netz RÜB Spinnereistraße - baul.	44		5	39				
Netz RÜB Spinnereistraße - hydr.	29		5	24				
Dahlienweg - baul.	145			145				
Asterweg - baul.	115			115				
Erschließung B 116 - Gartenstraße	105			105				
Untere Donnerbergstraße - baul.	100			100				
Eupener Straße / Im Guldernen Morgen - baul.	90			90				
Netz RÜB Hermannstraße - rep.	136			70	66			
Distelweg - baul.	70			70				
Anschluß an Sammler AC-Hahn - baul.	64			64				
Netz RÜB Schneidmühle - rep.	32			32				
Netz RÜB Vicht - baul.	817			20	200	300	297	
Netz RÜB Vicht - hydr.	518			20	20	249	249	
Netz RÜB Buschmühle - rep.	19			19				
Netz RÜB Berhardshammer - baul.	218			10	208			
Netz RÜB Jägerslahnt - baul.	72			10	62			
Netz RÜB Jägersfahrt - hydr.	49			10	39			
Netz RÜB Berhardshammer - hydr.	141			10		131		
Netz RÜB Spinnereistraße - rep.	7			7				
Netz RÜB Fischbachstraße - baul.	114			5	109			
Netz RÜB Fischbachstraße - hydr.	73			5	68			
Finkensiefstraße - baul /hydr.	560				560			
Rosenweg (mit Straßenbau) - baul.	295				295			
Erschließung Stadtrandsetzung II	580				290	290		
Fliedenweg - baul.	120				120			
Kreuzwinkel: FW-Ableitung	90				90			
Gartenstraße - hydr.	175				75	100		
Netz RÜB Vicht - rep.	149				75	74		
Netz RÜB Hamm - rep.	51				51			
Netz RÜB Buschstraße - rep.	48				48			
Netz RÜB Berhardshammer - rep.	39				39			
Netz RÜB Zweifall - baul.	954				20	334	600	300
Netz RÜB Zweifall - hydr.	603				20	20	283	
Netz RÜB Fischbachstraße - rep.	20				20			
Netz RÜB Jägersfahrt - rep.	12				12			
Talstraße - hydr. (mit Schliehenhag)	580					580		
Auf der Liesterer Privatkanäle (Übernahme)	355					355		
Raiffeisenstraße/Bahngelände - hydr.	300					300		

Bezeichnung	Gesamtkosten (T €)	2013 (T €)	2014 (T €)	2015 (T €)	2016 (T €)	2017 (T €)	2018 (T €)	NN (T €)
Kogelhäuserstraße - hydr.	157					157		
Mittelstraße/Velauer Berg - hydr.	139					139		
Netz RÜB Zweifel - rep.	175					100	75	
Am Schliehenhag - hydr. (mit Talstraße)	75					75		
Netz PS Schevenhütte - rep.	171					50	121	
Jahnstraße - rep.	40					40		
Netz RÜB Eisenbahnstraße - baul.	331					30	301	
Karlstraße - rep.	25					25		
Netz PS Schevenhütte - baul.	667					20	347	300
Netz PS Schevenhütte - hydr.	425					20		405
Netz RÜB Eisenbahnstraße - hydr.	202					15	187	
An der Scheuer - hydr.	12					12		
Netz RÜB Werth - baul.	456					10	446	
Netz RÜB Werth - hydr.	289					10	100	179
Glasstraße - rep.	5					5		
Luchsweg - rep.	5					5		
Am Roten Kreuz - rep.	3					3		
Erschließung Mausbach - Pützenden	410						410	
Prämienstraße I (K 13) - baul./hydr.	160						160	
Netz RÜB Werth - rep.	84						84	
Netz RÜB Eisenbahnstraße - rep.	56						56	
Konrad-Adenauer-Straße baul./hydr.	480							480
Stockemer Straße - hydr. (mit Altbreinig)	414							414
MW-Sammler z. Birkengangstr.(Zk 2) - rep.	230							230
Alt Breinig - hydr. (mit Stock. Str.)	66							66
Anschluß an Sammler AC-Hahn - hydr.	40							40
<b>Stadtentwässerung</b>	<b>22.544</b>	<b>2.998</b>	<b>2.972</b>	<b>2.966</b>	<b>2.994</b>	<b>2.986</b>	<b>2.970</b>	<b>4.658</b>
RUB / RRB	317	317	0	0	0	0	0	
Erschließung B-Plan-Gebiete	2.395	0	700	705	290	290	410	0
Abwasserbeseitigung (konsumtiv)	2.728	342	341	338	311	302	336	230
<b>Summe (T €):</b>	<b>27.456</b>	<b>3.657</b>	<b>4.013</b>	<b>4.009</b>	<b>3.595</b>	<b>3.578</b>	<b>3.716</b>	<b>4.888</b>

Datum 22.11.12	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des                   Hauptausschusses/Rates  
am  
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 18 | A) 16*  
Betreff           Erlass der 8. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur  
                  Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom  
                  01.07.1997  
                  hier: Ersetzen des Wortes "Stadt" durch das Wort  
                  "Kupferstadt" und damit einhergehende  
                  Änderungen



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt/ der Rat der Stadt beschließt, die als Anlage 1 beigefügte 8. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Bürgermeister) zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 zu erlassen.**

**b) Sachverhalt:**

Ausgehend von einer Änderung der Gemeindeordnung im Jahre 2011 fasste der Rat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den Beschluss, dass die Stadt Stolberg künftig den Namenszusatz "Kupferstadt" führen soll. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Genehmigung zur offiziellen Führung der Bezeichnung "Kupferstadt Stolberg" beim Landesinnenministerium zu beantragen.

Auf den Antrag der Stadt Stolberg vom 30.07.2012 erteilte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2012 gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW der Stadt Stolberg die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung "**Kupferstadt**" zu führen. Mit dieser Genehmigung ist die vom Rat der Stadt Stolberg am 26.06.2012 beschlossene Bezeichnung "Kupferstadt" die amtliche Zusatzbezeichnung der Stadt Stolberg.

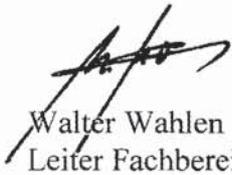
Gleichzeitig erging unter anderem der Hinweis, dass die Zusatzbezeichnung von der Gemeinde im Briefkopf und auf Behördenschildern zu führen ist und in der Hauptsatzung zu vermerken ist. Aus haushaltsrechtlicher Sicht sei es akzeptabel, noch vorhandenes Briefmaterial etc. erst noch aufzubrauchen. Weiterhin besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die genehmigte Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche Siegel zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen.

Ausgehend von diesen Hinweisen ist die Hauptsatzung der Stadt Stolberg entsprechend zu ändern. Die Änderungen befassen sich im wesentlichen damit, das Wort "Stadt" durch das Wort "Kupferstadt" sowohl im Namen, der Präambel als auch im Satzungstext zu ersetzen. Weiterhin wird im § 1 Abs. 1 hinter dem Satz 1 ausdrücklich auf die erteilte Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung "Kupferstadt" hingewiesen.

Abschließend wird im § 3 Abs. 3 klar gestellt, dass in den bisherigen Dienstsiegeln das Stadtwappen sowie die Beschriftung "Stadt Stolberg (Rhld.)" geführt wird. Neu anzuschaffende Dienstsiegel führen neben dem Stadtwappen die Beschriftung "Kupferstadt Stolberg (Rhld.)". Die Änderungen sind in der beigegeführten Anlage 1 im Fettdruck und kursiv aufgeführt.

Als Anlage 2 ist ein Muster des künftig zu verwendenden Briefkopfes beigegeführt. In seiner Sitzung am 06.11.2012 hat sich der Arbeitskreis Tourismus für diesen Vorschlag, nach Begutachtung und Diskussion über die ihm vorgelegten Alternativen, ausgesprochen. Diesem Votum kann sich die Verwaltung vollinhaltlich anschließen.

i.A.



Walter Wahlen  
Leiter Fachbereich 4

**8. Nachtragssatzung vom** (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Bürgermeister) **ZUR  
Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997:**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

**Artikel I**

Im Namen und in der Präambel der Hauptsatzung wird das Wort "Stadt" durch das Wort "Kupferstadt" ersetzt.

**Artikel II**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Der **Kupferstadt** Stolberg (Rhld.) wurde am 04.09.1856 durch Erlass des Königs von Preußen das Stadtrecht verliehen. **Mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.08.2012 wurde der Stadt Stolberg (Rhld.) die Genehmigung erteilt, die Zusatzbezeichnung "Kupferstadt" zu führen.** Die erste urkundliche Erwähnung Stolbergs ist für das Jahr 1118 nachgewiesen."

**Artikel III**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**"In den bisherigen Dienstsiegeln** werden das Stadtwappen sowie die Beschriftung "Stadt Stolberg (Rhld.)" geführt. **Neu anzuschaffende Dienstsiegel führen neben dem Stadtwappen die Beschriftung "Kupferstadt Stolberg (Rhld.)".**

**Artikel IV**

An nachstehend aufgeführten Stellen ist das Wort "Stadt" durch das Wort "Kupferstadt" zu ersetzen:

§ 2 Abs. 1; § 3 Abs. 1; § 5 Abs. 2; § 8 Abs. 1; § 13 Abs. 1; § 15 Abs. 1; § 17 Abs. 1;  
Im Satz 1 der Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden.

**Artikel V**

Diese 8. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den \_\_\_\_\_

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister



Kupferstadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Anlage 2



**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)  
Der Bürgermeister**

Auskunft erteilt

Zimmer  
Telefon  
Telefax  
E-Mail:  
@stolberg.de

Mein Zeichen:  
Debitoren-Nr.:

**Stolberg,**

**Besuchszeiten:**

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Mo.-Mi. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

**Bürgerservice:**

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Di. u. Mi. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr

**Amt für Kinder, Jugendliche, Familie,  
Soziales u. Wohnen:**

**- Wohnen:**

Di. ganztägig geschlossen  
Do. vormittags geschlossen

**- Soziales:**

8.30 – 9.00 Uhr telefonische  
Terminvereinbarung

**Dienststelle:**

**Internet:**

<http://www.stolberg.de>  
E-Mail: [info@stolberg.de](mailto:info@stolberg.de)

**Bankverbindungen:**

Commerzbank Aachen  
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412  
Iban DE05 3904 0013 0382 0412 00  
Swift-Bic COBADEFFXXX

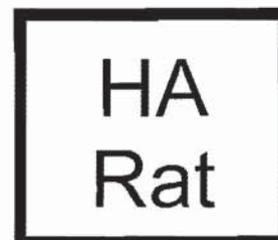
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010  
Iban DE82 3905 0000 0001 8000 10  
Swift-Bic AACSD33

VR Bank eG  
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010  
Iban DE40 3916 2980 7300 0070 10  
Swift-Bic GENODED1WUR

**VORLAGE**

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
28.11.2012	

für die Sitzung des                    Hauptausschusses/Rates  
am    18.12.2012/18.12.2012  
Tagesordnungspunkt Nr.    *A) 19 / A) 17*  
Betreff:                                    Friedhofsgebühren 2013

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen / Der Rat beschließt:**

**Für die kostenrechnende Einrichtung der Stolberger Friedhöfe wird ein strukturelles Defizit festgestellt. Eine weitere Erhöhung der Gebühren gemäß der Gebührenkalkulation - Anlage 1 - kann diesem Defizit nicht entgegenwirken.**

**Deshalb entscheidet sich der Rat zur Maximierung der Gebührenerlöse dazu, die Gebührensätze mittels einer Simultanrechnung festzulegen und beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhd.) - Friedhofsgebührenordnung 2013 - gemäß Anlage 4.**

**Weiterhin beschließt der Rat, Unterdeckungen bei den Benutzungsgebühren aus den Ergebnissen der Jahre 2010, 2011 und 2012 nicht in künftige Kalkulationen einzurechnen, solange ein strukturelles Defizit besteht.**

**b) Sachverhalt:****1. Feststellung eines strukturellen Defizits in 2012**

Die Stolberger Friedhöfe bilden eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW. Die haushaltsrechtliche Darstellung im NKF-Haushalt erfolgt unter der Produktgruppe 1.55.03. Nach der Gebührenkalkulation für 2013 (Kurzfassung sh. Anlage 1; *die Fraktionen erhalten ein ausführliches Exemplar einschl. Betriebsabrechnung 2011 zur Kenntnis*) errechnen sich nochmals höhere Gebührensätze als sie bereits für 2012 beschlossen waren.

Grund hierfür ist, dass die letzte Erhöhung der Gebühren zum 01.01.2012 zu einem merklichen Rückgang der Fallzahlen (sh. Anlage 2) führte. Diese verminderte Nachfrage ist zwingend bei der Prognose für 2013 zu berücksichtigen. Ein Rückgriff auf den Durchschnitt der Vorjahre ist nicht mehr sachgerecht.

Insgesamt führt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für das kommende Jahr 2013 selbst bei der im Vergleich zum Vorjahr günstigeren Kostenprognose (über Gebühren

zu decken sind in 2013: 1,3 Mio. €) nochmals zu höheren Gebührensätzen. Dem Fallzahlenrückgang kann nicht im ausreichenden Maß durch Einsparungen begegnet werden.

Die Erfahrung im laufenden Jahr 2012 zeigt zudem, dass bei dem derzeit erreichten Gebührenniveau eine weitere Erhöhung unweigerlich zu noch geringeren Fallzahlen und damit zu noch größeren Verlusten bei den Einnahmen führen wird. Die geschätzten Einnahmen für 2012 werden um 20 % niedriger als erwartet ausfallen.

Durch eine Preissteigerung kann dem derzeitigen Defizit nicht mehr erfolgreich begegnet werden, vielmehr würde es dadurch verschlimmert werden. Das nach der Gebührenkalkulation zu "100 % kalkulierte" Einnahmeergebnis würde nach der Wahrscheinlichkeit tatsächlich bestenfalls bei 75 - 80 % liegen. Somit müsste theoretisch von noch geringeren Fallzahlen ausgegangen werden, wodurch aber die Gebühren rechnerisch noch höher anzusetzen wären.

Insofern passen hier Gebührensatz und Fallzahlen nicht mehr zusammen, es liegt ein sogenanntes **strukturelles Defizit** vor. In einer solchen Situation ist es erforderlich einen "Schnitt zu machen" und durch eine Simultanrechnung korrigierend einzugreifen.

## 2. Simultanrechnung

In einer simultanen Rechnung sind die Gebührensätze und Fallzahlen so festzulegen, dass es zu einer **Maximierung der Gebührenerlöse** kommt. Ziel ist, die Benutzung der Friedhöfe für die Stolberger Bürger wieder attraktiver zu machen und damit dem negativen Fallzahlen-Trend und jenem sogen. "Leichtentourismus" entgegenzuwirken.

Die Verwaltung hat hierzu eine Berechnung (sh. Anlage 3) aufgestellt, die weitestgehend auf den Gebührensätzen von 2010 und den tatsächlichen Fallzahlen in 2011 aufbaut, aber die Prognose für 2013 und die Erfahrungen aus 2012 ebenfalls berücksichtigt. So werden zum Beispiel die Bestattungsgebühr für Urnen, sowie die in der Nachfrage trotz höherer Gebühren weiter gestiegenen pflegeleichten Grabformen und die Samstaggebühr nicht auf das Gebührenniveau von 2010/11 herabgesetzt.

Bei dieser Simultanrechnung wird unterstellt, dass eine Gebührensenkung auf das Gebührenniveau 2010/2011 auch die Fallzahlen von 2010/11 nach sich ziehen wird.

In der Anlage 3 werden sowohl die "exakte Kalkulation" und die Simultanrechnung sowie auch die Gebührensätze von 2010/11 und 2012 nebeneinander dargestellt.

## 3. Einrechnung von Vorjahresdefiziten

Gebührenrechtlich **müssen Überdeckungen** am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden, **Unterdeckungen sollen ausgeglichen** werden. Ein Ausgleich von Vorjahresdefiziten ist damit nicht zwingend nach dem Gesetz.

Mit der Einrechnung von Vorjahresdefiziten wird die mittels Kalkulation zu verteilende Kostenmasse erhöht. Sobald ein strukturelles Defizit vorliegt, ist es kontraproduktiv, Unterdeckungen aus Vorjahren in die zu verteilende Kostenmasse einzubeziehen, dies leert die Kasse zusätzlich.

Deshalb wurden bei der Kalkulation für 2013, wie sie in Anlage 1 und auch Anlage 3 dargestellt ist, bei den Benutzungsgebühren keine Vorjahresdefizite eingerechnet. Eine Einrechnung wäre jedoch noch in den Folgejahren zulässig und damit möglich.

Eine Entscheidung dahingehend, vorerst keine Unterdeckung (d. h. aus den Jahren 2010 bis 2012) mehr einzustellen, beträfe ab der anstehenden Kalkulation für 2013 insgesamt einen Betrag von ca. 295.000 €:

aus 2010	ca.	33.000,00 €
aus 2011	ca.	62.000,00 €
für 2012 - überschläglich geschätzt -	ca.	200.000,00 €
		<hr/>
		295.000,00 €

Zur Überwindung des strukturellen Defizits ist anzustreben, dass sich die Gebühreneinnahmen und die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Abrechnungsperiode wieder decken. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, solange das strukturelle Defizit besteht auf eine künftige Einrechnung der o. g. Unterdeckungen zu verzichten.

#### **4. Öffentlicher Grünwertanteil**

Die Verwaltung hat den bislang mit 24 % angesetzten Wert aufgrund aktueller Vermessungsergebnisse neu bewertet. Für eine gerichtsbeständige Berechnung des öffentlichen Grünanteils rät die KGSt auf die Empfehlungen der Gartenamtsleiterkonferenz - GALK - zurückzugreifen, deren Berechnungsmethode sogar vom kommunalkritischen Bund der Steuerzahler/Aeternitas anerkannt wird. Die Bewertung aller Stolberger Friedhöfe nach diesen Kriterien führte zu einem grünpolitischen Wert in Höhe von 20 %, der bei der Kalkulation für 2013 und auch für folgende Kalkulationen anzusetzen ist bzw. angesetzt wurde.

Innerhalb der Kalkulation wird dieser Anteil des öffentl. Grüns so berücksichtigt, dass vor der Berechnung der Nutzrechtgebühren - nur - die auf diesen Bereich entfallenden ansatzfähigen Kosten vorweg, d. h. vor einer Umlage auf die Gebührenzahler, um 20 % gekürzt werden. Bei der Prognose für 2013 handelt es sich hierbei um einen Betrag von annähernd 248.000 €.

#### **5. Änderungen der Friedhofsgebührenordnung**

§ 1 wurde um den Passus *„sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung“* ergänzt.

§ 10 Absatz 1 hat folgende Fassung erhalten:

##### **§ 10 - Gebührenpflichtiger**

- (1) *Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,*
- a) *die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder*
  - b) *eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.*

## **6. Hinweis auf beabsichtigte Änderungen**

Für das nächste Jahr ist eine Überarbeitung der Friedhofssatzung geplant. Durch den in 2010 vom Rat gefassten Beschluss auf allen Friedhöfen die Belegung zu konzentrieren, um die Friedhofsflächen langfristig zu verkleinern, sind Änderungen der Friedhofssatzung notwendig, da im Zusammenhang mit den angestrebten Stilllegungen auch das bestehende Satzungsrecht für die Sonderfriedhöfe aufgearbeitet werden muss. Im Laufe des nächsten Jahres wird eine Vorlage für den Hauptausschuss/Rat erstellt werden.

### **c) Rechtslage**

Angewandte Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) und das Bestattungsgesetz sowie die Gemeindeordnung (GO NRW).

Für das Friedhofswesen besteht anders als im Abwasserrecht kein Anschluss- und Benutzungszwang.

### **d) Finanzierung:**

Laut § 43 (6) GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG in den folgenden vier Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind nicht in der Bilanz anzusetzen.

Im Auftrag



Kistermann  
Leiter Fachbereich 2

A



## Fallzahlen

## Anlage 2

1. Nutzungsrechte	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Einzelwahlgrab	15	9	22	18	24	26	26	35
Doppelwahlgrab	21	36	50	27	37	46	47	69
Urnenwahlgrab	91	99	93	88	94	90	94	110
Reihengrab	21	21	24	24	33	36	43	63
Urnenreihengrab	29	43	51	51	67	57	72	107
amerikanisches Reihengrab	8	12	17	16	10	14	3	5
amerikanisches Urnenreihengrab	119	124	117	118	103	80	66	47
anonymes Reihengrab	1	1	0	1	0	0	1	2
anonymes Urnenreihengrab	49	58	58	73	68	68	74	80
Aschenstreuelfeld	1	0	2	1	0	0	0	2
Asche ohne Urne	0	0	0	0	0	0	1	0
Leibesfrüchte	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindergrab	3	0	0	5	1	2	1	3
Urnen in vorh. Gräbern	15	11	14	9	16	25	22	13
	<b>373</b>	<b>414</b>	<b>448</b>	<b>431</b>	<b>453</b>	<b>444</b>	<b>450</b>	<b>536</b>

2. Bestattungen	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Reihen- u. Wahlgräber	77	83	112	88	103	119	116	155
Urnengräber	387	447	435	430	449	418	424	419
Kindergräber	3	0	0	5	1	0	2	3
Aschenstreuelfeld	1	0	2	1	0	0	1	2
Asche ohne Urne	0	0	0	0	0	0		
Leibesfrüchte	0	0	0	0	0	0		
	<b>468</b>	<b>530</b>	<b>549</b>	<b>524</b>	<b>553</b>	<b>537</b>	<b>543</b>	<b>579</b>
Anteil Urnen/Aschen	82,91%	84,34%	79,60%	82,25%	81,19%	77,84%	78,27%	72,71%

3. Samstaggebühr	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Reihen- u. Wahlgräber	1	5	4	9	6	12	7	17
Urnengräber	35	20	30	21	15	33	29	36
Kindergräber	0		0	0	0	0	0	0
	<b>36</b>	<b>25</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>21</b>	<b>45</b>	<b>36</b>	<b>53</b>
Anteil an Bestattungen	7,69%	4,72%	6,19%	5,73%	3,80%	8,38%	6,63%	9,15%

4. Trauerhallen	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
Trauerhalle	133	137	182	144	142	168	168	245
Trauerhalle ("verbilligt")	71	112	94	103	70	94	94	
Leichenkammer Särge	59	63	85	68	84	97	97	174
Leichenkammer Urnen	176	190	198	176	203	176	176	226
	<b>439</b>	<b>502</b>	<b>559</b>	<b>491</b>	<b>499</b>	<b>535</b>	<b>535</b>	<b>645</b>
Nur Trauerhallen	<b>204</b>	<b>249</b>	<b>276</b>	<b>247</b>	<b>212</b>	<b>262</b>	<b>262</b>	<b>245</b>
Anteil an Bestattungen	43,59%	46,98%	50,27%	47,14%	38,34%	48,79%	48,25%	42,31%

Fallzahlen 2012\* = hochgerechnete Fallzahlen zum Stand 30.09.2010

## Anlage 3

	Fall- zahlen Ist 2011	Fall- zahlen Progn. 2013	2013 Kostendeckung, ausgen. Kinderbestattungen/ Trauerhallen wie bisher		2012 Gebühren seit 1.8.2012	2010 Gebühren seit 1.1.2012	Simultanrechnung Fallzahlen Ist 2011 (ausgen. 5. Verwaltungsgeb.)	
<b>1. Nutzungsrechte</b>								
Einzelwahlgrab	9	14	4.339,00 €	60.746,00 €	3.732,00 €	3.111,00 €	3.111,00 €	27.999,00 €
Doppelwahlgrab	36	20	8.678,00 €	173.560,00 €	7.464,00 €	6.222,00 €	6.222,00 €	223.992,00 €
Urnenwahlgrab	99	85	2.637,00 €	224.145,00 €	2.171,00 €	1.775,00 €	1.775,00 €	175.725,00 €
Reihengrab	21	20	3.045,00 €	60.900,00 €	2.511,00 €	2.074,00 €	2.074,00 €	43.554,00 €
Urnenreihengrab	43	30	1.916,00 €	57.480,00 €	1.537,00 €	1.254,00 €	1.254,00 €	53.922,00 €
amerikanisches Reihengrab	12	10	3.915,00 €	39.150,00 €	3.352,00 €	2.918,00 €	3.350,00 €	40.200,00 €
amerikanisches Urnenreihengrab	124	120	2.177,00 €	261.240,00 €	1.772,50 €	1.492,00 €	1.800,00 €	223.200,00 €
anonymes Reihengrab	1	1	3.583,00 €	3.583,00 €	3.052,00 €	2.612,00 €	2.612,00 €	2.612,00 €
anonymes Urnenreihengrab	58	50	1.962,00 €	98.100,00 €	1.573,50 €	1.293,00 €	1.500,00 €	87.000,00 €
Aschenstreufeld	1	1	1.894,00 €	1.894,00 €	1.504,00 €	1.224,00 €	1.224,00 €	1.224,00 €
Asche ohne Urne	1	1	1.947,00 €	1.947,00 €	1.555,00 €	1.275,00 €	1.275,00 €	1.275,00 €
Leibesfrüchte	1	1	155,00 €	155,00 €	155,00 €	155,00 €	155,00 €	155,00 €
Kindergrab	2	1	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	1.200,00 €
Urnen in vorhandenen Gräbern	11	19	350,00 €	6.650,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	3.850,00 €
<b>1. Nutzungsrechte</b>	<b>419</b>	<b>373</b>		<b>990.150,00 €</b>				<b>885.908,00 €</b>
<b>2. Bestattungen</b>								
Kindergräber	1	1	225,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €	225,00 €
Erdgräber	83	80	950,00 €	76.000,00 €	781,50 €	785,00 €	785,00 €	65.155,00 €
Urnengräber	447	386	246,00 €	94.956,00 €	208,00 €	207,75 €	246,00 €	109.962,00 €
Streufeld Asche	1	1	164,00 €	164,00 €	131,00 €	137,00 €	137,00 €	137,00 €
Asche o. Urne	1	1	246,00 €	246,00 €	208,00 €	207,75 €	246,00 €	246,00 €
Leibesfrüchte	1	1	246,00 €	246,00 €	208,00 €	207,75 €	246,00 €	246,00 €
<b>2. Bestattungen</b>	<b>534</b>	<b>470</b>		<b>171.837,00 €</b>				<b>175.971,00 €</b>
<b>3. Samstagsgebühr</b>								
Reihen- u. Wahlgräber	8	4	182,00 €	728,00 €	176,00 €	172,00 €	182,00 €	1.456,00 €
Kindergräber	1	1	68,50 €	68,50 €	66,00 €	65,00 €	68,50 €	68,50 €
Urnengräber/Leibesfrüchte/Streufelder	25	35	68,50 €	2.397,50 €	66,00 €	65,00 €	68,50 €	1.712,50 €
<b>3. Samstagsgebühr</b>	<b>34</b>	<b>40</b>		<b>3.194,00 €</b>				<b>3.237,00 €</b>
<b>4. Trauerhallen</b>								
Aufbewahrung Särge	85	56	128,00 €	7.168,00 €	128,00 €	128,00 €	128,00 €	10.880,00 €
Aufbewahrung Urnen	190	185	10,00 €	1.850,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	1.900,00 €
Trauerhallen	243	208	350,00 €	46.550,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	54.250,00 €
Trauerhallen -verbilligt -	88	75	128,00 €	9.600,00 €	128,00 €	128,00 €	128,00 €	11.264,00 €
<b>4. Trauerhallen</b>	<b>606</b>	<b>524</b>		<b>65.168,00 €</b>				<b>78.294,00 €</b>
<b>5. Verwaltungsgebühren</b>								
Grabmalgenehmigungen	157	148	61,50 €	9.102,00 €	61,50 €	57,60 €	61,50 €	9.102,00 €
<b>5. Verwaltungsgebühren</b>				<b>9.102,00 €</b>				<b>9.648,00 €</b>
<b>Erlöse aus Gebühren</b>				<b>1.239.451,00 €</b>				<b>1.153.058,00 €</b>
<b>Kostendeckungsgrad (Gebühren)</b>				<b>94,24%</b>				<b>88,73%</b>

erwartete Kosten (ohne Vorjahresdefizit)		1.578.282,17 €
Park- und Grünflächenanteil	20%	247.952,59 €
<b>über Einnahmen zu decken</b>		<b>1.330.329,58 €</b>

**Satzung vom XX.XX.2012 über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.)**

**- Friedhofsgebührenordnung 2013 -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg in der derzeit gültigen Fassung hat der **Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen für Erdbestattungen gelten auch für muslimische Erdbestattungen.

**§ 2 -Reihengrabstätten**

(1) Die Gebühren betragen für die Bereitstellung einer

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erd-Reihengrabstätte   |            |
| aa) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren   | 2.074,00 € |
| ab) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren  | 600,00 €   |
| ac) bei anonymer Beisetzung   | 2.612,00 € |
| ad) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen<br><i>(nicht in der Gebühr enthaltenen)</i> Gedenkplatten | 3.350,00 € |
| ae) für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus<br>Schwangerschaftsabbrüchen                            | 155,00 €   |
| b) Urnen-Reihengrabstätte   | 1.254,00 € |
| ba) bei anonymer Beisetzung   | 1.500,00 € |
| bb) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen<br><i>(nicht in der Gebühr enthaltenen)</i> Gedenkplatten | 1.800,00 € |

(2) Findet in einer bereits belegten Erd-Reihengrabstätte eine Urnenbeisetzung statt, ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Erd-Reihengrabstätte eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

**§ 3 - Wahlgrabstätten**

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Erd-Wahlgrabstätte (einstellig) für 30 Jahre     | 3.111,00 € |
| b) | Erd-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre    | 6.222,00 € |
| c) | für jede weitere Erd-Wahlgrabstelle für 30 Jahre | 3.111,00 € |
| d) | für jede Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre       | 1.775,00 € |
- (2) Findet die Belegung einer Erd-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (3) Findet die Belegung einer Urnen-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/20 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die Urnen-Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (4) Findet in einer bereits belegten Erd-Wahlgrabstätte die Urnenbeisetzung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist zum einen für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten; zum anderen ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Wahlgrabstelle eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.
- (5) Die Berechnung der anteiligen Nutzungsgebühren erfolgt monatsgenau.

#### **§ 4 - Aschenbeisetzungen ohne Urne**

Die Gebühren betragen für die Bereitstellung von

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Streufelder für Aschen                  | 1.224,00 € |
| b) | Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urne | 1.275,00 € |

#### **§ 5 -Kriegsgräber**

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegs- und Zivilopfergrabstätten werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6 - Bestattungsgebühr**

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von mehr als 5 Jahren</u> |          |
|    | 1. Grundgebühr   | 785,00 € |
|    | 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen                        | 182,00 € |
|    | für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von bis zu 5 Jahren</u>   |          |
|    | 1. Grundgebühr   | 225,00 € |
|    | 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen                        | 68,50 €  |
| b) | für die Beisetzung von   |          |
|    | - Urnen,   |          |
|    | - Aschen ohne Urnen, und   |          |
|    | - Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen                             |          |

1. Grundgebühr	246,00 €
2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzungen an Samstagen	68,50 €
c) für die Beisetzung von Aschen auf Streufeldern	
1. Grundgebühr	137,00 €
2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzung an Samstagen	68,50 €

### **§ 7 - Trauerhallen**

- (1) Bis zur Beisetzung betragen die Gebühren für die Aufbewahrung
- |   |          |
|---|----------|
| a) eines Sarges in einer Leichenkammer/Leichenhalle | 128,00 € |
| b) einer Urne in einer Leichenkammer/Leichenhalle   | 10,00 €. |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten beträgt die Gebühr 350,00 €.
- (3) Werden auf den Friedhöfen Zweifall, Werth, Schevenhütte, Donnerberg, Atsch, Büsbach oder Münsterbusch städtische Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten genutzt, wird eine Gebühr in Höhe von Absatz 1a) erhoben.  
In dieser Gebühr ist die Gebühr des Abs. (1) enthalten; findet keine Aufbewahrung im Sinne des Abs. (1) statt, wird dennoch keine Minderung der Gebühr vorgenommen.

### **§ 8 - Grabzeichen**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinfassungen beträgt 61,50 €.
- (2) Die gleiche Gebühr ist für die nachträgliche Genehmigung von Grabeinfassungen auf Gräbern mit bereits vorhandenen Grabzeichen zu zahlen.

### **§ 9 - Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung einer Leichenhalle zum Sezieren wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- (2) a) Die Gebühr für die schriftliche Gestattung zum Befahren von Friedhöfen durch Privatpersonen (Ausnahmegenehmigung "G"/"aG" - 2 Jahre gültig) beträgt 13,00 €.
- b) Für die schriftliche Gestattung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Betriebsfahrzeug zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr:
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| Auffahrt Hauptkarte - 1 Jahr gültig | 150,00 € |
| Auffahrt Nebenkarte - 1 Jahr gültig | 25,00 €  |
| Auffahrt Einzelkarte                | 5,00 €.  |

- (3) Die Gebühr für die Grabstellenpflege nach antragsgemäßer Einebnung der Grabstätte beträgt für jedes Jahr der Pflege
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte | 160,00 €  |
| b) bei einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte  | 120,00 €  |
| c) bei einer Erd-Reihengrabstätte             | 120,00 €  |
| d) bei einer Urnen-Wahlgrabstätte             | 120,00 €  |
| e) bei einer Urnen-Reihengrabstätte           | 120,00 €. |
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 12 der Friedhofssatzung (Umbettungen) wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

#### **§ 10 - Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 11 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Verleihung des Nutzungsrechtes oder durch die Bestattung, im übrigen mit der Beendigung des die Benutzungsgebühr begründenden Tatbestandes. Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten; liegt kein Bestattungsfall vor und/oder ist nichts anderes bestimmt, richtet sie sich nach den Gebührensätzen, die bei Leistungserbringung gelten. Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Stolberg zu zahlen.

#### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2011 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) - Friedhofsgebührenordnung 2012 - außer Kraft.

# Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 - cr - und - ub -

öffentlich  nichtöffentlich

## VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 18.12.2012

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 20 / A) 18**

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
28.11.2012	

**HA/RAT**

**Betreff: 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009**

### a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009.

### b) Sachverhalt:

#### - Zu Artikel 1:

Privatwege dienen ihrerseits der Erschließung von Grundstücken und können als Erschließungsanlagen folglich nicht selber ein erschlossenes Grundstück sein. Was durch die Rechtsprechung abschließend geklärt und in der Praxis auch so gehandhabt wurde, wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in der Satzung formuliert.

#### - Zu Artikel 2 und 3:

Mit Artikel 2 und 3 der 4. Änderungssatzung werden die für das Jahr 2013 geltenden Benutzungsgebühren festgesetzt.

Die Betriebsabrechnung 2011 schließt mit einem geringen Überschuss sowohl bei der Straßenreinigung (16.938,38 €) als auch beim Winterdienst (11.209,00 €) ab, da die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sich im wesentlichen mit den kalkulierten Ansätzen deckten und keine außergewöhnlichen Winterwetter zu verzeichnen waren.

Die Kosten der Straßenreinigung sind im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben, so dass der Anteil hierfür unverändert bei 0,48 €/m<sup>2</sup> liegt.

Bei Winterdienst ist das kalkulierte Kostenvolumen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 150.000,00 € zurück gegangen. Hier wurde durch das TBA ein

\*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

Wenigeraufwand von etwa 200.000,00 € für 2013 prognostiziert, andererseits ein erhöhter Personalaufwand bei den allgemeinen Verwaltungskosten ermittelt, der neben allgemeinen Lohnsteigerungen eine Verschiebung der Stundenanteile von einzelnen Querschnittsämtern an der Festsetzung und Einziehung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren zur Ursache hat.

Diesen insgesamt gesunkenen Kostenanteilen steht noch eine auszugleichende restliche Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2010 von etwa 149.000,00 € gegenüber, so dass der zu deckende Gebührenbedarf bei nahezu unveränderter Zahl der zu veranlagenden Frontmeter mit 624.041,80 € nur 10.000,00 € unter dem Vorjahresbetrag liegt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) empfahl der Stadt, im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beim dem Produkt Straßenreinigung und Winterdienst die maximale Reduzierung des öffentlichen Anteiles vorzunehmen. Danach sollte der öffentliche Anteil pauschal mit 10 % und der Anteil der Anlieger mit 90 % festgelegt werden. Den entsprechenden Beschluss mit einem Konsolidierungsbeitrag von jährlich 62.650 € fasste der Rat in seiner Sitzung am 26.06.2012 unter der lfd. Nr. 21 der Konsolidierungsmaßnahmen.

Die GPA stützte diese Empfehlung auf die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 27.05.2003 - 9 A 4716/00). Dieses Urteil gibt für eine solche Auslegung allerdings nichts her.

Vielmehr erfolgt bzw. erfolgte die Ermittlung der Anteile des öffentlichen Interesses an der Straßenreinigung und der Winterwartung in Anlehnung an eine andere Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 01.06.2007 - 9 A 956/03).

Diese Anteile sind keine starren Pauschalsätze, sondern werden in jeder Gemeinde rechnerisch unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Danach ist - wie auch der Sachbearbeiter der GPA anlässlich eines mit ihm in der Sache geführten Telefonates einräumte - die Höhe des auf die einzelnen Straßengruppen entfallenden öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der jeweiligen Spannweite innerhalb der einzelnen Gruppen und der Nutzungsintensität durch Nichtanlieger zu ermitteln. Dabei wird das Allgemeininteresse bei den Anliegerstraßen als „eher gering“, bei den Straßen mit innerörtlichem Verkehr als „beträchtlich“ und bei Straßen mit überörtlichem Verkehr als „erheblich“ einzustufen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien waren die durchschnittlichen Anteile des öffentlichen Interesses für alle der Straßenreinigung und der Winterwartung unterliegenden Straßen bisher mit 18,5485 % bei der Straßenreinigung und mit 18,0186 % bei der Winterwartung festgelegt.

Um auszuloten, ob und inwieweit diese Anteile im Sinne einer höheren Refinanzierungsquote rechtssicher verringert werden können, wurde mit dem Schreiben vom 19.09.2012 Kontakt mit dem Städte- und Gemeindebund NRW aufgenommen und dessen Einschätzung zur Gewichtung der Anteile des öffentlichen Interesses abgefragt.

Mit dem hier am 29.10.2012 eingegangenen Schreiben vom 25.10.2012 (Anlage 2), teilte der Städte- und Gemeindebund seine Einschätzung mit.

Danach tendiert der Vorteil der Allgemeinheit von Straßenreinigung und Winterdienst in reinen Anliegerstraßen gegen null, so dass für die Ermittlung des öffentlichen Interesses ohne Weiteres ein Anliegeranteil von 95 % und damit ein Allgemeinanteil von 5 % angenommen werden kann. Eine Differenzierung des Vorteils bei den Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung lässt sich in Schritten unter 10 % kaum seriös belegen.

Daraus ergibt sich folgende Gewichtung des öffentlichen Interesses/Anliegerinteresses

Straßenart	Anteil	
	öffentliches Interesse	Anliegerinteresse
Anliegerstraßen	5 %	95%
innerörtliche Verkehrsbedeutung	15 %	85%
überörtliche Verkehrsbedeutung	25 %	75%

Bei dieser Gewichtung der Interessenlagen liegen die durchschnittlichen Anteile des öffentlichen Interesses für alle der Straßenreinigung und der Winterwartung unterliegenden Straßen bei 13,8430 % für die Straßenreinigung und 11,3850 % für die Winterwartung (Anlage 3).

Damit wird zwar nicht die im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes angestrebte, aber dennoch eine Refinanzierungsquote von 86,1660 % bei der Straßenreinigung und von 88,6150 % bei der Winterwartung erreicht. Diese Refinanzierungsquoten bringen auf der Grundlage der Kalkulationsgrundlagen für 2013 einen Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. 33.000,00 €.

Die Änderung der Anteilssätze des öffentlichen Interesses hat Auswirkungen auf die zu entrichtende Gebühr je Frontmeter.

In die Gebührenkalkulation ist die restliche Unterdeckung von 149.063,26 € aus 2010 einzustellen. Wird in die Gebührenkalkulation auch die dem Gebührenzahler ohnehin zu „erstattende“ Überdeckung aus 2011 mit 11.000,00 € bei der Straßenreinigung und 11.209,00 € bei der Winterwartung eingestellt, bleibt die kombinierte Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst konstant bei 3,57 € je Frontmeter. In diesem Fall steigt die Gebühr nur für den Winterdienst auf 3,14 € je Frontmeter (statt 3,09 € in 2012 = + 0,05 €). Die kalkulierte Gesamteinnahme aus der Gebühr beträgt 705.100,51 €.

Wird nur die restliche Unterdeckung aus 2010 in die Gebührenkalkulation eingestellt, steigt die kombinierte Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst auf 3,70 € je Frontmeter (statt 3,57 € in 2012 = + 0,13 €) und die Gebühr nur für den Winterdienst auf 3,19 je Frontmeter (statt 3,09 € in 2012 = + 0,10 €). Die kalkulierte Gesamteinnahme aus der Gebühr beträgt 726.923,06 €.

Aus der Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, die letztgenannte Variante zu wählen und die - wenn auch nur geringen - Überschüsse aus der Betriebsabrechnung 2011 vorzuhalten, um mögliche Kostensteigerungen in den beiden Folgejahren ggf. aufzufangen.

- Zu Artikel 4:

Das in Artikel 4 der 4. Änderungssatzung angesprochene Straßenverzeichnis ist als Anlage dazu Bestandteil dieser Änderungssatzung.

In das Straßenverzeichnis sind lediglich redaktionelle Änderungen/Korrekturen eingearbeitet worden. Neue Straßen wurden nicht aufgenommen, und in den Straßen, in denen im Jahre 2012 Straßenreinigung bzw. Winterdienst vorgenommen wurde, wird dies für 2013 unverändert beibehalten.

### **c) Rechtslage**

Die Rechtslage ist im Sachverhalt dargestellt.

### **d) Finanzierung**

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch die Straßenreinigung und der Winterwartung entstehenden Kosten wird von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eine auf der Gebührenkalkulation beruhende Benutzungsgebühr erhoben (sh. Gebührenkalkulation 2013, Kurzfassung Anlage 4).

### **e) Personelle Auswirkungen**

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:



Kistermann  
Fachbereichsleiter

**4. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX  
zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.)  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld). in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

Private Grundstückszuwegungen sind keine erschlossenen Grundstücke im vorstehenden Sinne.

**Artikel 2**

**§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und den Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,70 €**.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,70 €**.

**Artikel 3**

**§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (8) Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,19 €**.

#### **Artikel 4**

Die ab dem 01.01.2013 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 3. Änderungssatzung ist.

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhd.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhd.), den XX.XX.XXXX  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

## Anlage zur 4. Änderungssatzung

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mausbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Venwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
1	AACHENER STRAÙE	BÜ	II	X				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136a
2	AACHENER STRAÙE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 67a, 69a, 69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR				X		
5	AKAZIENWEG	MU				X		von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN- STRAÙE	VS				X		
8	ALBERT-SCHWEITZER- STRAÙE	DB			X			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	X				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Häuser Nrn. 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS			X			Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang den Häusern Nrn. 29, 31, 32, 32a, 34
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	X				
16	AMALIASTRAÙE	MÜ	II	X				
17	AMALIASTRAÙE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 68, 70, 72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortslage
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE				X		Von Vennstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage Häuser Nrn. 7, 20
21	AM BASTINSWEIHER	US			X			
22	AM BIRKENFELD	VS	IV	X				
23	AM BLAFFERT	ZW				X		
24	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsbergstraße
25	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7a
26	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellermühlenstraße und Richtung

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Ritzfeldstraße
27	AM BRÄNDCHEN	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (einemündender Weg)
28	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
29	AM BURGBERG	VI			X			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
30	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 und 13
31	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3a und städtischer Verbindungsweg ab Haus-Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
32	AM DENKMAL	BÜ				X		
33	AM DOLOMITBRUCH	BÜ			X			Außerhalb geschlossener Ortslage (Busstrecke)
34	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
35	AM DÖRENBERG	VI						ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
36	AM DORFWEIHER	DO			X			Von Am Hahnenkreuz bis Ende Grundstück Haus Nr. 7, daran anschließend
37	AM DORFWEIHER	DO				X		Von Ende Grundstück Haus Nr. 7 bis Anbauende
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Verbindungsweg von Pfarrer-Gau-Straße zum Sportplatz
39	AM FELSHANG	BÜ				X		Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					X	Nicht angebaute Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS				X		
43	AM GOEPELSCHACHT	DB				X		
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GRÖßEN RAD	UN	I	X				
46	AM HAHNENKREUZ	DO	III	X				
47	AM HALSBRECH	DB	I	X				
48	AM HALSBRECH	DB			X			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße – Zufahrt zum Kurzzeitpflegeheim Haus Lucia
49	AM HANG	LI	II	X				
50	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
51	AM HASELBUSCH	MÜ				X		
52	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II	X				
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtische Stichwege zum Kindergarten und zu Haus Nr. 50
54	AM HORSTERHOF	DB				X		
55	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
56	AM HORSTERHOF	DB						Wege von der Straße Am Horsterhof zum Duffenter Hof und zum Neuenhof - Wirtschaftswege
57	AM HÜGEL	GR			X			von Auf dem Königreich bis Farmweg
58	AM HÜGEL	GR			X			Verbindungsstraße zur Rottstraße
59	AM KALKOFEN	VE			X			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
61	AM KALKOFEN	VE					X	Weg zum Sportplatz und Weg zum Spielplatz
62	AM KALTENBORN	WE			X			von Schillerstraße bis Brunnenweg
63	AM KALTENBORN	WE				X		Von Brunnenweg bis Dorfstraße und

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
64	AM KRANENSTERZ	BÜ				X		
65	AM KRANENSTERZ	BÜ					X	Fußläufige Verbindung nach Burgstütgen
66	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	X				
67	AM LINDCHEN	DB	I	X				
68	AM LÜTTENHOF	BÜ					X	Baustraße nicht angebaut
69	AM MOHLENBEND	UN				X		
70	AM OBERSTEINFELD	ST			X			Von Ritzefeldstraße bis Berufsschule
71	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
72	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
73	AM PAMPÜTZ	BR				X		
74	AM PANNES	GR	IV	X				
75	AM ROTEN KREUZ	AT			X			
76	AM SCHACHT	MÜ	II	X				Von Am Langen Hein bis Bachstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Verbindungsstraße zur Meigenstraße und private Stichwege zu den Wohnhäusern
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ				X		
79	AM SENDER	DB				X		
80	AM SENDER	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Salbeiweg
81	AM STEINBERG	OB			X			Von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
82	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
83	AM SÜDHANG	MÜ	II	X				
84	AM TOMBORN	BR			X			
85	AM TOMBORN	BR			X			Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg (Zugang zum Kindergarten)
86	AM TOMBORN	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg durch die Grünanlage
87	AM VÖGELSBERG	LI				X		Hauptstraßenzug
88	AM WALD	AT				X		
89	AM WASSERWERK	VI	III	X				
90	AM WEIHERCHEN	VI			X			
91	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		
93	AM WIMBLECH	MA				X		
94	AM WINGERTSBERG	BR				X		
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA				X		
97	AM ZÄNNLOCH	BR						Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II	X				
100	AMSELWEG	LI				X		Verbindungsstraße vom Wendehammer zur Ardennestraße und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 61 bis 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			X			Von Werkstraße bis zur Fernsicht
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		
104	AN DER HOHEBURG	BB			X			
105	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
106	AN DER KRONE	OB	I	X				
107	AN DER PUMPE	ZW				X		
108	AN DER SCHEUER	VS	I	X				
109	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT			X			
110	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Hauptstraßenzug bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
111	AN KURTHS MÜHLE	BÜ				X		Privatstraße
112	ANEMONENWEG	DB				X		
113	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
114	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
115	APFELHOFSTRAÙE	ZW			X			
116	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
117	ARDENNENSTRAÙE	LI	II	X				
118	ARDENNENSTRAÙE	LI				X		Städtische StichstraÙen Richtung Seniorenzentrum
119	ASTERNWEG	DB			X			Von Heidestraße bis Distelweg
120	ASTERNWEG	DB				X		Von Distelweg bis Veilchenweg
121	ATZENACH	BÜ				X		
122	AUENWEG	MA				X		
123	AUF DEM ACKER	BR						L12 (außerhalb geschlossener Ortslage)
124	AUF DEM EISENSTEIN	BR				X		Privatstraße
125	AUF DEM HORST	MA			X			Von Süssendeller Straße bis Fleuth
126	AUF DEM HORST	MA				X		Von Fleuth bis Anbauende
127	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV	X				
128	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8, 10
129	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
130	AUF DEM SCHIEFER	BR			X			
131	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nrn. 13 bis 33 und 37 bis 57a
132	AUF DEM WERK	ZW				X		Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
133	AUF DER EICHE	GR			X			Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
134	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8, 13, außerhalb der geschlossenen Ortslage
135	AUF DER GEISS	BR				X		
136	AUF DER HEIDE	BR	III	X				
137	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
138	AUF DER HÖHE	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Höhenkreuzweg
139	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Höhenkreuzweg bis Anbauende
140	AUF DER KLOOS	VI			X			Von Johannesstraße bis Leuwstraße
141	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Anbauende
142	AUF DER LIESTER	LI	II	X				Hauptstraßenzug
143	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
144	AUF DER MÜHLE	UN	I	X				
145	AUF DER MÜHLE	UN				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 26 bis 36
146	AUGUSTASTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15, 17
147	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST				X		Platz



Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
185	BREINIGER BERG	BR	III	X				Außer Häuser Nrn. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
186	BREITGANG	VS				X		
187	BRESLAUER STRAÙE	VS	I	X				
188	BRIGIDAWEG	VE			X			Bis Ende Parkstreifen Friedhof
189	BRINNSTRASSE	WE			X			Von Dorfstraße bis Kiefernweg
190	BRINNSTRASSE	WE				X		Von Kiefernweg bis Grenzweg
191	BROCKENBERG	BÜ	II	X				Bis Einmündung Am Dolomitbruch
192	BROCKENBERG	BÜ				X		Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 bis 40a; 42 bis 56
193	BRÜHLSTRASSE	GR			X			
194	BRUNNENWEG	WE			X			
195	BÜCHEL	MA				X		
196	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
197	BUCHENSTRASSE	ZW				X		
198	BURGHERRNSTRASSE	DB				X		
199	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
200	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
201	BURGSTRASSE	OB	I TBA	X				
202	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II	X				Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
203	BURGSTÜTTGEN	BÜ				X		Von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
204	BÜSBACHER BERG	BÜ	II	X				
205	BUSCHHAUSEN	GR				X		
206	BUSCHMÜHLE	MÜ	II	X				Bis Friedhof incl. Wendeschleife
207	BUSCHSTRASSE	MÜ	IV	X				
208	BUSCHSTRASSE	MÜ					X	Verbindungsweg zur SpinnereistraÙe
209	BUSSENHEIDE	VI				X		
210	BUSSENHEIDE	VI					X	Fußläufige Verbindung zur Fischbachstraße
211	BUTTERGASSE	BR						Wirtschaftsweg
212	CLEMENSSTRASSE	BR				X		
213	COCKERILLSTRASSE	MÜ	II	X				
214	CONCORDIASTRASSE	MÜ			X			
215	CORNELIASTRASSE	BR	III	X				
216	CORNELIASTRASSE	BR				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69
217	DACHSWEG	AT				X		
218	DAENSSTRASSE	SH	IV	X				
219	DAHLIENWEG	DB				X		
220	DAMMGASSE	UN	I	X				Von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
221	DAMMGASSE	UN	I TBA	X				Von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
222	DANZIGER STRASSE	VS				X		
223	DECHANT-BROCK- STRASSE	MA	III	X				HauptstraÙenzug
224	DECHANT-BROCK- STRASSE	MA			X			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2 bis 12 und zum Kindergarten
225	DECHANT-BROCK-	MA				X		Vom HauptstraÙenzug bis Rothe Gasse

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
	STRAÙE							
226	DECHANT-BROCK- STRAÙE	MA				X		StichstraÙe zu den Husern Nrn. 85 bis 99 und privater Stichweg zu Haus-Nr.95
227	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Alte Siedlung von Kttenicher Weg bis zum Wendehammer
228	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Neue Siedlung von Hamicher Weg bis zum jeweiligen Wendehammer
229	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR					X	FuÙlufige Verbindung zwischen alter und neuer Siedlung sowie fuÙlufige Verbindung zur LaurentiusstraÙe
230	DERICHSBERGER STRAÙE	MA	III	X				Von Diepenlinchener StraÙe bis Rothe Gasse
231	DICKE HECKE	VI				X		
232	DICKE HECKE	VI					X	Huser Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
233	DICKENBRUCH	B				X		
234	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA	III	X				
235	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA				X		Stdtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
236	DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE	MA				X		
237	DISTELWEG	DB	I	X				
238	DOHLENWEG	LI	II	X				
239	DLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von JgerhausstraÙe bis TannenbergstraÙe
240	DLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von TannenbergstraÙe entlang der Einmndung Am Blaffert zurck zur JgerhausstraÙe
241	DON-BOSCO-STRAÙE	DB	I	X				
242	DORFFER LINDE	DO				X		PrivatstraÙe
243	DORFSTRAÙE	WE	IV	X				Bis Huser Nrn. 54/89, daran anschlieÙend
244	DORFSTRAÙE	WE						Bis zur StraÙe Am Allmannshof auÙerhalb geschlossener Ortslage
245	DORFSTRAÙE	WE				X		Stdtischer Stichweg zu den Husern Nrn. 9 und 10
246	DR.-MARTIN-LUTHER- STRAÙE	VS				X		
247	DRIESCHSTRAÙE	WE				X		
248	DROSSELWEG	B				X		
249	DUFFENTERSTRAÙE	ST	I	X				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einmndung EdelweiÙweg
250	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Von EdelweiÙweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (stliche Einmndung der StraÙe Am Horsterhof
251	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Stdtischer Stichweg zu den Husern Nrn. 10a und 10b sowie private Stichwege zu den Husern Nrn. 36b, 36c, 38, 38a, 40a und 48a-d
252	DRE KOOF	MA				X		
253	DRE KOOF	MA				X		Verbindung zur Robert-Koch-StraÙe entlang den Husern Nrn. 7, 5, 3 und 1
254	DUVVELOR	BB				X		
255	DUVVELOR	BB				X		Stdtischer Stichweg zu den Husern Nrn. 4, 6, 8
256	EBURONENWEG	B				X		Bis Anbauende, anschlieÙend BaustraÙe
257	EDELWEIÙWEG	DB				X		
258	EDELWEIÙWEG	DB					X	FuÙlufige Verbindung zum Pfarrer-Carl- Lauterbach-Weg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
259	EFEUWEG	DB				X		
260	EFEUWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg
261	EICHHORNWEG	AT				X		
262	EICHSDELLE	VI			X			Bis Friedhof
263	EICHSFELDSTRAÙE	ST	II	X				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
264	EIFELSTRAÙE	VI	III	X				
265	EIFELSTRAÙE	VI			X			Abzweig zur Eichsdelle
266	EIFELSTRAÙE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 87 und 89
267	EISENBAHNSTRAÙE	AT	IV	X				
268	ELGERMÜHLE	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
269	ELLE	GR	IV	X				Von Rottstraße bis Buschhausen
270	ELLE	GR			X			Stichstraße in Richtung Ellerberg
271	ELLE	GR				X		Häuser Nrn. 3 bis 11, 17, 19
272	ELLERBERG	GR			X			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
273	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST			X			
274	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
275	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw Vichtbrücke zum Ritzefeldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
276	ELSAßSTRAÙE	VS	I	X				
277	ELSTERWEG	LI	II	X				
278	ENKEREISTRAÙE	OB	I TBA	X				
279	ENTENGASSE	BR	III	X				
280	ENZIANWEG	DB				X		
281	ENZIANWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Margeritenweg
282	ERIKAWEG	DB	I	X				
283	ERLENWEG	MÜ	II	X				Von Lindenstraße bis Amaliastraße
284	ERLENWEG	MÜ				X		Von Talstraße bis Lindenstraße und Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämienstraße
285	ERNST-RATZKI-STRAÙE	MA					X	Nicht angebaut
286	ERZWEG	MA				X		
287	ESCHENWEG	BR			X			Von Kastanienweg bis Weißdornweg
288	ESCHENWEG	BR				X		Von Weißdornweg bis Alt Breinig
289	ESCHWEILERSTRAÙE	UN	I	I/1				Von Birkengangstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
290	ESCHWEILERSTRAÙE	UN			X			Von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken
291	ESCHWEILERSTRAÙE	UN				X		Vor Häusern Nrn. 49, 51, 53, 55, 57, 59
292	ESELGASSE	OB				X		
293	ESSIGER STRAÙE	BR	III	X				
294	EULENWEG	LI				X		
295	EUPENER STRAÙE	DB				X		
296	EUPENER STRAÙE	DB					X	Fußweg zur Oberen Donnerbergstraße
297	EUROPASTRAÙE	ST						„freie Strecke“, Landesbetrieb Straßen NRW als Baulasträger zuständig
298	FACHES-THUMESNIL-PLATZ	OB	I TBA	X				
299	FACKENSIEF	VI				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
300	FALKENWEG	LI				X		Privatstraße
301	FAMILIE-IMDORF-WEG	MA						Wirtschaftsweg
302	FARMWEG	GR			X			Von Schevenhütter Straße bis Haus Nr. 32 und vom Hauptstraßenzug bis Am Hügel
303	FARMWEG	GR				X		Stichstraße von Am Hügel zu den Häusern Nrn. 1, 2, 4 und 6 sowie vor Haus Nr. 34
304	FASANENWEG	LI	II	X				
305	FASANENWEG	LI				X		Stichstraße zu den Häusern Ardenenstr. 25, 27, 29, 31 und 33
306	FELDSTRAÙE	VI			X			Von Johannesstraße bis Anbauende und Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen
307	FETTBERG	MÜ	II	X				
308	FINKENBERGGASSE	OB			X			Von Burgstraße bis zur Verbindungsstraße zum Hammerberg und Verbindungsstraße zum Hammerberg
309	FINKENBERGGASSE	OB				X		Von Verbindungsstraße zum Hammerberg bis Anbauende und private Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 und 10a
310	FINKENSIEFSTRAÙE	BÜ	I	X				
311	FINKENSIEFSTRAÙE	BÜ				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 35, 37, 39
312	FINSTERAU	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
313	FISCHBACHSTRAÙE	VI	III	X				
314	FISCHBACHSTRAÙE	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1, 3, 5, 7 und 11, Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 64, 66, 68, 70
315	FLÄMISCHER RING	AT			X			
316	FLEUTH	MA			X			
317	FLIEDERWEG	DB				X		
318	FORSTIANSBEND	ZW			X			
319	FOXIUSSTRAÙE	MÜ	II	X				
320	FRACKERSBERG	ZW	III	X				Hauptstraßenzug
321	FRACKERSBERG	ZW				X		Stichstraße in Richtung Hammerbendstraße, Häuser Nrn. 23 - 35
322	FRANKENSTRAÙE	BR			X			Von Weißdornweg bis Auf dem Schiefer
323	FRANKENSTRAÙE					X		Von Auf dem Schiefer bis Kastanienweg
324	FRANKENTALSTRAÙE	UN	I	X				
325	FRANZISKUSSTRAÙE	VS	I		X			
326	FRANZOSENKREUZ	MA				X		
327	FRIEDENSSTRAÙE	MA				X		
328	FRIEDHOFSTRAÙE	AT			X			
329	FRIEDHOFSTRAÙE	AT				X		Verbindungsstraße Richtung Weststraße
330	FRIEDRICH-EBERT- STRAÙE	VS	I	X				Von Kogelshäuserstraße bis Hans-Böckler- Straße
331	FRIEDRICH-EBERT- STRAÙE	VS				X		Von Hans-Böckler-StraÙe bis Ende
332	FRÖBELSTRAÙE	DB			X			
333	FUCHSKAUL	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
334	FUCHSKAULER WEG	DO				X		
335	FUCHSWEG	AT				X		
336	GALLIERWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
337	GALMEISTRAÙE	BÜ	II	X				
338	GARTENGASSE	MA				X		Von Dietrich-Bonhoeffer-StraÙe bis Anbauende, Häuser Nrn. 16, 35

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
339	GARTENSTRAÙE	MA						Wirtschaftsweg
340	GEDAU	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
341	GEORGSFELD	VS	IV	X				
342	GERANIENWEG	DB			X			
343	GESCHW.-SCHÖLL- PLATZ	LI						Parkplatz
344	GIMPELWEG	LI					X	Privatstraße
345	GLASSTRAÙE	AT					X	
346	GLÜCK-AUF-STRAÙE	OB					X	Privatstraße
347	GLÜCKSBURGWEG	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
348	GOETHESTRAÙE	AT					X	
349	GÖRLITZER STRAÙE	VS	I	X				
350	GRABENSTRAÙE	OB			X			Von Alter Markt bis Am Steinberg
351	GRABENSTRAÙE	OB					X	Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
352	GRABENSTRAÙE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Vogelsangstraße
353	GRACHT	GR			X			
354	GRADOPARK	LI					X	
355	GRENZWEG	WE			X			
356	GRESSENICHER STRAÙE	MA	III	X				
357	GRÜBERSTRAÙE	OB					X	
358	GRÜNER WEG	BÜ	II	X				
359	GRÜNTALSTRAÙE	OB	I	X				
360	GUSTAV-STRESEMANN- STRAÙE	VS					X	
361	GUT KÖTTENICH	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
362	GUT LOHMÜHLE	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
363	GUT SCHWARZENBRUCH	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
364	GUT SCHWARZENBURG	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
365	GUT TANNENBUSCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
366	HABICHTWEG	BÜ					X	Privatstraße
367	HAHNER STRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
368	HALDENSTRAÙE	AT					X	Unbefestigte Privatstraße
369	HAMICHER WEG	GR			X			Von Römerstraße bis Dechant-Willms- Straße
370	HAMICHER WEG	GR					X	Von Dechant-Willms-StraÙe bis Anbauende
371	HAMMERBENDSTRAÙE	ZW					X	
372	HAMMERBERG	OB			X			
373	HAMMERBERG	OB					X	Stichweg zu den Häusern Nrn. 6, 8, 14, 25, 27, 29, 31
374	HAMMERWALD	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
375	HAMM-MÜHLE	AT					X	
376	HAMM-MÜHLE	AT					X	Privatstraße
377	HAMMSTRAÙE	AT			X			Von Friedhofstraße bis Pastor-Keller- Straße
378	HAMMSTRAÙE	AT					X	Von Pastor-Keller-StraÙe bis Atsch Dreieck, StichstraÙen
379	HANS-BÖCKLER-STRAÙE	VS			X			
380	HARDTHOVER WEG	SH	IV					Außerhalb geschlossener Ortslage
381	HASENCLEVERSTRAÙE	AT	IV	X				
382	HASSENBERG	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
383	HASTENRATHER STRAÙE	DB	I	X				
384	HAUMÜHLE	MÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
385	HAUPTBAHNHOF	AT	IV	X				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
386	HEERWEG	AT				X		Privatstraße
387	HEIDESTRAÙE	DB			X			Von Höhenstraße bis Nelkenweg (Feuerwehr)
388	HEIDESTRAÙE	DB				X		Von Nelkenweg bis A sternweg/Lupinenweg
389	HEIMSTRÄÙE	MA				X		
390	HEINRICH-BÖLL-PLATZ	OB				X		
391	HEINRICH-HAMACHER- WEG	VE				X		
392	HEINRICHSTRÄÙE	MÜ			X			Ohne verkehrsberuhigten Bereich
393	HEINRICHSTRÄÙE	MÜ				X		Nur verkehrsberuhigter Bereich
394	HEINRICH-WILLMS- STRÄÙE	DB				X		
395	HEKETWEG	BÜ			X			Von Hostetstraße bis Münsterblick
396	HEKETWEG	BÜ				X		Von Münsterblick bis Auf der Höhe
397	HEKETWEG	BÜ				X		Stichstraße und Stichweg zu den Häusern Nrn. 62, 64 und 66, daran anschließend
398	HEKETWEG	BÜ					X	Fußweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
399	HELLEBENDSTRÄÙE	ZW			X			
400	HERMANN-LÖNS-STRÄÙE	AT				X		
401	HERMANN-RITTER- STRÄÙE	ST			X			
402	HERMANNSTRÄÙE	UN			X			
403	HERZOGSTRÄÙE	DB				X		
404	HITZBERG	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
405	HOCHWEGER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
406	HOF ELGERMÜHLE	BÜ				X		Private Stichstraße
407	HOF WEIDE	UN				X		
408	HOFGASSE	BR						Wirtschaftsweg
409	HÖHENKREUZWEG	BÜ			X			
410	HÖHENKREUZWEG	BÜ				X		Stichwege
411	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Münsterblick
412	HÖHENSTRÄÙE	DB	I	X				Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
413	HÖHENSTRÄÙE	DB			X			Von Duffenter Straße bis K 6 n
414	HOHLSTRÄÙE	SH			X			
415	HOHLSTRÄÙE					X		StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1, 3, 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
416	HÖNIGER WEG	VE				X		
417	HOSTETSTRÄÙE	BÜ	II	X				Von Konrad-Adenauer-StraÙe bis zur Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
418	HOSTETSTRÄÙE	BÜ			X			Von Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe bis Am Dolomitbruch - Busstrecke außerhalb der geschlossenen Ortslage
419	HOSTETSTRÄÙE	BÜ				X		Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
420	HUBERTUSSTRÄÙE	BR				X		
421	HUFWEG	VI				X		
422	HÜTTENWEG	UN					X	Fußweg
423	IGELWEG	AT			X			
424	IGELWEG	AT				X		Angebauter Verbindungsweg zur Sebastianusstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
425	IGELWEG	AT					X	Fußläufige Verbindung zur Würselener Straße
426	ILEXWEG	DB				X		
427	IM BRÜHL	GR			X			
428	IM GINSTERFELD	MÜ				X		
429	IM GÜLDENEN MORGEN	DB				X		
430	IM HAHN	MA			X			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
431	IM HAHN	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 19, 21, 23, 25
432	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
433	IM HAMMER	SH				X		
434	IM HIRSCHFELD	AT			X			
435	IM HIRSCHFELD	AT				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen
436	IM LOH	OB				X		
437	IM PESCH	MA				X		
438	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
439	IM REHGRUND	AT				X		
440	IM STEG	BR	III	X				
441	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20 (Wirtschaftsweg)
442	IM WINKEL	MA				X		
443	IM WINKEL	MA					X	Fußläufige Verbindung zur Schroiffstraße
444	IMGENBORN	VE				X		
445	IN DER DELL	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
446	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
447	IN DER FAHRT	BR				X		
448	IN DER SCHART	OB	I TBA	X				
449	INDUSTRIESTRAÙE	MA	III	X				
450	IRISWEG	DB				X		
451	JÄGERHAUSSTRAÙE	ZW	III	X				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
452	JÄGERHAUSSTRAÙE	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 bis 13
453	JÄGERSFAHRT	VI			X			
454	JÄGERSFAHRT	VI				X		Stichwege zu Wohnhäusern
455	JAHNSTRAÙE	AT			X			
456	JERIMIAS-HOESCH- STRAÙE	DB				X		
457	JEREMIAS-HOESCH- STRAÙE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-StraÙe
458	JOASWERK	SH			X			
459	JOHANNESSTRAÙE	VI			X			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
460	JOHANNESSTRAÙE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
461	JOHANN-VON-ASTEN- STRAÙE	DB				X		
462	JOHANN-VON-ASTEN- STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Saarstraße
463	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
464	JORDANSBERG	ST			X			
465	JORDANSTRAÙE	ST				X		
466	JOSEFSTRAÙE	DB	I	X				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
467	JOSEFSTRAÙE	DB				X		Von Enzianweg bis zum Ende der

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								geschlossenen Ortslage und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 51 bis 57
468	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAßE	DB	I	X				
469	JUNKERSHAMMER	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
470	KAHLENBERGSTRAßE	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
471	KAHLENBERGSTRAßE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (außerhalb der geschlossenen Ortslage
472	KAISERPLATZ	OB	I	X				
473	KANTSTRASSE	MA				X		
474	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
475	KAPUZINERWEG	VS			X			
476	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS				X		
477	KARLSTRASSE	AT				X		
478	KASTANIENWEG	BR			X			
479	KATZHECKE	OB	I TBA	X				Ohne Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
480	KATZHECKE	OB				X		Nur Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
481	KATZHECKE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Klatterstraße
482	KELMESBERG	BÜ				X		
483	KELTENWEG	BR				X		
484	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
485	KIEFERNWEG	WE			X			
486	KIRCHGASSE	BR				X		Angebauter Teil, daran anschließend
487	KIRCHGASSE	BR					X	Fußweg Kirchgasse nach Alt Breinig
488	KIRCHWEG	VE						Wirtschaftsweg
489	KIRCHHEID	BR			X			Von Corneliastraße bis Bertholdstraße
490	KIRCHHEID	BR				X		Von Bertholdstraße bis Stefanstraße
491	KLAPPERWEG	ZW				X		
492	KLARA-FEY-WEG	DB				X		
493	KLATTERSTRASSE	OB	I TBA	X				
494	KLEEFELDSTRASSE	UN				X		
495	KLOSTERSTRASSE	ZW				X		
496	KLUCKENSTEIN	VI				X		
497	KOCHSGASSE	VE				X		Von Vennstraße bis Teichstraße
498	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
499	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS	I	X				
500	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nrn. 74, 74a, 74b, 76, 76a
501	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
502	KOHLBUSCHWEG	UN				X		
503	KOHLBUSCHWEG	UN				X		Treppenanlage
504	KOHLBUSCHWEG	UN					X	fußläufiger Verbindungsweg von der Treppenanlage entlang der Moschee zur Schneidmühle
505	KOLPINGSTRASSE	MA				X		
506	KÖNIGIN-ASTRID- STRASSE	AT				X		
507	KÖNIGSBERGER STRASSE	VS	I	X				
508	KÖNNESBEND	VI				X		
509	KÖTTENICHER WEG	GR					X	Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
510	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ	II	X				
511	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
512	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
513	KORNBENDSTRAÙE	ZW			X			
514	KORNBENDSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zur Schule
515	KORTUMSTRAÙE	OB	I TBA	X				
516	KRAELGENWEG	VE				X		
517	KRÄHENWEG	BÜ				X		Privatstraße
518	KRAHFELD	BB						Wirtschaftsweg
519	KRÄMERSTERZ	GR			X			
520	KRANENSTERZSTRAÙE	BÜ	II	X				
521	KRANICHWEG	BR				X		
522	KRANZBERGSTRAÙE	VI				X		
523	KRAUSSTRAÙE	UN	I	X				
524	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO	III	X				
525	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 13a, 13b, 15 und 17
526	KRAUTLADE	UN				X		
527	KREUZFELD	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
528	KREWINKEL	MA			X			Von Krewinkeler Straße bis zum jeweiligen Ende der geschlossenen Ortslage
529	KREWINKEL	MA				X		Stichwege zu den Häusern Nrn. 48 bis 52 und 54a
530	KREWINKELER STRAÙE	MA	III	X				
531	KROKUSWEG	DB			X			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
532	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
533	KROKUSWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-WEG
534	KUPFERMEISTERSTRAÙE	UN	I	X				
535	KURT-SCHUMACHER- STRAÙE	MA	III	X				
536	LAMERSIEFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
537	LANGER MORGEN	VE				X		
538	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
539	LANGERWEHER STRAÙE	SH	IV	X				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
540	LAURENTIUSSTRAÙE	GR				X		
541	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
542	LEHMKAULWEG	BÜ	II	X				
543	LEIMBERG	VS	IV	X				
544	LEIMBERG	VS				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 17, 19, 21, 23, 25
545	LEONHARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB				X		
546	LEONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Simon-Lynen-StraÙe
547	LERCHENWEG	LI	II	X				HauptstraÙenzug von Ardennenstraße bis Walther-Dobbelmann-StraÙe auÙer VerbindungsstraÙen
548	LERCHENWEG	LI			X			VerbindungsstraÙen zum Elsterweg
549	LERCHENWEG	LI				X		Verbindungsstraße zum Elsterweg entlang

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								den Häusern Nrn. 2 – 10 und Verbindungsweg zur Walther-Dobbelmann-Straße entlang den Häusern Nrn. 1-3 und sämtliche Stichwege
550	LEUWSTRAßE	VI	III	X				
551	LEUWSTRAßE	VI				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
552	LILIENWEG	DB		X				
553	LILIENWEG	DB				X		Stichstraße (Häuser Nrn. 32, 34, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
554	LINDBERGHSTRAßE	MA				X		
555	LINDENSTRAßE	MÜ			X			
556	LOHRSTRAßE	MÜ	II	X				
557	LOHRSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
558	LOTHRINGER STRAßE	OB					X	Nicht angebaut
559	LUCHSWEG	AT				X		
560	LUCIAWEG	OB	I TBA	X				Von Burgstraße bis Haus Nr. 10
561	LUCIAWEG	OB			X			Ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
562	LUDWIG-PHILIPP-LUDE-PLATZ	OB				X		
563	LUISENWEG	WE						Baustraße
564	LUPINENWEG	DB	I	X				
565	MALMEDYER STRAßE	DB	I	X				Von Obere Donnerbergstraße bis Untere Donnerbergstraße
566	MALMEDYER STRAßE	DB			X			Städtische Stichstraße von Haus Nr. 14 bis Ende
567	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
568	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
569	MARIENSTRAßE	DO			X			Von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
570	MARKT	GR			X			
571	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Gressenicher Straße
572	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkeler Straße
573	MARKUSPLATZ	MA	III		X			Auf dem Platz
574	MARTINSTRASSE	DB			X			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße
575	MARTINSTRASSE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende, Stichwege und angebaute Verbindungsweg (Treppenanlage) zur Unteren Donnerbergstraße
576	MATHEIS-PELTZER-STRAßE	DB				X		
577	MATHIASCHACHT	VS				X		
578	MAUERSTRAßE	MÜ	II	X				
579	MAUERSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Straße Zur alten Glashütte
580	MAUSBACHER STRAßE	WE	IV	X				Von Dorfstraße bis Häuser Nrn. 30, 39
581	MAUSBACHER STRAßE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 bis 17b
582	MEIGENSTRAßE	MÜ				X		
583	MEISENWEG	LI			X			
584	MEMELSTRAßE	VS	I	X				
585	MEMELSTRAßE	VS				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
586	MICHAELSTRAÙE	DB				X		
587	MILANWEG	LI				X		
588	MITTELSTRAÙE	VS	I	X				
589	MITTELSTRAÙE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
590	MOHNWEG	DB				X		Von Efeuweg bis Irisweg
591	MOHNWEG	DB					X	Von Efeuweg bis Wendehammer, noch nicht angebaut, noch kein WD
592	MOZARTSTRAÙE	AT			X			
593	MOZARTSTRAÙE	AT				X		Stichwege
594	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	X				
595	MÜHLENER RING	UN	I	X				
596	MÜHLENRÖTSCHEN					X		
597	MÜHLENSTRAÙE	OB	I TBA	X				
598	MULARTSHÜTTER STRAÙE	VE	III	X				
599	MÜNSTERAU	ZW	III	X				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
600	MÜNSTERBACHSTRAÙE	AT	IV	X				
601	MÜNSTERBLICK	BÜ			X			
602	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 23 und 25
603	MÜNSTERSTRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
604	MÜSGENSTRECK	VE				X		
605	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
606	NARZISSENWEG	DB			X			Verbindungsstraße zwischen Lupinenweg und Tulpenweg
607	NARZISSENWEG	DB				X		StraÙe entlang den Häusern Nrn. 1-19
608	NAßDORNWEG	VE				X		
609	NELKENWEG	DB			X			
610	NELKENWEG	DB				X		Städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
611	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ						Gebäude
612	NESSELRODEWEG	DB				X		
613	NEUENHAMMER	VI				X		Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
614	NEUSTRAÙE	BR	III	X				
615	NEUSTRAÙE	BR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4
616	NIDEGGENER STRAÙE	SH	IV	X				Von Daensstraße/Langerweher Straße bis Lamersiefen
617	NIDEGGENER STRAÙE	SH			X			Von Lamersiefen bis Parkplatz
618	NIEDERHOF	DB						Außerhalb geschlossener Ortslage
619	NIEDERHOFSTRAÙE	MA			X			
620	NIKOLAUSSTRAÙE	UN	I	X				
621	NORDSTRAÙE	AT				X		einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
622	OBERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	X				
623	OBERE STEINFURT	VS	IV	X				
624	OBERFELD	MA				X		
625	OBERSTEINSTRAÙE	BÜ	II	X				Bis Haus Nr. 74/81
626	ODERWEG	DB					X	Fußweg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
627	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA	X				
628	OLOF-PALME- FRIEDENSPLATZ	ST				X		
629	OSTSTRAÙE	DB	I	X				
630	OSTSTRAÙE	DB				X		Angebauter Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
631	OSTSTRAÙE	DB				X		Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nrn. 37, 39, 41, 43 Stichweg zur Pommernstraße entlang den Häusern Nrn. 55 und 57 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße, daran anschließend
632	OSTSTRAÙE	DB					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Unteren Donnerbergstraße
633	OTTO-LILIENTHAL- STRAÙE	DB			X			
634	OTTO-LILIENTHAL- STRAÙE	DB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19, 20, 21, 22, 22a, 33, 34, 35, 37 und Stichstraße zum Sportplatz
635	PARKSTRAÙE	GR			X			
636	PASTOR-KELLER- STRAÙE	AT			X			
637	PEITSCHENWEG	BÜ	II	X				
638	PEITSCHENWEG	BÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 10c, 19, 21, 23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
639	PESTALOZZISTRÄÙE	MA				X		
640	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO	III	X				
641	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nrn. 20 und 24
642	PFARRER-CARL- LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
643	PFARRER-KARL- SCHEIDT-WEG	MÜ				X		
644	PFARRER-PETERS-WEG	VE			X			
645	PFARRER-PETERS-WEG	VE				X		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 12 und zum Spielplatz
646	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Vennstraße
647	PFARRER-WERR-WEG	MÜ					X	Fußläufige Verbindung von der Amaliastraße zum Erlenweg durch den Friedhof Münsterbusch
648	PFAUENWEG	LI				X		
649	PILLAUWEG	VS				X		
650	PIROLWEG	LI	II	X				Von Auf der Liester bis Fasanenweg
651	PIROLWEG	LI				X		Von Fasanenweg bis Walther-Dobbelmann-StraÙe
652	PLATENHAMMER	VI					X	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
653	PLÄTSCHENBEND	VE				X		
654	POMMERNSTRAÙE	UN				X		
655	POSTSTRAÙE	GR			X			
656	POSTSTRAÙE	GR				X		Von Brühlstraße bis Schevenhütter Straße, vor Haus Nr. 57, städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 9, 23, 25, 27, 39 Verbindungswege zur Römerstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fuhrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fuhrbahn u. Winterdienst Fuhrbahn	Stadt Winterdienst Fuhrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fuhrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
657	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ	II	X				
658	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 127,127a,129,129a,131,131a,133,133a, 135,135a,137,137a,184a,186,186a,188, 188a, 267, 269, 273, 275, 277
659	PRÄMIENSTRAÙE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
660	PRATELSACKSTRAÙE	UN	I		X			Von Nikolausstraße bis Krausstraße
661	PRATELSACKSTRAÙE	UN				X		Von Krausstraße bis Mohlenbend
662	PROBSTEISTRÄÙE	AT				X		
663	PÜMPCHEN	UN				X		
664	PÜTZWEG	VI			X			
665	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 6 und 8
666	QUELLSTRAÙE	GR			X			
667	QUELLSTRAÙE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10,12,14,16 u. 18
668	RAIFFEISENSTRAÙE	BR	III	X				
669	RAIFFEISENSTRAÙE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
670	RAINWEG	VE		X				Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
671	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
672	RATHAUSSTRAÙE	ST	I	X				Von Kaiserplatz bis Salmstraße
673	RATHAUSSTRAÙE	ST	I TBA	X				Von Sonnentälstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
674	REHHAG	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
675	REITMEISTERWEG	BÜ	II	X				
676	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 3a, 3b, 5a, 5b
677	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR			X			
678	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Weißdornweg
679	REKTOR-SOLDIERER- WEG	MA			X			
680	RENNSBEND	VE				X		
681	RENNSBEND	VE					X	Fußläufige Verbindung zur Vennstraße
682	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			
683	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
684	RHENANIASTRAÙE	AT	IV	X				
685	RHENANIASTRAÙE	AT			X			P + R – Platz Hauptbahnhof
686	RICKELSSIEF	BB				X		
687	RITZEFELDSTRAÙE	ST	I	X				
688	RITZEFELDSTRAÙE	ST				X		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
689	ROBERT-KOCH-STRAÙE	MA				X		
690	ROCHENHAUS	BR				X		Privatstraße
691	ROCHUSSTRAÙE	ZW				X		
692	RODERBURGMÜHLE	UN	I	X				
693	ROGGENTALSTRAÙE	ZW			X			
694	ROLANDSTRAÙE	BR				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
695	ROLANDSTRAÙE	BR				X		Angebauter Verbindungsweg zur Stefanstraße
696	RÖMERSTRAÙE	GR	IV	X				Bis Haus Nr. 70
697	RÖMERSTRAÙE	GR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 42, 44, 46, 48, 50, 52
698	RÖNNEBERG	BR	III	X				Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
699	ROSENHÜGEL	WE				X		
700	ROSENTALSTRAÙE	ST	I	X				
701	ROSENWEG	DB				X		
702	ROTDORNWEG	MÜ	II	X				
703	ROTE ERDE	GR			X			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
704	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nrn. 15, 18, 20, 22 und 24)
705	ROTHER GASSE	MA				X		
706	ROTSCH	LI			X			
707	ROTSCH	LI					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-StraÙe
708	ROTTSTRAÙE	GR	IV	X				
709	ROTTSTRAÙE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 102 und 104
710	RUDOLFSTRAÙE	BR				X		
711	RUDOLFSTRAÙE	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Sonnenweg
712	RUMPENSTRAÙE	VI			X			
713	RUMPENSTRAÙE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 21, 23
714	RÜST	BB				X		Von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
715	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
716	SAARSTRAÙE	DB			X			
717	SAARSTRAÙE	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6 und 11, 15
718	SALBEIWEG	DB				X		
719	SALMSTRAÙE	UN	I	X				
720	SAMARITANERSTRAÙE	ST	I	X				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
721	SCHAFBERG	MÜ	II	X				
722	SCHAFBERG	MÜ			X			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11 bis 39 und 12 bis 38
723	SCHARTSTRAÙE	ZW			X			Bis Forstiansbend
724	SCHARTSTRAÙE	ZW				X		Von Forstiansbend bis Ende geschlossene Ortslage, Häuser Nrn. 34, 36, 36a, 38, 51 und 53
725	SHELLERGÄßCHEN	ST				X		Von Hermann-Ritter-StraÙe bis Haus-Nr. 12, daran anschließend
726	SHELLERGÄßCHEN	ST					X	Fußläufige Verbindung zum Schellerweg
727	SHELLERWEG	ST	I	X				Von Rathausstraße bis Europastraße
728	SHELLERWEG	MÜ	II	X				Von Europastraße bis Cockerillstraße
729	SHELLERWEG	MÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 122, 124, 126
730	SHELLERWINKEL	MÜ				X		
731	SHELLERWINKEL	MÜ				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 bis 17
732	SHEVENHÜTTER MÜHLE	SH			X			
733	SHEVENHÜTTER STRAÙE	GR	IV	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
734	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 27, 29, 31, 33, 37 und 39
735	SCHILLERSTRAÙE	WE	IV	X				HauptstraÙenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
736	SCHILLERSTRAÙE	WE				X		NebenstraÙen und Stichwege
737	SCHLOSSBERG	UN	IV	X				Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
738	SCHMITZACKER	BÜ				X		
739	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	X				
740	SCHNEIDMÜHLE	UN				X		Städtische StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1 bis 7; 61 bis 79a; 89 bis 109 und 115 bis 123a
741	SCHNEPFENBERG	VE						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
742	SCHNORRENFELD	AT				X		
743	SCHOMET	BR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
744	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ				X		
745	SCHROIFFSTRAÙE	MA			X			Bis Häuser Nrn. 45 und 48
746	SCHROIFFSTRAÙE	MA				X		Von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
747	SCHUBERTSTRAÙE	AT					X	Baustraße
748	SCHULSTRAÙE	VS	I	X				
749	SCHÜTZHEIDE	BR	III	X				
750	SCHÜTZHEIDE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 24, 24a, 26, 28
751	SCHÜTZHEIDE	BR					X	Stichweg zum Sportplatz
752	SCHWARZER WEG	UN			X			
753	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT	IV	X				
754	SEBASTIANUSSTRAÙE	AT				X		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nrn. 75, 77, 77a, 79, 81, 83 und angebauter städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
755	SIEGWARTSTRAÙE	UN				X		
756	SILLEBEND	ZW			X			
757	SIMON-LYNEN-STRAÙE	DB				X		
758	SONNENTALSTRAÙE	OB	I TBA	X				Fußgängerzone
759	SONNENWEG	BR				X		
760	SPECHTWEG	LI				X		Privatstraße
761	SPERBERWEG	LI	II	X				
762	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19
763	SPINNEREISTRÄÙE	AT			X			
764	STADTRANDSIEDLUNG	DB				X		
765	STARWEG	LI				X		Privatstraße
766	STEFANSTRAÙE	BR	III	X				
767	STEFANSTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 34, 34a
768	STEFFENSHÄUSCHEN							Gebäude
769	STEINACKER	WE				X		
770	STEINBACHSHOCHWALD	AT						Bauernhof
771	STEINBACHSTRAÙE	AT			X			
772	STEINFELDSTRAÙE	ST	I	X				
773	STEINFURT	VS	IV	X				
774	STEINWEG	OB	I	X				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
775	STEINWEG	OB	I TBA	X				Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Steinweg)
776	STEINWEG	OB				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f und 76g
777	STETTINER STRAÙE	DB			X			
778	STETTINER STRAÙE	DB					X	Treppenanlage zur Wiesenstraße
779	STIELSGASSE	OB	I TBA	X				
780	STILLE GASSE	VI				X		
781	STOCKEMER STRAÙE	BR	III	X				
782	STOCKEMER STRAÙE	BR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28, 28a, 28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
783	STOLBERGER HECK	LI			X			
784	STOLBERGER HECK	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 5, 5a
785	SÜSSENDELL	MA						Gebäude
786	SÜSSENDELLER STRAÙE	MA	III	X				Von Vichter Straße bis Im Hahn
787	TALBAHNSTRAÙE	ST	I	X				
788	TALBAHNSTRAÙE	ST			X			ZOB und P + R – Platz Bahnhof Stolberg - Mühle
789	TALSTRAÙE	MÜ	II	X				
790	TANNENBERGSTRAÙE	ZW			X			Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
791	TANNENBERGSTRAÙE	ZW				X		Von Forstiansbend bis zum Ende der geschlossenen Ortslage, Häuser Nrn. 46a, 46b, 48, 61, 63, 65 und 67
792	TAUBENWEG	BÜ				X		
793	TAUBENWEG	BÜ				X		Angebauter Verbindungsweg zur Straße Uhlenhorst
794	TAUBENWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-StraÙe
795	TEICHSTRAÙE	VE			X			
796	TIEFENTAL	BÜ	II	X				Bis Ende der geschlossenen Ortslage
797	TRAPPEGASSE	BR						Wirtschaftsweg (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
798	TRIFFELSWEG	GR			X			
799	TROCKENER WEIHER	DB	I	X				Häuser Nrn. 18 bis 84 und 21 bis 85
800	TROCKENER WEIHER	DB			X			Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
801	TROCKENER WEIHER	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 17a bis 17c
802	TULPENWEG	DB			X			
803	TULPENWEG	DB				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
804	TURMBLICK	DB				X		
805	UHLHORST	BÜ				X		
806	UMSTRAÙE	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
807	UMSTRAÙE	VE				X		Von Am Kalkofen bis Ende geschlossene Ortslage
808	UNTER DEM KNIPP	VE				X		
809	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	X				
810	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 72b bis 86
811	UNTERFELD	MA				X		
812	VEILCHENWEG	DB				X		
813	VELAUER BERG	VS	I	X				Von Eschweilerstraße bis Alte Velau
814	VELAUER BERG	VS				X		Von Stich zur Straße Alte Velau bis Ende

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winterdienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
815	VENNSTRAÙE	VE	III	X				
816	VENNSTRAÙE	VE				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 9, 11, 11a und zu Haus Nr. 82
817	VENNSTRAÙE	VE						StraÙe im Bebauungsplangebiet 147 - BaustraÙe
818	VICHTER STRAÙE	MA	III	X				
819	VOGELANGSTRAÙE	OB	I TBA	X				Bis Haus Nr. 113
820	VOGELANGSTRAÙE	OB	I	X				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
821	VOGELANGSTRAÙE	OB				X		Plätze vor den Häusern Nrn. 17 bis 37 sowie Haus Nr. 73 und Stichwege zu den Häusern Nrn. 14 und 16 sowie 20 bis 24
822	VON-EFFERN-WEG	DB				X		
823	VON-WERNER-STRASSE	ST			X			
824	VORSCHHOF	GR				X		
825	WALDFRIEDE	OB				X		
826	WALDSTRAÙE	MA				X		
827	WALLONISCHER RING	AT			X			
828	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II	X				Von LohrstraÙe/Schafberg bis Fasanenweg
829	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI			X			Von Fasanenweg bis ArdennenstraÙe/Burgstüttgen
830	WEHRSTRAÙE	WE			X			
831	WEIDENSTRAÙE	MÜ				X		
832	WEIHERSTRAÙE	BR				X		
833	WEIÙDORNWEG	BR			X			Von Stockemer StraÙe bis Eschenweg
834	WEIÙDORNWEG	BR				X		Städtische StichstraÙe von Eschenweg in Richtung Rektor-Kranzhoff-Platz und städtische StichstraÙe in Richtung Friedhof AuÙerhalb geschlossener Ortslage
835	WEIÙENBERG	MA						
836	WENAUER STRASSE	GR	IV	X				
837	WERKERBEND	ZW			X			
838	WERKSTRAÙE	ZW	III	X				
839	WERKSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 19
840	WERTHER STRASSE	MA	III	X				
841	WERTHER STRASSE	MA				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
842	WESTSTRAÙE	AT				X		einschließlic h VerbindungsstraÙen Richtung An den Sandgruben und FriedhofstraÙe
843	WICKENWEG	DB				X		
844	WIESENSTRAÙE	DB	I	X				
845	WILHELMBUSCH	BÜ				X		
846	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR	III	X				
847	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR				X		Zuwegungen zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24 und 26
848	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA	X				
849	WINTERSTRAÙE	BR	III	X				Bis Ende Ortsdurchfahrt
850	WOLFSBERGSTRAÙE	ZW			X			
851	WÜRSELENER STRASSE	AT	IV	X				
852	WÜRSELENER STRASSE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 13a,15,15a,17,17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93,105,107,109,111,115
853	WURSTGASSE	OB				X		
854	ZAUNSTRAÙE	WE				X		
855	ZEHNTWEG	BR	III	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
856	ZEHNTWEG	BR				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30, 32, 34 u. 36
857	ZEISIGWEG	LI	II	X				
858	ZU DEN MAAREN	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
859	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nrn. 16, 17, 18 (außerhalb geschlossener Ortslage)
860	ZUM BACKOFEN	SH			X			Von Nidegener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
861	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 19a, 23, 29
862	ZUM HOF	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
863	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg von Im Pesch in Richtung des landwirtschaftlichen Anwesens Zum Hof 20
864	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
865	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ				X		
866	ZUR FERNSICHT	ZW			X			
867	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 12, 18, 20
868	ZUR SCHELL	ZW			X			
869	ZWEIFALLER STRASSE	OB	I	X				Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kaufland

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Privatstraße, private Stichstraße, privater Stichweg, fußläufige Verbindung, Fußweg, Bauernhof, Wohnhaus oder Gebäude näher bezeichnet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung; sie sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind nicht nur die von der Fahrbahn durch Hochbord, Tiefbord oder Straßenentwässerungsrinne abgetrennten Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, sondern alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen übernimmt die Stadt im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen selbst. Davon ausgenommen sind die Bereiche, die nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung unterliegen, des Weiteren die Straßen, Stichstraßen, Wege und Plätze, deren Winterwartung auf die Anlieger übertragen ist.

Die Winterwartung durch die Anlieger umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte. Als Gehwege gelten bei der Winterwartung die bei der Straßenreinigung im Einzelnen bezeichneten Straßenteile. Bei Straßen ohne Gehwege in diesem Sinne (also Straßen die lediglich eine Fahrbahn haben) ist auf der Fahrbahn ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Vom Winterdienst ausdrücklich ausgenommen sind die im vorstehenden Straßenverzeichnis als fußläufige Verbindung oder Fußweg bezeichneten Verkehrsflächen. Sie sind bei der in der alphabetischen Folge vorderen Straße aufgeführt (Beispiel: lfd. Nr. 12, Alt Breinig, fußläufige Verbindung zum Keltenweg).

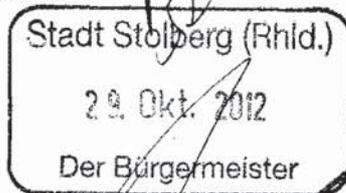
Die Einzelheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den Bürgermeister der  
Stadt Stolberg  
Herrn Ferdinand Gatzweiler  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III/1 642-33/3 Th/Da  
Ansprechpartner/in:  
Hauptreferent Thomas  
Durchwahl 0211 • 4587-233

25. Oktober 2012

1ci 29.10.12  
H. Cre

### Ermittlung des Anteils des „öffentlichen Interesses“ im Rahmen der Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterwartung

Ihr Schreiben vom 19.09.2012, Ihr Zeichen FB 2/66 über Herrn Cremer

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

die in der Anfrage vorgenommenen Einschätzungen teilen wir im Wesentlichen. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Anliegeranteile in der Tat höher ausfallen können. Für die Ermittlung des Gemeindeanteils ist nämlich noch auf Folgendes hinzuweisen: Straßenreinigung – und auch der Winterdienst! - dient nach den Grundsätzen des Straßenreinigungsgesetzes NRW in erster Linie der innerörtlichen Erschließungssituation. Dies ergibt sich u. a. aus der Beschränkung der gesetzlichen Reinigungspflicht auf die geschlossenen Ortslagen sowie auf den engen Zusammenhang zwischen Straßenreinigung und Gebühren, die von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke verlangt werden können. Damit ist es zunächst gerechtfertigt, den weit überwiegenden Teil (auch in Hauptverkehrsstraßen) auf die Anlieger abzuwälzen. Hier ist insbesondere auf das Verhältnis innerorts – Außenbereich abzustellen. Der Verkehrsteilnehmer, namentlich der Kfz-Führer benötigt für rein verkehrliche Verhältnisse in aller Regel keine saubere bzw. wintergewartete Straße. Dies wird daran erkennbar, dass nachts und generell außerhalb geschlossener Ortslagen kein Winterdienst erwartet werden darf. Die Verkehrsteilnehmer müssen hier durch entsprechend vorsichtiges Agieren die Straßen so hinnehmen, wie sie sich ihnen darbietet. Lediglich an Stellen, die sie nicht mit eigener Sorgfalt bewältigen können, kommt aus der Verkehrssicherungspflicht ein Winterdienst in Betracht.

Innerhalb des so gesteckten Rahmens ist eine Staffelung in Bezug auf die vermittelten Vorteile zwischen Anlieger und Allgemeinheit erforderlich. Nach unserer Einschätzung lässt sich eine Differenzierung in Schritten unter 10 % kaum seriös belegen. Der Vorteil der Allgemeinheit von Straßenreinigung und Winterdienst in reinen Anliegerstraßen tendiert zudem gegen null, so dass für die Ermittlung des Gemeindeanteils bei den Anliegerstraßen ohne weiteres ein Anliegeranteil von bis zu 95 % angenommen werden kann. Die weiteren Straßen-kategorien für den innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr könnten sodann in 10 %-Schritten darunter angesiedelt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Roland Thomas

## Ermittlung des Anteils "Öffentliches Interesse" für die Kalkulation 2013

### I. Straßenreinigung

Straßenart	zu reinigende Längen in m	Anteil "öff. Interesse"	Längenanteil "öff. Interesse" in m
Überörtliche Verkehrsbedeutung	27.714,38	25%	6.928,60
Innerörtliche Verkehrsbedeutung	28.131,61	15%	4.219,74
Anliegerstrassen	39.156,69	5%	1.957,83
Altstadt/Fußgängerzone	3.128,74	15%	469,31
Summe	98.131,42		13.575,48

Verhältnis der gereinigten  
Längen zu Längen  
"öff. Interesse":  $\frac{13.575,48}{98.131,42} = 13,8340\%$

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind um den vorstehend ermittelten Prozentsatz von 13,8340% zu kürzen, um den umlagefähigen Kostenaufwand zu erhalten.

► Anteil umlagefähiger Kostenaufwand: **86,1660%**

### II. Winterdienst

Straßenart	zu reinigende Längen in m	Anteil "öff. Interesse"	Längenanteil "öff. Interesse" in m
Überörtliche Verkehrsbedeutung	27.714,38	25%	6.928,60
Innerörtliche Verkehrsbedeutung	30.640,81	15%	4.596,12
Anliegerstrassen	76.443,47	5%	3.822,17
Summe	134.798,66		15.346,89

Verhältnis der gereinigten  
Längen zu Längen  
"öff. Interesse":  $\frac{15.346,89}{134.798,66} = 11,3850\%$

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind um den vorstehend ermittelten Prozentsatz von 11,3850% zu kürzen, um den umlagefähigen Kostenaufwand zu erhalten.

► Anteil umlagefähiger Kostenaufwand: **88,6150%**

## Ermittlung der Gebührensätze 2013:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2012 EUR	Kalkulation 2013 EUR	Anteil Straßenreinigung: Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
<b>Aufwendungen</b>							
<b>Hauptkostenstellen ohne Overheadkosten (mit 100 %-Anteil, sh. u.)</b>							
<b>Personalaufwendungen</b>							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	2.238,46	1.271,40	635,70	547,76	592,26	524,83
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	17.619,31	20.738,36	10.392,16	8.954,51	9.639,21	8.541,79
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	1.356,82	1.708,54	855,98	737,56	794,30	703,87
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	3.423,13	4.044,74	2.021,84	1.742,14	1.884,67	1.670,10
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte (Verrechnung)	0,00	2.000,00	1.100,00	947,83	838,50	743,04
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	63,00	63,00	35,00	30,16	28,00	24,81
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen						
	• Unternehmerkosten	52.000,00	50.000,00	50.000,00	43.083,00	---	---
	• Verwertungskosten Straßenkehrlicht	25.000,00	21.500,00	20.000,00	17.233,20	1.500,00	1.329,23
<b>Aufwand aus interner Leistungsverrechnung</b>							
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA						
	• Straßenreinigung	7.700,00	6.400,00	6.400,00	5.514,62	---	---
	• Winterdienst	724.316,31	461.904,36	---	---	430.341,05	381.346,72
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	10.264,54	11.203,68	5.203,90	4.483,99	5.999,78	5.316,71
	<b>Zwischensumme:</b>				<b>83.274,77</b>		<b>400.201,10</b>
<b>Overheadkosten, die zu 100 % auf alle veranlagte Frontmeter umgelegt werden (Str./WD und nur WD)</b>							
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>							
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.200,00	1.200,00				1.200,00
5431050	Büromaterial	10,00	25,00				25,00
5431070	Zeitungen und Fachliteratur	30,00	50,00				50,00
5431080	Porto	1.200,00	2.250,00				2.250,00
5431090	Telefon	180,00	200,00				200,00
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00				0,00
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	25,00	25,00				25,00
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	75,00	180,00				180,00
<b>Interne Leistungsverrechnung</b>							
9410100	Umlage Gebäudebemierte	431,37	803,32				803,32
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	301,44	561,36				561,36
<b>Aufwand aus interner Leistungsverrechnung</b>							
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	500,00	0,00				0,00
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	52.167,45	106.561,26				106.561,26
	<b>Zwischensumme:</b>						<b>111.855,93</b>
<b>Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten</b>							
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen	1.227,00	1.227,10	1.227,10	1.227,10	---	---
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	18.757,24	18.757,24	10.072,41	8.678,99	8.684,83	7.696,06
	<b>Zwischensumme:</b>				<b>9.906,09</b>		<b>7.696,06</b>
	<b>restl. Unterdeckung 2010:</b>						<b>-149.063,26</b>

**4. Änderungssatzung vom 19.12.2012  
zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.)  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

Private Grundstückszuwegungen sind keine erschlossenen Grundstücke im vorstehenden Sinne.

**Artikel 2**

**§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und den Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,70 €**.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,70 €**.

**Artikel 3**

**§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (8) Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstückseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,19 €**.

#### Artikel 4

Die ab dem 01.01.2013 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 4. Änderungssatzung ist. || "Änderung" @

#### Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19.12.1012  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

A) 20. | A) 18.

Gesellschaft für kommunale  
Entwicklung mbH

**Schneider & Zajontz**



Schneider & Zajontz • Kastellstraße 53 • 74080 Heilbronn

Stadt Stolberg

Frau Beckers

Rathausstr. 11 – 13

52222 Stolberg

**Kastellstraße 53  
74080 Heilbronn**

Telefon (0 71 31) 3 92 - 0

Telefax (0 71 31) 3 92-149

e-mail: [info@schneider-zajontz.de](mailto:info@schneider-zajontz.de)

<http://www.schneider-zajontz.de>

Ihr Ansprechpartner:

Heinrich Rammler

Telefon: (0 71 31) 392 122

13. 12. 2012

**Kalkulationen;**

**hier: Straßenreinigungsgebührenkalkulation einschl. Winterdienstkalkulation für 2013 und Betriebsabrechnung für 2011**

Sehr geehrte Frau Beckers,

wir beziehen uns auf die uns vorgelegten Kalkulationsunterlagen.

Besondere Bemerkungen unsererseits sind nicht zu machen. Wir möchten uns jedoch auf unsere letztjährige Stellungnahme beziehend, in der wir zum Ausdruck gebracht haben, dass die in die Kalkulation eingebrachten Aufwendungen für den Winterdienst für 2012 mit 724.316,31 € uns relativ hoch erscheinen und mehr als doppelt so hoch wie in der Kalkulation für 2011 sind. Hinzu kommt, dass die Abrechnung für 2011 hinsichtlich des Winterdienstes einen Überschuss in Höhe von 11.209,00 € ergeben hat. Leider liegen bezüglich der Abrechnung für 2012 noch keine Informationen vor.

Da jedoch der Winter 2011/2012 besonders in 2012 sehr hohe Anforderungen an den Winterdienst gestellt hat und insoweit Prognosen sehr schwierig sind, stellen wir unsere

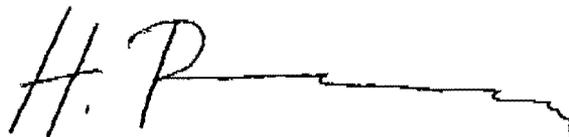
Bedenken insoweit zurück, zumal Gebührenüberdeckungen nach dem Kommunalabgabenrecht im Rahmen nachfolgender Kalkulationen wieder auszugleichen sind.

Bezüglich der Straßenreinigung hat die Abrechnung für 2011 einen Überschuss in Höhe von 16.938,38 € ergeben.

Den uns vorgelegten Unterlagen (Betriebsabrechnungen für 2011 und Kalkulationen für 2013 für die Straßenreinigung, einschl. Winterdienst) können wir testieren, dass diese den an derartige Kalkulationen und Betriebsabrechnungen zu stellende Anforderungen – auch rechtlich – voll und ganz entsprechen. Das vorstehende Testat müssen wir jedoch mit der Einschränkung abgeben, dass auf Grund der angesetzten Stundenzahl Prüfungs-umfang und Prüfungsintensität nicht bis ins jede einzelne Detail und nicht bis in jede Grundlage der Betriebsabrechnung und Gebührenkalkulation gehen konnte. Somit haben wir auf Daten und Grundlagen, die die Verwaltung erarbeitet hat, zurückgegriffen.

Aus den vor genannten Gründen können wir keine uneingeschränkte Haftung übernehmen. Anderenfalls würden wir auch für Fehler – z B. auch für rechnerische Fehler bei der Grundlagenermittlung – haften, die uns jedoch nicht zuzurechnen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Rammler

Datum	Drucksache-Nr.
05.12.2012	

**VORLAGE**

für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

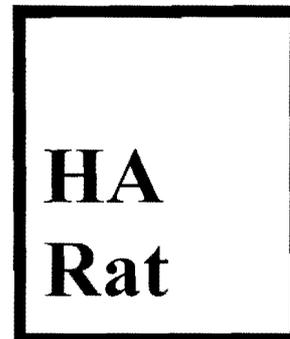
am

*A21 / A19*  
18.12.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Änderung der Vorhaltezeiten im Rettungsdienst



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuß empfiehlt / der Rat beschließt die Verwaltung zu beauftragen zur Erfüllung der neuen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine europaweite Ausschreibung zur Vergabe an eine Hilfsorganisation durchzuführen.**

**b) Sachverhalt:**

Die Stadt Stolberg stellt im Rahmen der kombinierten Feuer- und Rettungswache in ihrer Funktion als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben für das gesamte Stadtgebiet den öffentlichen Rettungsdienst im Bereich der Notfallrettung sicher. Basierend auf dem Rettungsdienstbedarfsplan der StädteRegion Aachen sind die Rettungstransportwagen (RTW) sowie das erforderliche Personal vorzuhalten. Bei dem Rettungsdienst handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, bei der sämtliche Kosten in die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren einfließen. Im Rahmen der mit den Krankenkassen ausgehandelten Vereinbarungen werden diese voll erstattet.

Zur zeitnahen Notfallversorgung und der gesundheitlichen Daseinsvorsorge im Zuständigkeitsbereich der Feuer- und Rettungswache der Stadt Stolberg (Rhld.) wurde in den vergangenen Jahren eine Hilfsorganisation täglich außerhalb der Rettungsdienstbedarfsplanung mit einem Rettungstransportwagen (RTW) zum Einsatz als 2. RTW in der öffentlichen Notfallrettung aufgrund einer Ausschreibung eingebunden. Dies erfolgte als freiwillige Leistung.

Der Einsatz dieses zusätzlichen Rettungsmittels zeigte stetig ansteigende Einsatzzahlen im Stadtgebiet. Daraufhin erfolgte durch die StädteRegion Aachen nach Absprache mit den Vertretern der Krankenkassen die nachfolgende Änderung der Vorhaltezeiten, die eine entsprechende Personalaufstockung erforderlich machen würde, wenn die Aufgabe mit eigenem Personal durchgeführt werden sollte:

1. Vorhaltezeiten:

bisher:		neu:	
RTW 1	mo - so 24 Stunden	RTW 1	mo - so 24 Stunden
RTW 2	mo - fr 10 Stunden	RTW 2	mo - so 24 Stunden

2. Personal:

bisher:				neu:			
RTW 24 Std./mo - so		RTW 10 Std./mo - fr		RTW 24 Std./mo - so		RTW 24 Std./mo - so	
RA	RA	RA	RA	RA	RA	RA	RA
4,725	4,725	1,41	1,41	4,725	4,725	4,725	4,725
9,45		2,82		9,45		9,45	
12,27				18,9			

Die Auffassung der StädteRegion, dass die v.g. Änderung der Vorhaltezeiten rückwirkend ab dem 13.08.2012 gilt, wird von den Krankenkassen abgelehnt; eine zeitnahe Umsetzung wird jedoch befürwortet. **Anzumerken ist, dass es sich nunmehr durch die Änderung des Rettungsdienstbedarfsplanes nicht mehr um eine freiwillige Leistung, sondern um eine Pflichtaufgabe handelt.**

Die Umsetzung der v.g. Änderungen der Vorhaltezeiten ist seitens der Stadt Stolberg entweder durch eine Personalaufstockung (= 7 Stellen, die sich aus der Hochrechnung des vorhandenen Personals ergeben) oder eine Fremdvergabe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an eine Hilfsorganisation möglich.

Bei einer Aufstockung des erforderlichen Personals durch 7 Angestellte (Egr. 6) betragen die Kosten jährlich ca. 338.000,00 €. Sollte die Aufgabe mit Beamten erfüllt werden, so fallen ca. 294.000,00 € incl. Beihilfezahlungen jährlich an. Zur Zeit werden von den Krankenkassen 50.000,00 € je Stelle übernommen, bei 7 zusätzlichen Stellen somit 350.000,00 €.

Bei einer Einstellung von Beamten würde die Stadt Stolberg sich auch über die Zeit des aktiven Dienste hinaus langfristig binden. Diese Bindung ist hinsichtlich der Versorgungsleistungen über die aktive Dienstzeit hinaus gegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nicht absehbar, ob die Gegenfinanzierung der Versorgungsleistungen für die Zukunft gesichert ist.

Die Beschäftigung von Angestellten erfolgt ebenfalls auf Dauer. Die hierfür anfallenden Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 338.000,00 € führen zum Anstieg der Personalkosten im Stärkungspakt und machen dort eine entsprechende Aufstockung

erforderlich, die mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden müßte.

Da derzeit jedoch nicht bekannt ist, ob eventuell Veränderungen bzgl. der Trägerschaft des Rettungsdienstes oder des Umfangs der Aufgaben in den nächsten Jahren anstehen, wird von seiten der Verwaltung eine europaweite Ausschreibung zur Vergabe der Leistung an eine Hilfsorganisation vorgeschlagen. Zu welchem Ergebnis eine solche Ausschreibung führt, ist offen, jedoch wird von Seiten der Verwaltung auf diesem Weg das wirtschaftlichste Ergebnis erwartet. Die nach dem Ergebnis der Ausschreibung zu zahlenden Entgelte werden in die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren eingerechnet und von den Krankenkassen erstattet.

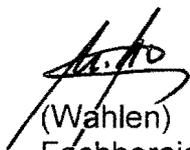
**c) Rechtslage:**

§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 RettG NRW

**d) Finanzierung:**

Sämtliche Kosten werden im Rahmen der Kalkulation der Rettungsdienstbenutzungsgebühren von den Krankenkassen voll erstattet.

I.A.



(Wahlen)  
Fachbereichsleiter 4



Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

An  
alle Ratsmitglieder

**Sitzung des Hauptausschusses und Rates am 18.12.12**

Vorlage zu TOP A 21 bzw. A 19 betreffend Änderung der Vorhaltezeiten im Rettungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben des Personalrates vom 14.12.12, in dem der Personalrat die Auffassung vertritt, dass es sich bei der beabsichtigten Ausschreibung im Bereich des Rettungsdienstes um eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit nach § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG handelt. Ausgehend von dieser Rechtsauffassung bittet der Personalrat, vor der endgültigen Beschlussfassung durch Hauptausschuss und Rat das personalvertretungsrechtliche Verfahren durchzuführen.

Die Verwaltung vertritt zurzeit die Ansicht, dass keine Mitbestimmungspflicht des Personalrates gegeben ist.

Eine Mitbestimmung des Personalrates könnte sich aus § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG ergeben, wenn „Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung) übertragen werden“ sollen. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster aus seiner Entscheidung vom 16.12.1993 – CL 103/90 werden üblicherweise Arbeiten von Beschäftigten der Dienststelle dann erledigt, wenn die zur Übertragung vorgesehenen Arbeiten bisher regelmäßig verwaltungseigenen Kräften übertragen waren. Im vorliegenden Falle wurden nach Auffassung der Verwaltung hier die Arbeiten schon durch einen Dritten erledigt.

Da ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates nur dann greift, wenn Arbeitsplätze, die bisher von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen worden sind, durch dauernde Übertragung an Dritte verloren zu gehen drohen, wird hier durch die Verwaltung auf der Warte der zuvor

**Stadt Stolberg (Rhld.)**  
**Der Bürgermeister**

**Abteilung für Innere  
Angelegenheiten und Organisation**

Auskunft erteilt  
Herr Wahlen  
Zimmer 127  
Telefon 02402/13-353  
Telefax 02402/999 09353  
E-Mail:  
**walter.wahlen@stolberg.de**  
Mein Zeichen: wah

Stolberg, den 17.12.2012

**Besuchszeiten:**  
Mo.–Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr  
**Bürgeramt:**  
Mo.–Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr  
**Servicestelle und Bürgeramt:**  
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr  
**Amt für soziale Angelegenheiten u.  
Wohnungswesen:**  
– Wohnungswesen  
Di. ganztägig geschlossen  
Do. vormittags geschlossen  
– soziale Angelegenheiten:  
8.30 – 9.00 Uhr telefonische  
Terminvereinbarung

**Dienststelle:**  
**Rathausstraße 11/13**  
**52222 Stolberg**  
**Internet:**  
<http://www.stolberg.de>  
E-Mail: [info@stolberg.de](mailto:info@stolberg.de)

**Bankverbindungen:**  
Commerzbank Aachen  
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG  
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

dargestellten Rechtsprechung eine Mitbestimmung des Personalrates nach § 72 Abs. 4 Nr. 22 LPVG verneint.

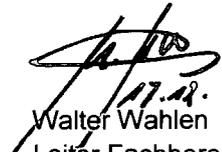
Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsauffassungen macht die Verwaltung darauf aufmerksam, dass hier unter Umständen ein Verfahren nach dem LPVG ins Haus steht.

Unabhängig von der zuvor dargestellten Rechtslage schlägt die Verwaltung vor, den in der Vorlage formulierten Beschluss wie folgt zu konkretisieren:

„ Dabei soll die Ausschreibung sich nur auf die Stunden des zweiten RTW beziehen, die nicht von den Kräften der Feuerhauptwache abgedeckt werden.“

Durch diese Verfahrensweise wird ein klares Signal an die Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehr gesendet, dass es nicht die Absicht der Verwaltung und der Politik ist, den Rettungsdienst bei der Stadt Stolberg auszuhöhlen. Hierdurch könnte die verständliche Unruhe und Sorgen der Kollegen im Bereich der Feuerwehr, die insbesondere durch den Presseartikel vom 14.12.12 ausgelöst wurde, minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
17.12.  
Walter Wahlen  
Leiter Fachbereich 4

**Personalrat der  
Stadtverwaltung Stolberg (Rhld.)**

14.12.12

An I

**Änderung der Vorhaltezeiten im Rettungsdienst**  
Ihr Schreiben vom 07.12.12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für die Zusendung der o.a. Vorlage, die Hauptausschuss und Rat am 18.12.12 beschließen sollen.

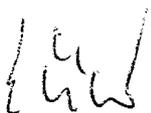
Im Anschreiben teilen Sie dem Personalrat die Rechtsauffassung mit, dass in der Sache seitens der Verwaltung z. Zt. eine Mitbestimmungspflicht des Personalrates nicht gesehen wird. Ich habe dem Personalrat die Rechtsauffassung der Verwaltung und den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis gebracht.

Nach eingehender Wertung vertritt der Personalrat die Auffassung, dass die beabsichtigte Ausschreibung der neuen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Bereich des Rettungsdienstes eine gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 22, LPVG, mitbestimmungspflichtige Maßnahme darstellt.

Der Vorlage ist zu entnehmen, dass der gesetzlich vorgegebene Rettungsdienst bislang im vollen Umfang durch Bedienstete der Stadt Stolberg erbracht wird. Nunmehr ist durch die beabsichtigte Beschlussfassung vorgesehen, in Zukunft einen Teil des gesetzlich vorgeschriebenen Rettungsdienstes (Ausweitung der Pflichtaufgabe auf Grund des Rettungsdienstbedarfsplanes) auf Dauer an Private zu vergeben.

Diese Grundsatzentscheidung unterliegt nach Rechtsauffassung des Personalrates der genannten Mitbestimmung. Der Personalrat empfiehlt Ihnen daher, vor der endgültigen Beschlussfassung durch HA und Rat das personalvertretungsrechtliche Verfahren durchzuführen. Sollten Sie sich dieser rechtlichen Wertung nicht anschließen können, bitte ich Sie, den Rat vor seiner Beschlussfassung über die zwischen Verwaltung und Personalrat bestehende unterschiedliche Rechtsauffassung in Kenntnis zu setzen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Rat bitte ich Sie, den Personalrat zu informieren.

Der Personalrat behält sich die Einleitung eines Beschlussverfahrens vor.



Künzer  
Vorsitzender